Geschichte
des Kirchenrechts.

Von

Johann Wilhelm Bickell.

Ersten Bandes zweite Lieferung.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben

von

Dr. Friedrich Wilhelm Röstell.

Frankfurt am Main.
Georg Friedrich Heyer's Verlag.
1849.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Indem ich hiermit dem Publikum das nachgelassene Werk eines Mannes übergebe, der leider der Wissenschaft zu früh durch den Tod entrissen wurde*), habe ich nur Weniges als Vorwort demselben hinzuzufügen.

Als der verstorbene Verfasser die erste Lieferung seiner Geschichte des Kirchenrechts im Jahre **1843** herausgab, wollte er die zweite, welche den ganzen ersten Band abschließen sollte, ihr unmittelbar nachfolgen lassen. Seine bedeutenden Amtsgeschäfte hinderten ihn jedoch, seine volle und ungetheilte Thätigkeit der Förderung seines Werkes zu widmen; daher verzögerte sich die Herausgabe der zweiten Lieferung, so daß ihn im Februar **1848** der Tod ereilte, noch bevor er sein gegebenes Wort hatte lösen können. Sein gesammter litterarischer Nachlaß wurde mir hierauf von seinen Erben zu näherer Prüfung mitgetheilt, und der Wunsch ausgesprochen, daß ich die Herausgabe dessen, was sich in ihm zur Ver-

---

*) Einen Nekrolog des Verfassers findet der Leser in Richter's Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, Jahrg. XII. H. IV. S. 374.

öffentlichung eignen würde, übernehmen möchte. Diesem ehrenvollen Auftrage konnte ich mich nicht entziehen, und da sich dasjenige, was nach dem Plane des Verfassers den Inhalt der zweiten Lieferung bilden sollte, nämlich die innere Rechtsgeschichte der ersten Periode, der Hauptsache nach bereits ausgearbeitet vorfand und nur der Redaction zum Druck bedurfte, so wurde auch sofort mit letzterem unter meiner Leitung begonnen. Was außerdem noch vorhanden war, bestand theils in einer Masse sehr umfangreicher Excerpte, welche von der gewissenhaften Gründlichkeit, womit der Verfasser arbeitete, Zeugniß gaben, theils in einer Zusammenstellung von Materialien für die Quellengeschichte der zweiten Periode vom vierten bis zum achten Jahrhundert, die jedoch ohne eine abermalige Umarbeitung und theilweise Vervollständigung nicht füglich veröffentlicht werden konnte. Indeß wenn sich auch letztere Arbeit mit geringer Mühe zu einer vollständigen äußern Rechtsgeschichte der zweiten Periode hätte erweitern lassen, welche durch die Forschungen des Verfassers in den Bibliotheken von Paris und Wien einen bedeutenden litterarischen Werth gehabt hätte, das Werk selbst, das er stets als die Hauptaufgabe seines Lebens betrachtet und daher auch nach seinem Uebertritt in den praktischen Staatsdienst nie aus den Augen verloren hatte, würde doch immer nur Fragment geblieben sein, während dagegen die Vollendung desselben durch eine andre Hand, mit Benutzung der von ihm gesammelten

Materialien, nicht nur eine fühlbare Lücke in der Wissenschaft ausfüllen, sondern auch sein eignes Andenken dauernder sichern würde. Hierzu erklärte ich mich daher sowohl gegen die Erben, wie gegen den Verleger bereit, und da Beide auf meinen Vorschlag eingegangen sind, so erfolgt nunmehr auch nur die Publikation der zweiten Lieferung des ersten Bandes, womit derselbe abgeschlossen ist, nach dem in dem Nachlaß des Verfassers vorgefundenen Manuscript, indem ich die anderweitigen noch vorhandenen Materialien und Vorarbeiten bei der weiteren Fortsetzung des Werks benutzen werde.

Bei der Redaction dieser zweiten Lieferung habe ich mich aller Zusätze und größeren Ergänzungen enthalten; nur die Citate sind, soweit es möglich war, von mir berichtigt und einzelne Anmerkungen, wo es durchaus nöthig war, hinzugefügt oder nach den Andeutungen des Verfassers erweitert worden. Zwar hätten das zwölfte und dreizehnte Capitel noch einer bedeutenden Ergänzung bedurft, da sowohl die Entstehung des bischöflichen Amtes, wie das Eindringen hierarchischer Elemente in der Gemeinde, was den Gegenstand derselben bildet, in ihnen nur ungenügend behandelt sind. Hätte der Verfasser die Herausgabe dieser Lieferung noch erlebt, er würde beide Capitel einer erweiternden Umarbeitung unterworfen haben; denn nach einer dem dreizehnten Capitel beigefügten Randbemerkung war seine Absicht, hier noch tiefer in die Entstehung des Begriffes der catholischen Kirche einzugehen

und damit die so nothwendig zum Ganzen gehörende Geschichte der inneren Disciplin, namentlich des Bußwesens und des Eherechts, zu verbinden, die jetzt gänzlich fehlt. Auch würde er dann sicherlich in dem zwölften Capitel die wichtigen Forschungen von Baur und Rothe über die Entstehung des Episcopats näher berücksichtigt haben, während sie jetzt nicht einmal erwähnt sind. Wäre ich schon vor dem Beginne des Druckes entschlossen gewesen, die Fortsetzung des Werkes zu übernehmen, so würde ich auch sofort diesen Mangel ergänzt haben. So war aber anfänglich meine Absicht nur auf Herausgabe des Nachlasses des Verfassers gerichtet; erst im Verlauf des Druckes stellte sich jener Entschluß bei mir fest, und da sich ohne dessen längere Unterbrechung die Hinzufügung so bedeutender Ergänzungen nicht würde haben bewerkstelligen lassen, so muß ich sie mir für die Einleitung des zweiten Bandes noch vorbehalten.

Marburg, den 29. September 1849.

Röstell.

Inhalt

der beiden Lieferungen des ersten Bandes.

Erste Lieferung.

Seite

Vorrede . . . . V.

Erste Periode. Vom Beginn der christlichen Kirche bis auf Constantin (306 n. Chr.)

Aeußere Rechtsgeschichte.

Einleitung XV

I. Kirchliche Normen.

Erstes Capitel. Kirchliche Normen im Allgemeinen (§. 1—3) . 1
Zweites Capitel. Mosaisches Gesetz (§. 3—7) 11
Drittes Capitel. Die Gebote Christi und der Apostel (§. 8—11) 19
Viertes Capitel. Das Gewohnheitsrecht (§. 12. 13) . . . 23
Fünftes Capitel. Anordnungen in den einzelnen Kirchengemeinden (§. 14. 15) 26
Sechstes Capitel. Canonische Schreiben einzelner Bischöfe (§. 16. 17) 30
Siebentes Capitel. Synodalschlüsse (§. 18—20) 37

II. Kirchliche Sammlungen.

Achtes Capitel. Die Bibel (§. 21—23) 47
Neuntes Capitel. Sammlungen s. g. apostolischer Verordnungen.
I. Die acht Bücher apostolischer Constitutionen (§. 24—30) 52
II. Die canones apostolorum (§. 31—34) 71
III. Apostolische Kirchenordnung (§. 35—89) 87
IV. Das canonische Gesetz der Apostel (§. 40—42) . . . 98
V. Canones der apostolischen Synode zu Antiochien (§. 43—44) 101

Seite

Beilagen:

I. S. g. apostolische Kirchenordnung 107
II. S. g. canonisches Gesetz der h. Apostel 133
III. Schlüsse der s. g. apostolischen Synode zu Antiochien . 138
IV. Ueber die morgenländischen Codices Canonum, mit besonderer Rücksicht auf die darin enthaltenen s. g. apostolischen Stücke
Einleitung 144
1. Didaskalia der Apostel 148
2. Andere pseudo-apostolische Stücke 178
3. Sonstiger Inhalt der orientalischen Codices Canonum
A. Syrische Codices Canonum 199
B. Arabische Codices Canonum 203
C. Aetiopische Codices Canonum 211
4. Resultat 215
V. Ueber das achte Buch der s. g. apostolischen Constitutionen 221
VI. Ueber die Quellen der s. g. apostolischen Canones, (sowie über die Zeit und den Ort ihrer Zusammenstellung) 230
VII. Specielle Uebersicht der in die Codices Canonum aufgenommenen kirchenrechtlichen Normen.
Einleitung 239
1. Pseudo-apostolische Normen 240
2. Synodalschlüsse 243
3. Epistolae canonicae 249

Zweite Lieferung.

Innere Rechtsgeschichte.

Zehntes Capitel. Gründung der christlichen Kirche (§. 45—57) . 3
Eilftes Capitel. Kirchliche Verfassung zur apostolischen Zeit (§. 58—77) 62
Zwölftes Capitel. Entstehung der bischöflichen Würde (§. 78—81) . 136
Dreizehntes Capitel. Weitere Entwickelung der Kirchenverfassung; Ausbildung der kirchlichen Hierarchie auf alttestamentlichen Grundlagen (§. 82 — 85) 147
Vierzehntes Capitel. Synoden und erste Keime der Metropolitanverbindung (§. 86—94) 159
Fünfzehntes Capitel. Vom römischen Bischof (§. 95—104) . 194
Sechszehntes Capitel. Verhältniß der christlichen Kirche zum römischen Staat (§. 105—109) 226

Innere Rechtsgeschichte.

Seite

Beilagen:

I. S. g. apostolische Kirchenordnung . . . 107

II. S. g. canonisches Recht der h. Apostel . . . 133

III. Schlüsse der s. g. apostolischen Synode zu Antiochien . . 138

IV. Ueber die morgenländischen Codices Canonum, mit besonderer Rücksicht auf die darin enthaltenen s. g. [illegible] Stücke

Einleitung . . . 144

1. [illegible] der Kirche . . . 148

2. Weitere pseudo-apostolische Stücke . . . 178

3. Sonstiger Inhalt der [illegible] Codices Canonum

A. [illegible] Codices Canonum . . . 199

B. [illegible] Codices Canonum . . . 203

C. [illegible] Codices Canonum . . . 211

[illegible] . . . 215

V. [illegible] . . . 221

VI. [illegible] verschiedenen Canones. [illegible] . . . 230

VII. [illegible] Codices Canonum [illegible]

Einleitung . . . 239

1. [illegible] . . . 240

2. [illegible] . . . 243

3. [illegible] . . . 249

Zweite Lieferung.

Innere Rechtsgeschichte.

Erstes Capitel. [illegible] der christlichen Kirche (§. [illegible]) . . 3

Zweites Capitel. [illegible] Entwicklung zur [illegible] (§. [illegible]) . . . 62

Drittes Capitel. [illegible] (§. [illegible]) . . 106

Viertes Capitel. Weitere Entwickelung der Kirchenverfassung. Ausbildung der kirchlichen Hierarchie und [illegible] (§. [illegible]—85) . . . 137

Fünftes Capitel. Synoden und [illegible] (§. 86—94) . . . 159

Sechstes Capitel. Vom römischen Bischof (§. 95—104) . 194

Siebentes Capitel. Verhältniß der christlichen Kirche zum [illegible] Staat (§. 105—109) . . . 206

Zehntes Capitel.

Gründung der christlichen Kirche[1]).

45.

Die Sehnsucht des Menschen nach Erlösung von der Sünde und ihren Folgen, nach Versöhnung und Vereinigung mit Gott

1) Vergl. überhaupt: *Euseb*. hist. eccl. I., 2 ff. — *Centuriator. Magdeburgens.* cent. I. lib. I. c. 2 ff. II., 2 ff. cent. II. c. 2 ff. cent. III. c. 2 ff. — *Turrianus* de ecclesia et ordinat. minister. — *Bellarmin.* disput. de controv. chr. fid. (Ingolst. 1601.) lib. III. de eccles. militant. — *Baronii* annal. T. I. in appar. c. 1. 2. — *Joh. Gerhardi* loci theol. T. V. loc. 25. de eccles. — *J. H. Boehmer* de veter. eccles. statu (in diss. jur. eccl. ant. Hal. 1711. ed. 2. 1729. 8. diss. IX.) Ders. kurzer Entwurf des Kirchenstaats der drei ersten Jahrh. (Halle 1733. 8.) S. 5 ff. — *J. Clericus* in hist. eccl. duor. prim. saec. (Ams. 1716. 4.) p. 135 ff. 451 ff. — *Chr. M. Pfaff* origines jur. ecclesiast. (Tub. 1719. ed. noviss. Ulm. 1759. 4.) c. 1. 2. — Pertsch, Versuch einer Kirchenhistor. (Leipz. 1736. 4.) B. 1. S. 126 ff. — *Moshem.* commentar. de reb. Christianor. ante Const. M. (Helmst. 1753. 4.) p. 140 ff. — Spittler, Gesch. des can. R. (1778) und in den Werken B. 1. S. 5 ff. u. Kirchengeschichte (1782) u. Werke B. 2. S. 32 ff. — *Oberthür* idea bibl. eccles. — *Hencke* hist. antiquior. dogmatis de unitate ecclesiae (1781) in opusc. Helmst. 1802. p. 1 ff. Derselbe Geschichte der chr. Kirche (1788. ed. 5. 1818.) B. 1. S. 68 ff. S. 120 ff. — J. E. Ch. Schmidt, über die Entstehnng der kathol. Kirche (in dess. Bibl. f. Crit. und Exeg. des N. T. 179. B. 2. S. 1 ff.) — Planck's Gesch. der chr. kirchl. Gesellschaftsverfassung (1803) B. 1. S. 1 ff. — *F. Lücke* de eccles. christ. apostolica. Goett. 1813. 4. (Greiling) Urverfassung der apost.

zeigte sich auch im Heidenthum wirksam, wenn gleich der mannichfachsten Verirrung unterliegend. Alte volksthümliche Traditionen von nahe und fern bildeten die Grundlage des Götzendienstes, durch welchen man das ersehnte Ziel zu erlangen suchte.

Das religiöse Leben des Volks war mit dem politischen auf das innigste verbunden, dergestalt, daß bald das eine, bald das andere Element vorwiegend erschien, während von einer abgesonderten, dem Staate gegenüber stehenden religiösen Gemeinschaft keine Rede war. Im römischen Staate insbesondere[2]) zeigte sich diese Verbindung selbst in den spätern

Christengemeinde. Halberst. 1819. 8. — A. Kestner, Die Agape oder der geheime Weltbund der Christen, von Clemens in Rom gestiftet. Jen. 1819. 8. — Schleiermacher, chr. Glaube (1821; n. A. 1835) B. 1. S. 35. — Walter's Kirchen-R. (1822; ed. 9. 1842) §. 8 ff. — Gieseler, Lehrb. der K.-Geschichte (1824. ed. 4. 1845) §. 8 ff. — Möhler, die Einheit in der Kirche. (Tüb. 1825; ed. 2. 1843) S. 175 ff. — *Hase* de jur. ecclesiast. comment. hist. (1828) Fasc. I. p. 5 ff. — N. C. Kist, die chr. Kirche auf Erden (1830, 1832); aus dem Holländ. von L. Troß. Lpz. 1838. 8. S. 1 ff. — Ders. über den Urspr. d. bisch. Gew. in Verbindung mit der Bildung nnd dem Zustand der frühesten Christengemeinden. 1830; aus dem Holländ. übersetzt in Illgen's Zeitschrift für die hist. Theol. 1832. B. 2. S. 47 ff. — Eichhorn, Grds. des Kirchenrechts (1831) B. 1. S. 5 ff. — Neander, Gesch. der Pflanzung und Leitung der christl. K. durch die Apost. Hamb. 1832. (ed. 3. 183) B. 1. S. 1 ff. — Ders. Allg. Gesch. der K. (1826; ed. 2. 1843) B. 1. S. 1 ff. — Döllinger, Gesch. der chr. Kirche (1833. ed. 2. 1836) B. 1. S. 30. — R. Rothe, die Anfänge der chr. Kirche und ihrer Verfassung (Wittenb. 1837), B. 1. S. 139—551. — Baur, über den Ursprung des Episcopats in der chr. Kirche (Tüb. 1838.) S. 1 ff. (auch in der Tüb. Ztschr. für Theol. 1838). — Meine Schrift über die Verpflicht. der ev. Geistl. auf die symbol. Schr. (ed. 2. 1840), S. 1 ff. — Puchta, Einleit. in das R. der Kirche (Leipz. 1840.) S. 19 ff. S. 39 ff. S. 64 ff.

2) Ueber das römische Religionswesen vergl. *J. Gutherius* de vet. jure pontificio urb. Rom. (bei *Graev.* thesaur. rom. antiqq. V, 1 ff.) — *J. A. Bosius* de pontifice maximo Romae vet. und de pontificatu max. impp. rom. (bei *Graev.* l. c. p. 225 ff. 269 ff.) — *Birnard de la Bastie* du pontificat des empp. rom. (in den Mémoir. de l'ac. des inscr. XII, 355 ff. XV, 38 ff.), im Auszug bei *Eckhel* doctr. numor. VIII, 380 ff. — Hartung, Rel. der Röm. (Erl. 1836)

Zeiten auf das entschiedenste [3]). Neben zahlreichen Privatculten gab es in demselben eine Reihe öffentlicher Sacra, welche von Staatswegen unterhalten [4]) und durch öffentlich angestellte Priester (sacerdotes) geleitet wurden.

Es bestanden zwar eigne Collegien, welchen die Aufrechthaltung der Ordnung und die obere Leitung der verschiedenen religiösen Angelegenheiten oblag, insbesondere das Collegium der Pontifices, den Pontifex Maximus an der Spitze; sie waren indessen Staatsbehörden so gut wie die Magistrate, und selbst mit der Magistratur war das Recht zu gewissen gottesdienstlichen Functionen verbunden [5]). Zur Zeit der Monarchie wurde die Stelle des Pontifex Maximus für immer mit der kaiserlichen Würde verbunden, und der Kaiser besetzte sämmtliche geistliche Aemter [6]), ja seine Person wurde zugleich ein Gegenstand des Gottesdienstes durch die Verehrung, welche seinem Bildniß bezeugt werden mußte, und durch die Eidesleistung, welche bei dem Genius des Kaisers geschah [7]).

In der Behandlung fremder Religionen [8]) war der römische Staat früher sehr streng [9]). Späterhin trat in dieser

B. 1. S. 205 ff. — Rubino, Unters. über röm. Verf. B. 1. S. 34 ff. S. 202 ff. — Walter, Gesch. des röm. R. 2. A. S. 166 ff.

3) Ueber die religiöse Gewalt der alten römischen Könige s. bes. Rubino, a. a. O., S. 210 ff.

4) Savigny, Syst. des röm. R. B. 2. S. 263.

5) Vrgl. über das Recht der Magistrate hinsichtlich der Auspicien *Cicer.* de legib. III, 3. Philipp. II, 32. — *Festus* s. v. spectio. — Rubino, a. a. O., S. 46 ff. — Walter, r. Rsgesch. S. 173 ff.

6) *Dio Cass.* (a. 229 p. Chr.) hist. rom. LIII, 17. — *Bosius* l. c. (ap. *Graev.* V, 269 ff.). — *Eckhel* doctr. numm. VIII, 303 ff.

7) *Joseph.* ant. XVIII, 2. — *Plin. Secund.* X, ep. 97.

8) Vrgl. überhaupt *Bynckershoeck* de cultu relig. peregrinae ap. vett. Rom. (opusc. II, 187 ed. Conradi). — *C. G. F. Walch* de Romanor. in tolerandis div. relig. disciplina publica (in commentar. nov. soc. Gott. T. II. P. II. p. 1 ff.) — *Lücke* de ecclesia Christianor. apostolica p. 125 ff. — Neander, Gesch. der chr. K. B. 1. S. 146 ff. —

9) *Liv.* I, 20: »Caetera quoque omnia publica privataque sacra pontificiis scitis subjecit *(Numa)*,

Hinsicht dadurch eine Aenderung ein, daß es Grundsatz der römischen Regierung wurde, den besiegten Völkern die freie Ausübung ihres väterlichen Cultus zu lassen, und zwar sowohl in ihrer Heimath, als in Rom selbst[10]), wobei sie freilich stets von der Voraussetzung ausging, daß ein solcher fremder Cultus in friedlicher Weise neben den andern bereits bestehenden ausgeübt werden müsse[11]), und daß er einer gleichen Leitung von Seiten der Staatsgewalt unterliege[12]). Je größer der Zusammenfluß der Fremden aus allen Welttheilen in Rom war, um so mehr mußte daher auch der Cultus fremder Religionen daselbst überhand nehmen, und unter den einheimischen Römern selbst fand nicht selten ein fremder Cultus Eingang, während man von andrer Seite solcher Untergrabung alter Sitte und Religion vergebens zu steuern suchte[13]). Doch war stets noch

ut esset quo consultum plebes veniret, ne quid divini juris negligendo *patrios* ritus peregrinosque adsciscendo turbaretur.« — *Liv.* IV, 30. (ad ann. 424 ant. Chr.): »Aedilibus negotium datum est ut animadverterent ne qui nisi romani dii, neu quo alio more quam patrio colerentur.« — *Liv.* XXXIX, 16. (ad ann. 186 ant. Chr.): »Quoties hoc patrum avorumque aetate negotium est magistratibus datum ut sacra externa fieri vetarent. — Judicabant enim prudentissimi viri omnis divini humanique juris nihil aeque dissolvendae religionis esse quam ubi non patrio sed externo ritu sacrificaretur.

10) *Athenagoras* (c. a. 170) legat. pro Christian. c. 1: »*Ἡμετέρα οἰκουμένη ἄλλος ἄλλοις ἔθεσι χρῶνται καὶ νόμοις, καὶ οὐδεὶς αὐτῶν νόμῳ καὶ φόβῳ δίκης μὴ στέργειν τὰ πάτρια εἴργετο. — καὶ ἑνὶ λόγῳ κατὰ ἔθνη καὶ δήμους, θυσίας κατάγουσιν ἃς αἱ ἐθέλωσιν ἄνθρωποι καὶ μυστήρια.*« Vergl. *Dionys. Halicarn.* (a. 10 ant. Chr.) ant. rom. II, 19: »*Μυρίων-εἰς τὴν πόλιν ἐληλυθότων ἐθνῶν οἷς πολλὴ ἀνάγκη σέβειν τοὺς πατρίους θεοὺς τοῖς οἴκοθεν νομίμοις.*«

11) Vergl. *Joseph.* antiq. XIX, 5, 2.

12) Rubino a. a. O. S. 203. 204.

13) Der Consul Postumius sagt bei *Liv.* XXXIX, 16. (ad ann. 186 ant. Chr.): »Judicabant prudentissimi viri omnis divini humanique juris nihil aeque dissolvendae religionis esse quam ubi non *patrio* sed *externo* ritu sacrificaretur.« — *Cicero de legib.* II, 10: »Suosque deos aut novos aut alienigenas coli confusionem habet religionum. —

ein großer Unterschied zwischen einer fremden Religion, deren Ausübung durch solche, die sie von ihren Vätern hergebracht hatten, die römische Regierung duldete, oder deren mißbräuchliche Verbreitung unter den eingebornen Römern man zu Zeiten nachsah, und einer solchen fremden Religion, welche öffentlich anerkannt oder wohl selbst für einen Theil des eigenen Cultus von Staatswegen erklärt worden war [14]). Zugleich finden wir, daß einzelne Culte, welche man den guten Sitten oder sonst dem öffentlichen Wohle nachtheilig hielt, auch wohl geradezu verboten und mit harter Strafe belegt wurden. Da diese ganze Lehre mit der Frage über die Zulassung der Vereine überhaupt auf das genaueste zusammenhängt, so ist hierüber Folgendes zu bemerken [15]). Abgesehen von den bereits

14) Auf diese letzteren bezieht sich die Stelle Cicero's († 43 v. Chr.) de legib. II, 8: »Separatim nemo habessit deos, neve novos, sed ne advenas, *nisi publice adscitos*, privatim colunto«, (wie z. B. die Aufnahme des Cultus der Magna Mater im J. Roms 550. Liv. 29, 14 vgl. 36, 36), während die Aeußerung bei *Minucius Felix* (c. a. 220) (in Octav. c. 6.): »Deos quaerunt (Romani) et *suos* faciunt; — dum universarum gentium sacra suscipiunt etiam regna meruerunt«, sich auch auf die eben erwähnten sonstigen, für den Bestand fremder Religionen günstigen Maaßregeln bezieht. — Übrigens gingen die Römer, auch wenn sie einen fremden Cultus als Theil der Staatsreligion anerkannten, doch sehr selbstständig zu Werke, indem sie dabei nach ihren Bedürfnissen ab- und zuthaten und ihn in ihrer Weise verarbeiteten. Rubino, a. a. O., S. 203. 204. Note 1. Vgl. auch *Dionys. Halic.* (a. 10 ant. Chr.) antiq. rom. II, 19. 20, welcher bemerkt: die Römer hätten die besten Einrichtungen des griechischen Cultus, nicht ihre Fabeln und mißbräuchlichen Einrichtungen, wie z. B. die nächtlichen Zusammenkünfte u. s. w., angenommen, und es sei zu bewundern, daß, ungeachtet der Tausende von Fremden, die in Rom ihre väterliche Religion nach ihren eigenen Gesetzen beobachteten, die römische Regierung doch diese fremden Gebräuche nicht nachahme, und wenn sie auch einzelne fremde Sacra in Folge von Orakelsprüchen recipirt habe, doch alles Mißbräuchliche daraus entfernt worden sei, wie z. B. bei dem Cultus der Magna Mater.

15) Vrgl. *Cujac.* obss. VII, 30. — *Balduin.* ad edicta vett. princ. rom. de Christian. p. 51 ff. — *I. H. Böhmer* diss. jur. eccl. antiq., diss. IV. p. 287 ff. ed. 2. — *Heineccius* de collegiis opific. (opp. T. II. exerc. 9.) *Wassenaer* diss. ad. tit. Dig. de

erwähnten, für die Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes bestehenden Priestercollegien, gab es im römischen Staate eine Menge bleibender Vereine (*collegia*), welche, selbst wenn sie nicht lediglich zu religiösen, sondern auch zu gewerblichen oder andern Zwecken dienten, doch sämmtlich eine religiöse Grundlage hatten, indem man gemeinschaftliche Sacra (mit feierlichen gemeinschaftlichen Gastmälern) als Bedingung des Bestandes eines jeden solchen Vereins betrachtete [16]. In frühern Zeiten waren dergleichen Vereinigungen im Allgemeinen erlaubt [17]. Die innige Verbindung, welche unter den Genossen

colleg. et corporib. (bei *Fellenberg* jurispr. ant. T. I. Nr. 7). — Dirksen, civ. Abhandl. B. 2. S. 1 ff. — v. Savigny, Syst. des röm. R. B. 2. S. 235 ff. — *Mommsen* de colleg. et sodalitatib. Rom. Kil. 1843. 8. — Huschke in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. B. 12. S. 182 ff. 207 ff.

16) Vrgl. Dirksen a. a. O. S. 7. 23 ff. — Sehr belehrend ist in dieser Hinsicht die zu Lavinia im Jahr 1816 gefundene und von Mommsen (S. 131) wieder abgedruckte Tafel, welche die Statuten eines Begräbnißvereins v. J. 133 n. Chr. enthält. Er führte den Namen collegium salutare Dianae et Antinoi, versammelte sich monatlich einmal zum Zweck der Einzahlung der Geldbeiträge, aus welchen die Begräbnißkosten der verstorbenen Mitglieder bestritten wurden, sowie zur Fassung von Beschlüssen, außerdem aber an bestimmten feierlichen Tagen, z. B. an den diebus natalium Dianae et Antonoi, zu einem gemeinschaftlichen Gastmal (item placuit ut si quis quid queri aut referre volet, in *conventu* referant, ut quieti et hilares *diebus solennibus* epulemur). Vrgl. auch Huschke, a. a. O., S. 182 ff. (über einen Begräbnißverein in Transylvanien v. J. 167.) S. 208 ff. S. 214. (wo die Parallele bei Tertullian. apol. c. 39 hinsichtlich der christlichen Gebräuche angeführt wird.)

17) L. 4. D. de colleg. et corp. 48. 22. (Gaius lib. IV. ad legem XII tab.): "*Sodales* sunt qui ejusdem collegii sunt quam Graeci *ἑταιρίαν* vocant; his autem potestatem facit lex (XII tabb.) pactionem quam velint sibi ferre dum ne quid ex publica lege corrumpant. Doch waren nächtliche und geheime Verbindungen schon in den ältesten Zeiten verboten. *Porcius Latro* (c. a. 8 ant. Chr.) declam. contr. Catilin. (hiernach bestimmte die L. XII tabb.: ne quis in urbe *coetus nocturnos* agitet und eine lex Gabinia: qui *conciones* (al. *coitiones*) ullas *clandestinas* in urbe conflaverit more majorum *capitali supplicio* multetur). Vrgl. auch *Livius* h. r. XXXIX, 15. *Heineccii* antiq. ed. Haubold, IV, 18. §. 47. *Momms.* p. 34.

solcher Vereine bestand [18]), wurde indessen in den spätern unruhigen Zeiten nicht selten zu unerlaubten Zwecken, namentlich zu politischen Umtrieben und Verschwörungen benutzt, und so finden wir sowohl in der späteren Zeit der Republik, als in der Kaiserzeit eine fortlaufende Reihe von Verboten gegen solche Genossenschaften [19]). Ein anschauliches Beispiel in dieser Hin-

18) Vgl. *Cicer.* in Verr. I, 37: »officiis tutelae, *sodalitatis*, familiaritatisque;« de orator. II, 49: »pro meo sodali qui mihi in liberorum loco more majorum esse deberet.« — *Quint. Cicer.* de pet. consul c. 5: »amici ex causa *honestiori* cognationis aut affinitatis aut *sodalitatis* aut alicujus necessitudinis.«

19) Der Name *sodales* bezeichnete im Allgemeinen die durch gemeinschaftliche gottesdienstliche Feier und solenne, mittelst gemeinschaftlicher Beiträge veranstaltete Gastmäler verbundenen Genossen. *Fest.* de verb. sign. p. 297 ed. Müll. s. v. Sodales: »Sodales quidam dictos esse putant quod una sederent essentque, alii quod ex suo datis vesci soliti essent.« Die auf diese Weise organisirten Brüderschaften selbst hießen *sodalitates*, *collegia sodalitia*, *collegia ἑταιρικά*, *ἑταιρίαι* oder *ἑταιρεῖαι*. So bildeten sich z. B. Sodalitates bei der Einführung des Gottesdienstes der Magna Mater, *Cicer.* de senect. c. 13, aber schon in den zwölf Tafeln findet sich der Name der sodales (s. S 8, Not. 17) und *Tuditanus* bei *Macrobius* saturn. I. 16 gedenkt sogar der Stiftung von sacrificia und sodalitates durch Romulus. Man sieht, daß ihre eigentliche Bestimmung mit der Religion genau zusammenhängt (vrgl. auch die Inschrift bei *Orelli* Nr. 4947: schola — consecrata Silvano et *collegio ejus sodalicio*), wie denn auch noch später, wenn von Einrichtung eines neuen gottesdienstlichen Cultus die Rede ist, die dazu gehörigen *sodales* erwähnt werden. *Spartian.* in Hadrian. c. 27: »Templum ei — constituit — et flamines et *sodales* et multa alia quae ad honorem quasi numinis pertinerent.« *Capitolin.* in Ant. Philos. c. 15: »flaminem et *Antoninianos sodales* et omnes honores qui divis debentur eidem (L. Vero) dedicavit.« *Mommsen* p. 1. sq. Als eigentlicher Stiftungszweck einer Sodalitas ist daher weder geselliges Vergnügen, noch viel weniger ungesetzliches politisches Treiben zu betrachten; da indessen die vorhandenen Sodalitates so oft zu Ausschweifungen und Umtrieben mißbraucht wurden (namentlich auch zum crimen ambitus, *Cicer.* pro Planc. c. 15; ad Quint. fr. II. 3; *Quint. Cic.* de pet. cons. c. 5.), so erklärt es sich, warum der an sich ehrenvolle Name (s. die Note 18 angeführte Stelle des Quint. Cicer.) später öfters im schlimmen Sinne gebraucht wurde und warum allgemeine Gesetze gegen dieselben erlassen wurden. *Ascon.*

sicht gewährt die Gesetzgebung unter Trajan (a. 98—117 n. Chr.); Plinius, Proconsul von Bithynien, hatte bei dem Kaiser wegen Bestätigung eines collegium fabrorum zu Nicomedien angefragt und eine abschlägliche Verfügung erhalten, weil solche Vereine, sie möchten Namen haben, wie sie wollten, immer zu (unerlaubten) Verbrüderungen (Hetärien) würden (Plin. ep. X., 42. 43); der Kaiser verbot außerdem die gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Genossenschaften ausdrücklich (Plin. ep. X., 93. 94), und Plinius berichtet späterhin, er habe zufolge der ihm ertheilten kaiserlichen Mandate die Hetärien durch ein Edict allgemein vorboten (ep. X., 97).

Freilich betrachtete man nach wie vor nur diejenigen Vereine als eigentlich strafbar, welche durch ihren individuell gefährlichen Charakter Veranlassung zu einem Einschreiten von Seiten der Regierung gaben; indessen stand doch schon lange eben so fest, daß nur solche Vereine als erlaubte Vereine (collegia licita) betrachtet wurden, welche öffentliche Genehmigung erhalten hatten, indem alle übrigen, selbst wenn sie eine Zeit lang geduldet waren, doch im Falle eines gegen dieselben entstandenen Bedenkens als collegia illicita verfolgt und unterdrückt werden konnten[20]). Dies galt insbesondere auch von

ad Cic. in Pison. c. 4: »L. Julio, C. Marcio coss. (a. 64 ant. Chr. s. *Mommsen*, p. 74) Senatus consulto collegia sublata sunt quae adversus rempublicam videbantur esse.« *Idem* ad Cic. pro Cornel. c. 1: »Frequenter tum etiam coetus factiosorum hominum sine publica auctoritate malo publico fiebant, propter quod postea collegia senatusconsultis et pluribus legibus sunt sublata praeter pauca atque certa quae utilitas civ itatis desiderasset ut fabrorum lectorumque. Vrgl. hierüber v. Savigny, Syst. B. 2. S. 257 ff. *Mommsen* p. 74 ff. — *Philo* contr. Flacc. p. 748, vrgl. mit p. 762, bemerkt, Flaccus (c. a. 31 n. Chr.) habe die *ἑταιρεῖαι καὶ σύνοδοι* aufgehoben, weil sie unter dem falschen Vorgeben eines religiösen Cultus zu Ausschweifungen benützt würden. — *Dio Cass.* h. r. L. X, 6: *Ἑταιρείας ἐπαναχθείσας ὑπὸ τοῦ Γαΐου* (dem Kaiser Caligula) *διέλυσε ὁ Κλαύδιος* (a. 40 n. Chr.)

20) L. 1. pr. D. quod cujusq. universitatis nom. (3. 4.) *Gaius* c. a. 160: »Neque societas neque collegium neque hujusmodi corpus passim

Vereinen, welche lediglich religiöser Natur waren. Es läßt sich keineswegs behaupten, daß sie schon an und für sich, ohne öffentliche Genehmigung, zulässig gewesen seien.[21] Man duldete sie indessen mitunter, auch wenn sie nicht besonders genehmigt waren; wenn man aber fand, daß dadurch eine gefährliche Neuerung herbeigeführt werde, so wurden selbst die härtesten Strafen gegen sie verhängt;[22] ein System, welches allerdings

omnibus habere conceditur; nam et legibus et senatusconsultis et principalibus constitutionibus ea res coërcetur; paucis admodum ex causis concessa sunt hujusmodi corpora.« — L. 1. pr. D. de coll. et corp. (47. 22.) *Marcian.* c. a. 212: »Mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum ne patiantur esse *collegia sodalitia*, neve milites collegia in castris habeant, sed permittitur tenuioribus stipem menstruam conferre, dum tamen semel in mense coëant, ne sub praetextu hujusmodi *illicitum* collegium coëat.« (Vergl. hierüber Huschke, a. a. O., S. 209. Note 35.) — L. 3. §. 1. D. eod. (idem *Marcian.*): »In summa autem, nisi ex senatusconsulti auctoritate vel Caesaris collegium vel quodcunque tale corpus coierit, contra senatus consultum et mandata et constitutiones collegium celebrat.« — L. 1. §. 2. eod.: Non licet autem amplius quam unum *collegium licitum* habere — et si quis in duobus fuerit, rescriptum est, eligere eum oportere, in quo magis esse velit. — *Tertull.* de jejun. c. 13. Nisi forte in SCta et in principum mandata coitionibus opposita delinquimus?

21) Es wird in dieser Hinsicht die L. 1. §. 1. D. de colleg. et corp. (Marcian. c. a. 212) angeführt, worin es heißt: »sed religionis causa coire non prohibentur dum tamen per hoc non fiat contra senatusconsultum quo illicita collegia arcentur;« allein aus dem unmittelbar Vorhergehenden (s. Note 20) ersieht man, daß damit nur gesagt werden sollte: jeder an sich gestattete Verein, wie der zur Besorgung von Begräbnissen, könne (abgesehen von seinen monatlichen Zusammenkünften in Sachen des Vereins) außerdem zu der mit demselben verbundenen religiösen Feier zusammenkommen, nur dürfe dieses nicht trüglicher Weise zur Bildung eines eigenen unerlaubten Vereins benutzt werden. Vergl. auch oben S. 8. Not. 16. und Mommsen p. 87. Huschke, S. 209, versteht darunter religiöse Versammlungen hauptsächlich zum Cult der Manen, welche nicht unerlaubt sein sollten, die aber keine eigentlichen Convente oder Corporationen sein dürften.

22) L. 30. D. de poen. 48. 19. (Modestin.): »Si quis aliquid fecerit quo leves homines superstitione numinis terrerentur, D. Marcus hujusmodi homines in insulam relegari rescripsit.« —

sehr unbestimmt war und leicht zu Härten und Inconsequenzen führen mußte.

Während der Zeiten der Republik kamen die erwähnten Grundsätze hinsichtlich religiöser Vereine nur selten zur Sprache; einzelne heidnische Culte, welche man als verderbliche Neuerungen betrachtete, wurden von der Regierung mit Strenge unterdrückt oder in die gehörigen Schranken verwiesen[23]), und wenn sich auch solche Erscheinungen nachher wiederholten, so waren sie doch im Ganzen nicht eben bedenklicher Art, da ein solcher fremdartiger oder mißbräuchlicher heidnischer Cultus die gleichfalls heidnische Grundlage des römischen Staats an sich nicht in Frage stellte, und einzelne Auswüchse daher eher überwunden oder nöthigenfalls übersehen und geduldet werden konnten.[24])

Paulus sent. V. 21. §. 2. (†230): »Qui novas et usu vel ratione incognitas religiones inducunt ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur.« — L. 2. D. de extraord. crim. (47. 11). *Ulpian.* c. a. 215: »Sub praetextu religionis — coetus illicitos nec a veteranis tentari oportet.«

23) Noch jetzt existirt der Senatsschluß v. J. 186 v. Chr. gegen die Bacchanalien, welche wegen der ausschweifenden und zu Verschwörungen führenden nächtlichen Zusammenkünfte ganz Rom in Verwirrung setzten. *Livius* hist. XXXIX, 8 ff. — *Bynckershoeck* l. c. p. 195 ff. (wo sich auch der Abdruck des Senatusconsults findet).

24) So erwähnt *Dio Cassius* (hist. rom. XL, 47) zum Jahre 53 v. Chr., daß der Senat den ägyptischen Gottesdienst des Serapis und der Isis anfangs verboten habe, daß indessen späterhin von den Anhängern desselben die Ausübung dieses Gottesdienstes wenigstens außerhalb der Thore Roms durchgesetzt worden sei. Nach demselben Schriftsteller (hist. rom. L. II, 36) rieth Mäcenas dem Augustus, daß er die Götter immer nur nach der väterlichen Sitte (*κατὰ τὰ πατρία*) verehren lassen, die Urheber fremder Religionen aber mit Strafen verfolgen möge, weil diejenigen, welche ihre Götter nicht ehrten, ohne Zweifel auch sonst Niemand ehrten, und weil durch die Einführung neuer Gottheiten Viele zur Befolgung fremder, den einheimischen entgegenstehender Gesetze verleitet, hierdurch aber Verschwörungen, Verbindungen und Verbrüderungen (*συνωμοσίαι*, *συστάσεις*, *ἑταιρεῖαι*) herbeigeführt würden, welche am wenigsten einer Monarchie zuträglich seien. Vrgl. *Sueton.* Octav. c. 93. — Wie sehr indessen der Cultus fremder Religionen, namentlich der ägyptischen, in Rom überhand

Anders verhielt es sich aber, als der römische Staat seit der Kaiserregierung mit zwei Religionsparteien in Conflict gerieth, welche seiner ganzen Grundlage feindselig entgegentraten, wo also die Anwendung der erwähnten Prinzipien nothwendig einen Vernichtungskampf herbeiführen mußte. Ueber die eine, welche, wenngleich uralt, doch erst damals mit Rom in nähere Berührung kam, trugen die Römer den Sieg davon; sie zertrümmerten das Reich, welches so viele Jahrhunderte hindurch diese Religion gehegt hatte; aber zu einer Zeit, wo in dieser harten Schale der für ewige Zeiten bestimmte Kern, die Weltreligion nämlich, vorbereitet und zur Reife gediehen war, welche bald mit unwiderstehlicher Gewalt die Herzen der Menschen durchdringen sollte und das ganze römische Reich, ja den ganzen Erdkreis von Grund auf umzuwandeln bestimmt war, freilich erst nach dem heftigsten Wiederstand von der andern Seite, der gerade alsdann kurz vorher noch einmal am heftigsten hervortrat, als er nach fast dreihundertjährigem Kampf mit der Vernichtung des Heidenthums endigte[25]).

46.

Schon seit den ältesten Zeiten hatte mitten unter den heidnischen Völkerschaften das jüdische Volk in strenger Abge-

nahm, zeigen unter andern die Satyren Juvenal's (c. a. 100 n. Chr.) (Satyr. 6, v. 489. 526 ff.; Satyr. 9, v. 22 ff.). Spätere Verbote gegen fremde heidnische Culte in Rom während der Kaiserzeit, z. B. gegen den ägyptischen Gottesdienst, gegen die Chaldäer u. s. w., s. z. B. bei *Tacit.* ann. II. 85; *Sueton.* Tiber. c. 36. — *Valer. Max.* I, 3. — *Tertullian* apol. c. 6.

25) Schon hieß es während der letzten heftigen Verfolgung gegen die Christen im Anfang des vierten Jahrhunderts von der christlichen Religion: nomine Christianorum *deleto* qui rempublicam evertebant; superstitione christiana *ubique deleta* et cultu deorum propagato, und einige Jahre nachher war sie die allein herrschende. Neander, K.-G. I. 264.

schiedenheit (4. Mos. 23, 9.) eine von dem Heidenthum völlig verschiedene Religion bewahrt[26]), deren Hauptzüge, wie sie in dem alten Testamente enthalten sind, hier hervorgehoben werden müssen.

Gott hat die Erlösung des gefallenen Menschengeschlechtes von Anbeginn an verheißen (1. Mos. 3, 16.). Mit Abraham, dem Stammvater der Juden, hat er einen Bund geschlossen und ihm die Verheißung ertheilt, daß in ihm und seinen Nachkommen alle Geschlechter gesegnet werden sollen (1. Mos. 12, 3; 18, 18; 22, 18.). Das jüdische Volk ist daher das Volk der Verheißung; Gott hat es zu seinem Eigenthum vor allen andern erwählt, es soll ein Königreich von Priestern, ein heiliges Volk sein[27]). In Folge dieser so hohen Bestimmung wird es im alten Testament das Volk Gottes, die Gemeinde des Herrn, auch die Gemeinde der Heiligen genannt[28]), oder nach der

26) Ueber die religiöse Verfassung der Juden vrgl. unter andern *C. Sigonius* de republ. Hebraeor. (Frcf. 1585) c. not. J. Nicolai. Lugd. B. 1701. 4. — *P. Cunaeus* de republ. Hebr. Lugd. B. 1617. 4. ed. J. Nicol. 1703. 4. — *M. Leidekker* de repbl. Hebr. Amst. 1704 fol. — *J. Seldenus* de synedriis et praefecturis juridicis veterum Ebraeor. libri III. Lond. 1650. 54. 4. — *Th. Godwin,* Moses et Aaron s. civiles et ecclesiast. ritus antiq. Hebraeor. ex vers. Reizii ed. Hottinger. Frcf. 1716. 8. — *B. Bacchini* de hierarch. eccles. originib. (Mut. 1703. 4.) p. 85 ff. — *Campeg. Vitringa* de synagoga veter. libri III. ed. 2. Leucopetr. 1726. 4. — Leo, Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staats. Berl. 1828. 8. — J. M. Jost, allgemeine Gesch. des israelit. Volks. Berl. 1832. 2. Bd. 8. — Hüllmann, Staatsverf. der Israeliten. Lpz. 1834. 8. — de Wette, Lehrbuch der hebräisch-jüdischen Archäologie. 3. Aufl. Leipzig. 1842 (worin auch die übrige Literatur angegeben ist). — G. E. Müller, über die amtliche Wirksamkeit der hebr. Hohenpriester bis zur Auflösung des jüd. Staats durch die Chaldäer (in Illgen's Zeitschrift für histor. Theolog. Jahrg. 1844. H. 4. S. 1 ff.).

27) 2. Mos. 19, 6. — 5. Mos. 7, 6. — Jesaj. 61, 6. Daher das Bundeszeichen der Beschneidung, 1. Mos. 17, 9 ff. Vergl. *Origen.* in ep. ad Rom. opp. IV, 496, wonach bei den Aegyptern nur die Priester die Beschneidung erhielten; de Wette, Archäol. §. 150. Not. d.

28) 4. Mos. 20, 4: „Warum habt Ihr die Gemeinde des Herrn in diese Wüste gebracht?" — 4. Mos. 27, 17: „Daß die Gemeinde des Herrn nicht sei wie die Schafe ohne Hirten." — 5. Mos. 23, 1 ff. (ausgeschlossen

griechischen Uebersetzung des alten Testamentes die ἐκκλησία (auch συναγωγὴ) κυρίου oder θεοῦ, die ἐκκλησία ὁσίων (oder ἁγίων) [29]. Das Gesetz, welches Gott durch Moses dieser Gemeinde des Herrn

aus der Gemeinde des Herrn). — Nehem. 13, 1 (aus der „Gemeinde Gottes"). — Ps. 149, 1 ff.: „Die Gemeinde der Heiligen soll ihn (Gott) loben; Israel freue sich dessen, der ihn gemacht hat; die Kinder Zions seien fröhlich über ihren König." — Ps. 89, 6: „Die Himmel werden, Herr, Deine Wunder preisen und Deine Wahrheit in der Gemeinde der Heiligen." — 1. Chron. 29, 8: „Vor dem ganzen Israel, der Gemeinde des Herrn."

29) Im Hebräischen kommen hauptsächlich zwei Wörter für Versammlung oder Gemeinde vor; Kahal (קָהָל) und Edah (עֵדָה); letzteres ist in der Septuaginta immer durch συναγωγὴ (in der Ap.-Geschichte 7, 38 dagegen durch ἐκκλησία) übersetzt, ersteres aber meist durch ἐκκλησία, nicht selten auch durch συναγωγή. In der Stelle Sprüche 5, 14 kommen beide Ausdrücke (auch 2. Mos. 12, 6) neben einander vor: „mitten in der Versammlung (Kahal, ἐκκλησία) und in der Gemeinde (Edah, συναγ.);" an andern Orten wird „die Gemeinde versammeln" durch das Verbum Kahal und das Substantiv Hedah (συναγωγὴν ἐκκλησιάζειν) ausgedrückt. 2. Mos. 35, 1; 3. M. 8, 3; 8, 4; 4. M. 8, 10. — Gerhard (loc. theol. T. V. de eccl. p. 218 ff.) bemerkt, das hebräische Wort Kahal habe eine allgemeinere Bedeutung als Edah und bezeichne jede Versammlung, Edah dagegen hauptsächlich eine an bestimmten Orten und zu bestimmten Stunden gehaltene. Besonders sucht Vitringa (synag. vet l., 1.) ausführlich zu beweisen, daß ein genauer Unterschied zwischen beiden hebräischen Worten vorhanden sei, und zwar in der Weise, daß Kahal eine bestimmtere und eingeschränktere Bedeutung habe als Edah, indem unter ersterem Worte die ganze Menge des Volks, wie sie durch ein bestimmtes Band zu Einem Reiche vereinigt sei, verstanden werde, während umgekehrt Edah jede kleinere oder größere Versammlung von Menschen, insbesondre die angesagte Versammlung von Auserwählten aus dem Volke bedeute. Eine Uebersicht der wichtigsten Stellen des A. T., worin diese Worte vorkommen, wird indessen zeigen, daß eine so genaue Unterscheidung sich keineswegs nachweisen läßt, beide Ausdrücke vielmehr häufig gleichbedeutend gebraucht werden. 1) Kahal: 1. Mos. 28, 3; 35, 11; 48, 4 (Haufen von Völkern; Sept. συναγωγαί); 2. Mos. 16, 3 (die ganze Gemeinde, S. συναγ.); 3. Mos. 4, 13; 16, 17 (die ganze Gemeinde der Söhne Israels, S. συναγ.); 4. Mos. 16, 3 (die Gemeinde des Herrn, S. συναγ.); 5. Mos. 3, 22 (ganze Gemeinde, S. συναγ.); 5. Mos. 9, 4 (zur Zeit d. Versamml., S. συναγ.); 5. Mos. 23, 1 (ausgeschlossen aus der Gemeinde des Herrn, S. ἐκκλησία); 5. Mos. 31, 30 (die ganze Gemeinde

gab, sollte die Verehrung des wahren Gottes und die nothwendige Vorbereitung zu dem verheißenen Heile bewirken, bis der Messias

des Volks Isr., S. ἐκκλησία); Richt. 20, 2 (alle Stämme in der Versammlung des Volks, S. ἐκκλ.); 1. Chron. 14, 2 (die ganze Gem. Is., S. ἐκ.); 1. Chron. 29, 8 (vor der ganzen Israel. Gem. des Herrn, S. ἐκ.); 2. Chron. 7, 8 (das ganze Is., eine große Gemeinde, S. ἐκ.); 2. Chron. 30, 2 (hielt einen Rath mit der ganzen Gemeinde, S. ἐκ.); 2. Chron. 30, 25 (es freute sich die ganze Gemeinde Juda und die Priester und die Leviten und die ganze Gem. Isr., S. ἐκ.); Nehem. 7, 66 (die ganze Gemeinde zusammen, S. ἐκ.); Neh. 13, 1 (Gemeinde Gottes, S. ἐκ.); Ps. 22, 23 (in der Gemeinde will ich Gott rühmen, S. ἐκ.); Ps. 26, 5 (die Gemeinde der Gottlosen, S. ἐκ.); Ps. 89, 6 (die Gemeinde der Heiligen, S. ἐκ.); Ps. 149 (Gem. d. Gottlosen, S. ἐκ.); Jerem. 44, 15 (alle Weiber, ein großer Haufe, S. συναγ.); Klagl. 1, 10 (nicht in Gottes Gemeinde kommen, S. ἐκ.); Ezech. 27, 34 (deine ganze Gemeinde, S. συναγ.); Micha 2, 5 (Ihr werdet keinen Theil behalten in der Gemeinde des Herrn, S. ἐκ.). — 2) Edah: 2 Mos. 12, 3; 16, 9; 3. Mos. 19, 2 (saget der ganzen Gemeinde der Söhne Israels; hier und in allen folgenden Stellen steht συναγωγή); 12, 19 (ausgerottet aus der G. Isr.); 16, 1 (es kann die ganze Gem. Isr.); 16, 2 (es murrte die ganze Gem. Isr.); 16, 22; 4. Mos. 1, 16; 31, 13. Jos. 9, 15. 18 (alle Obersten der Gem. Isr.); 3. Mos. 4, 15 (die Aeltesten der Gem. Isr.); 3. Mos 24, 14 (die ganze Gemeinde steinige ihn); 4. Mos. 16, 2 (Vornehmsten der Gemeinde); 20, 4 (Gem. in der Wüste, Sept. συναγ., Ap.-G. 7, 36 ἐκ.); 27, 17 (d. Gem. d. Herrn); 26, 19 (die Rotte Korah); 31, 16 (Plage der Gemeinde des Herrn); Jos. 22, 16 (d. g. G. des Herrn); Richt. 20, 1 (d. g. G. versammle sich); 14, 8 (ein Bienenschwarm); 2. Chron. 5, 6 (d. g. G. Isr. versammelt vor der Lade); Ps. 22, 17 (die Vers. der Gottlosen); Ps. 68, 31 (eine Rotte von Ochsen); Ps. 82, 1 (Gott steht in der Gem. Gottes). Während hiernach im Hebräischen ebenso wie in der griechischen Uebersetzung die beiden verschiedenen Ausdrücke nicht selten ohne Unterschied gebraucht werden, kommen auch in den nur in griechischer Sprache vorhandenen apokryphischen Büchern die Worte ἐκκλησία und συναγωγη ziemlich gleichbedeutend vor, z. B. Syr. 16, 7 (συναγωγή ἁμαρτωλῶν); 24, 2 (ἐκκλησία ὑψίστȣ); 24, 25 (κληρονομ. ἐκκλησίας Ἰακὼβ); 1. Macc. 2, 42 (συναγωγὴ ἀσιδαίων); 3, 13 (ἐκκλ. πιστῶν); 4, 59 (πᾶσα ἐκκλ. Ἰσραὴλ); 5, 16 (ἐκκλ. μεγάλη); 7, 2 (συναγ. γραμματεύων); 14, 28 (συν. μεγάλη der ältesten Priester und des ganzen Volks). — Daß das griechische Wort συναγωγή späterhin für die Versammlung der Juden in den Bet- und Erbauungshäusern der einzelnen Orte, sowie für diese Bethäuser selbst

(Christus), der vom Himmel gesandte Heiland der Welt, der Sohn Gottes als eines Menschen Sohn, und zwar als Abrahams und des Königs David Nachkomme erscheinen und Gott durch ihn das himmlische und ewige Königreich errichten werde [30]), zum Heil und Trost nicht blos der Juden, sondern auch der Heiden [31]).

So lange die Vorbereitungszeit dauerte, so lange also das jüdische Volk als solches die auserwählte Gemeinde des Herrn

gebraucht wurde, wofür übrigens die hebräischen Worte Kahal oder Edah nicht vorkommen, ist bekannt.

30) 5. Mos. 18, 18: „Ich will ihnen einen Propheten, wie Du (Moses) bist, erwecken aus ihren Brüdern (vergl. Hebr. 3, 2; 12, 24); Micha 5, 1: „Aus Bethlehem, (aus Davids Stamm geboren, 1. Mos. 49, 10; 2. Sam. 7, 14 ff.; Jesaj. 9, 6; 11, 1 ff.; Ps. 89, 4. 5; Amos 9, 11) soll mir Der kommen, der in Israel Herr sei, welches Ausgang von Anfang und von Ewigkeit her gewesen ist; Ps. 2, 6 ff.: „Du bist mein Sohn, — ich will Dir die Heiden zum Erbe geben und der Welt Ende zum Eigenthum" (vergl. Hebr. 1, 5; 5, 5); Ps. 110, 1. 4: „Der Herr sprach zu meinem Herrn: Setze dich zu meiner Rechten, bis ich Deine Feinde zum Schemel Deiner Füße lege." — „Der Herr hat geschworen und wird ihn nicht gereuen: Du bist ein Priester ewiglich nach der Weise Melchisedechs" (vergl. Hebr. 5, 6; 6, 20; 7, 17; Melchisedech, König von Salem, lebte zu Abrahams Zeit und war ein Priester des wahren Gottes, ohne zum Stamme Abrahams zu gehören; 1. Mos. 14, 18 ff.). — Dan. 2, 44: „Aber Gott wird vom Himmel ein Königreich aufrichten (Sept. ἀναστήσει ὁ θεὸς τȣ̃ οὐρανȣ̃ βασιλείαν), das nimmermehr zerstört wird." — 7, 13: „Es kam Einer in des Himmels Wolken wie eines Menschen Sohn." — 7, 14: „Seine Gewalt ist ewig, die nicht vergeht, und sein Königreich hat kein Ende." — 7, 27: „Das Reich, Gewalt und Macht unter dem ganzen Himmel wird dem heiligen Volke des Höchsten gegeben werden, deß Reich ewig ist." — 9, 25: „Von der Zeit an, — daß Jerusalem (nach dem Exil) soll wieder gebaut werden, bis auf Christum, den Fürsten (Sept. ἕως Χριστοῦ ἡγουμένου)." Vergl. 1. Macc. 14, 41: „Das jüdische Volk und seine Priester willigten hiernach ein, daß der Maccabäer Simon ihr Fürst und hoher Priester sein solle für und für (d. h. auch seine Nachkommen, vergl. 14, 49), so lange bis Gott den rechten Propheten erwecken würde."

31) Jesaj. 42, 1 ff.; 49, 6; 53, 4 ff. Haggai 2, 8: „Alle Heiden will ich bewegen, da soll dann kommen aller Heiden Trost, und ich will dies Haus voll Herrlichkeit machen, spricht der Herr Zebaoth."

bildete, beruhte die religiöse Gemeinschaft auch bei den Juden auf nationaler Grundlage, das politische und religiöse Element fiel im Wesentlichen zusammen. Als Grundprinzip seiner ganzen Gesetzgebung muß angesehen werden, daß durch die Art des Gottesdienstes die Einheit des jüdischen Volkes und seine innige Verbindung mit dem wahren Gott im Gegensatz zu den heidnischen Völkerschaften und ihrem Götzendienst gesichert werden sollte [32]). Daher bildete die Stiftshütte, worin das vorbildliche Opfer für die Erlösung des Volkes täglich gebracht wurde (Hebr. 7, 17.), sowie später der Tempel zu Jerusalem, den lebendigen, auch äußerlich hervortretenden Einigungspunkt [33]). Zur festeren Gestaltung und Erhaltung dieses gemeinsamen äußeren Bandes trug die schon unter Moses angeordnete Einrichtung bei, daß anstatt der Erstgebornen des ganzen jüdischen Volks, welche seit dem Auszug aus Egypten als Eigenthum Gottes seinem Dienste geheiligt waren, ein bestimmter einzelner Stamm des Volkes, der Stamm Levi, zum ausschließlichen Dienste bei dem gemeinschaftlichen Heiligthum des ganzen Volkes angewiesen wurde, und nun erhielt dieser an der Stelle des den übrigen Stämmen durch das Loos zugefallenen Erbes dasjenige als Erbtheil zugewiesen, was dem Herrn vom ganzen Volke geopfert wurde [34]). An der Spitze stand der Hohepriester, dessen Amt, ursprünglich dem Aaron, einem Nachkommen Levis zugetheilt, als erbliches auf einen Sohn desselben und dessen

32) Vergl. Jost, allg. Geschichte des israel. Volks. B. 1. S. 121.

33) 2. Mos. 27, 21; 3. Mos. 17, 1—9; 1. Kön. 8, 1 ff.; Esra 3, 6 ff. — *Joseph.* antiq. XV, 11.

34) 4. Mos. 3, 5 ff.: „Der Herr redete mit Mose: Bringe den Stamm Levi herzu und stelle sie vor den Priester Aaron, daß sie ihm dienen und seinem und der ganzen Gemeinde Hut warten vor der Hütte des Stifts." — 3, 12. 13: „Siehe, ich habe die Leviten genommen unter den Kindern Israels für alle Erstgeburt, — also daß die Leviten mein sein sollen; denn die Erstgeburten sind mein." — 4. Mos. 18, 1 ff.: „Die Opfer des Herrn und sein Erbtheil sollen sie essen; darum sollen sie kein Erbe unter ihren Brüdern haben, daß der Herr ihr Erbe sei (Sept. κλῆρος).

Nachkommen übergehen sollte; ihm allein war der Zutritt zu dem Allerheiligsten gestattet und unter ihm verrichteten die Priester, die übrigen Nachkommen des Hauses Aaron, den durch das Gesetz verordneten Opferdienst am Heiligthum, während die sonstigen Glieder des Stammes Levi (die Leviten) als dienende zur Hülfeleistung bestimmt waren [35]), das ganze jüdische Volk aber zu bestimmten Zeiten bei dem gemeinschaftlichen Heiligthum zusammenkam [36]).

47.

Aber nicht blos in der Bewahrung dieser äußern Einheit, sondern auch in dem ganzen übrigen öffentlichen Leben zeigte sich der Grundcharakter der Juden als des Volkes Gottes. So vielen Veränderungen nämlich im Laufe der Zeit die Verfassung desselben unterworfen war und so manche Störungen die in dem mosaischen Gesetze enthaltenen Gebote und Einrichtungen erlitten, so durchdrang doch das in diesem Gesetz ausgesprochene theocratische Princip auch in den spätern Zeiten mehr oder weniger alle Verhältnisse des jüdischen Staates [37]).

35) 2. Mos. 30, 10 (vergl. Hebr. 9, 6 ff.); 4. Mos. 3, 9 ff.; 16, 1 ff. Daß durch diese zum Zweck des Opferdienstes im gemeinschaftlichen Heiligthum angeordnete Einrichtung eines besonderen Priesterstandes die Eigenschaft des gesammten jüdischen Volkes als auserwähltes Eigenthum Gottes, als heiliges priesterliches Volk nicht verloren gehen sollte, versteht sich von selbst; indessen entnahm doch die gegen diese Anordnung sich empörende Rotte Korah hieraus einen leeren Vorwand, indem sie gegen Moses und Aaron erklärten (4. Mos. 16, 3): „Ihr machet es zu viel, denn die ganze Gemeinde ist überall heilig und der Herr ist unter ihnen; warum erhebt Ihr Euch über die Gemeinde des Herrn?"

36) 2. Mos. 23, 17; 5. Mos. 16, 16. — Jost, allg. Gesch. d. israel. Volks I, 129, 297. — de Wette, Arch. §. 217.

37) *Josephus* contr. Apion. II, 16. — *Bacchini* de eccl. hier. orig. p. 212: »Tota judaici regiminis forma et in eo stetit quod omnia ordinabantur ad Dei cultum, quare jus omne a majestate non humana sed divina pendebat et ipso Deo decernente *regale sacerdotium* vocabatur.« — de Wette, a. a. O., §. 142 ff.

Gott erscheint hiernach als der eigentliche König des Volkes (2. Mos. 15, 18); er hat dasselbe vor andern als das seinige auserwählt (2. Mos. 19, 3 ff.) und ihm das Gesetz gegeben; die weltliche Obrigkeit sowohl, als die Priester sind nur die Organe, wodurch er seinen Willen kund gibt, woneben noch die außerordentliche und berichtigend auftretende Würde der Propheten, d. h. der von Gott unmittelbar erwählten Verkündiger seines Willens besteht (5. Mos. 18, 18—22; vergl. 2. Sam. 7, 14 ff; 24, 11 ff.)[38]). Die ganze Grundlage des Staates ist eine religiöse, auf die Verherrlichung des Namens Gottes gerichtete, daher denn auch die einzelnen Functionen der öffentlichen Aemter nicht streng von einander abgesondert sind und die Verwaltung zuweilen sogar durch vorwiegende Theilnahme des Priesterstandes an den weltlichen Angelegenheiten einen eigentlich hierarchischen Charakter annimmt. Moses vereinigte eine Zeit lang als Prophet, als weltlicher Herrscher und als Priester alle Gewalt in seiner Person[39]), bis das priesterliche Amt an Aaron und dessen Nachkommen überlassen und mit diesem Amte zugleich die Theilnahme an den richterlichen und sonstigen öffentlichen Functionen verbunden wurde (5. Mos. 17, 8—12, vgl. 2. Chron. 19, 8—11)[40]). Die Könige, welche

38) Mißbräuchlicherweise wurde bisweilen deshalb diesen Organen des göttlichen Willens eine Unfehlbarkeit beigelegt: Jerem. 18, 18: „Die Priester können nicht irren im Gesetz, und die Weisen können nicht fehlen im Rathen, und die Propheten können nicht unrecht lehren," wogegen sich Jeremias bestimmt erklärt.

39) *Bacchini* de eccl. hier. orig. p. 102 und die dort angeführte Stelle aus Philo de vit. Mos.

40) Noch in der spätesten Zeit rühmt *Joseph.* antiq. XIII. 10, 7 von dem aus priesterlichem Geschlecht entsprossenen Maccabäer Hyrcan, er habe die drei Eigenschaften des weltlichen Herrschers, des hohen Priesters und des Propheten in sich vereinigt. (*Τριῶν τῶν μεγίστων ἄξιος ὑπὸ τȣ̃ θεȣ̃ κριθεὶς ἀρχῆς τȣ̃ ἔθνȣς, καὶ τῆς ἀρχιερατικῆς τιμῆς καὶ προφητείας.*) Ueber Samuel, der nicht aus priesterlichem Geschlecht war, übrigens aber die höchste Gewalt im jüdischen Staat als Richter und Prophet ausübte, (sowie vor ihm Eli als Richter und Hoherpriester) vergl. de Wette, a. a. O. §. 29.

längere Zeit hindurch die Herrschaft inne hatten, übten zugleich priesterliche Rechte aus, während Priester und Propheten auch in weltlichen Angelegenheiten Einfluß behielten (2. Sam. 17 ff. 1. Kön. 8, 14 ff.; 64 ff.; 11, 31 ff.; 16, 2 ff.; 2. Kön. 16, 10 ff. vergl. 1. Kön. 1, 23 ff.; 2. Kön. 11, 4 ff.). Als hierauf das jüdische Volk viele Jahrhunderte hindurch der Herrschaft heidnischer Regenten unterworfen war, blieb das gemeinschaftliche Heiligthum, der nach dem Exil wieder aufgebaute Tempel, der Mittelpunkt, um welchen das Volk Gottes sich sammelte, zu welchem die in der Zerstreuung in den entferntesten Gegenden lebenden Juden wallfahrteten, für welches sie jährlich ihre Beisteuer gaben [41]), ungeachtet an den einzelnen Orten zum Zweck der Gottesverehrung mit Ausnahme des Opferdienstes namentlich zum Gebet, Vorlesen und Verkündigen des Gesetzes im Lauf der Zeit eigne Versammlungshäuser (Synagogen) entstanden waren [42]). Die hohepriesterliche Würde, welche durch die priesterlichen Rechte der frühern eignen Herrscher in den Hintergrund getreten war, erhielt nunmehr, wo die weltlichen Regenten nicht mehr als Repräsentanten der Theocratie betrachtet werden konnten, eine erhöhte Bedeutung, wozu noch eine gewisse politische Gewalt beitrug, welche sich die Hohenpriester insbesondere als Pächter der Abgaben unter der fremden

41) *Joseph.* ant. XIII, 2, 3 (hier wird es von dem fremden Regenten selbst hervorgehoben, daß der Hohepriester dafür Sorge zu tragen habe, daß kein Jude einen andern Tempel zur Gottesverehrung habe, als den zu Jerusalem). Vergl. *Joseph.* bell. jud. VI, 9, 3; ant. XVIII, 3, 5. — Ueber die Abgabe an den Tempel s. 2. Mos. 30, 13; Matth. 17, 24 ff. *Joseph.* bell. jud. VI, 9, 3; ant. XVI, 10; XVIII, 12. — *Cicer.* pro Flacc. c. 28. — *Tacit.* hist. V, 5. *J. Gothofredus* ad L. 14. C. Th. de judaeis (16. 8); de Wette, a. a. O., §. 217 ff. 241.

42) Ueber die Entstehung der Synagogen nach dem Exil s. *Vitringa* de synag. II, 1 sq. de Wette, a. a. O., §. 242. vgl. Ap.-Gesch. 15, 21: „*Μωϋσῆς γὰρ ἐκ γενεῶν ἀρχαίων κατὰ πόλιν τοὺς κηρύσσοντας αὐτὸν ἔχει ἐν ταῖς συναγωγαῖς κατὰ πᾶν σάββατον ἀναγινωσκόμενος.*“

Herrschaft erwarben [43]). Unter den Maccabäern wurde die Selbstständigkeit des jüdischen Volkes wieder errungen, und eine Zeit lang (bis auf Herodes) war die fürstliche Würde mit der hohenpriesterlichen in Einer Person vereinigt [44]). Neben den Priestern traten jetzt die Schriftgelehrten, die gelehrten Kenner und Lehrer des mosaischen Gesetzes, als eigener, sehr bedeutender Stand auf [45]), wie denn selbst der hohe Rath, das Synedrium, unter welchem an den einzelnen Orten kleinere Gerichtsbehörden bestanden, mit einer Anzahl dieser Schriftgelehrten neben Priestern und Aeltesten besetzt war [46]). Unter ihnen trug die besondere Secte der Pharisäer durch ihr strenges Festhalten an den mosaischen Geboten und den daran geknüpften Ueberlieferungen vorzugsweise dazu bei, den Gegensatz des jüdischen Volkes gegen die Heiden lebendig zu erhalten [47]), wie sie denn auch eifrig bestrebt waren, Proselyten unter den Heiden zu werben. (Matth. 22, 15.)

43) Müller, in Illgens Zeitschr. a. a. O., S. 30. de Wette a. a. O., §. 56. 149a. Vergl. 1. Macc. 11, 34. *Joseph.* ant. XX, 10. Noch in spätern Zeiten gab es eine Partei unter den Juden, welche, als die Söhne des Herodes, Hyrcanus und Aristobulus, sich über die Herrschaft stritten, erklärten: sie wollten keinen König, es sei väterliche Sitte, den Priestern ihres Gottes zu gehorchen. *Joseph.* ant. XIV, 3, 2.

44) Jonathan, der erste unter den Maccabäern, welcher neben der fürstlichen die hohepriesterliche Würde bekleidete, war noch nach der früheren Sitte von dem fremden Herrscher dazu ernannt worden (*Joseph.* ant. XIII, 2, 2 ff., vergl. XII, 5, 1); sein Sohn Simon wurde vom jüdischen Volk zum Hohenpriester gewählt und die fürstliche Würde auf ihn und seine Nachkommen übertragen, bis Gott den rechten Propheten erweckt haben würde. 1. Macc. 14, 41. 49; vergl. übrigens 1. Macc. 14, 38. *Joseph.* ant. XIII, 6, 6; *Tacit.* hist. V. 8. Ueber seinen Sohn Hyrcan, s. oben S. 20, Note 40; Aristobulus, der Sohn Hyrcans, nahm zuerst die königliche Würde neben der hohenpriesterlichen an. *Joseph.* ant. XIII, 11, 1.

45) Esr. 7, 6 ff.; Nehem. 13, 13; 2. Macc. 6, 18; Matth. 23, 2; Luc. 2, 46 ff.; Ap.-G. 4, 5; 5, 34; 22, 3; Joh. 1, 38; 3, 26; *Joseph.* ant. XVII, 6, 2; bell. jud. I, 33, 2.

46) *Joseph.* ant. XIV, 9, 4 ff.; Luc. 22, 2; Ap.-G. 4, 5; *Bacchini* l. c. p. 161 ff.; de Wette, a. a. O., §. 149b.

47) *Joseph.* ant. XIII, 10, 6; XVII, 2, 4; XVIII, 1, 2 ff.; bell. jud. I, 5, 2; II, 8, 14; Matth. 12, 2 ff. — Luc. 6, 7 ff.

Bei dem entschiedenen Haß der Juden gegen jeden Götzendienst und der Abgeschlossenheit ihres Ceremonialdienstes mußten sie den Römern, welche ihre Religion anfangs ebenso, wie den eigenthümlichen Cultus anderer von ihnen besiegten Völkerschaften duldeten [48]), im Laufe der Zeit und bei näherer Berührung und Bekanntschaft feindselig entgegentreten [49]). Deutlich trat dieses schon unter Tiberius hervor, unter welchem in Jerusalem ein Volksaufstand ausbrach, als Pilatus die Bildnisse des Kaisers daselbst aufstellen wollte [50]). Aus Rom wurden die Juden unter diesem Kaiser förmlich vertrieben [51]), und nachdem eine kurze Zeit lang wieder mildere Grundsätze von Seiten der römischen Regierung angewendet worden waren [52]), führte zuletzt

48) Schon vor der Herrschaft der Römer war den Juden von einzelnen Regierungen auch außerhalb Judäa freie Religionsübung eingeräumt worden, z. B. in Syrien, Kleinasien und Egypten, und die Römer unter Cäsar und Augustus ließen sie gleichfalls nach ihren väterlichen Sitten und Gesetzen leben, insbesondere auch in Rom selbst. *Joseph.* ant. XIV, 10; XVI, 2, 3; XVI, 6, 2. *Philo* legat. ad Caj. p. 1035 (vergl. übrigens *Sueton.* in Octavian. c. 93), wie denn schon Cicero (pro Flacco c. 28) bemerkt, es sei dem Flaccus als praetor Asiae als Unrecht vorgeworfen worden, daß er die Juden seiner Provinz gehindert habe, ihren jährlichen Geldbeitrag zum Tempel nach Jerusalem zu schicken. So hebt auch der Heide Celsus (bei Origen. c. Cels. V, 25) hervor, daß die Juden wie alle heidnischen Unterthanen nach einer von den Vätern hergebrachten, volksthümlichen Religion lebten und hierin Anerkennung verdienten.

49) *Tacit.* hist. V., 4: »Moses quo sibi in posterum gentem firmaret novos ritus contrariosque ceteris mortalibus indidit; profana illis omnia quae apud nos sacra, rursum concessa apud illos quae nobis incesta;« V, 5: »Transgressi in morem eorum (Judaeorum) idem usurpant; nec quicquam prius imbuuntur quam contemnere deos, exuere patriam, parentes, liberos, fratres vilia habere.«

50) *Joseph* ant. XVIII, 2.

51) *Joseph* ant. XVIII, 4. 5. — *Tacit.* ann. II, 85. — *Sueton.* Tiber. c. 36. —

52) Claudius, welcher eine Zeit lang strenge Grundsätze gegen sie anwendete (vrgl. Ap.-Gesch. 18, 2; *Sueton.* in Claud. c. 25; etwas abweichend *Dio Cass.* LX, 6), erlaubte ihnen, wieder im ganzen römischen Reich ohne Hinderniß nach ihren väterlichen Sitten zu leben, warnte sie aber vor Uebergriffen und Verachtung der Religionen anderer Völker. *Joseph.* ant. XIX, 5, 2 ff.

der tiefe Haß, welcher zwischen den Juden und ihren heidnischen Obern bestand, die furchtbare Katastrophe der Vernichtung Jerusalems und der Zerstreuung des jüdischen Volkes unter Vespasian im J. 70 n. Chr. herbei[53]).

Die Idee einer dem Staate gegenüberstehenden, ja ihm entgegengesetzten religiösen Gemeinschaft, die dem Heidenthum ganz fremd war, konnte bei den Juden, sobald sie einer heidnischen Regierung unterworfen wurden, allerdings auftauchen[54]). Dadurch indessen, daß sie in dem Messias zugleich den Stifter eines künftigen weltlichen Reichs erwarteten (wie sie denn auch bei der nationalen Grundlage ihrer religiösen Verbindung an die Vereinigung der religiösen und weltlichen Functionen im Staate gewöhnt waren), kam ein solcher Gegensatz bei ihnen keineswegs zum eigentlichen Bewußtsein, und zwar um so weniger, als sie selbst nach der Besiegung durch die Römer bis kurz vor der Zerstörung Jerusalems wenigstens theilweise noch von jüdischen Regenten (aus dem Hause des Herodes) beherrscht wurden.

48.

In unmittelbarem Zusammenhang mit den im alten Testamente enthaltenen Weissagungen steht die Gründung der christlichen Kirche. Als die Zeit dieser Weissagungen erfüllt war, erschien Jesus Christus, der Sohn Gottes, und verkündigte das Evangelium vom Reiche Gottes (*βασιλεία τοῦ θεοῦ*)[55]). Es umfaßt Himmel und Erde; Christus ist das

53) *Tacitus* (hist. V, 2 seq.) schickt der Erzählung dieses Ereignisses eine ausführliche Darstellung der jüdischen Religion und ihrer Unverträglichkeit mit der heidnischen voraus.

54) Vergl. die S. 22. Note 43 angeführte Stelle des *Joseph.* ant. XIV, 3, 2.

55) Marc. 1, 14: „Jesus predigte das Evangelium vom Reiche Gottes und sprach: Die Zeit ist erfüllt und das Reich Gottes ist herbeigekommen.' Luc. 4, 21: „(Jesus sprach) Heute ist diese Schrift (des Propheten Jesaja) erfüllt vor euren Ohren." Joh. 5, 39: „Die Schrift ist es, die von mir

Haupt, mit welchem die Gläubigen als seine Glieder in der innigsten Gemeinschaft und durch ihn in der Gemeinschaft mit dem Vater und zu einander stehen[56]). Daher wird dieses Reich nicht blos das Reich Gottes[57]), die Kirche Gottes (ἐκκλησία τοῦ θεοῦ)[58]), sondern auch das Reich Christi, des Sohnes Gottes[59]), die Kirche Christi oder in Christo[60]) genannt; Christus sebst nennt es sein Reich (Luc. 22, 30; Joh. 18, 36), seine Kirche (Matth. 16, 18), und sagt, es sei ihm von seinem Vater übertragen worden (Luc. 22, 29), und Paulus

zeuget." — Hebr. 1, 1 ff.: „Nachdem vor Zeiten Gott manchmal und mancherlei Weise geredet hat zu den Vätern durch die Propheten, hat er am letzten in diesen Tagen zu uns geredet durch den Sohn, welchen er gesetzt hat zum Erben über Alles, durch welchen er auch die Welt gemacht hat." — Vgl. 1. Petr. 1, 11. — Ap.-Gesch. 2, 29—36.

56) 1. Coloss. 1, 15 ff.: „Christus ist das Ebenbild des unsichtbaren Gottes; — durch ihn ist Alles geschaffen, das im Himmel und auf Erden ist; — er ist vor Allem und es besteht Alles in ihm; — es ist das Wohlgefallen gewesen, daß in ihm alle Fülle wohnen sollte, und Alles durch ihn versöhnt würde zu ihm selbst, es sei auf Erden oder im Himmel, damit daß er Frieden machte durch das Blut an seinem Kreuze durch sich selbst." — Joh. 17, 21 ff.: „Auf daß Alle (die an mich glauben werden) Eins seien, gleich wie Du, Vater, in mir und Ich in Dir, daß auch sie in uns Eins seien. — Vater, ich will, daß, wo Ich bin, auch die bei mir seien, die Du mir gegeben hast." — Eph. 1, 10: „Auf daß alle Dinge zusammen unter Ein Haupt verfaßt würden in Christo, beides, das im Himmel und auf Erden ist, durch ihn selbst." — Offenb. Joh. 11, 15: „Es sind die Reiche der Welt unsers Herrn und seines Christus geworden, und er wird regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit."

57) Dies ist der gewöhnliche Ausdruck im neuen Testament; vgl. z. B. Marc. 1, 14. 15; Luc. 4, 43; 6, 20; Joh. 3, 35; Ap.-Gesch. 1, 3; 8, 12; Röm. 14, 17; 1. Cor. 4, 20; Offenb. 12, 10 u. s. w. Matthäus gebraucht meistens anstatt desselben das Wort Himmelreich (βασιλεία τῶν οὐρανῶν); Matth. 3, 2; 4, 17; 5, 3. 10. 19. 20 u. s. w.; doch kommt auch bei ihm βασιλεία τοῦ θεοῦ nicht selten vor, Matth. 6, 33; 12, 28; 19, 24; 21, 31.

58) Ap.-Gesch. 20, 28; 1. Cor. 10, 32; 11, 22; 15, 9; Gal. 1, 13; 1. Tim. 3, 15.

59) Eph. 5, 5 (das Reich Christi und Gottes); Coloss. 1, 13 (das Reich des Sohnes Gottes); 2. Tim. 4, 1 (das Reich Christi).

60) Eph. 3, 21 (ἡ ἐκκλησία ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ). Vgl. Röm. 16, 16 (αἱ ἐκκλησίαι πᾶσαι τοῦ Χριστοῦ).

verkündet, daß dereinst, wenn alle Widersacher besiegt sein werden, Christus das Reich seinem Vater übergeben werde (1. Cor. 15, 24). Es ist daher schon jetzt vorhanden, nicht blos für die Zukunft verheißen, wenn es sich auch hier auf Erden erst allmählich erweitert und der Vollendung entgegengeht [61]). Der Unterschied, welcher in dieser Beziehung bisweilen zwischen dem Reiche Gottes in seinem vollendeten Zustande und der christlichen Kirche gemacht wird, ist zwar an sich gegründet, ohne daß man indessen den Ausdruck Reich Gottes ausschließlich für den ersteren, die christliche Kirche aber für die noch unvollkommene äußere Vorbereitungsanstalt nehmen darf [62]).

61) Matth. 13, 31 ff.; 33 ff.; 47 ff. (Vergleichung des Reiches Gottes mit dem Senfkorn, dem Sauerteig und dem Fischnetz). Vergl. Marc. 13, 10. Coloss. 1, 13.

62) Rothe, Anfänge der christlichen Kirche, hat, seiner philosophischen Ansicht von Staat und Kirche zu lieb, sich bemüht, einen solchen durchgehenden Unterschied zwischen βασιλεία τῦ θεῦ oder τῶν ὀρανῶν, und ἐκκλησία im neuen Testamente nachzuweisen. Man braucht indessen hiergegen nur solche Stellen anzuführen, wo Ecclesia grade umgekehrt für den vollendeten Zustand des Gottesreiches gebraucht wird, z. B. Ephes. 1, 22; 3, 9. 10; 5, 25—27; 1. Tim. 3, 15; Hebr. 12, 23, und solche, worin unter dem Ausdruck Reich Gottes oder Himmelreich noch der unvollkommene Zustand der äußern religiösen Gemeinschaft auf Erden begriffen wird, z. B. Matth. 13, 33 ff.; 47 ff. Grade in der Stelle Matth. 16, 18. 19, welche Rothe für seine Meinung anführt, scheint Christus vorzugsweise auch den künftigen vollendeten Zustand seiner Gemeinde unter dem Worte ἐκκλησία ebenso wie unter dem gleich darauf folgenden βασ. τῶν ὀρανῶν im Auge gehabt zu haben; denn er sagt ausdrücklich, die Pforten der Hölle sollen die ἐκκλησία nicht zerstören, da sie auf einem Felsen gebaut werde, d. h. also, sie werde ewig dauern, auch im Himmel bestehen, und in dieser Beziehung bemerkt er: er gebe dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs; was derselbe auf Erden binden und lösen werde, solle auch im Himmel gebunden und gelöst sein (ähnlich wie die Anrede an sämmtliche Apostel in Matth. 18, 18 und Joh. 20, 23). Ein Gegensatz zwischen ἐκκλησία und βασ. τῶν ὀρανῶν ist hier nicht vorhanden, vielmehr ist der vom Himmelreich redende Satz offenbar eine weitere Ausführung und Erläuterung des ersten, worin von der Ecclesia des Herrn die Rede ist. Daß in einzelnen Stellen vorzugsweise von dem vollendeten Zustand des Gottesreichs, in andern von dem noch unvollendeten die Rede ist, kann nicht befremden;

Ueberall nun, wo in dem neuen Testamente von diesem Reiche Gottes oder dem Himmelreich, von der Gemeinde des Herrn, der Kirche Christi die Rede ist, wird darunter von Christus selbst und seinen Aposteln mit Hinweisung auf die erwähnten Weissagungen dasselbe Reich Gottes verstanden, von welchem bereits in dem alten Testamente die Rede ist (vergl. oben S. 14), welches beschlossen ward, ehe der Welt Grund gelegt wurde [63]), welchem Abraham entgegensah [64]), an welchem er mit Isaak und Jacob und allen Propheten und Erwählten Theil nimmt [65]), und zu dessen Vorbereitung Gott seinem auserwählten Volke, den Juden, als den zunächst berufenen Erben, das Gesetz und die darin enthaltene eigenthümliche Ver-

aber auf die Ausdrücke ἐκκλησία und βασιλεία τῦ θεῦ oder τῶν οὐρανῶν hat dieses keinen Einfluß, da jeder derselben, wie wir sahen, sowohl in dieser als in jener Beziehung gebraucht wird. Ist hiernach in der Sache selbst kein Unterschied zwischen Reich Gottes und Kirche oder Gemeinde des Herrn, so versteht sich doch von selbst, daß, da der Ausdruck Reich Gottes die göttliche Anstalt selbst, der Ausdruck Ecclesia, Gemeinde des Herrn, dagegen den Inbegriff der zu diesem Reiche Gottes Gehörigen bezeichnet, manche Zusammenstellungen nur bei dem einen, nicht bei dem andern Worte vorkommen, z. B. das Reich Gottes verkündigen (Ap.-Gesch. 20, 25), die Kirche Gottes weiden (Apost.-Gesch. 20, 28). Vgl. über die sehr verschiedenen Ansichten älterer und neuerer Schriftsteller: *Schleusner* nov. lex. N. T. sub voc. βασιλεία und ἐκκλ.; *Bretschneider* lex. man. N. T. sub voc. βασ. und ἐκκλ.; besonders Kist, chr. Kirche auf Erden. S. 13 ff., wo auch die Literatur zu finden ist.

63) 2. Tim. 1, 9. 10: „Nach Gottes Vorsatz und Gnade, die uns gegeben ist in Christo Jesu vor der Zeit der Welt, jetzt aber geoffenbart durch die Erscheinung Jesu Christi." — Eph. 1, 4: „Wie er uns denn erwählt hat durch Christum, ehe der Welt Grund gelegt war."

64) Joh. 8, 56: „Abraham — ward froh, daß er meinen Tag sehen sollte, und er sah ihn und freuete sich."

65) Matth. 8, 11 ff.: „Viele werden kommen vom Morgen und vom Abend und mit Abraham und Isaak und Jacob im Himmelreich sitzen; aber die Kinder des Reichs werden ausgestoßen in die äußerste Finsterniß." — Luc. 13, 27 ff.: „Wenn ihr sehen werdet Abraham und Isaak und Jacob und alle Propheten im Reich Gottes, euch aber hinausgestoßen; und es werden kommen vom Morgen und vom Abend, von Mitternacht und vom Mittag, die zu Tische sitzen werden im Reiche Gottes." Vergl. Hebr. 11, 13—18.

fassung als Vorbild und Schatten der zukünftigen Güter gegeben hatte [66]). Dieses zeigt sich insbesondere auch in den Ausdrücken, mit welchen das von Christo verkündete Reich Gottes bezeichnet wird. Schon im alten Testamente wird der Ausdruck Reich des Herrn *(βασιλεία τȣ̃ κυρίȣ)* gebraucht (Psalm 22, 29. Vergl. Obadj. 21), und Daniel verkündet, wie wir oben sahen, ausdrücklich, daß Gott vom Himmel *(τοῦ οὐρανοῦ)* ein ewiges Königreich *(βασιλεία)* durch Christus errichten werde; und so erklären sich die im neuen Testamente gewöhnlichen Ausdrücke Reich Gottes *(βασιλεία τȣ̃ θεȣ̃)* oder Himmelreich *(βασιλεία τῶν οὐρανῶν)* für das von Christo verkündete Reich [67]). Am wichtigsten ist es aber, daß insbesondere auch derjenige Ausdruck, den man jetzt so häufig im Gegensatz zu der religiösen Gemeinschaft des jüdischen Volkes gebraucht, und welcher daher als alleiniger Kunstausdruck die übrigen Bezeichnungen fast ganz verdrängt hat, der Ausdruck Kirche *(ἐκκλησία)*, aus dem alten Testamente entlehnt ist. Schon oben (S. 15) wurde bemerkt, daß das jüdische Volk wegen seiner hohen Bestimmung als auserwähltes Volk Gottes und nächster Erbe des Reichs Gottes bereits im alten Testamente die Gemeinde des Herrn oder die Gemeinde der Heiligen (in der Septuaginta *ἐκκλησία θεȣ̃* oder *κυρίȣ*, *ἐκκλησία ὁσίων* oder *ἁγίων*) genannt wurde; dieselbe Bezeichnung

66) Coloss. 2, 16 ff.: „So lasset nun Niemand euch Gewissen machen über Speise oder über Trank, oder über bestimmte Feiertage oder Neumonde oder Sabbather; welches ist der Schatten von dem, was zukünftig war, aber der Körper selbst ist in Christo." — Hebr. 8, 4 ff.: „Dieweil da Priester sind, die nach dem Gesetz die Gaben opfern, welche dienen dem Vorbilde und dem Schatten der himmlischen Güter (vergl. 9, 11; 9, 23). — Galat. 3, 24: „Also ist das Gesetz unser Zuchtmeister gewesen auf Christum."

67) Hieraus ersieht man auch, daß der Ausdruck Himmelreich im N. T. nicht deshalb gebraucht wird, weil es seinen eigentlichen Sitz nur im Himmel habe, sondern daß er ganz gleichbedeutend mit dem Ausdruck *βασιλεία τȣ̃ θεȣ̃* ist, nämlich so viel als *βασιλεία τȣ̃ θεȣ̃ ἐν οὐρανοῖς*. Vergl. Kist, a. a. O., S. 13, Note 1. Auch

wird nun auch auch von Christus und den Aposteln für die christliche Gemeinde gebraucht, zum sichern Zeichen des innigen, eine Zeit lang sogar noch im Aeußeren sichtbaren Zusammenhanges, in welchem die christliche Kirche mit der Gemeinde des alten Bundes steht. [68]) Selbst der in der Septuaginta mit Ecclesia gleichbedeutende Ausdruck Synagoge (συναγωγή, s. oben S. 15. Note 29) wird zur Bezeichnung der christlichen Zusammenkünfte gebraucht; [69]) da indessen in diesem Worte, welches eine jede Versammlung bedeutet, das Berufen- oder Erwähltsein der Mitglieder der christlichen Kirche durch ihren Herrn Jesum Christum, welches in dem Worte Ecclesia angedeutet wird, [70]) nicht enthalten ist, so erklärt es sich, warum im neuen Testamente vorzugsweise der letztere Ausdruck gebraucht wird. Freilich noch nicht in der Weise, wie in den späteren Jahrhunderten, wo man die jüdische Gemeinde lediglich mit dem Worte Synagoge, und zwar im bestimmten Gegensatz zu der nur für die christliche Gemeinschaft gebräuchlichen Bezeichnung Ecclesia benannte; denn in der Rede des Stephanus, worin der in der Wüste befindlichen jüdischen Gemeinde als des Vor-

Johannes der Täufer gebrauchte schon nach Matth. 3, 2 den Ausdruck *βασιλεία τῶν οὐρανῶν*.

68) Vergl. z. B. 4. Mos. 16, 3; 5. M. 23, 1; Klagl. Jerem. 1, 10; Micha 2, 5 (*ἐκκλησία θεοῦ* oder *κυρίου*) mit Ap. Gesch. 20, 28; 1. Cor. 10, 32; 11, 22 u. s. w.; ferner Psalm 89, 6; 149, 1; 1. Macc. 3, 13 (*ἐκκλησία ἁγίων, ὁσίων, πιστῶν*) mit 1. Cor. 14, 33; 16, 1.

69) Jacob. 2, 2 (*συναγωγὴ ὑμῶν*); doch ist dies zweifelhaft, da Jacobus auch die jüdische Synagoge verstanden haben kann, welche die ersten Christen ebenfalls noch besuchten; Schliemann, Clementinen, S. 374; (vgl. Jacob. 2, 2. 6; Ap.-Gesch. 15, 21); Hebr. 10, 25 (*ἐπισυναγωγή*); vgl. Joh. 11, 52; s. noch bei *Ignat.* ad Polycarp. c. 4 (*πυκνότερον συναγωγαὶ γινέσθωσαν*); *Justin.* dial. c. Tryph. c. 63. Qui credunt in (deum et Christum), cum una anima et una synagoga et una ecclesia sint etc.; *Iren.* adv. haer. III, 6, 1: »Ecclesia — est synagoga dei quam deus hoc est filius ipse per semetipsum collegit.« IV, 32 al. 52: *αἱ δύο συναγωγαί.* IV, 18, 4: Neque omnes haereticorum synagogae (recte) offerunt.

70) Vgl. z. B. *Joseph.* ant. III, 4: „*συγκαλεῖν τὸ πλῆθος εἰς ἐκκλησίαν.*“

bildes der christlichen gedacht wird (Ap.-Gesch. 7, 38), ist ausdrücklich das Wort Ecclesia für die jüdische Gemeinde gebraucht, ungeachtet in der Stelle des alten Testamentes, auf welche Stephanus anspielt (4. Mos. 20, 4), die Septuaginta das Wort Synagoge hat und diese Uebersetzung in den Schriften des neuen Testamentes gewöhnlich benutzt wird. (S. 15, Note 29.)

49.

Das Wesen des Reiches Gottes auf Erden besteht in der Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung in Christo, d. h. in der seligen Gewißheit, welche die Glieder desselben durchdringt, daß sie durch den Sohn Gottes, ihren Heiland, von der Sünde erlöst, mit Gott versöhnt und in ihm vereinigt seien, in der dadurch unter ihnen bewirkten innigen Liebe und in der festen Hoffnung auf ein ewiges, seliges Leben mit Christo und in ihm mit Gott.[71] Deßhalb erklärte Christus, das Reich Gottes sei nicht in Aeußerlichem, hier oder da, sondern in dem Innern des Menschen (Luc. 17, 20 ff.);

71) Röm. 14, 17. 18: „Das Reich Gottes ist Gerechtigkeit (δικαιοσύνη) und Friede und Freude in dem h. Geiste. Wer darinnen Christo dienet, der ist Gott gefällig und den Menschen werth." — Ephes. 4, 4: „Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs" (vgl. 1. Cor. 13, 13: „Nun aber bleibet Glaube, Hoffnung, Liebe" und Ephes. 4, 2. 3). — 1. Cor. 15, 19. 22. 24: „Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christum, so sind wir die elendesten unter allen Menschen. — Gleichwie sie in Adam alle sterben, also werden sie in Christo alle lebendig gemacht werden; — wenn Christus das Reich Gott und dem Vater überantworten wird." — Joh. 17, 24: „Vater, ich will, daß, wo ich bin, auch die bei mir seien, die Du mir gegeben hast, daß sie meine Herrlichkeit sehen." Offenb. Joh. 22, 3: „Der Stuhl Gottes und des Lammes wird darinnen (in dem neuen Jerusalem) sein, und seine Knechte werden ihm dienen und sehen sein Angesicht." — Vergl. auch *Tertull.* de vel. virg. 2: »Una nobis et illis fides, unus Deus, idem Christus, eadem spes, eadem lavacri sacramenta, semel dixerim una cclesia sumus.«

es sei nicht von dieser Welt, [72]) seine Grundlage bestehe in dem durch den heiligen Geist gewirkten (Matth. 16, 17; 1. Cor. 2, 10) Bekenntniß, daß Christus der Sohn des lebendigen Gottes sei. [73]) Er verkündigte ausdrücklich, daß, wo irgend zwei oder drei in dem Namen Christi zusammen seien, er selbst mitten unter ihnen sein werde. (Matth. 18, 20.) Eine bestimmte Art und Weise, wie die christliche Kirche sich äußerlich gestaltet, gehört daher nicht zum Wesen derselben, und nirgends wird in der Schrift die Theilnahme an einer solchen als Bedingung der Seligkeit bezeichnet, vielmehr wiederholt und auf das Entschiedenste der lebendige Glaube an Christum als einzige Bedingung der Seligkeit hervorgehoben [74]). Aber auf der

72) Joh. 18, 36: „Jesus antwortete: mein Reich ist nicht von dieser Welt." Vergl. Philipp. 3, 20: „Unsere Stadt (πολίτευμα) ist im Himmel." Hebr. 13, 14: „Wir haben hier keine bleibende Stadt (πόλιν), sondern die zukünftige suchen wir."

73) Matth. 16, 16 ff.: „Da antwortete Simon Petrus und sprach: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn; und Jesus antwortete und sprach zu ihm: Selig bist du, Simon, Jonas Sohn, denn Fleisch und Blut hat dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater im Himmel, und ich sage dir auch: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen." Vgl. 1. Cor. 2, 2 ff.: „Ich hielt mich nicht dafür, daß ich etwas wüßte, ohne allein Jesum Christum, den Gekreuzigten. Wir reden von der verborgenen Weisheit Gottes, welche Gott verordnet hat vor der Welt zu unserer Herrlichkeit; — uns aber hat es Gott geoffenbart durch seinen Geist." — 1. Joh. 4, 2: „Daran sollt ihr den Geist Gottes erkennen: Ein jeglicher Geist, der da bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen, der ist von Gott."

74) Joh. 3, 16 ff.: „Alle die (an den eingebornen Sohn Gottes) glauben, werden nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben; — wer an ihn glaubt, wird nicht gerichtet." Marc. 16, 16. — Luc. 7, 50: „Dein Glaube hat dir geholfen." Vgl. Hebr. 7, 23 ff.: „Jener (vom Stamme Levi) sind viele, die Priester wurden, — dieser aber (Christus), darum daß er bleibet ewiglich, hat er ein unvergängliches Priesterthum, daher er auch selig machen kann immerdar, die durch ihn zu Gott kommen;" 9, 11: „Christus aber ist gekommen, daß er sei ein Hoherpriester der zukünftigen Güter durch eine größere und vollkommene Hütte, die nicht mit der Hand gemacht ist; — er ist durch sein eigenes Blut einmal in das Heilige gegangen und hat eine ewige Erlösung erfunden." Ap.-Gesch. 17, 24—31.

andern Seite darf eben so wenig verkannt werden, daß die auf dem lebendigen Glauben an den Heiland beruhende Vereinigung dieses ihr Leben alsbald auch äußerlich durch das Bekenntniß des gemeinschaftlichen Glaubens, durch die Theilnahme an den von Christus hinterlassenen Gnadenmitteln und durch eine geordnete religiöse Lebensgemeinschaft kundgegeben habe. Es war dieses in der Natur der Sache mit Nothwendigkeit begründet, da jede lebendige innere Gemeinschaft sich schon von selbst auch äußerlich bethätigt und zu einem geordneten äußern Zusammenleben (zu einem geeigneten Leib für den lebendigen Geist) zu gestalten sucht. [75]) Die concrete Art und Weise, wie sich die äußere Ordnung der Gemeinschaft gestaltet und entwickelt, wird im Laufe der Zeiten und nach den Verhältnissen verschiedenartig sein, die Frage von der Nothwendigkeit der äußern Gestaltung einer lebendigen religiösen Gemeinschaft an sich ist dagegen hiervon unabhängig. So lange sie wirkliches Leben hat, wird sie nothwendigerweise auch äußerlich sich als solche kund geben müssen. — So entschieden daher in der heiligen Schrift geltend gemacht wird, daß das eigentliche Wesen des Reiches Gottes, d. h. die Bedingung der Seligkeit jedes Einzelnen, in dem Innern desselben, in dem lebendigen Glauben an Christum bestehe, eben so entschieden wird doch auch, wie hier weiter auszuführen ist, stets davon ausgegangen, daß die Gemeinschaft der Gläubigen sich auch äußerlich, und zwar in geordneter Weise kund zu geben habe [76]). Zunächst zeigt dieses der innige Zusammen-

— Röm. 3, 28: „So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.“ Gal. 2, 16; 3, 22; vgl. mit Jacob. 2, 17.

75) Schleiermacher, Syst. der Sittenlehre (Werke, Abth. 3, B. 5), S. 117. Glaubenslehre, B. 1. S. 36. 2. Aufl. — Meine Schr. über die Verpflicht. der ev. Geistl. auf die Symb. (2. Aufl. Cassel 1840), S. 1—7, wo auf die analogen Erscheinungen der Entstehung der Sprache, der Sitte und des Rechts, des Staates u. s. w. hingewiesen wird; von einer zufälligen und auf willkührlicher Veranstaltung oder Verabredung beruhenden Entstehung solcher Lebensverhältnisse kann nicht die Rede sein.

76) 2. Cor. 4, 13: „Wir glauben,

hang, welchen, wie bereits bemerkt wurde, Christus und die Apostel stets zwischen der Kirche des neuen Bundes und der des alten sogar bis auf den Namen derselben festhielten, und der Umstand, daß Christus selbst, sowie Anfangs auch seine Schüler, in äußerer religiöser Gemeinschaft mit den Juden blieben. Nicht etwa dergestalt, als wenn die bestimmte Art und Weise, wie die religiöse Verfassung des jüdischen Volkes eingerichtet war, als bleibende Norm für die äußere Gestaltung der christlichen Kirche betrachtet worden wäre; vielmehr wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dieses Alles nur das Vorbild, der Schatten der zukünftigen Güter sei, daß der Tempel zu Jerusalem mit dem Priesterthum und seinen Opfern durch die Erscheinung Christi seine eigentliche Bedeutung verloren habe (Joh. 4, 21—24; Hebr. 7, 11 ff.; 8, 4 ff.; Coloss. 2, 16 ff.), weshalb auch die anfängliche Theilnahme der Apostel an der äußern religiösen Gemeinschaft der Juden, in welcher auch Christus geblieben war, nur als eine vorübergehende, nicht blos durch die Feindschaft sondern durch die naturgemäße Entwicklung der christlichen Kirche demnächst von selbst beseitigt wurde; aber das wurde dabei immer vorausgesetzt, daß eben so gut, wie schon zur Zeit des alten Bundes eine äußere Ordnung der religiösen Gemeinschaft bestand, auch für die Gemeinschaft der Christen eine solche bestehen müsse, und daß auch im Einzelnen, soweit nicht durch Christi Erscheinung eine bestimmte alttestamentliche Anordnung ihre Berechtigung ganz verloren habe, der vorbildliche Charakter des alten Testamentes nicht außer Acht zu lassen, vielmehr der Zusammenhang

darum reden wir auch" (Psalm 116, 10). — Röm. 10, 9: „So du mit deinem Munde bekennest Jesum, daß er der Herr sei, und glaubst in deinem Herzen, daß ihn Gott von den Todten auferweckt hat, so wirst du selig." Vgl. Matth. 10, 32. — Coloss. 2, 5: „Ich sehe eure Ordnung (τάξιν) und euren festen Glauben an Christum." Vgl. 1. Cor. 14, 40: „Lasset Alles — nach der Ordnung (κατὰ τάξιν) geschehen." 1. Cor. 14, 33: „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung — wie in allen Gemeinden der Heiligen."

zwischen der christlichen Kirche und dem alten Bunde auch bei veränderter Grundlage durch analoge Anwendung alttestamentlicher Vorschriften und sonstiger jüdischer Einrichtungen aufrecht zu erhalten sei [77]). So sind die beiden vom Heilande selbst eingesetzten Hauptkennzeichen der Theilnahme an der christlichen Gemeinschaft, die Taufe und das Abendmal, an Institute geknüpft, welche sich bereits in der jüdischen Gemeinschaft vorfanden, und eine gleiche Absicht scheint auch bei der Wahl von zwölf Aposteln und siebenzig Jüngern mit Rücksicht auf die zwölf Stämme Israels (vergl. Luc. 22, 30; Jacob. 1, 1) und die Vertreter des israelitischen Volks (4. Mos. 11, 24 ff.), welche aus siebenzig oder aus zwei und siebenzig Männern bestanden, zum Grunde gelegen zu haben; wie es denn auch nicht zu verkennen ist, daß die nachherige apostolische Einsetzung von Aeltesten in den einzelnen christlichen Gemeinden nicht ohne Rücksicht auf die Einrichtungen des jüdischen Volkes gewesen.

77) Einen recht anschaulichen Beleg für das Gesagte gewährt Clemens Romanus (Ep. I. ad Corinth. c. 40. 42) welcher noch mit den Aposteln gelebt hat (*Iren.* III, 3) und dessen Brief an die Corinther nach den Ergebnissen der neuesten Kritik wahrscheinlich schon um das J. 68 geschrieben ist (*Hefele* patr. app. p. XV. sq. ed. 2). Nachdem er die Bestimmungen des alten Testaments insbesondere über die priesterlichen Aemter und den Laienstand aufgeführt hat, und zwar um durch das Vorbild der Einrichtungen des alten Bundes zu beweisen, daß im Allgemeinen eine äußere Ordnung mit bestimmten Aemtern und Verrichtungen für ein gedeihliches kirchliches Leben nothwendig sei, geht er zu den in der christlichen Kirche von den Aposteln getroffenen Einrichtungen über, welche mit den priesterlichen des alten Testaments nichts gemein hatten (nämlich zur Bestellung von Bischöfen und Diakonen in den einzelnen Gemeinden), und sucht nun auch für diese specielle Anordnung einen Anhaltspunkt im alten Testamente nachzuweisen, zu welchem Ende er Jesaj. 60, 17 anführt, wo auf diese Aemter bereits hingewiesen werde. — Daß die Apostel selbst sich in ähnlicher Weise auf das alte Testament beriefen, zeigt Ap.-Gesch. 1, 20. Als nämlich nach dem Tode des Judas Ischariot das Amt, welches demselben zugestanden hatte, wieder besetzt werden sollte, geschah dieses auf den Vorschlag des Petrus mit Beziehung auf eine Stelle des alten Testamentes, Psalm 109, 8, worin es heißt: „Sein Bisthum (*ἐπισκοπή*) empfange ein Anderer."

51.

Aber auch der sonstige Inhalt der h. Schrift läßt keinen Zweifel übrig, daß Christus von Anfang an davon ausgegangen ist, daß die auf dem Glauben beruhende christliche Gemeinschaft sich zugleich in sichtbarer äußerer Gestalt zu bethätigen habe, und zwar sowohl in Beziehung auf die Gesammtheit der Gläubigen jedes einzelnen Ortes (Kirchengemeinden, Kirchen im engern Sinne), als auch in Beziehung auf die Gesammtheit der Gläubigen überhaupt (die christliche Kirche im Allgemeinen). Wenn er bei Gelegenheit der unter den Brüdern zu handhabenden Disciplin von einer Gemeinde (ἐκκλησία) redet, so geschieht dieses auf eine Weise, die ganz unzweifelhaft eine äußere Verbindung derselben voraussetzt [78]). Eben so unverkennbar ist es aber, daß er sich auch die Gesammtheit der Gläubigen neben der innern Vereinigung durch den Glauben durch eine äußere sichtbare Gemeinschaft vereinigt gedacht hat, wenn er ihnen die auf die Grundlage des christlichen Bekenntnisses zu ertheilenden Gnadenmittel, die Taufe und das Abendmal — diese Hauptmerkmale auch der äußeren kirchlichen Gemeinschaft, — hinterläßt [79]), und die Apostel als Lehrer und Hirten der Gläubigen aller Völker bezeichnet und sie mit seinen Vollmachten versieht [80]); wenn er das Reich Gottes auf Erden mit dem Fischnetze vergleicht, in welchem sich gute und schlechte Fische befinden, die also durch die äußere kirchliche Gemeinschaft mit einander vereinigt sind und erst am Tage

78) Matth. 18, 17: „Höret (ein Bruder) die (zwei oder drei Gemeindeglieder) nicht, so sage es der Gemeinde; höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden."

79) Marc. 16, 16; Matth. 28, 19; Apost.-Gesch. 2, 38; Luc. 22, 19 ff.; 1. Cor. 11, 23—27; Eph. 5, 25 ff. werden unter der Kirche die durch die Taufe Vereinigten verstanden. Thiersch, Vorles. üb. Katholicismus und Protestantismus Thl. 1. S. 94.

80) Matth. 16, 18. 19; 18, 18 ff.; 28, 19 ff.; Marc. 16, 15; Luc. 24, 47; Joh. 20, 23. In welchem Sinne hierbei die auf Petrus insbesondere bezüglichen Stellen (Matth. 16, 18; Joh. 20, 23) zu verstehen sind, wird weiter unten einer besondern Untersuchung unterworfen werden.

des Gerichts von einander getrennt werden (Matth. 13, 47 ff.), wenn er sagt, er habe noch Schafe, die nicht zu diesem (jüdischen) Stalle gehören, und alle sollen Ein Hirt und Eine Heerde werden; wenn er der äußern Vereinigung in seinem Namen seine Gegenwart zusichert (Matth. 18, 19) und der Gemeinschaft der Gläubigen verheißt, daß der h. Geist ihnen bis an das Ende der Welt beistehen solle (Joh. 14, 16 ff.).

52.

Hiervon gingen denn auch die Apostel aus, sobald sie sich von der jüdischen Gemeinschaft getrennt hatten, indem sie nunmehr nicht blos förmliche einzelne Kirchengemeinden mit geordneter Verfassung gründeten (Coloss. 2, 5; 1. Cor. 14, 40), sondern auch die Gemeinschaft der Gläubigen überhaupt, das heißt die christliche Kirche im Allgemeinen als Gesammtheit der einzelnen Gemeinden, nicht blos als innere und unsichtbare Gemeinschaft betrachteten und darauf bezügliche Einrichtungen trafen. Da dieses nicht unbestritten ist, so wird eine ausführlichere Begründung in dieser Hinsicht erforderlich sein.

Als nach der Ausgießung des h. Geistes auf die Apostel am Pfingstfeste eine große Anzahl von Gläubigen getauft wurden und mit einander Gemeinschaft hielten, war freilich die sogenannte Kirche (*ἐκκλησία*, Ap.-G. 2, 47) zunächst auf Jerusalem also auf eine einzelne Gemeinde beschränkt, in welcher die Glieder auf das engste mit einander verbunden waren; es war aber sehr natürlich, daß die Gläubigen, welche nicht in Jerusalem wohnten und deren Zahl sich bald sehr vermehrt hatte, eben durch die lebendige Gemeinschaft des Glaubens mit jenen und unter einander auch in eine äußere Verbindung kamen, und zwar um so entschiedener, als die obere Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der Gläubigen in den Händen der Apostel war. Diese zeigte sich schon frühe in bedeutender Weise bei Feststellung des Princips, wer in die christliche Gemeinschaft

aufzunehmen sei [81]). Anfangs wurde bekanntlich das Evangelium nach der Weisung Christi von den Aposteln nur den Israeliten, nicht den Samaritern und Heiden verkündet (Matth. 10, 5), wenngleich die künftige Verbreitung desselben unter alle Völker vom Heilande selbst verheißen war [82]). Als sich nun in Samaria Gläubige zeigten, beschlossen die Apostel, daß Petrus und Johannes dahin gesandt würden (Ap.-G. 8, 14), und ebenso wurde die durch Petrus in Anregung gebrachte Frage über die Zulassung der Heiden unter der Leitung der Apostel von den Christen im jüdischen Lande gemeinschaftlich berathen und entschieden (Ap.-G. 11, 1 ff.; 11, 22 ff.) [83]). Die sehr wichtige Frage über das Verhältniß der Heidenchristen zum mosaischen Gesetz und zu den Judenchristen wurde mit den zu diesem Ende von Antiochien gesandten Abgeordneten (worunter auch Paulus) zu Jerusalem erörtert und hierauf unter der Leitung der Apostel ein Beschluß gefaßt, welcher diese Angelegenheit erledigte (Ap.-G. 15, 1 ff.) [84]). Paulus hatte in den von ihm gestifteten einzelnen Gemeinden als von Christus berufener Apostel die geeigneten Anordnungen getroffen (vgl. Tit. 1, 5); aber er bemerkt zugleich (Gal. 2, 2 ff.) daß er, um nicht vergeblich zu wirken, zu Jerusalem bei den dort Angesehenen über die Art und Weise, wie er sein Amt verwalte, berichtet habe, worauf diejenigen von den Angesehenen, welche als die Säulen betrachtet worden seien, Jacobus (der s. g. Bruder des Herrn), Petrus und Johannes,

81) Vitringa (de syn. III. 1, 17. p. 858) nimmt ein förmliches Subordinationsverhältniß der übrigen christlichen Gemeinden unter das Presbyterium zu Jerusalem vor der Zerstörung dieser Stadt an, nach der Analogie des Sanhedrins der 71, was sich nicht nachweisen läßt. Ebenso *Bacchini* de eccles. hier. orig. p. 219.

82) Joh. 4, 21 ff.; Matth. 28, 19; vgl. Luc. 24, 47.

83) Ap.-Gesch. 11, 1 ff.: „Es kam aber vor die Apostel und Brüder, die in dem jüdischen Lande waren, daß auch die Heiden das Wort Gottes angenommen hätten" ꝛc.

84) Ap.-Gesch. 15, 23: „Wir, die Apostel und Aeltesten und Brüder" ꝛc. (vgl. 15, 22: „Es däuchte gut die Apostel und Aeltesten sammt der ganzen Gemeinde.")

die Art seiner Wirksamkeit gebilligt hätten, und sodann beschlossen worden sei, daß ihm (und Barnabas) die Verkündigung des Evangeliums unter den Heiden anvertraut werde, während insbesondere Petrus (sowie die andern Apostel) zunächst für die Verbreitung des Evangeliums unter den Juden zu wirken hätten [85].

Hierzu kommt, daß sich sämmtliche gläubige Christen nach dem Ausspruche Christi und des Apostels Paulus (Joh. 17, 20. 21; Gal. 3, 28) als „allzumal Einer in Christo Jesu" betrachteten. Sie hielten daher unter einander den lebhaftesten Verkehr, der durch die großartigen Verbindungsmittel, welche das römische Weltreich damals darbot, so sehr erleichtert wurde und daher selbst die entlegensten Gemeinden umfaßte [86]). Dieser Verkehr beruhte lediglich auf dem Grunde des gemeinschaftlichen Glaubens; nur mit denjenigen welche im Glauben übereinstimmend befunden worden, wurde Gemeinschaft gehalten [87]). Dieselbe bestand außer der Zulassung zu den gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Versammlungen (Ap.-Gesch. 2, 41. 42) in dem Brudertitel [88]) und dem heiligen Kuß [89]), sowie in der Unterstützung der Hülfs-

85) Vgl. noch im Allgemeinen 2. Cor. 11, 28; 1. Petr. 5, 1. 2.

86) Vgl. auch *Vitringa* de syn. III. 1, 17, p. 861. *Eus.* H. E. V. 25 (Br. des Conc. Caesariens. über die epistolare Gemeinschaft).

87) 2. Joh. 10: „So Jemand zu Euch kommt und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause und grüßet ihn auch nicht." — 1. Tim. 6, 3. 5: „So Jemand anders lehret und bleibet nicht bei den heilsamen Worten unseres Herrn Jesu Christi und bei der Lehre von der Gottseligkeit, — so thue dich von Solchen." — Tit. 3, 10: „Einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermal ermahnt ist." — Röm. 16, 17.

88) 1. Cor. 5, 11—13: „So Jemand ist, der sich läßt einen Bruder nennen und ist ein Hurer oder ein Geiziger 2c., — mit demselben sollt ihr auch nicht essen. Denn was gehen mich die draußen an, daß ich sie sollte richten? Richtet ihr nicht, die da drinnen sind? Gott aber wird, die draußen sind, richten. Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist." Vgl. Matth. 23, 8; Eph. 6, 23; 1. Cor. 16, 20. *Tertull.* de vel. virg. c. 2: »Cum quibus communicamus ius pacis et nomen fraternitatis. Una nobis et illis fides, eadem lavacri sacramenta, semel dixerim una ecclesia sumus.«

89) 1. Theff. 5, 26: „Grüßet alle Brüder mit dem heiligen Kusse."

bedürftigen, sowohl einzelner Gläubigen, als ganzer, wenn auch noch so entfernter Gemeinden. Schon frühe war dies in eine gewisse Ordnung gebracht worden. So wurde bei der Bestätigung des Paulus als Apostel für die Heiden durch die übrigen Apostel demselben zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß auch die dürftigen Gemeinden der Judenchristen von den Heidenchristen unterstützt würden, — eine Verpflichtung, welcher Paulus mit größtem Eifer und Erfolg nachkam [90]). Paulus erwähnt sogar einmal, daß, um etwaige üble Nachrede wegen Verwendung der reichen Steuer zu verhüten, die Gemeinden ihm einen Gefährten zur Mitwirkung bei einem solchen Geschäfte verordnet hätten (2. Cor. 8, 19). Daß unter diesen Umständen auch der briefliche Verkehr die lebendige Gemeinschaft erhielt, liegt in der Natur der Sache (vgl. 1. Cor. 16, 3; Ap.-Gesch. 15, 23) [91]). Solche Glaubensgenossen, welche in eine entfernte Gegend reisten, erhielten Empfehlungsschreiben mit, auf deren Grund sie der Unterstützung gewiß sein konnten [92]), sowie denn auch die Ge-

— 1. Cor. 16, 20: „Es grüßen euch alle Brüder; grüßet euch unter einander mit dem heiligen Kusse." — 2. Cor. 13, 12; Röm. 16, 16; 1. Petr. 5, 14: „Grüßet euch unter einander mit dem Kuß der Liebe."

90) Galat. 2, 9. 10: „Jacobus und Kephas und Johannes — wurden mit uns eins, daß wir unter den Heiden, sie aber unter der Beschneidung predigten; allein daß wir der Armen gedächten." — 1. Cor. 16, 1: „Von der Steuer aber, die den Heiligen geschieht, wie ich den Gemeinden in Galatien geordnet habe, also thut auch ihr." — Röm. 15, 26: „Die aus Macedonien und Achaja haben williglich eine gemeine Steuer zusammengelegt den armen Heiligen zu Jerusalem." — 2. Cor. 8, 14: „So diene euer Ueberfluß ihrem Mangel diese Zeit lang, auf daß auch ihr Ueberfluß hernach diene eurem Mangel und geschehe, das gleich ist."

91) Vergl. überhaupt *F. B. Ferrarius* de antiquo epistolar. ecclesiast. genere. Mediol. 1613. 4. — *Ph. Priorius* de epist. canonicis. Par. 1675. — *J. R. Kiesling* de stabili primitivae eccl. ope literarum communicatoriar. connubio. Lips. 1745. 4. (sehr weitschweifig und unbedeutend).

92) 2. Cor. 3, 1: „Bedürfen wir, wie Etliche, der Lobebriefe (*συστατικῶν ἐπιστολῶν*) an euch, oder Lobebriefe von euch?" Ap.-Gesch. 18, 27: „Da (Apollos) aber wollte in Achaja reisen, schrieben die Brüder und vermahnten die Jünger, daß sie

meinden nicht nur unter einander in kirchlichen Angelegenheiten im Briefwechsel standen, sondern auch einzelne Schreiben der Apostel einander mittheilten [93]) und die Apostel selbst auch wohl von vorne herein ihre Schreiben an eine Gesammtheit von Gemeinden richteten [94]).

53.

Aus allem diesem geht unverkennbar hervor, daß die Einheit in Christo, welche (abgesehen von der geordneten Verbindung in den einzelnen Gemeinden) unter den gesammten Gläubigen bestand, ebenfalls nicht blos eine innere, geistige, sondern eine auch durch äußere Bande erkennbare, wenngleich nicht in bestimmten hierarchischen Formen ausgebildete war, deren Charakter schon in der apostolischen Zeit ebenso wie in den beiden folgenden Jahrhunderten, wo ebenfalls ein eigentliches Subordinationsverhältniß der einzelnen Gemeinden unter einander noch nicht vorhanden war, sich in der auf der Nachweisung der Glaubenseinheit beruhenden, in bestimmten Formen sich kundgebenden äußern religiösen Gemeinschaft (*κοινωνία*, communio, ius pacis et fraternitatis)

ihn aufnähmen." — Röm. 16, 1 ff.: „Ich befehle euch aber unsere Schwester Phöbe, welche ist am Dienste der Gemeinde zu Kenchrea, daß ihr sie aufnehmet in dem Herrn, wie sichs ziemet den Heiligen, und thut ihr Beistand in allem Geschäft, darinnen sie euer bedarf; denn sie hat auch Vielen Beistand gethan, auch mir selbst." Solche *ἐπιστολαὶ συστατικαὶ* waren bereits bei den Alten zum Behufe der Gastfreundschaft üblich; s. Diogenes Laertius de vit. philosophor. lib. III. p. 88 (ed. Lond. c. not. Menag.), welcher einen Ausspruch Plato's erwähnt: „ἡ φιλία ξενική, ἡ ἀπὸ συστάσεως γραμμάτων γινομένη". Vgl. *Kiesling*, l. c., p. 75 ff.

93) Coloss. 4, 16: „Wenn die Epistel bei euch gelesen ist, so schaffet, daß sie auch in der Gemeinde zu Laodicea gelesen werde und daß ihr die von Laodicea leset." — Vergl. 2. Petr. 3, 15. 16.

94) 1. Petr. 1, 1; 2. Petr. 1, 1; Jacob. 1, 1; Jud. 1, 1. Das Lesen selbst geschah durch den Vorleser in der kirchlichen Versammlung. Vgl. 1. Theff. 5, 27; Offenb. 1, 3;

zeigte [95]), welche die mit den erwähnten Wirkungen versehene Anerkennung jedes Einzelnen als Glaubensgenossen voraussetzte. — Hieraus ergiebt sich die Bedeutung des Wortes **Kirche** (*ἐκκλησία*), wie wir dasselbe im neuen Testamente gebraucht finden. Nicht selten wird darunter allerdings die **einzelne**, mit bestimmter äußerer Ordnung versehene **Kirchengemeinde** verstanden [96]), sehr häufig aber auch die **Gemeinschaft der**

Thiersch, Krit. der neutest. Schr., S. 342 ff. Ueber den Verkehr der Gemeinden unter einander durch Briefe und Gesandte vgl. *Jgn.* ad Philad. c. 10., ad Smyrn c. 11., ad Polycarp. c. 7; durch Uebersendung der Eucharistie zum Zeichen kirchlicher Gemeinschaft: *Iren.* ad Victr. bei ***Eusebius*** H. E. V. 24. Dahin gehört auch die Sitte, daß neuerwählte Bischöfe gleich nach ihrer Ordination den andern Gemeinden und Bischöfen, durch eigne Schreiben, *γράμματα κοινωνικὰ*, litterae communicatoriae genannt, davon Anzeige machten. S. das Schreiben der antiochenischen Gemeinde über die Wahl eines neuen Bischofs nach der Entsetzung des Paul von Samosata in ***Eusebius*** H. E. VII. 30.

95) Ap.=Gesch. 2, 42: „Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der **Gemeinschaft** (*κοινωνία*)." — Galat. 2, 9: „Jacobus und Kephas und Johannes, die für Säulen angesehen waren, gaben mir und Barnaba die Hand der Gemeinschaft (*δεξιὰς ἔδωκαν ἐμοὶ καὶ Βαρνάβᾳ κοινωνίας*). — 1. Joh. 1, 7: „So wir aber im Lichte wandeln, wie Er im Lichte ist, so haben wir Gemeinschaft unter einander." — 2. Cor. 8, 4: „Die **Gemeinschaft** der Handreichung, die da geschieht den Heiligen." — 1. Joh. 1, 3: Was wir gesehen und gehört haben, verkündigen wir euch, auf daß auch ihr mit uns **Gemeinschaft** habet." — Auch der Ausdruck *εἰρήνη, εἰρηνεύειν* (pax) wurde in diesem Sinne gebraucht. Marc. 9, 50; 1. Cor. 16, 11; Gal. 6, 16; Eph. 4, 3; 6, 23; 2. Tim. 2, 22. — Vgl. über die spätere Zeit unter andern ***Irenaeus*** ad Victor. (c. a. 193) apud ***Eusebium*** H. E. V. 24: »*Πάντες οὗτοι εἰρήνευσάν τε καὶ εἰρηνεύομεν πρὸς ἀλλήλους· — εἰρήνευον τοῖς ἀπὸ τῶν παροικιῶν ἐρχομένοις πρὸς αὐτοὺς — ἐκοινώνησαν ἑαυτοῖς: — πάσης τῆς ἐκκλησίας εἰρήνην ἐχόντων.*« — ***Cyprian.*** (c. a. 250) ep. 52 ad Antoniar.: »Accepi literas tuas — catholicae ecclesiae cohaerentes, quibus significasti cum Novatiano te non communicare. — Desiderasti ut rescriberem tibi quam haeresim Novatianus introduxisset, vel Cornelius, qua ratione Throphimo et thurificatis communicet.« — ***Optat. Milevit.*** (c. a. 368) de schism. Donatist. II, 13. (s. erste Lieferung dieses Werkes S. 31. Note 3): »Cum quo — totus orbis Romanus commercio formatarum in una communionis societate concordat.«

96) Die oben S. 35. Not. 78. erwähnte Stelle Matth. 18, 17 gehört

Gläubigen überhaupt[97]), welche dann nicht blos die innere Gemeinschaft, sondern auch den eben erwähnten äußerlich erkennbaren und äußerlich wirksamen Verein aller in Christo verbundenen Gläubigen in sich begreift[98]). Daher erklärt es

nach richtiger Erklärung hierher; unzweifelhaft aber auch unter andern folgende Stellen: Ap.-Gesch. 13, 1 (*ἐν Ἀντιοχείᾳ κατὰ τὴν οὖσαν ἐκκλησίαν*); 14, 23 (*χειροτονήσαντες πρεσβυτέρους κατ' ἐκκλησίαν*); 15, 41 (*ἐπιστηρίζων τὰς ἐκκλησίας*); 20, 17 (*πέμψας εἰς Ἔφεσον μετεκαλέσατο τοὺς πρεσβυτέρους τῆς ἐκκλησίας*); Röm. 16, 1 (*διάκονον τῆς ἐκκλησίας τῆς ἐν Κεγχρεαῖς*); 2. Cor. 8, 1 (*ἐν ταῖς ἐκκλησίαις τῆς Μακεδονίας*); Col. 4, 15 (*τὴν κατ' οἶκον αὐτοῦ ἐκκλησίαν*); Offenb. 1, 4 (*Ἰωάννης ταῖς ἑπτὰ ἐκκλησίαις*) u. s. w.

97) Hierher gehört bereits der Ausspruch Christi bei Matth. 16, 18 (*ἐπὶ ταύτῃ τῇ πέτρᾳ οἰκοδομήσω μου τὴν ἐκκλησίαν*); ferner 1. Cor. 10, 32 (*Ἰουδαίοις καὶ Ἕλλησι καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ*); 12, 28 (*οὓς μὲν ἔθετο ὁ θεὸς ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πρῶτον ἀποστόλους, δεύτερον προφήτας, τρίτον διδασκάλους*); Eph. 1, 22 (*αὐτὸν ἔδωκε κεφαλὴν ὑπὲρ πάντα τῇ ἐκκλησίᾳ, ἥτις ἐστὶ τὸ σῶμα αὐτοῦ*); ibid. 5, 26 (*ἵνα παραστήσῃ αὐτὸς ἑαυτῷ ἔνδοξον τὴν ἐκκλησίαν*; cf. ib. 3, 21; 5, 23 und 32; Col. 1, 13; 1, 24); Phil. 3, 6 (*διώκων τὴν ἐκκλησίαν*; cf. 1. Cor. 15, 9; Gal. 1, 13).

98) Paulus sagt deshalb von der in den eben erwähnten Stellen des Epheserbriefs durch ihn geschilderten Gemeinschaft der Gläubigen (vergl. 3, 21) ausdrücklich, sie müssen Ein Leib und Ein Geist sein (Eph. 4, 4; 1. Cor. 12, 13: wir sind durch Einen Geist alle zu Einem Leibe getauft), daher auch die bei ihm so häufig vorkommende Vergleichung der Kirche Christi mit dem Leibe Christi, wonach sämmtliche Bekenner als die nach ihren verschiedenen Bestimmungen und Funktionen organisch unter einander verbundenen Glieder mit Christo als ihrem Haupte Ein Ganzes bilden (Röm. 12, 4; 1. Cor. 12, 12 ff.; Eph. 1, 22 ff.; 5, 30; Coloss. 1, 18 ff.; 2, 19). Eben dahin deutet auch die von ihm und vom Apostel Petrus, sowie von Christus selbst gebrauchte Vergleichung der Gemeinschaft der in Christo Gläubigen mit dem Hause Gottes, dem Tempel, diesem vorzüglichsten und vorbildlichen äußern Einigungspunkt der Gemeinde des Herrn im alten Bunde (Matth. 16, 18: *οἰκοδομήσω μου τὴν ἐκκλησίαν*; Marc. 11, 17; Eph. 2, 19—22; 1. Petr. 2, 5; 4, 17; Hebr. 3, 6; 10, 21). Daß nicht dieselbe äußere Vereinigung darunter verstanden wurde, liegt in der Natur einer bildlichen Aeußerung; aber es würde ein unpassendes Bild sein, wenn nicht dadurch zugleich die Verbindung der äußern Einheit mit der das eigentliche Wesen bildenden geistigen Vereinigung angedeutet werden sollte. Am deutlichsten geht dieses aus 1.

sich auch, daß während der Ausdruck Gemeinschaft der Gläubigen bei uns eine ziemlich unbestimmte, nicht selten blos ideelle Bedeutung hat, in der alten Kirche, und zwar schon seit der frühesten Zeit, die Worte *κοινωνία*, communio ganz bestimmte, die Anerkennung des Einzelnen als Glaubensgenossen und der einzelnen gläubigen Gemeinden in äußerlich erkennbarer Weise durch die Gesammtheit der Gläubigen bezeichnende Kunstausdrücke waren [99]).

Auch die so häufig aufgeworfenen und so verschiedenartig beantworteten Fragen, wer die sichtbare christliche Kirche gegründet habe, ob Christus selbst, oder die Apostel, oder kirchliche Vorgesetzte des ersten Jahrhunderts, und wie dieses geschehen sei, ob durch ausdrückliche Anordnung Christi oder der Apostel, oder durch Verabredung, wohl gar in Folge eines geheimen Plans einzelner Bischöfe, oder endlich von selbst durch die zufällige

Tim. 3, 15 hervor, wo Paulus dem Timotheus schreibt, er habe ihm die vorhergehende Anleitung zur gehörigen Organisation der ephesinischen Gemeinde gegeben, damit er wisse, wie man in dem Hause Gottes wandeln solle, welches sei die Gemeinde des lebendigen Gottes, ein Pfeiler und die Grundfeste der Wahrheit (*πῶς δεῖ ἐν οἴκῳ θεοῦ ἀναστρέφεσθαι, ἥτις ἐστὶν ἐκκλησία θεοῦ ζῶντος, στύλος καὶ ἑδραίωμα τῆς ἀληθείας*). Die fünf letzten Worte werden von einigen (Kist, a. a. O., S. 169) ohne genügenden Grund zu dem darauf folgenden Satz gerechnet; jedenfalls aber ist es deutlich, daß hier unter dem Hause Gottes sowohl die innere Vereinigung der Gläubigen, als auch die äußere verstanden wird, und zwar die engere der einzelnen Kirchengemeinde, ebenso wie die der Gläubigen überhaupt. — Auch die Bezeichnung der Kirche als das Reich (*βασιλεία*) Gottes oder Christi deutet hierauf hin, natürlich ebenfalls nur als Bild, wie die des Hauses oder des Tempels; so wenig die äußere Verfassung der Gemeinde des alten Bundes durch die letztere Bezeichnung sanctionirt werden sollte, eben so wenig wird durch die Vergleichung mit einem Königreich eine dem weltlichen Regiment gleiche Organisation innerhalb der Kirche gerechtfertigt; Christus warnt dagegen ausdrücklich, aber dessenungeachtet erinnert doch auch diese Vergleichung daran, daß die Gläubigen nicht blos innerlich, sondern auch äußerlich verbunden sein sollen, daß irgend eine angemessene äußere Ordnung auch in der Kirche bestehen müsse.

99) S. oben S. 41. Not. 95.

Gestaltung äußerer Verhältnisse, lassen sich nach diesem Allem kurz dahin beantworten: Christus selbst ist der Stifter seiner Kirche, nicht blos ihrem innern Wesen, sondern auch ihrer auf den Grundlagen des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Gemeinde beruhenden äußern Erscheinung nach, da diese äußere Erscheinung an und für sich eine nothwendige Folge der durch sein Evangelium gegründeten, durch die Sendung des h. Geistes wirksamen Gemeinschaft der Gläubigen und der von ihm hinsichtlich derselben getroffenen äußeren Anordnungen, das Amt und die Gemeinde betreffend, war. Die bestimmte Art und Weise, wie die christlichen Gemeinden zu einer äußeren Ordnung vereinigt worden sind und das Kirchenamt sich äußerlich entwickelt hat, ist im Laufe der Zeit verschieden gewesen, und hierzu haben schon seit der Zeit der Apostel die mannichfachsten Umstände gewirkt, worüber die Geschichte der Kirchenverfassung nähere Auskunft zu geben hat; der h. Geist aber ist stets in allen denjenigen kirchlichen Gemeinden wirksam gewesen und wird fortwährend wirksam bleiben, in welchen das Wesen der christlichen Kirche, d. h. der lebendige Glaube an den Heiland, d. h. an die Offenbarung Gottes im Fleisch, sich durch das Bekenntniß der rechten Lehre und die gehörige Spendung der vom Heiland hinterlassenen Gnadenmittel bethätigt hat. Christus, als das Lebendige, schafft in der Macht seines Lebens fortwährend die Gemeinde und hält die durch ihn geschaffene an seinem Leben fest, so daß die Gemeinde Product seiner Thätigkeit ist. Das ist der wahre Sinn der Verheißung der bleibenden objectiven Gegenwart Christi (Karsten, Grundlehre der prot. Dogm., s. Harleß, Ztschr. f. Prot. u. K. 1847. B. 14. S. 19).

54.

Ehe wir zur Geschichte der Verfassung selbst übergehen sind jedoch die von der eben versuchten, auf den Inhalt der h. Schrift gegründeten Ausführung über die Entstehung und

das Wesen der christlichen Kirche zum Theil sehr abweichenden Ansichten anderer Schriftsteller zu erwähnen und, wo es nöthig ist, zu widerlegen. Es versteht sich dabei von selbst, daß hier nicht die im Laufe der Zeit sehr verschiedenen dogmatischen Ansichten über die christliche Kirche, sondern nur die geschichtlichen vorgeführt werden sollen.

Die ersten bestimmten Aeußerungen über die Entstehung der Kirche[100]) finden wir bei Irenäus (c. a. 167). Während er im Allgemeinen bemerkt, die Kirche sei die Synagoge Gottes, welche Gott, d. h. Gott der Sohn durch sich selbst vereinigt habe (III, 6, 1), sagt er weiter (III, 12, 7), die über die ganze Welt verbreitete Kirche habe von den Aposteln ihren Anfang genommen, und in Jerusalem (derjenigen Kirche, von welcher jede andere ihren Ursprung habe III, 12, 5) sei bei Gelegenheit der durch die Antiochener angeregten Frage wegen der Verbindlichkeit des mosaischen Rechtes für die Heidenchristen die ganze Kirche zusammengekommen (universa ecclesia in unum convenit) (III, 12, 14). Es stimmt diese Darstellung mit der oben (S. 36 ff.) als der h. Schrift entsprechend angenommenen im Wesentlichen überein. — Noch mehr hebt Tertullian (c. a. 192) diese schon zur Zeit der Apostel bestandene innere und äußere Verbindung der einzelnen Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Kirche hervor. Nachdem er die Wahl der Apostel durch den Heiland und ihren Auftrag, den Völkern das Evangelium zu verkündigen und sie zu taufen, erwähnt hat, sagt er, die Apostel hätten die durch das Wegfallen des Judas erledigte Stelle wieder besetzt, hierauf zunächst in Judäa Gemeinden gegründet, dann in einzelnen Städten der übrigen Welt, von welchen alsdann andere Gemeinden die von den Aposteln diesen überlieferte Lehre derge-

100) Bei Hermes (past. I, 2, 4) erscheint die Kirche in apocalyptischer Weise persönlich, und es heißt von ihr: »Ecclesia dei — omnium primum creata est et propter illam mundus factus est.«

stalt entliehen hätten, daß, so viele einzelne kirchliche Gemeinden auch entstanden seien, sie doch nur eine einzige Kirche bildeten, indem sie mit der ersten apostolischen identisch seien und unter einander durch die Gemeinschaft des Friedens, die Bezeichnung als Brüder und das Band der Hospitalität verbunden seien[101]). In diesem Sinne bemerkt er denn auch an einem Orte, die Kirche sei erst von den Aposteln erbaut worden, womit er, wie sich von selbst versteht, nur diese Verbindung der einzelnen Gemeinden meint, welche zu Christi Zeiten natürlich noch nicht vorhanden seyn konnte[102]), wie er denn (apol. c. 3) ausdrücklich sagt: professio nominis (sc. Christianorum) cum institutione transmissa ab auctore.

Clemens Alexandrinus (c. a. 192) äußert sich bei Gelegenheit der Widerlegung der Ketzereien über die Entstehung der christlichen Kirche, daß die menschlichen Vereine (συνηλύσεις) der Ketzer jünger seien, als die eine und katholische Kirche, bedürfe keines Beweises, da die Lehre der Apostel mit dem Tode des Paulus unter Nero vollendet worden sei, die Urheber der ketzerischen Secten aber erst an die Zeit Hadrians hinauf reichten. Er fährt hierauf fort: „Dem Wesen, der Gesinnung, dem Ursprung und dem Vorzug nach, sagten wir, sei nur die Eine

101) *Tertull.* de praescript. c. 20. am Schlusse heißt es: »Et proinde ecclesias apud unumquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt et quotidie mutuantur ut ecclesiae fiant. — Itaque tot ac tantae ecclesiae una est illa ab apostolis prima ex qua omnes; sic omnes primae et omnes apostolicae, dum una, omnes probant unitatem; communicatio pacis et appellatio fraternitatis et contesseratio hospitalitatis quae jura non alia ratio regit quam ejusdem sacramenti una traditio.«

102) *Tertull.* de baptism. c. 11. Christus selbst habe noch nicht getauft und auf wen habe er taufen sollen: in semet ipsum quem humilitate celabat, in spiritum sanctum qui nondum a patre descenderat, in ecclesiam quam nondum apostoli struxerant?

alte und katholische Kirche, welche durch ihre Testamente, eigentlich nur ein Testament zu verschiedenen Zeiten, vermöge des Willens Eines Gottes, durch Einen Herrn alle diejenigen zu Einem Glauben führe, welche dazu von Gott bestimmt seien [103]).

Cyprian, welcher die innere und äußere Einheit der katholischen Kirche überall vertheidigt, führt eine Reihe von Stellen der h. Schrift zum Beweis derselben auf, wie insbesondern diejenigen, worin die Kirche als die Braut Christi, also als eine einzige Person bezeichnet wird (2. Cor. 11, 2; Ps. 45, 11. Hohelied 4, 8; 5, 1); auch die Arche Noahs sei ein Bild der Einen Kirche, wie die Stelle 1. Petri 3, 21 zeige [104]); besonders aber hebt er wiederholt die Stellen Matth. 16, 18 ff.; 18, 18 u. Joh. 20, 22 ff. hervor; Christus habe zwar hiernach allen Aposteln gleiche Ehre und Gewalt ertheilt, um jedoch die Einheit der Kirche zu bekunden, habe er angeordnet, daß der Ursprung dieser Einheit von einem Einzigen beginnen solle, und daher dem Petrus und seinem Stuhle verheißen, daß er auf diesen Felsen seine Kirche bauen wolle, und daß er ihm die Schlüssel gebe, und er seine Schafe weiden solle [105]). Es wird hierüber weiter unten näher gehandelt werden.

103) *Clemens Alex.* strom. VII. c. 17. (p. 549 sq. ed. Lugd. B. 1616): »Κατά τε οὖν ὑπόστασιν, κατά τε ἐπίνοιαν, κατά τε ἀρχὴν, κατά τε ἐξοχὴν, μόνην εἶναι φαμὲν τὴν ἀρχαίαν καὶ καθολικὴν ἐκκλησίαν, εἰς ἑνότητα πίστεως μιᾶς καὶ κατὰ τὰς οἰκείας διαθήκας, μᾶλλον δὲ κατὰ τὴν διαθήκην τὴν μίαν διαφόροις τοῖς χρόνοις ἑνὸς τοῦ θεοῦ τῷ βουλήματι, δι᾽ ἑνὸς τοῦ κυρίου συνάγουσαν τοὺς ἤδη κατατεταγμένους.«

104) Auch auf Luc. 11, 23 beruft er sich, auf das Hohelied 4, 12. 13. Vgl. überhaupt *Cypr.* ep. 75. ed. Pam. c. 14 sq.

105) *Cyprian.* de unit. eccl. c. 4: »Loquitur dominus ad Petrum: Ego tibi dico quia tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferorum non vincent eam; et tibi dabo claves regni coelorum et quae ligaveris super terram erunt ligata et in coelis etc. Et iterum eidem post resurrectionem suam dicit: Pasce oves meas. — Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: Sicut misit me etc. (Joh. 20, 21 ff.), tamen ut unitatem manifestaret unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua au-

Die späteren Schriftsteller [105]) begnügen sich meistens damit bei ihren ausführlichen dogmatischen Untersuchungen über die Kirche es als in historischer Beziehung unzweifelhaft vorauszusetzen, daß schon gleich Anfangs eine allgemeine, auch äußerlich geordnete Kirche, deren Mitgliedschaft (freilich als lebendiges, nicht gottloses Mitglied) zur Seligkeit nothwendig sei, existirt habe, daß insbesondere die Kirche auch schon zur Zeit des alten Testamentes bestanden habe, obgleich im engeren Sinne nur die des neuen Testamentes mit dem Ausdruck Ecclesia, die des alten mit dem Ausdruck Synagoge bezeichnet werde [106]). Die katholischen Schriftsteller des Mittelalters suchen dabei die bereits von Cyprian zum Beweis der Einheit der katholischen Kirche angeführten Stellen zu dem weiteren Beweis zu gebrauchen, daß schon Christus eine bestimmte, die Unterordnung der einzelnen Glieder unter den römischen Bischof als Nachfolger des Apostels Petrus begründete Verfassung der allgemeinen Kirche angeordnet und die Theilnahme an dieser dergestalt geordneten

ctoritate disposuit. Hoc erant utique et caeteri apostoli quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis sed exordium ab unitate proficiscitur, ut ecclesia una monstretur.« Ep. 75. c. 14: »Qui nec permanet in fundamento.«

105) Bei Eusebius, wo man am ersten etwas Genaueres über den Ursprung der Kirche erwarten sollte, findet sich hierüber eigentlich gar nichts, als die Hinweisung auf die Weissagung des alten Testamentes vom Reiche Gottes und die Bemerkung, daß schon Abraham und andere gottgefällige Männer vor der Beschneidung und der Ertheilung des mosaischen Gesetzes Christum und seine Lehre gekannt und an ihn geglaubt hätten.

106) Vorzugsweise ist hier Augustinus als der Repräsentant der herrschenden Ansicht zu betrachten. S. *Augustin.* in Ps. 81: »Quamquam dicatur proprie synagoga Judaeorum ecclesia vero Christianorum quia congregatio magis pecorum, convocatio magis hominum intelligi solet, tamen et illam dictam invenimus ecclesiam.« *Id.* in Ps. 92: »Corpus hujus capitis ecclesia est, non quae hoc loco est sed quae hoc loco et per totum orbem terrarum, nec illa quae hoc tempore sed quae ab ipso Abel usque ad eos qui nasdituri sunt usque ad finem credituri sunt in Christum, totus populus sanctorum ad unam civitatem pertinentium quae civitas corpus est Christi, corpus cujus caput est

äußern Kirche für nothwendig zur Seligkeit erklärt habe [107]). Die protestantischen Schriftsteller zur Zeit der Reformation zeigten die Unrichtigkeit dieser Behauptung und erklärten, daß Christus und die Apostel die Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen als die eigentliche Kirche bezeichnet hätten, die äußere Erscheinung, in welcher die einzelnen Kirchengemeinden hervorträten, woran auch die Gottlosen Theil hätten, sei nicht als Bedingung der Seligkeit angeordnet worden, sondern das Wesentliche sei die durch die wahre Lehre und den rechten Gebrauch

Christus.« Vgl. auch noch die Stellen dieses Kirchenvaters bei Rothe, Anfänge der christlichen Kirche, S. 695 und 697.

107) Am bestimmtesten erklärt sich hierüber *Bonifacius* VIII. (a. 1302) in c. 1. Extrav. comm. de majorit. et obed. (1. 8): Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere, nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur, extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum, sponso in Canticis proclamante: »Una est columba mea, perfecta mea. Una est matri suae, electa genitrici suae;« quae unum corpus mysticum repraesentat, cujus caput Christus, Christi vero Deus. In qua unus Dominus, una fides, unum baptisma. Una nempe fuit diluvii tempore arca Noe, unam ecclesiam praefigurans, quae in uno cubito consummata unum, Noe videlicet, gubernatorem habuit et rectorem, extra quam omnia subsistentia super terram legimus fuisse deleta. Hanc autem veneramur et unicam, dicente Domino in Propheta: »Erue a framea, Deus, animam meam, et de manu canis unicam meam.« Pro anima enim, id est pro se ipso, capite simul oravit et corpore, quod corpus unicam scilicet ecclesiam nominavit, propter sponsi, fidei, sacramentorum et caritatis ecclesiae unitatem. Haec est tunica illa Domini inconsutilis, quae scissa non fuit, sed sorte provenit. Igitur ecclesiae unius et unicae unum corpus, unum caput, non duo capita, quasi monstrum, Christus videlicet et Christi vicarius Petrus, Petrique successor, dicente Domino ipsi Petro: »Pasce oves meas.« Meas, inquit, et generaliter, non singulariter has vel illas: per quod commisisse sibi intelligitur universas. Sive ergo Graeci sive alii se dicant Petro ejusque successoribus non esse commissos: fateantur necesse se de ovibus Christi non esse, dicente Domino in Joanne, unum ovile et unicum esse pastorem. . . . . Quicunque igitur huic potestati a Deo sic ordinatae resistit, Dei ordinationi resistit. . . . Porro

der Sacramente vereinigte unsichtbare Kirche der Heiligen[108]). Hierbei gingen sie übrigens nicht in historisch-kritische Untersuchungen dieses Gegenstandes ein, wie sie denn auch die Existenz einer selbst in der ältesten Zeit bereits vorhandenen äußerlich sichtbaren (mit der Kirche des alten Testamentes im Zusammen-

subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.

108) Vgl. *Melanchthon.* loc. theol. art. de eccles.; *Confessio Augustana* und *Apologia Conf. Aug.* Art. de ecclesia. *Conf. Helvetica* a. 1566. c. 17. (Quando autem Deus ab initio salvos voluit fieri homines, et ad agnitionem veritatis venire, oportet omnino semper fuisse, nunc esse et ad finem usque saeculi futuram esse ecclesiam, id est, e mundo evocatum vel collectum coetum fidelium, sanctorum, inquam, omnium communionem, eorum videlicet, qui Deum verum, in Christo servatore, per verbum et Spiritum S. vere cognoscunt et rite colunt, denique omnibus bonis per Christum gratuito oblatis fide participant. Sunt isti omnes unius civitatis cives, viventes sub eodem domino, sub iisdem legibus, in eadem omnium bonorum participatione. Sic enim hos concives sanctorum et domesticos Dei appellavit Apostolus (Eph. II. 19), sanctos appellans fideles in terris, sanguine filii Dei sanctificatos (1. Corinth. VI. 11). De quibus omnino intelligendus est symboli articulus: credo sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem . . . . Et militans in terris ecclesia semper plurimas habuit particulares ecclesias, quae tamen omnes ad unitatem catholicae ecclesiae referuntur. Haec aliter fuit instituta ante legem inter Patriarchas, aliter sub Mose per legem, aliter a Christo per evangelium. Vulgo numerantur fere duo populi, Israelitarum videlicet et Gentium, vel eorum qui ex Judaeis et de Gentibus collecti sunt in ecclesiam, testamenta item duo, vetus et novum . . . . Sublato capite Romano, nullam inducimus in ecclesiam Christi ἀταξίαν, vel perturbationem: cum doceamus, gubernationem ecclesiae, ab apostolis traditam, nobis sufficere ad retinendam in justo ordine ecclesiam, quae ab initio, dum hujusmodi capite Romano, quale hodie dicitur ecclesiam conservare in ordine, caruit, atactica vel inordinata non fuit); *Conf. Belgica* an. 1619. c. 27—30; *Conf. Gallicana* an. 1571. c. 26—30; *Conf. Anglicana* an. 1562. art. 19. 20. Das Nähere hierüber, insbesondere auch der Einfluß, den die in den symbolischen Büchern enthaltenen Ansichten auf die Verfassung der evangelischen Kirche gehabt, wird in der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts entwickelt werden.

hang stehenden) christlichen Kirche an sich nicht bestritten, während die catholischen Schriftsteller auch nach der Reformation fortfuhren, nur diejenige Kirche als die von Christus gestiftete wahre zu erklären, welche der Regierung des römischen Bischofs als Nachfolger Petri unterworfen sei [109]).

55.

Eigentlich kritisch geschichtliche Untersuchungen über die Entstehung der christlichen Kirche begannen erst seit dem achten Jahrhundert, namentlich seitdem die Bedeutung der äußern kirchlichen Gemeinschaft in Folge der pietistischen Strei-

109) Es möge genügen, einige Stellen der beiden Hauptrepräsentanten der verschiedenen Parteien, des Cardinals Bellarmin (1577) und des lutherischen Theologen J. Gerhard (1610) hierüber anzuführen. *Bellarmin.* controvers. lib. III. c. 1: „Ecclesia veteris test. et novi test. eadem est secundum essentiam, tamen status ecclesiae novi testamenti est longe excellentior, ideo etiam nomina debent esse distincta.“ (Turrian nahm an, erst seit dem Priesterthum des Aaron sei die Bezeichnung ecclesia bei den Juden vorgekommen. Vergl. dagegen *Gerhard* loc. theol. T. V. loc. de eccl. c. 1.) — c. 2: »Una et vera ecclesia est coetus hominum ejusdem Christianae fideai professione et eorundem sacramentorum communione colligatus sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii romani pontificis. — Ecclesia est coetus hominum ita visibilis et palpapibilis ut est coetus populi romani vel regnum Galliae.« — c. 12: »In testamento veteri adeo visibilis erat ecclesia, ut in ipsa carne portarent visibile signum circumcisionis. Testamento novo ecclesia Christi tota erat in principio in apostolis et discipulis Christi, quo adeo visibiles, ut super eos visibiliter spiritus sanctus descenderet die Pentecostes, et semper ad ecclesiam pertinebant, qui ad illos tres mille per baptismum et confessionem se adjunxerunt. Non dici potest societas hominum nisi in externis et visibilibus regnis consistat.« — *Gerhard.* loc. theol. T. V. (ed: Francof. et Hamb. 1657) loc. de ecclesia. Cap. 1. §. 6. »In veteri testamento ecclesia angustis Judaeae limitibus fuit inclusa, et quotquot verum Dei cultum et viam consequendae salutis aeternae discere voluerunt, illos oportuit isti populo accedere et conjungi: sed in novo testamento ex omnibus linguis et gentibus

tigkeiten auf der einen und des auftauchenden Territorialsystems auf der andern Seite unter den deutschen Protestanten sehr in Frage gestellt worden war. J. H. Böhmer (1711) kennt nur eine, durch ein äußeres Band nicht verbundene ungeordnete Menge der an Christum Gläubigen, welche von Christus und den Aposteln mit dem allgemeinen Namen der Ecclesia bezeichnet worden sei, und bemerkt, daß auch im Laufe des ganzen ersten Jahrhunderts die Kirche noch keinen „Staat" formirt habe[110]). Im Ganzen ist dieses die vorherrschende Ansicht der protestantischen Schriftsteller im achtzehnten und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Indem sie bemüht waren, die Ansicht der Catholiken, daß die in der catholischen Kirche vorhandene Hierachie ihren wesentlichen Bestandtheilen nach schon von Christus und den Aposteln gegründet worden sei, als unrichtig darzustellen und daher immer dagegen eiferten, daß von denselben ein einziger geistlicher Staat gegründet worden sei, behaupteten sie, die Verbindung der einzelnen Kirchengemeinden zur Zeit der Apostel sei lediglich eine innere, in der

voce evangelii ubique locorum sonante, Christo colligitur ecclesia καϑολικὴ sive universalis. In veteri testamento gentes ad consortium populi sancti vocatas oportuit congregari ad tabernaculum et templum; sed in novo testamento regnum Christi per universalem evangelii praedicationem in omnes gentes propagatur et dilatatur.«

110) *I. H. Boehmer* diss. jur. eccl. vet. diss. IX. §. 2: »Quando Christus mentionem ecclesiae injicit, ecclesia totam in Christum *credentium multitudinem* dispersam licet variis in locis, nec uno in coetu collectam aut congregatam denotat. Paulus quoque saepissime hoc eodem significatu vocem hanc adhibuit.« In dem Kirchenstaat der drei ersten Jahrh. drückt Böhmer seine Ansicht kurz dahin aus (S. 8), „daß Christi Absicht und Intention nicht gewesen, einen neuen Kirchenstaat zu formiren;" S. 16: „daß, obgleich Christus keine äußerliche Gemeinde angerichtet, dennoch diese Anrichtung der christlichen Gemeinde (wegen der nothgedrungenen Trennung von den sie verfolgenden Juden) nöthig und Christi Intention gestalten Sachen nach nicht zuwider gewesen;" S. 53: „daß die Kirche im ersten Jahrhundert keinen Staat formiret, sondern in großer Einfalt und brüderlicher Gleichheit geblühet."

Einheit des Glaubens und der Liebe bestehende gewesen, und eine solche allein hätten Christus und die Apostel im Auge gehabt [111]), als wenn nicht ein Drittes möglich gewesen wäre,

111) *Hencke* hist. ant. dogm. de unitate eccles. p. 6: »Omnis haec unitas (ecclesiae novi testam.) fuit *interna* et ad animi sensus ac mores maxime pertinuit.« — Münscher, Dogmengeschichte B. 2. S. 375, ed 3: „Wenn auch zuweilen der Ausdruck Kirche allgemein gebraucht wird, so werden da blos alle Gottesverehrer des N. T. mit diesem Namen bezeichnet, ohne daß auch ein näheres äußeres Band, wodurch sie zusammengeknüpft waren, gesehen wird. Hingegen eine Kirche im eigentlichen Sinne kennen die Apostel nicht, sondern blos Kirchen oder religiöse Gesellschaften der an Einem Orte lebenden und in Einem sich versammelnden Christen, die mit den ähnlichen Gesellschaften in andern Städten und Gegenden nur so weit verbunden sind, daß sie gleichfalls die christliche Religion bekennen und sich wechselseitig bei jeder Gelegenheit Liebe beweisen. Wenn Jesus und die Apostel die Christen als Einen Körper vorstellen, so wollen sie dadurch Harmonie und Verträglichkeit empfehlen, keineswegs aber das Aneinanderschließen aller Christen zu einem einzigen geistlichen Staate veranlassen.“ — Planck, Geschichte der christl. kirchl. Gesellsch.-Verfass. Bd. 1. S. 14 ff. „Ob es wohl in dem Plan Jesu lag, daß die Anhänger seiner Lehre jemals auch eine eigene sichtbare Kirche bilden sollten? — Jesus selbst erklärte sich niemals darüber, — doch er sah voraus, was unfehlbar erfolgen würde, und glaubte es weder hindern zu dürfen, noch hindern zu müssen.“ S. 10: „Die ersten Anhänger der Lehre Jesu konnten unmöglich daran denken, daß sie jemals für sich eine eigene (von der jüdischen verschiedene) religiöse Gesellschaft bilden könnten oder sollten; aber die Idee, die nicht von selbst in ihrer Seele sich bilden konnte, wurde durch die äußern Umstände, besonders durch ihre Feinde und Verfolger hineingebracht. — Nun fühlten sie erst, daß sie wirklich etwas Anderes als Juden geworden waren, und damit war nun die neue Religionsgesellschaft oder die neue Kirche gebildet.“ — S. 40: „So gleichförmig sich aber alle neuen Christengesellschaften organisirten, — so zeigt sich doch im ersten Jahrhundert noch keine Spur einer weiteren Organisation, durch welche sie wieder unter einander selbst in einen größeren Körper vereinigt oder durch irgend eine Art von Verbindung, welche sie mit einander geschlossen hätten, zu einer eigenen, aus mehreren einzelnen Gemeinden bestehenden Communität zusammengewachsen wären; — es sollte, der Absicht der Apostel nach, nur eine innere moralische Verbindung zwischen ihnen geknüpft werden. Die Kirche, als äußere Gesellschaft aller in der Welt zerstreuten Menschen, welche die Lehre Jesu angenommen hatten, kam also jetzt noch gar nicht zur Existenz und

nämlich eine wirklich sichtbare und geordnete äußere Verbindung der einzelnen Gemeinden zu Einer Kirche ohne Subjectionsver-

in keiner Form zur Existenz. *Lücke* de eccl. chr. apost. p. 85. »Dederim et ego ecclesiam Christianorum in iis locis significatam esse; at qualis tandem? Nempe talem — quae — sola mente et animo conspicienda esset; — in his locis nihil video de ecclesia Christi externa, sed omnia potius de morali ac coelesti omnium consensione voluntatis communique religionis suae professione significata. — Quare censeo Jesum nihil omnino nec fecisse nec dixisse in quo de forma ac necessitate condendae ecclesiae praeceptum sibi esse quicquam suspicari potueriut verae cultores religionis. — Attamen Jesus Christus illud animo praesagiisse censendus est quod mox evenisse legimus. — Noluit ea re discipulos prohibere, nec tamen quicquam fecit in ea promovenda eamque utilem magis quam necessariam esse ratus«. — p. 95: »Apostoli hanc magistri sententiam — probe intellexerunt. Ex quibus omnibus — efficitur: suam fortunae magis sive potius infortunio, calamitatibus, temporumque necessitati (die Ausstoßung der Christen aus den jüdischen Synagogen u. s. w.), quam rationi atque consilio originem debere ecclesiam«. p. 121: »Restat denique ut inquiramus utrum hoc jam aetate coetus Christianorum communi aliquo vinculo conjuncti fuerint, nec ne? Quo in genere facile vides apostolos id maximopere egisse ut fidei et amoris concordia omnes consociarent animos Christianorum; eosdem vero *ne cogitasse quidem de externa* aliqua coetuum consociatione.« Nicht ganz so weit gehen Mosheim und Spittler. Ersterer sagt in den comm. de reb. Christian. p. 66: »Tametsi fatendum est Jesum Christum ejusque discipulos divortium cum ecclesia judaica haud fecisse, liquet tamen simul, eum certa ratione novam familiam in Judaico coetu construxisse, seque ac suos vere a reliquis Judaeis distinxisse. Habent causas suas viri docti quidam, maxime inter jureconsultos, cur libenter concedere nolint Jesum Christum dum inter Judaeos viveret secessionem cum suis ab ecclesia fecisse novamque societatem hominum deum colentium erexisse a coetu Judaico distinctam; mihi vero hoc in primis certum et perspicuum esse videtur.« p. 154 sagt er übrigens: »Multa sunt in S. Pauli epistolis quae primas ecclesias *nulla re alia* nisi fide et amore colligatas fuisse demonstrant.« Spittler sagt in der Geschichte des can. R., S. 5: „Jesus hatte sich während seines Wandels auf Erden noch keine Kirche gestiftet — auch durch Befehle und vorläufige Erinnerungen so wenig bestimmt, daß fast Alles erst noch seinen Aposteln anzuordnen übrig blieb; — hingegen

hältniß der verschiedenen einzelnen Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, ein Verhältniß, welches in dem zweiten Jahrhunderte unter dem Namen der catholischen Kirche unzweifelhaft bestand und welches, wie wir sahen, seinen wesentlichen Bestandtheilen nach schon zur Zeit der Apostel existirte. Da sich diese Erscheinung nicht wegläugnen ließ, so suchten einige unter diesen Schriftstellern (Schmidt und Kestner, s. oben S. 3. Not. 1), welche dieselbe für die apostolische Zeit bestimmt in Abrede stellten, ihre Entstehung in sehr künstlicher Weise (und Kestner insbesondre gradezu auf ganz abenteuerliche Art) aus einem bestimmten Plane einzelner ausgezeichneter Männer, welche diese catholische Kirche gestiftet haben sollten, herzuleiten, wie in der Darstellung der Kirchenverfassung der nachapostolischen Zeit erwähnt werden wird.

Während so die deutschen protestantischen Schriftsteller bei ihrer polemischen Richtung gegen die katholischen und bei dem Zustande ihrer mit der weltlichen Regierung zum Theil beinahe identisch gewordenen Landeskirchen, dem fast verschwundenen kirchlichen Sinne und der spiritualistischen Richtung der deutschen Bildung gewissermaßen ein Interesse dabei hatten, die Existenz einer selbstständigen, auch äußerlich verbundenen Kirche in der

in der Vollmacht, welche die Apostel von ihrem Herrn erhielten, lag es ganz deutlich, daß sie das Recht haben würden, einer neuen Gesellschaft, in welcher sich die Menschen zum Bekenntniß der Lehre Christi vereinigen sollten, ihre ganze Form und Einrichtung zu geben; dem Apostel Petrus wurde von Jesu vorausgesagt, zu was für einer höchst wichtigen Absicht er vorzüglich bei Errichtung und Ausbildung dieser neuen Gemeinde bestimmt sei, und zugleich versicherte Jesus, daß keine feindliche Macht im Stande sein solle, diese seine Gemeinde ganz zu zerstören. Es sollte Alles durch göttliche Auctorität geboten und verboten sein, was die Apostel verbieten und befehlen würden; sie sollten des Himmelreichs Schlüssel haben, das ist, völliges Recht haben, die messianische Kirche einzurichten und ihr Gesetze zu geben, wie sie es für gut fänden; erst das Werk dieser war es also, die äußere Gesellschaft der Christen zu stiften und einzurichten, und selbst auch diese sind bei Ausführung dieses Werkes nur ganz allmählig und stufenweise fortgerückt."

apostolischen Zeit zu läugnen, fühlten sich dagegen die Protestanten der anglicanischen und refomirten Kirche außerhalb Deutschland, welche ihre kirchlichen Einrichtungen zum Theil auf apostolische Anordnung gründen, umgekehrt veranlaßt, zu zeigen, daß bereits in der ältesten Zeit des Christenthums ein bestimmt geordneter Verein der Christen bestanden habe [112]).

56.

In der neuern Zeit haben verschiedene Ursachen zusammengewirkt, um in Deutschland eine bedeutende Veränderung in der Wissenschaft herbeizuführen. In der Philosophie sowohl, als in der Rechtswissenschaft und Theologie hat sich eine Behandlung der Geschichte geltend gemacht, welche sehr von der frühern abweicht; die Entstehung der Sprache, des Rechts, des Staats, der kirchlichen Gemeinschaft, kurz aller der äußern Erscheinungen, durch welche sich das Bestehen einer innern, geistigen Gemeinschaft kundgiebt, ist gründlicher erforscht worden; man hat eingesehen, wie unhistorisch es sei, diese geistige Grundlage von dem mit Nothwendigkeit sie umgebenden äußern Leibe in spiritualistischer Weise zu trennen und dabei überall eine auf Willkühr und Berechnung beruhende Entstehung dieser äußern Form zu unterstellen. Was die kirchliche Gemeinschaft insbesondere betrifft, so hat vor Allen Schleiermacher [113]) das Verdienst, auf die

112) Bekannt ist es, wie der Anglicaner Whiston so weit ging, die ganze Hierarchie der christlichen Kirche, welche in den sogenannten apostolischen Constitutionen des dritten Jahrhunderts geschildert wird, als wirklich apostolisch darzustellen. Aber auch besonnene anglicanische Schriftsteller, wie z. B. Hammond (de episcopat. jur. p. 188 ff.) suchen die Unterordnung der einzelnen Gemeinden unter gemeinschaftlichen Metropoliten als apostolische Einrichtung zu vertheidigen. Von den Niederländern ist Kist durch seine Belesenheit in den deutschen protestantischen Schriftstellern fast ganz zu ihrer Ansicht übergetreten. Vgl. Die christliche Kirche auf Erden. S. 28. 179.

113) Christl. Glaubenslehre, Bd. 1, S. 35 ff.

Nothwendigkeit und Bedeutung der äußern Gemeinschaft mit Nachdruck hingewiesen und dadurch auch das Verständniß der Entstehung der christlichen Gemeinschaft sehr gefördert zu haben. Unter den Catholiken ist Möhler[114]) in dieser Hinsicht mit besonderer Anerkennung zu erwähnen, wie denn auch sein bedeutender Einfluß sich nicht blos auf das catholische Deutschland beschränkt hat. Vortrefflich zeigt er, wie die Existenz einer sichtbaren Kirche nach einem durch alle Ordnungen des Seins und des Lebens gehenden Typus nothwendig sei, ebenso wie der Körper eine Offenbarung des Geistes, der in ihm sein Dasein bekunde und sich entwickle, wie die Kirche die äußere Production einer innern bildenden Kraft sei; wie daher auch von Christus und den Aposteln überall eine sichtbare Kirche vorausgesetzt werde. Sowie aber Möhler hierauf die bestimmte catholische Kirchenverfassung in ihrer hierarchischen Stufenfolge von Bischöfen, Metropoliten und dem päpstlichen Primate als an sich nothwendig bereits in der h. Schrift gegründet nachzuweisen sucht, verläßt er den sichern historischen Boden und kommt mit der unbefangenen Kritik der Quellen in unvermeidliche Collision[115]). — Von den durch diese Schriftsteller mit Recht

114) Einheit der christlichen Kirche, S. 176 ff.

115) Unter den neuern catholischen Schriftstellern nach Möhler ist besonders Döllinger, Gesch. d. chr. K., B. 1 §. 30 zu erwähnen. Nachdem er bemerkt, daß der chr. Religion von Anbeginn an die Bestimmung gegeben worden sei, allmählig das ganze menschliche Geschlecht mit der siegreichen Kraft ihres Geistes zu durchdringen, eine neue Schöpfung und eine neue Geschichte zu begründen, sagt er: „Sollte sie demzufolge als die gewaltigste sociale Macht auf Erden wirken, so mußte sie selber einen Leib, eine dauernde, jedem Angriff trotzende sociale Gestaltung erhalten, ihre Verfassung mußte von Anfang an in bestimmten Zügen vorhanden, die Elemente derselben mußten zur weitern regelmäßigen Entwickelung gegeben sein. Es bedurfte hierzu nur einer Entwickelung und Fortbildung der schon im alten Testam. vorhandenen hierarchischen Elemente. Gleichwie das Evangelium Jesu nur die Erfüllung und Ausführung der schon im alten Bunde verkündigten oder vorgebildeten Lehre war und mit dieser in einem organischen Zusammenhange stand, so ent-

geltend gemachten allgemeinen Grundlagen sind später auch mehrere andre geistvolle Protestanten, der Theolog Neander[116]) und die Juristen Stahl[117]) und Puchta[118]), ausgegangen,

wickelte sich auch die Form und Gestalt der Kirche des neuen Bundes aus den Verfassungsformen der jüdischen Kirche." Ueber diese Ansicht verweise ich auf das oben S. 33 Gesagte.

116) Neander, Allg. Gesch. der chr. Rel. und Kirche (1825, 2. A. 1842) B. 1, S. 311: „Wie aber die durch das Christenthum gestiftete innere Gemeinschaft eines göttlichen Lebens von Anfang an in einer äußerlichen Gemeinschaft sich darzustellen strebte, mußte sie eine bestimmte, ihrem inneren Wesen entsprechende Form, in welcher diese Verbindung hervortrat und sich gestaltete, sich aneignen, wie ohne solche Form keine Vereinigung zu irgend einem Zwecke sich verwirklichen und bestehen kann." — S. 344: „Mit der inneren Gemeinschaft brachte das Christenthum von Anfang an auch eine lebendige äußerliche Verbindung unter seinen Bekennern hervor, wodurch die räumlich von einander Getrennten einander nahe gebracht wurden; diese Verbindung mußte sich in einer bestimmten Form verwirklichen; ein schwesterliches Gleichheitssystem in dem Verhältniß der Gemeinden unter einander würde dem Geist des Christenthums am meisten entsprochen haben; (äußere) Umstände brachten bald ein Subordinationssystem in den Verhältnissen der Gemeinden zu einander hervor; auch diese, wie alle aus der geschichtlichen Entwickelung hervorgegangenen Verfassungsweisen, die nichts Sündliches enthalten, konnte das Christenthum sich aneignen."

117) Stahl, K. Verfass., S. 47 ff.: „Die Kirche ist allerdings nach protestantischer Lehre in ihrem eigentlichsten Wesen eine innere geistige Glaubensgemeinschaft — („eine geistige Versammlung der Seelen" — Luther) in Christo geeinigt, nicht eine hierarchische Ordnung, ein geistlicher Staat. Allein solche geistige Gemeinschaft muß nothwendig eine äußere Gemeinschaft und Anstalt wirken, sowohl ihrer Natur nach, als vermöge göttlichen Gebotes, sohin nach einer thatsächlichen und sittlichen Nothwendigkeit."

118) Puchta, Einleit. in das R. der Kirche, S. 19 sagt: „Wie das religiöse Bewußtsein selbst zur äußern Erscheinung gelangt, so wird auch jenes in ihm liegende Bewußtsein der Gemeinschaft eine äußere Gestalt annehmen." S. 39: „Christus hat eine Gemeinschaft der Gläubigen eingesetzt; — die innere Einheit wird sichtbar in dem Sacrament der Taufe und des Abendmahls, die Seele aber der Gemeinschaft ist die Liebe zu Gott und durch diese zu den Brüdern. — Der Herr setzte diese Gemeine zugleich als eine äußere Vereinigung, vor welcher, wer an seinem Bruder sündigt, in Anspruch genommen werden soll, und bestellte die Apostel zu Lehrern, Verwaltern und

welche zugleich die richtige Ansicht über die Entstehung und die Bedeutung der bestimmten einzelnen Verfassungsweisen hervorheben [119]). Eine ganz eigenthümliche Mischung von richtigen und unrichtigen Ansichten über die Entstehung der christlichen Kirche enthält die Schrift von Rothe [120]). Wohl vertraut mit den Fortschritten der neuern Wissenschaft, namentlich auch hinsichtlich der Abweisung einer blos unsichtbaren, auf die innere Gemeinschaft beschränkten apostolischen Kirche, ist er zugleich durch den Einfluß einer neueren Philosophie, welche die Kirche nur als ein vorbereitendes, in dem Staat demnächst aufgehendes Institut betrachtet, und durch catholisirende Ansichten über den Episcopat zu dem eigenthümlichen Resultat gelangt: Christus habe die Kirche, d. h. dasjenige Institut, welches als Vorbereitungsanstalt demnächst in den Staat, der nach ihm das vollkommene Reich Gottes ist, übergehen werde, nicht selbst gestiftet, aber doch vorbereitet; die Stiftung derselben sei von den Aposteln geschehen, aber nicht gleich Anfangs, sondern erst nach der Zerstörung Jerusalems, durch einen förmlichen Beschluß, wodurch das Episcopat und in diesem Einheitspunkt der einzelnen Gemeinden die Kirche in ihrer Gesammtheit von ihnen errichtet worden sei, ein Beschluß, der freilich nur als eine menschliche, nicht als eine göttliche Anordnung betrachtet werden dürfe.

Vorstehern der Gemeine." S. 48: „(Nach dem Tode der Apostel) mußten Einrichtungen getroffen werden, um die Einheit aller der über viele Länder ausgebreiteten Gemeinden, die bisher in den Aposteln ein sichtbares Organ gehabt hatte, zu bewahren." S. 51: „Das wirkende Element, welches der Ausbildung der catholischen Kirchenverfassung ursprünglich zum Grunde liegt, ist das Streben, die äußere Gestalt der Kirche dem inneren Wesen derselben zu conformirn; darum ward der Verfassung der Stempel einer Glaubenssache wie der Lehre aufgedrückt, es wurde ihr ein dogmatischer Gehalt gegeben."

119) Vergl. auch Jacobson, über die Nothwendigkeit der sichtbaren Kirche (in den kirchenrechtl. Versuchen, Beitr. 2. Königsb. 1833. Seite 129—205).

120) Die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung. Wittenberg 1837, Bd. 1.

Die Widerlegung der philosophischen Ansicht über das Verhältniß der Kirche zum Staat gehört nicht hierher[121]), die historische über das Nichtvorhandensein einer christlichen Kirche vor der Zerstörung Jerusalems widerlegt sich theils durch das bereits oben Bemerkte (S. 43), theils und insbesondere aber durch die Prüfung der damit genau zusammenhängenden Ansicht über die Entstehung des Episcopates, worüber in dem 12. Kapitel das Nähere vorkommen wird.

57.

Ueberblicken wir das bisher Gesagte, so finden wir, daß gemäs der schon in dem alten Testamente enthaltenen Weissagungen vom Reiche Gottes mit der Verkündigung des Evangeliums die Kirche Christi zur Erscheinung kam, nicht in Folge willkührlicher Anordnungen oder Verabredungen, sondern mit innerer Nothwendigkeit, durch Christum selbst vermittelt und gegründet auf das Bekenntniß des Glaubens an Christum, den Sohn des lebendigen Gottes, mit den Gnadenmitteln der Taufe und des Abendmahls und der Verheißung des heiligen Geistes versehen, eine auch äußerlich sichtbare, im Laufe der Zeiten mannichfach geordnete Gemeinschaft, nicht identisch mit der nach den Vorschriften des mosaischen Gesetzes eingerichteten Gemeinde des Herrn, welche auf der Nationalität des lediglich zur Vorbereitung der christlichen Kirche erwählten jüdischen Volkes beruhte, wohl aber in genauem geschichtlichem Zusammenhang mit derselben, und ihre Schranken durch die Berufung aller Völker der Erde erweiternd, — ebenso aber auch verschieden von den weltlichen Reichen, insbesondre von dem römischen Reiche, worin die Religion nur als ein einzelner Bestandtheil des nationalen Lebens, als eine der verschiedenen politischen Einrichtungen behandelt wurde, vielmehr lediglich

121) Siehe hierüber Stahl, Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 263 ff.

berechnet auf die Erziehung des Menschengeschlechtes für die Ewigkeit, auf die Vereinigung desselben mit Gott durch seinen Sohn, indem das Reich Gottes zwar schon in dieser Welt gegründet, aber nicht zur Ordnung der Zustände dieser Welt bestimmt ist.

Wir sehen, daß allen bisher erwähnten, wenn auch hiervon zum Theil sehr abweichenden Ansichten über die Entstehung und das Wesen der christlichen Kirche einzelne Momente der Wahrheit zum Grunde liegen, und der Irrthum hauptsächlich darin besteht, daß gewisse Seiten ausschließlich oder überwiegend hervorgehoben, andere aber mit Unrecht ganz oder theilweise ignorirt worden sind.

Eilftes Capitel.

Kirchliche Verfassung zur apostolischen Zeit [1].

58.

Die Verheißung, welche nach dem alten Testamente dem jüdischen Volke ertheilt wurde, daß es ein zur Vorbereitung des Reiches Gottes auserwähltes, von andern gesondertes und geheiligtes Volk, ein Königreich von Priestern sein solle (2. Mos. 19, 6; Jes. 61, 6; s. oben S. 14), erhielt eine sehr wichtige Beschränkung durch die Vorschrift, daß der Hohepriester mit einer besondern Priestercaste als Stellvertreter der Gemeinde die vorbildlichen Opfer für die Sünden des Volkes an der hierzu angeordneten, ganz bestimmten geheiligten Stelle (der Stiftshütte und späterhin dem Tempel zu Jerusalem) zu verrichten hatte (s. oben S. 18) [2]. Von diesem levitischen Priester-

1) Vergl. Harleß, Zeitschrift für Protest. u. Kirche. Bd. 13. S. 325 ff.

2) 4. Mos. 3, 6: „Bringe den Stamm Levi herzu und stelle sie vor den Priester Aaron, daß sie ihm dienen und seiner und der ganzen Gemeinde Hut warten vor der Hütte des Stifts und dienen am Dienst der Wohnung." 4. Mos. 8, 10: „(Du sollst) die Leviten vor den Herrn bringen und die Kinder Israels (die ganze Gemeinde der Kinder Israel vergl. V. 9) sollen ihre Hände auf die Leviten legen." Hebr. 9, 9: „(Die Stiftshütte) mußte ein Vorbild sein, in welcher Gaben und Opfer geopfert würden;" 10, 11: „Ein jeglicher Priester ist eingesetzt, daß er alle Tage Gottesdienst pflege und oftmals einerlei Opfer thue;" 9, 6 ff.: „Die Priester gingen allezeit in die vorderste Hütte und richteten aus den Gottesdienst; in die andere aber ging nur einmal im Jahr der Hohepriester, nicht ohne Blut, daß er opferte für sein selbst und des Volkes Unwissenheit (vgl. 7, 27 zuerst für eigne Sünde, danach für des Volkes Sünde)."

thume kann nicht mehr die Rede sein, seitdem Christus, unser ewiger Hohepriester, erschienen ist, um durch sein einmaliges, nie zu wiederholendes Opfer die Sünde zu tilgen, und hiermit die vorbildlichen, immer zu wiederholenden Sühnopfer weggefallen sind.[3]) Die Verheißung eines *allgemeinen Priesterthumes*, und zwar ohne die erwähnte Schranke des alten Testamentes, ging nun von dem jüdischen Volke auf alle in Christo Gläubige über[4]). Christus ist der *einzige Mittler*

3) Hebr. 9, 11 ff.: „Christus ist gekommen, daß er sei ein Hohepriester der zukünftigen Güter durch eine größere und vollkommnere Hütte, die nicht mit der Hand gemacht ist; — er ist durch sein eignes Blut *einmal* in das Heilige eingegangen und hat eine ewige Erlösung erfunden.“ Vergl. 9, 25 ff.: „Nicht daß Er sich oftmals opfere, gleichwie der Hohepriester gehet alle Jahre in das Heilige mit fremdem Blut. Am Ende der Welt ist er einmal erschienen, durch sein eignes Opfer die Sünde aufzuheben;“ — 10, 12: „Er hat *Ein* Opfer für die Sünde geopfert, welches ewiglich gilt;“ 10, 14: „Mit *Einem* Opfer hat er in Ewigkeit vollendet, die geheiligt werden.“ — Joh. 4, 21 ff.: „Jesus sprach (zur Samariterin): es kommt die Zeit, daß ihr weder auf diesem Berg, noch zu Jerusalem werdet den Vater anbeten; — das Heil kommt von den Juden, aber es kommt die Zeit und ist schon jetzt, daß die wahrhaftigen Anbeter werden den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit.“ Hebr. 7, 11 ff.: „Es soll ein anderer Priester aufkommen nach der Ordnung Melchisedeks (s. oben S. 17) und nicht nach der Ordnung Aarons; denn wo das Priesterthum verändert wird, da muß auch das Gesetz verändert werden;“ 7, 23. 24: „Jener sind Viele, die Priester wurden, — dieser aber darum, daß er bleibet ewiglich, hat er ein unvergängliches Priesterthum.“

4) 1. Petr. 2, 9: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum (*βασίλειον ἱεράτευμα*), das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden deß, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte.“ — Offenb. 1, 6: „Und hat uns zu Königen und Priestern gemacht vor Gott und seinem Vater;“ 5, 10: „Und hast uns unserm Gott zu Königen und Priestern gemacht und wir werden Könige sein auf Erden.“ — Math. 23, 8: „Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid *alle* Brüder.“ — Schon im alten Testamente ist die Durchbrechung der Schranke angedeutet durch das *Prophetenthum*, welches an keine Caste gebunden war (s. oben S. 20). Vgl. auch 4. Mos. 11, 29: „Wollte Gott, daß all das Volk des Herrn weissagte und der Herr seinen Geist über sie gäbe.“

zwischen Gott und den Menschen [5]); jeder einzelne Gläubige hat durch Christus den heiligen Geist [6]), ist von dem h. Geiste gesalbt [7]), welcher theils zur eigenen Seligkeit des Gläubigen, theils nach den demselben ertheilten besonderen Gaben zur Erbauung seiner Mitbrüder wirkt [8]). Die Opfer, welche jetzt nur noch vorkommen können, bestehen in der dankbaren und völligen Hingabe des erlösten Gläubigen an seinen Heiland, in der Bethätigung seines Glaubens durch ein heiliges, von der Gemeinschaft mit dem Treiben der Welt ausgeschiedenes, in der Liebe wirkendes Leben [9]). Hierin allein zeigt sich das Priesterthum des neuen Testamentes, das Erbe (κλῆρος, s. oben S. 18, Not. 34) derjenigen, welche durch den Glauben an Christum Vergebung der Sünden und Heiligung erlangen [10]),

5) 1. Tim. 2, 5: „Denn es ist Ein Gott und Ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus."

6) 1. Cor. 12, 3: „Niemand kann Jesum einen Herrn nennen, ohne durch den heiligen Geist." 1. Cor. 12, 13: „Wir sind Alle mit Einem Geiste getränkt." — Joh. 14, 26; 16, 13.

7) 1. Joh. 2, 20: „Ihr habt die Salbung (χρίσμα) von dem, der heilig ist." Vergl. 2, 27.

8) 1. Cor. 12, 4: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist Ein Geist;" 12, 7: „In einem Jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen." 12, 11: „Dies Alles aber wirket derselbige einige Geist und theilet einem Jeglichen Seines zu, nachdem er will."

9) Röm. 12, 1 ff.: „Ich ermahne euch, liebe Brüder, daß ihr eure Leiber begebet zum Opfer, das da lebendig, heilig und Gott wohlgefällig sei, welches sei euer vernünftiger Gottesdienst (λογικὴ λατρεία); und stellet euch nicht dieser Welt gleich." Hebr. 13, 15 ff.: „So lasset uns nun opfern durch ihn das Lobopfer Gott allezeit; das ist die Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen; wohlzuthun und mitzutheilen, vergesset nicht; denn solche Opfer gefallen Gott wohl."

10) 1. Petr. 2, 5: „Ihr als die lebendigen Steine bauet euch zum geistlichen Hause und zum heiligen Priesterthum, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum." Ap. Gesch. 26, 18: „Zu empfangen Vergebung der Sünden und das Erbe (κλῆρον) sammt denen, die geheiligt werden durch den Glauben an mich (Christum)." Vgl. 8, 21; 1. Petr. 5, 3 (die Aeltesten sollen nicht über die Erwählten, τῶν κλήρων, herrschen). Coloss. 1, 12: „Danksaget dem Vater, der uns tüchtig gemacht hat

und die Seligkeit des Gläubigen ist demnach nicht an die Vermittelung irgend einer sonstigen Person, namentlich nicht einer kirchlichen Behörde geknüpft (s. oben S. 60).

59.

Wohl zu unterscheiden hiervon ist aber die durch das neue Testament eben so bestimmt hervorgehobene, auf göttlicher Anordnung beruhende Nothwendigkeit des kirchlichen Amtes (*διακονία*), durch welches in der Gemeinschaft der Gläubigen die Verkündigung und Sicherung der rechten Lehre, die Ausspendung der Sacramente, die Handhabung der Seelsorge und die Aufrechthaltung der äußern Zucht und Ordnung bewirkt wird, mit Einem Worte die Nothwendigkeit derjenigen Einrichtungen, welche zur gehörigen Erbauung des aus der Gesammtheit der Gläubigen bestehenden Hauses des Herrn, zur Bildung des Leibes Christi, d. h. der Kirche erforderlich sind[11]). In dem Verhältniß zum allgemeinen Priesterthum eines jeden einzelnen Gläubigen erscheint der Inhaber des geistlichen Amtes als Verwalter der Geheimnisse Gottes (d. h. des Worts

zu dem Erbtheil (*εἰς τὴν μερίδα τȣ̃ κλήρȣ*) der Heiligen im Licht."

11) Ephes. 4, 11 ff.: „(Christus) hat Etliche zu Aposteln gesetzt, Etliche aber zu Propheten, Etliche zu Evangelisten, Etliche zu Hirten und Lehrern (*ποιμένας καὶ διδασκάλȣς*), daß die Heiligen zugerichtet werden zu dem Werke des Amtes (*εἰς ἔργον διακονίας*), nämlich zur Erbauung des Leibes Christi (*εἰς οἰκοδομὴν τȣ̃ σώματος τȣ̃ Χριστȣ̃*)." — 1. Corinth. 12, 4 ff.: „Es sind mancherlei Gaben (*χαρίσματα*), aber es ist Ein Geist (*πνεῦμα*) und es sind mancherlei Aemter (*διακονίαι*), aber es ist Ein Herr (*κύριος*), und es sind mancherlei Kräfte (*ἐνεργήματα*), aber es ist Ein Gott (*θεὸς*), der da wirket Alles in Allen." — Ap.-Gesch. 20, 28: „So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eignes Blut erworben hat." — 2. Cor. 3, 4 ff.: „Ein solches Vertrauen aber haben wir durch Christum zu Gott, — welcher auch uns tüchtig gemacht hat, das Amt zu fuhren des neuen Testamentes (*διακόνȣς καινῆς διαθήκης*), nicht des Buchstabens, sondern des Geistes."

Gottes und der Sacramente) im Dienste Jesu Christi, als Gehülfe der Freude der Gläubigen[12]. Er ist aber zugleich Botschafter an Christi Statt, welcher dem Einzelnen an das Herz zu legen hat, sich mit Gott durch Christum versöhnen zu lassen[13], und dem Gläubigen die tröstliche Zusicherung ertheilt, daß sein Glaube ihm geholfen habe, seine Sünden also ihm vergeben seien[14]. Diese tröstliche Zusicherung ist gerade deshalb von der größten Bedeutung, weil sie von dem ordentlichen Diener der Kirche ausgesprochen wird, indem derselbe heilige Geist, welcher in dem einzelnen Bußfertigen den Glauben und damit die Vergebung der Sünden wirkt, auch der Gemeinde der Gläubigen verheißen ist und sich in ihr durch das Kirchenamt wirksam zeigt, nicht blos im Allgemeinen, in der Sorge für die Gemeinde, in dem Weiden der Heerde, sondern insbesondere bei der Verkündigung der Sündenvergebung. Dies ist die Gewalt der Schlüssel, welche unser Heiland der Gemeinde der Heiligen zugesichert hat und welche der verordnete Diener der Kirche ausübt, nicht dergestalt, als wenn dadurch die Er-

12) 1. Cor. 4, 1: „Dafür halte uns Jedermann, nämlich für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse (*ὑπηρέται Χριστοῦ καὶ οἰκονόμοι μυστηρίων θεοῦ*). — Coloss. 1, 24 ff.: „Für den Leib Christi, welcher ist die Gemeinde, welcher ich ein Diener geworden bin, nach der mir in Beziehung auf euch verliehenen Haushalterschaft Gottes (*κατὰ τὴν οἰκονομίαν τοῦ θεοῦ τὴν δοθεῖσάν μοι εἰς ὑμᾶς*), daß ich das Wort Gottes reichlich predigen soll, nämlich das Geheimniß, das verborgen gewesen ist von der Welt her, — nun aber geoffenbaret ist seinen Heiligen." — 2. Cor. 1, 24: „Nicht daß wir Herren sind über euren Glauben, sondern wir sind Gehülfen eurer Freude (*συνεργοί τῆς χαρᾶς ὑμῶν*); denn ihr stehet im Glauben." Vgl. Joh. 13, 16 (*δοῦλος τοῦ κυρίου*); 2. Cor. 6, 4 (*θεοῦ διάκονοι*).

13) 2. Cor. 5, 18 ff.: „Gott hat uns mit ihm selber versöhnt durch Jesum Christum und das Amt gegeben, welches die Versöhnung predigt. — So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnet durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!"

14) Luc. 7, 50: „(Jesus) aber sprach zu dem Weibe: Dein Glaube hat dir geholfen, gehe hin in Frieden."

langung der Seligkeit an etwas Anderes, als unmittelbar an den Glauben des einzelnen Bußfertigen geknüpft wäre, oder als wenn ohne die nachfolgende Bestätigung durch ein solches kirchliches Organ die Möglichkeit der Sündenvergebung ausgeschlossen wäre, sondern um den Segen, welchen die Theilnahme an der auf göttlicher Anordnung beruhenden, das Reich Gottes verwirklichenden, von dem heiligen Geist erfüllten kirchlichen Gemeinschaft einem jeden Gläubigen gewährt, auch in äußerlich sichtbarer Weise und auf das Bestimmteste zu bethätigen [15]).

60.

Wenn hiernach der Inhaber des geistlichen Amtes zwar nur als der Verwalter der Geheimnisse Gottes und in dieser Hinsicht als der Diener der Gläubigen um Jesu wil-

15) Matth. 18, 17—20: „Höret (der sündigende Bruder die Zwei oder Drei) nicht, so sage es der Gemeinde; höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein. Weiter sage ich euch: wo Zwei unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, daß sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel; denn wo Zwei oder Drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen." Wenn hiernach Christus an andern Stellen die Jünger (nicht blos die eigentlichen Apostel, s. Joh. 20, 19—23, vgl. mit Luk. 24, 33) oder den Apostel Petrus (Matth. 16, 16—19) mit der Gewalt, zu binden und lösen, versieht, so zeigt die zuerst erwähnte Stelle und der allgemeine Ausspruch Christi, Joh. 17, 20 ff.: „Ich bitte aber nicht allein für sie (die Jünger), sondern auch für die, so durch ihr Wort an mich glauben werden, auf daß sie alle eins seien, — und ich habe ihnen gegeben die Herrlichkeit, die Du mir gegeben hast," sowie die Erklärung des Apostels Paulus, 1. Cor. 6, 2: „Wisset ihr nicht, daß die Heiligen die Welt richten werden?" — daß hier nicht von einer auf bestimmte Personen oder Behörden beschränkten Gewalt, sondern von der der Gemeinschaft aller Gläubigen innewohnenden Herrlichkeit die Rede ist, die sich allerdings regelmäßigerweise nur durch ihre ordentlichen Organe äußerlich kund gibt. Vgl. Schaden, über den Begriff der Kirche, S. 28 ff.

len erscheint [16]), so hat er doch eben darum auch für seine Person die selbstständige Verpflichtung, für das Heil seiner Gemeinde zu sorgen und dereinst Rechenschaft wegen der ihm anvertrauten Seelen abzulegen. Eben deshalb ist er aber auch berechtigt, Folgsamkeit von denselben zu verlangen, nicht in herrischer Weise, sondern zur Beförderung ihrer Seligkeit. Dies ist der Sinn des so häufigen Ausspruchs der h. Schrift, daß die Vorsteher die ihnen anvertraute Gemeinde weiden sollen [17]).

Zugleich ergibt die bisherige Darstellung, daß das Amt in der Kirche insoweit ein von der Existenz der einzelnen Gemeinden unabhängiges, auf göttlicher Anordnung beruhendes Dasein hat, als ohne dasselbe die von den Aposteln und ihren Schülern kraft ihres Amtes gestifteten Gemeinden gar nicht gegründet worden wären [18]); die Auferbauung des Leibes Christi, d. h. der Kirche, wird gerade als das Werk des Amtes (ἔργον τῆς διακονίας) bezeichnet (s. oben S. 65. Not. 11.). Es wäre daher unrichtig, wenn man die einzelne Gemeinde als das Ursprüngliche betrachtete, welche etwa, in der Ueberzeugung, daß ihre Angelegenheiten ohne kirchliche Beamte nicht wohl geordnet würden, den Beschluß gefaßt hätte, einzelne Glieder aus ihrer Mitte hierzu zu bestimmen, während doch gerade umgekehrt die göttliche Anordnung des Amtes der Bildung von Gemeinden vorhergegangen ist.

16) 2. Cor. 4, 5: „Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesum Christum, daß er sei der Herr, wir aber eure Knechte um Jesu willen."

17) Hebr. 13, 17: „Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen; denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen." 1. Petr. 5, 2 ff.: „Weidet die Heerde Christi, — nicht als die über die Erwählten herrschen (κατακυριεύοντες τῶν κλήρων), sondern werdet Vorbilder der Heerde." — Ap.-G. 20, 28: „Habt Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eignes Blut erworben hat."

18) Clem. Rom. Ep. I. ad Corinth. c. 40. 42.

Auf der andern Seite würde es aber eben so unrichtig sein, wenn man aus dieser unabhängigen Existenz des Amtes als solchen folgern wollte, daß die im Laufe der Zeiten in den einzelnen Gemeinden bestellten kirchlichen Beamten als die selbstständigen und ausschließlichen Inhaber des Kirchenregimentes zu betrachten seien. Vielmehr beruht die Existenz der einzelnen Kirchengemeinden, d. h. des Inbegriffs der zu einem geordneten Ganzen innerhalb eines bestimmten Bezirks vereinigten Gläubigen und der dadurch begründeten Rechte dieser Gesammtheit als solcher eben so gut wie das Dasein des kirchlichen Amts auf göttlicher und apostolischer Einsetzung (s. oben S. 35 ff.). Sobald daher eine einzelne Gemeinde durch die Apostel oder ihre Schüler gegründet war, wurden auch die selbstständigen Rechte dieser Gesammtheit als solcher von ihnen anerkannt. So von Paulus, wenn er die Ausschließung eines einzelnen Mitgliedes aus der Gemeinde zu Corinth durch einen von der Gesammtheit der (stimmfähigen) Gemeindeglieder zu fassenden Beschluß abhängig macht (1. Cor. 5, 4) und auf diese Weise den Ausspruch Christi von dem Ausschließungsrecht der Gemeinde (Matth. 18, 18) erläutert[19]; ebenso von Petrus, als er die Männer der Gemeinde zu Jerusalem zur Wahl eines Nachfolgers im Apostelamt an die Stelle des Judas einlud (Ap.-Gesch. 1, 15 ff.), sowie von sämmtlichen Aposteln, als es sich um die Bestellung von Diakonen in der Gemeinde zu Jerusalem (Ap.-Gesch. 6, 2 ff.) und um einen Beschluß derselben Gemeinde auf die Anfrage der Antiochier wegen der Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes handelte (Ap.-Gesch. 15, 22 ff.).

Am deutlichsten ist die Ursprünglichkeit und die Bedeutung des kirchlichen Amts auf der einen und die selbstständige Stellung der Gemeinde als solcher auf der andern Seite in einer,

19) Dahin gehört auch die Mitwirkung der Gemeinde bei Bestellung von Gemeindevorstehern. Siehe Lief. 1. dieses Werkes, S. 27.

noch in die apostolische Zeit reichenden Stelle des Clemens Romanus dicht neben einander gestellt. Die Apostel, sagt er in seinem Brief an die Corinther c. 42, verkündigten das Evangelium in den Ländern und Städten, und bestellten die Erstlinge der Gläubigen, nachdem sie dieselben durch den Geist geprüft hatten, zu Bischöfen und Diaconen der künftigen Gläubigen (τῶν μελλόντων πιστεύειν); sie wußten (c. 44) durch unsern Herrn Jesum Christum, daß dereinst wegen des bischöflichen Amtes Streit entstehen werde; sie bestellten daher die erwähnten Bischöfe mit der weiteren Anordnung, daß, wenn dieselben sterben würden, andre bewährte Männer ihr Amt erhalten sollten; wer nun von den Aposteln, oder später von andern vorzüglichen Männern mit Zustimmung der ganzen Kirchengemeinde bestellt worden ist und untadelhaft sein Amt verwaltet hat, darf nicht von diesem Amte entfernt werden. Ihr also (heißt es am Schlusse c. 57), die ihr den Grund zu dem Aufstande in der Gemeinde legtet, unterordnet euch den Aeltesten und laßt euch reuig in die Zucht nehmen.

Schon vor der Existenz der Gemeinden ist nach dieser wichtigen Stelle wegen des kirchlichen Amtes von Christus selbst Vorsorge getroffen worden, ohne daß darum in derselben die selbstständigen Rechte der demnächst errichteten Gemeinden verkannt würden, namentlich das Zustimmungsrecht der Gesammtheit der Mitglieder bei der Wahl der Vorsteher und sonstigen wichtigen Angelegenheiten, wie denn an sich nicht einmal das Recht der Entfernung der Vorsteher vom Amte durch einen Beschluß der Gemeinde bestritten, sondern nur an die Existenz wirklicher Vergehen geknüpft wird, neben welchen Rechten der Gemeinde alsdann sehr wohl auch die Unterordnung der einzelnen Gemeindeglieder unter ihre ordentlichen Vorgesetzten bestehen konnte, und zwar selbst dergestalt, daß auch die von der Gemeinde als solcher ausgehenden Beschlüsse zunächst von ihren Vorstehern berathen und eingeleitet wurden, wie die-

ses aus den einzelnen Beispielen, welche wir hiervon in der h. Schrift finden, deutlich hervorgeht (s. Lief. 1. S. 26 ff.).

61.

Bei der Darstellung der zur apostolischen Zeit vorhandenen Kirchenverfassung ist zunächst das Wesen des apostolischen Amtes (ἀποστολή) genauer zu untersuchen[20]. Die Apostel (ἀπόστολοι, Abgesandte, Boten des Heils), welche den persönlichen Umgang und die lebendige mündliche Belehrung des Heilandes genossen hatten (Schliemann, Clementinen S. 212), waren von Christus auserwählt und mit dem heiligen Geiste erfüllt worden, damit auf den Grund des von ihnen, als Zeugen seiner Wirksamkeit, allen Völkern zu verkündenden, die Weissagungen des alten Testamentes bestätigenden Evangeliums die christliche Kirche, d. h. der Tempel des Herrn, von welchem Jesus Christus der Eckstein ist, erbaut werde. Das Verbleiben in der Lehre der Apostel ist daher das Kennzeichen eines jeden wahren Christen. Die Verkündigung des Evangeliums, die Gründung der einzelnen Gemeinden, in deren geordnetem Bestehen und harmonischen Zusammenwirken die christliche Kirche sich äußerlich kund gibt, und die Leitung des Ganzen war der Beruf der Apostel[21]. Zu diesem Zwecke hatten sie aber auch

20) Rothe, S. 308, nimmt gegen Mack Past.-Br. S. 65 und 67 ff. mit Unrecht an, es sei das Apostolat kein eigentlich kirchliches Amt, sondern nur eine persönliche Machtvollkommenheit. Mack, S. 67, sagt: „Die apostolische Kirche kannte das Amt eines über die Presbyter an Würde und Macht hervorragenden Vorstehers; sie kannte den Episcopat als eine Stufe über dem Presbyterat; den Episcopat in diesem Sinne bildeten die Apostel und ihre Nachfolger." So darf freilich die Sache nicht dargestellt werden. Die Apostel nennen sich Mitpresbyter, und von einer hierarchischen Stufe ist keine Rede.

21) Man muß hinsichtlich der Person der Apostel zweierlei unterscheiden; sie waren auf der einen Seite das unmittelbare Bindeglied zwischen Christus und seiner Kirche, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist (Eph. 2, 20 ff.; Marc.

von Christo die erforderliche äußere kirchliche Macht erhalten. Bei Gelegenheit der neuen Wahl eines Apostels an die Stelle des Judas wird von Petrus das Apostolat als ein Amt (*διακονία*)[22]), ein Bisthum (*ἐπισκοπή*) bezeichnet, und Paulus nennt das ihm gleich den übrigen Aposteln vom Herrn übertragene Recht ausdrücklich eine Gewalt (*ἐξουσία*) (2. Cor. 13, 10 ff.; 2. Cor. 11, 5; 12, 11). So sagt Ignatius (ad Trall. c. 3), er maße sich nicht an, wie ein Apostel zu verordnen (*διατάσσειν*). Die wichtigeren allgemeinen Angelegenheiten der christlichen Kirche wurden von den Aposteln, so weit als möglich, gemeinsam berathen[23]), wie bereits oben S. 36 ff. näher ausgeführt ist. Hierdurch wurde indessen natürlich die speciellere Wirksamkeit einzelner Apostel nach den verschiedenen Richtungen, wie solche durch das Bedürfniß einer bestimmten Ordnung bei Verkündigung des Evangeliums, bei Gründung der einzelnen Gemeinden und Bestellung von Beamten derselben, sowie durch Zeit und Verhältnisse bedingt wurden, keineswegs ausgeschlossen, wovon insbesondere die Uebereinkunft einen Beleg giebt, daß Petrus und Andere vorzugsweise das Evangelium den Juden, Paulus den Heiden verkündigen solle[24]). Das

16, 14 ff.), und deshalb von Anfang an bei ihm und durch unmittelbare Offenbarung in steter Verbindung mit Jesu, auf der andern Seite Inhaber des bischöflichen Amtes, welches nicht specifisch verschieden von dem in der christlichen Kirche auch der spätern Zeit angeordneten Kirchenamte ist, daher auch andere Männer (Barnabas, Silas u. Timotheus) Apostel heißen. Aus ihrem Amte ist alles Andere in der Kirche hervorgewachsen, wie das ihrige aus dem Amte Christi; nichts ist specifisch verschieden, nur daß die Apostel nicht auf eine bestimmte einzelne Gemeinde beschränkt waren. Harleß, Zeitschr. 1847, XIII. S. 349 ff.

22) Ap.-Gesch. 1, 17 ff.: „Judas war mit uns gezählet und hatte dies Amt (*διακονία*) mit uns überkommen; V. 20: Denn es stehet geschrieben im Psalmbuche: Ihre Behausung müsse wüste werden und sei Niemand, der drinnen wohne, und sein Bisthum (*ἐπισκοπή*) empfange ein Anderer.

23) Ignatius Ep. ad. Magn. c. 6: *τοῦ ἐπισκόπου εἰς τόπον θεοῦ, καὶ τῶν πρεσβυτέρων εἰς τόπον συνεδρίου τῶν Ἀποστόλων.*

24) Vgl. Gal. 2, 7—9. Daß dies keine bleibende unabänderliche Gränze

apostolische Amt fiel durchaus nicht mit dem Kirchenamte einer einzelnen Gemeinde zusammen, wie wir denn nirgends finden, daß einer der Apostel als Vorsteher einer bestimmten einzelnen Kirche bezeichnet ist; vielmehr werden z. B. bei Gelegenheit des Beschlusses wegen der Gültigkeit des mosaischen Gesetzes die Apostel ausdrücklich von den Aeltesten der Gemeinde zu Jerusalem unterschieden (Ap.-Gesch. 15, 2. 4. 6. 22). Dagegen nennt sich Petrus in seinem an die asiatischen Gemeinden im Allgemeinen gerichteten Briefe ihren Mitältesten (συμπρεσβύτερος), 1. Petr. 5, 1. Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige Apostel, welcher einzelne Gemeinden gegründet hatte, dieselben auch vorzugsweise, freilich unbeschadet der gemeinsamen Berathungen der Apostel, soweit es Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit betraf, als seiner Leitung untergeben betrachtete. Er bestellte bei Gründung der Gemeinden die Beamten derselben und fuhr auch späterhin fort, für dieselben zu sorgen. So erließ Paulus für die Gemeinden, welche er gegründet hatte, Anordnungen (1. Cor. 7, 17; 11, 34; 16, 1) und strafte (2. Cor. 13, 10; 1. Cor. 4, 21), wobei er sich ausdrücklich darauf berief, daß er dieselbe Gewalt habe, wie die andern Apostel (2. Cor. 11, 5; 12, 1).

Zu dieser Machtvollkommenheit der Apostel gehört insbesondere auch die Befugniß, geeignete Männer mit der Verkündigung des Evangeliums und oberen Leitung der von ihnen gestifteten Gemeinden eines Bezirks, sobald sie verhindert waren, auf kürzere oder längere Zeit zu beauftragen (apostolische Delegaten), welche sich alsdann zwar nach den Anordnungen der Apostel zu richten hatten, übrigens aber deren Stelle vertraten und daher insbesondere bei Bestellung der Gemeindebeamten,

ihrer Wirksamkeit bilden sollte, zeigt die spätere Geschichte der Apostel. Auch ihr früherer Beschluß, wonach Petrus und Johannes nach Samaria gesendet wurden, gehört hierher. Ap.-Gesch. 8, 14.

Handhabung der Kirchenzucht u. s. w. eine ausgedehnte Wirksamkeit ausübten. Hierhin gehören insbesondere Timotheus und Titus 25).

62.

Christus hatte mit Rücksicht auf die alttestamentliche Eintheilung des jüdischen Volkes in zwölf Stämme die Zahl der Apostel, welche zunächst den Juden das Evangelium verkündigen sollten, auf zwölf bestimmt (s. oben S. 34), weßhalb bei dem Abgang des Judas ein anderer aus denjenigen gewählt wurde, welche Zeugen der Wirksamkeit des Heilandes, von der Taufe des Johannes an bis zur Auferstehung und Himmelfahrt Christi, gewesen waren. Nachdem aber auch den Heiden das Evangelium gepredigt wurde, trat Paulus auf und erwies sich vorzugsweise als den durch göttliche Anordnung bestimmten und auch von den andern anerkannten (vergl. auch 2. Cor. 8, 18) Apostel der Heiden; das Erforderniß, welches bei den übrigen hervorgehoben wurde, daß sie Zeuge der Wirksamkeit Jesu von Anfang an gewesen seien, wurde bei ihm ersetzt durch die ihm zu Theil gewordene göttliche Offenbarung des Evangeliums, wie er sich denn auch darauf berief, daß in den von ihm gestifteten Gemeinden, ebenso wie in den andern, die wunderbare Kraft sich gezeigt habe, welche von Christus der apostolischen Wirksamkeit verheißen sei (2. Cor. 12, 12 ff.; Marc. 16, 15 ff.).

Nicht zu den eigentlichen Aposteln gehörte Jakobus, der

25) Vgl. Rothe, a. a. O., S. 305 ff. Paulus bezeichnet den Timotheus (2. Tim. 4, 5) mit dem Namen eines Evangelisten. Dieser Ausdruck kommt auch noch an zwei andern Stellen vor, Ap.-Gesch. 21, 8 und Ephes. 4, 11. Ein für sich bestehendes Amt ist es nicht. Vergl. Rothe, S. 170. 255 ff. Bisweilen werden die Delegaten auch Apostel genannt. Rothe S. 259 ff. Ap.-G. 14, 14. Clemens Romanus wird von Clem. Alex. Stromm. IV., 17. apostolus genannt.

Bruder des Herrn[26]. Die Apostel sollten zu allen Völkern gehen und das Evangelium verkündigen, während Jakobus bis zu seinem Tode in Jerusalem blieb. Die ausgezeichnete Persönlichkeit dieses nahen Verwandten des Herrn verschaffte demselben aber ein ganz besonderes Ansehen, so daß er den eigentlichen Apostelu gleich geachtet wurde und in deren Abwesenheit gewissermaßen ihre Stelle vertrat, ja daß in seinem Hause die Versammlung der Apostel stattzufinden pflegte und er bisweilen sogar in einer hervorragenden Thätigkeit und Bedeutung erscheint[27].

63.

Was das Verhältniß der Apostel unter sich betrifft, so würde es der in der heiligen Schrift enthaltenen Darstellung desselben wenig angemessen sein, wenn man sich dasselbe etwa in der Art und Weise eines eigentlichen, in bestimmter äußerer Form geordneten Collegiums vorstellen wollte[28]. Allerdings wurden die kirchlichen Angelegenheiten, so weit es thunlich war, gemeinsam berathen; allein es war ein freies Zusammenwirken in der Kraft des h. Geistes, wozu gewöhnlich auch die übrigen Gläubigen berufen wurden und ihre Beistimmung gaben, am wenigsten aber ein mechanisches Beschließen nach der Mehrheit der Stimmen. Daß dabei die Stimme der durch ihre Gaben am meisten hervorragenden und von Christus selbst bereits aus-

26) Schon ziemlich frühe hat man bekanntlich den Bruder des Herrn mit dem Apostel Jakobus dem Jüngern, dem Sohne des Alphäus, verwechselt. Schneckenburger, in ep. Jacob. Stuttgardt. 1832, p. 144, nimmt noch jetzt die Identität Beider an. Vergl. hierüber noch Weseler, in den Studien, 1842. S. 96 ff. Neander, Pflanzung, II. 422 ff.

27) Vergl. Rothe, a. a. O., S. 264 ff. und die dort angeführten Zeugnisse. Gal. 1, 18. 19; 2, 9. 12; Ap.-Gesch. 12, 17; 15, 13 ff., 21. 18.

28) So ist denn auch der Ausdruck bei Ignatius ad Magnes. c. 6 συνέδριον τῶν ἀποστόλων mehr bildlich zu nehmen (ad Smyrn. c. 8 σύνδεσμον ἀποστόλων).

gezeichneten Apostel von vorzüglichem Gewicht war, ist sehr natürlich und wird durch die h. Schrift ausdrücklich bestätigt, woraus man auch sieht, daß Jakobus, der Bruder des Herrn, selbst diesen vorzüglich angesehenen Aposteln gleich gestellt wurde. Paulus sagt Gal. 2, 9 ganz bestimmt, daß Jakobus, Petrus und Johannes als die Säulen der Gläubigen angesehen worden seien; diese sind es daher auch, welche er näher (Gal. 2, 2. 6) als die „Angesehenen" (οἱ δοκοῦντες) bezeichnet, und es braucht nicht besonders bemerkt zu werden, daß Paulus selbst im Laufe seines thatenreichen Lebens ebenfalls vorzugsweise zu diesen gerechnet wurde. Dagegen ist es nach der h. Schrift eben so gewiß, daß von einem Subordinationsverhältniß der Apostel unter sich und von einer bevorzugten amtlichen Stellung eines derselben keine Rede sein kann.

Als die Apostel darüber verhandelten, wer unter ihnen der erste sei, verbot ihnen Christus dies wiederholt und auf das Nachdrücklichste[29]); er bemerkte, nur Einer sei ihr Meister, Christus, sie aber seien alle Brüder, von welchen einer dem Andern Dienste leisten müsse, nach dem Vorbild, welches er ihnen selbst durch das Waschen ihrer Füße gegeben habe. Daß diese Aussprüche die Möglichkeit des besondern Ansehens, welches nach dem eben Bemerkten einzelne, durch ihre Persönlichkeit ausgezeichnete Apostel vor den übrigen genossen, nicht ausschlossen, versteht sich von selbst und wird auch bei Gelegenheit dieser Aussprüche selbst von Christus angedeutet, indem er hinzu fügte, daß derjenige (der That, nicht der Stellung oder dem Range nach) der größte unter ihnen sein solle, welcher sich selbst (durch unbedingte Hingabe im Dienste des Reiches Gottes) erniedrige. Daß aber auch der angesehenste unter den Aposteln keine amtliche höhere Stellung über den andern haben solle und

29) Matth. 20, 20 ff.; 23, 6 ff.; Marc. 9, 35; Luc. 9, 46; 22, 24; Joh. 13, 15.

ihnen kein Gebot auflegen dürfe, wird von Christus eben so bestimmt ausgesprochen, indem er als Gegensatz zu den Rechten der weltlichen Obern hervorhebt, daß von den Aposteln keiner eine Gewalt über den andern haben solle. Wenn wir daher auch im Verlauf der Geschichte der apostolischen Wirksamkeit bald den Petrus, bald den Jakobus, den Bruder des Herrn, bald den Paulus, bald den Johannes vorzugsweise thätig und anregend finden, so zeigt sich doch nirgends, daß etwa die Ansicht oder die Anordnung eines einzelnen derselben als für die übrigen entscheidend betrachtet worden wäre; vielmehr wurden zweifelhafte und bestrittene Fälle durch gemeinsame Berathung entschieden, wie hinsichtlich der Frage wegen Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes.

64.

Was den Apostel Petrus insbesondere betrifft, so bedarf das bisher Erwähnte noch einer genauern und ausführlicheren Begründung.

Das Bekenntniß, daß Jesus nicht der Propheten einer, sondern der Heiland der Welt, Christus, des lebendigen Gottes Sohn sei, welcher in das Fleisch gekommen, um Alle, die an ihn glauben, zu erlösen und selig zu machen, ist die ewige und unerschütterliche Grundlage der christlichen Kirche. „Ein jeglicher Geist," sagt der Apostel Johannes (1. Joh. 4, 2 ff.), „der da bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen, der ist von Gott; — daran ist erschienen die Liebe Gottes gegen uns, daß Gott seinen eingebornen Sohn gesandt hat in die Welt, daß wir durch ihn leben sollen; — und wir haben gesehen und zeugen, daß der Vater den Sohn gesandt hat zum Heiland der Welt; welcher nun bekennet, daß Jesus Gottes Sohn ist, in dem bleibet Gott und er in Gott." Dies allein ist der Grund, warum Jesus Christus, der Stein, den die Bauleute verworfen

hatten, als ein Fels des Aergernisses zum Eckstein des Tempels, des Reiches Gottes, geworden ist; warum in keinem Andern Heil, auch kein anderer Name den Menschen gegeben ist, darinnen wir sollen selig werden (Ap.-Gesch. 4, 11. 12, vergl. mit Matth. 21, 42; vergl. mit Ps. 118, 22; Jes. 8, 14; 28, 16; 1. Petr. 2, 6—8; Marc. 12, 10; Luc. 20, 17; Röm. 9, 33.)

Als daher Jesus, nachdem er gehört hatte, wie Manche ihn für einen der Propheten oder einen andern gottbegabten Menschen hielten, seine Apostel aufforderte, daß sie sagen sollten, wer er sei, und nun der Apostel Petrus das feierliche Bekenntniß ablegte: „Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn," da antwortete Jesus: „Selig bist Du, Simon, Jonas Sohn; denn Fleisch und Blut hat Dir das nicht offenbaret, sondern mein Vater im Himmel, und ich sage Dir auch: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen (πέτρα) will ich bauen meine Gemeinde (ἐκκλησία) und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen, und ich will Dir des Himmelreichs Schlüssel geben; Alles, was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein und Alles, was Du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein." (Matth. 16, 16 ff.)

Mochte daher auch schon früher dies große und unergründliche Geheimniß, daß Gott im Fleisch geoffenbart worden (1. Tim. 3, 16), daß Jesus der Sohn des lebendigen Gottes sei, bei Einzelnen, insbesondere bei den Aposteln mitunter zum Bewußtsein gekommen sein, wie denn schon Johannes der Täufer davon gezeugt hatte [30]), so war es doch zunächst bei der hier erwähnten Gelegenheit, wo Christus auf das Entschiedenste offenbarte, daß solcher Glaube die Bedingung aller Seligkeit sei, und denjenigen selig pries und erhob, welcher durch gött-

30) Joh. 1, 34. Auch Nathanael bekannte dasselbe, Joh. 1, 49, und dasselbe riefen die Jünger aus, als Jesus den Seesturm beschwichtigte, Matth. 14, 33, sowie die Samaritaner, als sie die Erzählung des Weibes gehört hatten; Joh. 4, 42.

liche Eingebung das feierliche Bekenntniß dieses Glaubens ablegte. Daß Petrus [31]), welcher von Gott gewürdigt worden war, im Namen sämmtlicher Apostel, an welche Christus die Frage richtete, dieses feierliche Bekenntniß abzulegen, dadurch für seine Person in hohem Grade geehrt wurde, ist nicht zu bezweifeln, wie denn auch die Anspielung auf den ihm von Christus ertheilten Beinamen des Felsens [32]), bei Erwähnung des Felsens, auf welchen die Kirche Gottes gebaut werden solle, eine Auszeichnung für ihn war. Eben so gewiß ist es aber auch, daß der Felsen selbst, auf welchen die Kirche gebaut werden soll, nicht ein sterblicher Mensch, sondern Christus selbst und der unerschütterliche Glaube an ihn, den Sohn des lebendigen Gottes, sein soll, den Fels des Aergernisses, den Eckstein, den die Bauleute verworfen hatten, durch welchen allein die Menschen selig werden sollen. Was dem Apostel Petrus, indem er im Namen Aller sprach, in Folge seines Bekenntnisses als Gläubigen zugesichert wurde, das ist hierdurch den Gläubigen überhaupt zugesichert; selig sind sie, wie Petrus, durch diesen ihren Glauben; auch sie haben ihn, wie Petrus, nicht aus sich selbst, sondern durch göttliche Offenbarung, erhalten (Joh. 6, 29), und auch sie werden, wie Petrus, die Welt richten, also des Himmelreichs Schlüssel erhalten (vergl. Matth. 18, 18; Joh. 20, 22. 23; 1. Cor. 6, 2). Daß Petrus hier nicht allein steht und eine ihm persönlich eingeräumte eigenthümliche Gewalt er-

31) Er war in sofern der erste Gläubige, und wenn daher Christus den Ausdruck gebraucht, er wolle auf ihn die Kirche gründen, so sagt er dieses eben deshalb, weil die Gründung oder Erbauung einer Kirche, gerade wie Möhler, Einheit, S. 238. bemerkt, darin besteht, daß man den ersten oder die ersten Gläubigen an einem Orte sammelt, auf welche andere erbaut werden. Vergl. besonders: Clem. R. c. 42. 44; Iren. III. 2. 3; I. 10. Orig. adv. Cels. I. 10; III. 28; Euseb. V. 6. Daher sind alle wahre Gläubigen die Felsen, auf welche die Kirche erbaut ist. Möhler, S. 239.

32) Der übrigens nach Joh. 1, 42 ihm schon früher, und zwar gleich bei der ersten Wahl ertheilt wurde.

halten soll, ersieht man auch aus andern Stellen der heiligen Schrift unzweifelhaft.

Die Frage war an alle Apostel gerichtet, und so ist denn auch dasselbe Bekenntniß in dem Evangelium des Joh. (6, 69), sowie in dem ersten Briefe desselben (4, 14) als von allen Aposteln ausgehend dargestellt; in der ersten Stelle redet Petrus im Namen derselben, in der zweiten Johannes. Ebenso ist auch die bei Matth. 16, 18 dem Apostel Petrus eingeräumte Befugniß, zu binden und zu lösen, kurz darauf in demselben Evangelium (Matth. 18, 18) von Christus in einer Anrede an die Jünger diesen ganz allgemein eingeräumt, und in derselben Weise, wie in dem Evangelium des Johannes (20, 22. 23).

Daher erklärt es sich auch, warum in den Evangelien des Marcus und Lucas, worin dieselbe Erzählung von der Frage Jesu an die Apostel und der Antwort des Petrus vorkommt, die dem Letztern ertheilte Verheißung ausgelassen ist und in diesen Evangelien späterhin nur der, den Aposteln überhaupt übertragenen Vollmacht gedacht wird (Marc. 16, 15 ff.; Luc. 24, 47 ff.).

Ebenso ist in dem ähnlichen, vom Evangelisten Johannes (21, 15 ff.) erwähnten Zuspruch Christi an den Apostel Petrus: „Weide meine Schafe", keine demselben vorzugsweise ertheilte besondere Amtsgewalt zu finden; vielmehr ist das Weiden der Schafe Christi ein Vorrecht, welches allen Aposteln, ebenso wie allen andern ordentlich bestellten kirchlichen Vorstehern zusteht [33]). Der Grund, warum in dieser Stelle Christus nach seiner Auferstehung die dem Apostel Petrus ebenso wie den übrigen Aposteln schon früher ertheilten Verheißungen dem ersteren erneuert, bestand nicht sowohl in einem Vorzug, den er dadurch diesem Apostel ertheilen wollte, als vielmehr darin, weil Petrus den Heiland dreimal verläugnet und sich dadurch eigentlich der

33) Vergl. Ap.-Gesch. 20, 28; 1. Petr. 5, 2; 1. Theff. 5, 2; Hebr. 13, 7.

Verheißung verlustig gemacht hatte, ungeachtet seiner früheren vorschnellen Versicherung, daß er treu bleiben werde, wenn auch alle andern Apostel Aergerniß an Christo nehmen würden (Matth. 26, 31 ff., Luc. 22, 31 ff.)[34]). Daher fragte ihn Christus dreimal, ob er ihn lieb habe, um ihn an die dreimalige Verläugnung zu erinnern, und zwar das erstemal, ob er ihn mehr als seine andern Jünger liebe, um seine frühere übereilte Aeußerung zu rügen (Matth. 26, 33)[35]); erst nach dieser, wenngleich sehr liebevollen, Rüge Christi wiederholt er dem Apostel seine frühere Verheißung und versichert ihn dadurch seiner fortwährenden Gnade. Daß auch Petrus selbst diese Anreden Christi nicht als einen Vorzug, sondern als eine Rüge erachtete, sieht man daraus, daß ungeachtet der zweimaligen Zusicherung Christi, er solle seine Schafe weiden, er bei der dritten Anrede an ihn mit Trauer erfüllt wurde. — Desto treuer und eifriger wurde aber nun auch Petrus nach dieser wiederholten Verheißung Christi und er entsprach durch sein nachheriges hervorragendes Wirken dem Zuspruch Christi, der ihm zwar sein dreimaliges Verläugnen vorhergesagt, doch auch dabei ausdrücklich hinzugefügt hatte, er werde, wenn er einst umgekehrt sein würde, seine Brüder stärken (Luc. 22, 32).

65.

Vergleichen wir mit diesen Aussprüchen Jesu die andern Stellen des neuen Testamentes, welche des Apostels Petrus gedenken, so wird auch hierdurch die allgemeine Bemerkung bestätigt, daß dieser Apostel, schon während Christus auf Erden weilte, in ausgezeichneter Weise hervortrat und späterhin wegen seiner hervorragenden Thätigkeit zu den angesehensten Aposteln gehörte; daß dieses Ansehen jedoch keineswegs als ein Primat

34) Ebenso erklärt diese Stelle im dritten Jahrhundert der römische Clerus selbst. S. Cypr. Ep. 8. Ed. Gersd. 3. Pam.

35) S. Möhler, Einheit, S. 239.

bezeichnet werden kann, d. h. als eine vorzügliche amtliche Stellung, als eine Gewalt, mit welcher bei bestrittenen Fragen, namentlich des Glaubens, eine entscheidende Stimme verbunden gewesen und wonach dieser Apostel an der Stelle Christi als das sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche betrachtet worden wäre. Sein besonderes Ansehen zeigt sich schon nach den Evangelien darin, daß er, der mit seinem Bruder Andreas vor allen Aposteln zuerst von Christus berufen worden war [36]), als der thätigste hervortritt. Meistens ist er es, der den Heiland im Namen der Apostel fragt oder anredet und welchem Christus antwortet [37]), sowie er auch, wenn sämmtliche Apostel oder einzelne derselben genannt werden, regelmäßig zuerst aufgeführt und auch sonst ausgezeichnet wird [38]). Nach der Himmelfahrt

36) Matth. 4, 18 ff.; Marc. 1, 16; Luc. 5, 2. Nach der Erzählung des Joh. 1, 42 wurde Petrus von seinem Bruder Andreas, einem Schüler Johannes des Täufers, zu Jesu gebracht.

37) Vrgl. z. B. außer dem bereits Angeführten: Matth. 15, 15 (Petrus sprach: Deute uns dies Gleichniß); 16, 22 (Petr. sprach: Herr, schone Deiner; vrgl. Marc. 8, 32); 17, 4 (Petrus sprach: Herr, hier ist gut sein; Marc. 9, 2; Luc. 9, 33); 18, 21 (Petr. sprach: Herr, wie oft muß ich meinem] Bruder vergeben?); 19, 27 (Petr. sprach: Wir haben Alles verlassen, was wird uns dafür? Marc. 10, 28; Luc. 18, 28); 26, 33 (Petr. sprach: Wenn sich auch Alle an Dir ärgerten rc. Marc. 14, 29; Luc. 22, 33); Marc. 11, 21 (Petr. sprach: Rabbi, siehe, der Feigenbaum ist verdorrt); Luc. 8, 45 (Da sprach Petr. und die mit ihm waren); Luc. 12, 41 (Petr. sprach: Herr, sagst Du das Gleichniß zu uns?); Joh. 6, 68 (Petr. antwortete: Herr, wohin sollen wir gehen?); 21, 21 (Petr. sprach: Was soll aber dieser Jünger?). Von andern Aposteln wird dies nur selten erwähnt, z. B. von Johannes (Joh. 13, 25; er sprach zu Jesu: Herr, wer ist der, der Dich verrathen wird?), von Thomas (Joh. 14, 5: Herr, wir wissen nicht, wo Du hingehst; 20, 28: Mein Herr und mein Gott); von Philippus und Andreas bei der Speisung der Fünftausend wegen des nöthigen Brodes; Joh. 6, 7 ff.

38) Matth. 10, 2: „Die Namen der zwölf Apostel sind diese: der erste (πρῶτος) Simon, genannt Petrus, und Andreas sein Bruder, Jacobus, Zebedäi Sohn, und Johannes, sein Bruder rc.“; Luc. 6, 13 ff.: Er erwählte ihrer Zwölfe, welche er auch Apostel nannte, Simon, welchen er Petrus nannte, und Andream seinen Bruder, Jakobum und Johannem.“ — Die angesehensten Apo-

Christi finden wir dieses hervorragende Ansehen des Apostels Petrus bei den verschiedensten Veranlassungen. Er forderte die Jünger auf, einen Nachfolger des Judas im Apostelamte zu wählen (Ap.-Gesch. 1, 15); in dem Bericht über das Pfingstfest heißt es (Ap.-Gesch. 2, 14), er sei mit den Elfen aufgetreten und habe die versammelte Menge angeredet; er ist es, welcher in Begleitung des Johannes den Lahmen heilte und hierauf das Volk, so wie später die Obersten und Aeltesten von Israel anredete (Ap.-Gesch. 3, 1 ff.; 4, 1 ff.), der den Ananias und sein Weib strafte (Ap.-Gesch. 5, 1 ff.), der dem Hohenpriester im Namen der Apostel antwortete (Ap.-Gesch. 5, 29 ff.), der den Simon zurechtwies (Ap.-Gesch. 8, 20), der zuerst heidnischen Personen die Taufe ertheilte (Ap.-Gesch. 10, 1 ff.) und bei der Frage wegen der Beobachtung des mosaischen Gesetzes durch die Gläubigen unter den Heiden die Gemeinde zu Jerusalem anredete (Ap.-Gesch. 15, 7 ff.), dem vorzugsweise das Evangelium unter den Juden anvertraut war.

Auf der anderen Seite tritt der Unterstellung einer besondern, bevorzugten amtlichen Stellung des Apostels Petrus theils der schon erwähnte allgemeine Ausspruch Christi auf das bestimmteste entgegen, wonach keiner unter den Aposteln der erste sein soll, theils eine Reihe specieller Umstände, welche sich gerade auf die Person des Apostels Petrus beziehen. Petrus

stel werden bei Marcus (5, 37; 9, 2; 14, 33) in folgender Reihe erwähnt: „Petrus, Jakobus und Johannes" (14, 33: Petrus, Jakobus, Johannes und Andreas); ebenso Ap.-Gesch. 1, 13; bei Lucas (8, 51; 9, 28): „Petrus, Johannes und Jakobus;" bei Matth. (26, 37): „Petrus und die Söhne Zebedäi." — Vrgl. Luc. 22, 8; Joh. 20, 2; 21, 20: „Petrus und Johannes;" Joh. 21, 2: „Simon Petrus und Thomas und Nathanael und die Söhne Zebedäi." — Sonstige Andeutungen, welche eine Auszeichnung des Apostels Petrus enthalten, sind unter andern: die Anrede des Engels bei Marc. (16, 7:) „Saget es den Jüngern und Petro," auch wohl die Erzählung bei Luc. 5, 2 ff., wonach Christus unter den beiden Schiffen seiner nachherigen Apostel das des Petrus wählte, um von demselben aus das Volk zu lehren.

selbst nennt sich ausdrücklich nur einen Mitältesten (*συμπρεσβύτερος*) und Zeugen der Leiden Christi (1. Petr. 5, 1); nicht Petrus, sondern die Söhne des Zebedäus, Jakobus und Johannes waren es, welche einen amtlichen Vorrang vor den übrigen begehrt und dadurch den eben erwähnten Ausspruch Christi hervorgerufen hatten. Wird auch Petrus in der Regel unter den Aposteln zuerst erwähnt, so ist doch merkwürdigerweise gerade in derjenigen Stelle der h. Schrift, worin Paulus angiebt, wer als die Säulen unter den Brüdern betrachtet worden sei, wo also Petrus nothwendig zuerst hätte genannt werden müssen, wenn ihm ein Primat zugestanden hätte, nicht Petrus, sondern Jakobus der Bruder des Herrn zuerst aufgeführt [39]). Bei den gemeinschaftlichen Maaßregeln der Apostel zeigt sich denn auch deutlich, daß Petrus zwar meistens anregend das Wort führt, daß indessen keinerlei vorzugsweise Auctorität desselben hierbei sichtbar war [40]). Vielmehr wird z. B. bei der Berathung über die Frage wegen des mosaischen Gesetzes der Beschluß der Apostel und Brüder nach dem Gutachten des Jakobus (*ἐγω κρίνω*) gefaßt, ja der Apostel Paulus erklärt ausdrücklich, er habe dem Petrus, über welchen Klage gekommen sei, daß er aus Furcht vor den Brüdern, welche von Jakobus gekommen seien, die Heiden nöthigen wollte, jüdisch zu leben, unter den Augen widerstanden [41]).

39) Gal. 2, 9: „Jakobus und Kephas und Johannes, die für Säulen angesehen waren, gaben mir und Barnabä die rechte Hand und wurden mit uns eins, daß wir unter den Heiden, sie aber unter der Beschneidung predigten (vrgl. Gal. 2, 2: „Ich besprach mich mit ihnen, besonders mit denen, die das Ansehen hatten, auf daß ich nicht vergeblich liefe, oder gelaufen hätte"). — In einer andern, sonst indifferenten Stelle ist Andreas vor Petrus genannt. (Joh. 1, 44).

40) Bei Gelegenheit der von ihm vorgenommenen Taufe von Heiden wurden ihm in der Gemeinde zu Jerusalem Vorwürfe gemacht, und er muß deßhalb seine Rechtfertigung vorbringen, die übrigens für genügend erachtet wird (Ap.-Gesch. 11, 2—18).

41) Es ist hier nur von Petrus in seiner Stellung zur christlichen

66.

Bisher war die Rede von der christlichen Kirche im Allgemeinen, wie dieselbe bereits in der apostolischen Zeit durch die äußern Bande der Gemeinschaft unter der Leitung der Apostel sichtbar hervortrat. Zugleich mußte schon hier nachgewiesen werden, wie als Grundlage aller kirchlichen Ordnung das geistliche Amt auf der einen Seite und die kirchliche Gemeinde auf der andern zu betrachten sei. Nunmehr ist die Beschaffenheit der kirchlichen Aemter und der kirchlichen Gemeinden, wie sich dieselben im Einzelnen während der apostolischen Zeit gestaltet haben, zu schildern.

So entschieden auch schon von Christus selbst die Kirche nicht blos ihrem innern Wesen nach, sondern auch in ihrem äußern Bestand hervorgehoben war, so ist es doch eben so wenig zu bestreiten, daß eine eigentliche Gemeinde mit bestimmter Organisation erst von der Zeit an hervortritt, wo nach der Himmelfahrt Christi die Apostel und die sonstigen Gläubigen (einhundert und zwanzig an der Zahl) zum gemeinschaftlichen Gottesdienst zusammenkamen und auf den Vorschlag des Apostels Petrus von den Versammelten ein Amtsnachfolger für Judas Ischarioth gewählt wurde (Ap.-Gesch. 1, 14 ff.). Diese Gemeinde nahm an dem Pfingstfeste um dreitausend Seelen zu, und die kirchliche Ordnung derselben ist in dem Berichte der Apostelgeschichte (2, 42 ff.; 4, 32 ff.) ziemlich genau angegeben. Die Gläubigen lebten hiernach auch äußerlich in enger Gemeinschaft; die Predigt des Evangeliums, das Brodbrechen, d. h. das gemeinsame

Gemeinde, seit der Ausgießung des h. Geistes auf die Apostel die Rede; daß er von Christus selbst wegen seines früheren Verhaltens verschiedenartige Zurechtweisungen erhielt, (Matth. 16, 21 ff. Marc. 8, 33; — Matth. 26, 33 ff.; Marc. 14, 29; Luc. 22, 33 ff.; Joh. 18, 10; Joh. 21, 15; 21, 10) würde natürlich in dieser Beziehung durchaus nichts gegen einen späteren amtlichen Vorrang, wenn er sonst erweislich wäre, beweisen.

Mahl nach der Stiftung des Heilandes, und das gemeinsame Gebet waren die Hauptbestandtheile ihrer gottesdienstlichen Versammlungen. Wir finden in dieser ersten Zeit die Apostel nur als die Vorgesetzten und Beamten der Gemeinde angegeben (Ap.-Gesch. 2, 14. 37. 42; 4, 33. 35. 37; 5, 2. 40. 42; 6, 2 ff.), welchen nicht blos die Lehre und Predigt des Evangeliums, sondern auch die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten oblag, namentlich die Sorge für die Bedürftigen, die von dem den Aposteln eingehändigten Erlös aus den Grundstücken, welche die Gläubigen zum Besten der Gemeinde verkauften, unterhalten wurden. Daß die Apostel bei diesen Geschäften von geeigneten Mitgliedern der Gemeinde unterstützt oder bedient wurden, versteht sich von selbst[42]), dagegen ist von einem besondern Amte in dieser Hinsicht keine Rede.

Ein solches wurde aber allerdings schon frühe bei der großen Zunahme der Gemeinde nothwendig. Noch waren zwar sämmtliche Gläubige bekehrte Juden, allein viele unter ihnen stammten nicht aus Palästina, und selbst die meisten derselben bedienten sich nicht der hebräischen, sondern der griechischen Sprache. Dieser Unterschied zwischen den s. g. Hebräern und den Hellenisten, welcher in mancher Beziehung sehr wichtig war (vergl. Thiersch, Krit. d. Evang., S. 49 ff.), machte sich insbesondere auch bei der täglichen Handreichung (*διακονία*) für die bedürftigen Wittwen fühlbar, indem die Hellenisten sich gegen die Hebräer beschwerten, daß ihre Wittwen übersehen würden. Die Apostel riefen die Gemeinde zusammen und erklärten, es sei nicht angemessen, daß sie durch die Sorge für diese tägliche Handreichung (das *διακονεῖν τραπέζαις*) an der Lehre des Wortes Gottes, ihrem Hauptberuf, gehindert würden. Sie forderten daher die Gemeindeglieder auf, sieben unbescholtene, vom heiligen

42) Ap.-Gesch. 4, 35 (man gab einem Jeglichen, was ihm noth that; vergl. 2, 45); 6, 1: ein Murmeln der Griechen wider die Hebräer, darum daß ihre Wittwen übersehen wurden in der täglichen Handreichung.

Geist erfüllte und weise Männer zu diesem Dienste zu wählen. Dies fand bei der ganzen Gemeinde Beifall; die Sieben (οἱ ἑπτά) wurden gewählt, vor die Apostel gestellt, und diese legten die Hände auf sie [43]).

Von diesen Sieben zu Jerusalem ist nachher in der Ap.-Gesch. nicht weiter speciell die Rede (außer der gelegentlichen Bemerkung Ap.-Gesch. 21, 8, daß der Evangelist Philippus zu Cäsarien einer dieser Sieben gewesen sei) [44]); dagegen werden im spätern Verlauf des Berichtes der Ap.-Gesch. die Aeltesten (πρεσβύτεροι) zu Jerusalem öfter erwähnt (Ap.-Gesch. 11, 30; 15, 2. 4. 6. 22; 16, 4; 21, 18), und zwar neben den Aposteln und neben dem ihnen an Bedeutung gleichstehenden Jakobus, dem Bruder des Herrn, als eigentliche kirchliche Beamte, gegenüber der Gemeinde (oder der Brüder: ἐκκλησία, οἱ ἀδελφοί).

Ob nun dieses Amt der Aeltesten der Gemeinde zu Jerusalem ein von dem vorhin erwähnten der Sieben an und für sich verschiedenes war, oder nicht, ist aus dem in der Apostel-Geschichte Berichteten nicht deutlich zu ersehen. Dafür scheint zu sprechen, daß schon sehr frühe, und zwar selbst in der heiligen Schrift ein besonderes Amt unter dem Namen der Diaconen aufgeführt wird [45]); daß diese Bezeichnung für die erwähnten Sieben in der ihnen beigelegten Hauptbestimmung (der Dienstleistung bei dem täglichen Unterhalt der Bedürftigen und dem gemeinsamen Mahl — διακονεῖν ταῖς τραπέζαις —) schon gewissermaßen angedeutet ist, und daß man aus diesem Grunde schon frühe in der christlichen Kirche die Zahl Sieben bei Besetzung des Diaconenamtes in den großen Städten als noth-

43) Ap.-Gesch. 6, 1—6.

44) Böttcher, Beiträge, Abth. 5, S. 41, erklärt die Stelle Ap.-Gesch. 21, 7 offenbar irrig von sieben in Cäsarea angestellten Kirchenbeamten. Der Ausdruck: ὄντος ἐκ τῶν ἑπτὰ ist ohne Zweifel mit Beziehung auf das früher, Ap.-Gesch. 6, 3. 5, Gesagte gebraucht.

45) In dem Briefe an die Philipper (c. a. 63 n. Chr.) werden bekanntlich διάκονοι als besonderes Amt neben den ἐπίσκοποι erwähnt. Vgl. 1. Tim. 3, 2 ff. (ἐπίσκοπος), 8 ff.

wendig betrachtete[46]). Auffallend bleibt es jedoch immer, daß zur Bezeichnung des Amtes der damals auf den Vorschlag der Apostel erwählten sieben Männer das Wort Diaconen nicht bestimmt gebraucht ist und dasselbe auch sonst in der Apostel-Geschichte gar nicht vorkommt, auch nicht neben den Aeltesten, welche im Verlauf des Berichtes erwähnt werden; wie denn ohnehin diese letztern bei Gelegenheit der Zusendung von Unterstützungen an die Gemeinde zu Jerusalem durch auswärtige Gläubige ganz beiläufig genannt werden (11, 30), ohne daß irgend die besondere Einsetzung eines von dem der zuerst genannten sieben Männer specifisch verschiedenen Amtes von Aeltesten berichtet wird, was doch wohl geschehen wäre, wenn ein so wichtiges Ereigniß stattgefunden hätte.

So viel scheint gewiß, daß das eigentlich s. g. Diaconenamt der spätern Zeit (im Gegensatz zu dem der Aeltesten) in der ersten Zeit der Gemeinde zu Jerusalem nicht vorhanden war und daß es daher nicht ganz richtig ist, wenn man das Amt der Diaconen als das erste bezeichnet, welches in der christlichen Kirche von den Aposteln eingesetzt worden sei, oder wenn man annimmt, die Sieben der Gemeinde zu Jerusalem seien von den nachher in derselben Gemeinde erwähnten Aeltesten wesentlich verschieden oder gar ihnen untergeordnet gewesen. Vielmehr scheinen gerade diese Sieben die ausgezeichnetsten Männer der ganzen Gemeinde außer den Aposteln gewesen zu sein; sie waren voll des heiligen Geistes und mit Weisheit erfüllt,

(*διάκονοι*) und Clem. Rom. ep. 1 ad Cor. c. 42 (*ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι*) und in den Briefen des Ignatius und des Polykarp c. 5 bilden die *ἐπίσκοποι, πρεσβύτεροι* und *διάκονοι* drei verschiedene Aemter.

46) In dem Briefe des Cornelius an Fabius (bei Euseb. H. E. VI. 43) vom J. 251 sind als Geistliche der Stadt Rom u. A. sieben Diaconen und sieben Subdiaconen neben 46 Presbytern, 42 Acoluthen u. s. w. erwähnt, und im can. 14 conc. Neocaes. (c. a. 314) wird ausdrücklich gesagt: *διάκονοι ἑπτὰ ὀφείλουσιν εἶναι κατὰ τὸν κανόνα* (vergl. Liefr. 1. S. 4. Note 7), *κἂν πάνυ μεγάλη εἴη ἡ πόλις.*

wie denn namentlich Stephanus und Philippus mit den größten Gaben (Ap.-Gesch. 6, 8; 8, 5) versehen waren. Die Apostel überließen ihnen einen Theil ihres Amtes, um desto mehr der Lehre und der Predigt des Evangeliums obliegen zu können. Daß jedoch diese Sieben außer der Sorge für den Unterhalt der Dürftigen auch im Uebrigen neben den Aposteln für das Wohl der Gemeinde sorgten, ist bei ihrem persönlichen Ansehen und Gewicht nicht zu bezweifeln; namentlich wird von Stephanus erzählt, daß er, den Anhängern jüdischer Synagogen zu Jerusalem gegenüber, den Glauben der christlichen Gemeinde mit Erfolg vertheidigt und daß er Wunder und große Zeichen unter dem Volke gethan habe (Ap.-Gesch. 6, 8 ff.).

Erst als die christliche Gemeinde wegen der durch Saulus besonders betriebenen großen Verfolgung fast ganz zerstreut worden war (nur die Apostel blieben nach Ap.-Gesch. 8, 1 in Jerusalem, während z. B. der vorher erwähnte Philippus in Samarien das Evangelium verkündete Ap.-Gesch. 8, 5) und als späterhin nach der Bekehrung des Saulus ein allgemeiner Frieden eingetreten war (c. a. 36), wird der Name der Aeltesten der Gemeinde zu Jerusalem in der Ap.-Geschichte als bestimmter Kunstausdruck erwähnt und nun mag allerdings im Laufe der Zeit die in dem Folgenden näher darzustellende Verfassung sich ausgebildet haben, wonach das Amt der Aeltesten oder Bischöfe (πρεσβύτεροι, ἐπίσκοποι) auf der einen Seite und das Amt der Diaconen auf der andern, als zwei bleibende und bestimmt von einander verschiedene kirchliche Würden erscheinen, während in dem Amte der Sieben gewißermaßen die Keime von beiden enthalten waren, freilich so, daß sie wegen ihrer nächsten Bestimmung, der Sorge für den Unterhalt der Bedürftigen und des Dienstes bei dem brüderlichen Mahle, sowie wegen ihrer Stellung den die Gemeinde zu Jerusalem leitenden Aposteln gegenüber sich mehr den spätern Diaconen näherten. Dafür übrigens, daß dieser nachher so bestimmte Unterschied

ursprünglich keineswegs als solcher vorhanden war, spricht auch der Umstand, daß der Ausdruck Diacon oder Diaconie in der ganzen h. Schrift sehr häufig auch für jedes kirchliche Amt, selbst für das apostolische gebraucht wird[47].

67.

Zeigt sich hiernach, wie die Gemeindeverfassung in der Kirche zu Jerusalem erst allmählig hervortrat, so ist dagegen bei Gründung der übrigen Gemeinden in der apostolischen Zeit bereits ein festes und gleichförmiges Princip befolgt. Clemens Romanus, dieser ehrwürdige, unschätzbare Zeuge aus der apostolischen Zeit, berichtet, indem er von den ältesten Gemeindebeamten redet, die Apostel hätten bei Verkündigung des Evangeliums in den Ländern und Städten die durch den Geist erprobten Erstgeborenen des Glaubens zu Bischöfen oder, wie sie von ihm gleichfalls genannt werden, zu Aeltesten (*πρεσβύτεροι*) oder Vorstehern (*ἡγούμενοι*)[48] und zu Diaconen der künftigen Gläubigen bestellt (*εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους τῶν μελλόντων πιστεύειν καθίσταναν*), und er bemerkt sodann weiter, daß nicht nur von den Aposteln selbst, sondern später auch von

47) Böttcher, Beitr., Abth. 5, S. 36 ff., hat im Ganzen die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Ansicht über die Entstehung des Diakonenamtes gut dargelegt; nur geht er darin zu weit, daß er die Sieben geradezu mit den später in der Ap.-Gesch. erwähnten Presbytern identificirt, was nicht bewiesen werden kann und womit die Entstehung des nachher so fest begründeten und von ihm gleichfalls verwischten Unterschiedes zwischen Presbyter und Diaconus, der eine natürliche Entstehung in den ältesten Verhältnissen der Gemeinde fand, nicht vereinbar ist. Ebenso ist die Ansicht Vitringa's (syn. vet. III. 2, 5. p. 920 ff.), welcher das Amt der Diakonen als ein von dem der Sieben ganz verschiedenes Amt darstellt, welches letztere nur für Jerusalem, und zwar in vorübergehender und außerordentlicher Weise zum Zweck der Sammlung und Vertheilung der Almosen und zur Verpflegung der Wittwen und Waisen bestellt sein soll, zu einseitig.

48) Ep. 1. ad Corinth. c. 1. 44. 57.

andern ausgezeichneten Männern (ὑφ' ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν) diese Bestellung mit Zustimmung der ganzen Gemeinde vorgenommen sei. Diese Nachrichten werden auch durch neutestamentliche Stellen vollkommen bestätigt. So wird in dem Eingange des Briefes des Apostels Paulus an die christliche Gemeinde zu Philippi der Gläubigen daselbst mit ihren „Bischöfen und Diaconen" (τοῖς ἁγίοις ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ, τοῖς οὖσιν ἐν Φιλίπποις σὺν ἐπισκόποις καὶ διακόνοις) gedacht, und in dem ersten Briefe desselben Apostels an Timotheus (3, 1 ff. 8 ff.) werden zuerst die Pflichten eines Bischofs, dann die der Diaconen aufgeführt.

68.

Was nun zunächst die Bischöfe oder Aeltesten betrifft, so ist vor Allem die Bedeutung dieses Amtes nach dem Inhalte des neuen Testamentes genauer zu untersuchen.

Das Wort Bischof (ἐπίσκοπος) kommt im ganzen neuen Testamente, abgesehen von der Stelle 1. Petr. 2, 25, wo Christus der Hirt und Bischof der Seelen genannt wird, nur viermal, und zwar als Bezeichnung für den Inhaber eines bestimmten kirchlichen Amtes vor. Zweimal ist der Singular gebraucht, nämlich in den Briefen des Paulus an Titus (1, 7) und Timotheus (1. Tim. 3, 2), wo von den mit dem Amte eines Bischofs verbundenen Pflichten im Allgemeinen die Rede ist; in den beiden andern Stellen kommt der Plural vor, nämlich in der schon erwähnten (Phil. 1, 1), wo die bei den Gläubigen zu Philippi befindlichen, und in der Ap.-Gesch. (20, 28), wo die zu Ephesus bestellten Bischöfe angeredet werden [49].

49) Außerdem findet sich noch für das von dem Bischof bekleidete Amt selbst der Ausdruck ἐπισκοπή, und zwar in der heiligen Schrift 1. Tim. 3, 1 (ebenso wie bei Clemens Romanus, Ep. 1 ad Corinth. c. 44). Vergl. übrigens auch Ap. Gesch.: 1, 20, wo derselbe Ausdruck für das Amt eines Apostels gebraucht wird. Endlich kommt auch das Zeitwort ἐπισκοπεῖν (neben ποιμαίνειν) bei 1. Petr. 5, 2 zur Bezeichnung der mit dem bischöflichen Amte verbundenen Funktion vor.

Daß die Apostel sich des Wortes *ἐπίσκοπος* bedienten, ist nicht auffallend, da sie dasselbe schon in vielen Stellen der griechischen Uebersetzung des alten Testaments in Beziehung auf öffentliche Aemter gebraucht fanden, wenn auch freilich nicht in der speciellen Bedeutung des neuen Testamentes [50]), und die Uebersetzer des alten Testamentes ohne Zweifel hierbei dem

50) So wird Eleasar, welchem nach 4. Mos. 4, 16 ein Amt in der Stiftshütte aufgetragen war, in der Septuaginta mit dem Namen Bischof (*ἐπίσκοπος*) bezeichnet; ebenso heißt es 2. Kön. 11, 18: Der Hohepriester bestellte die *ἐπισκόπους* im Hause des Herrn, vergl. 2. Chron. 34, 12. 17; 4. Mos. 31, 14 werden die Hauptleute des Heeres *ἐπίσκοποι* genannt; Nehem. 11, 9 ebenso ein Vorsteher über einen Theil der Kinder Benjamins; 11, 22 der Vorsteher über die Leviten zu Jerusalem (vielleicht auch der Versorger derselben mit ihren Lebensbedürfnissen, vergl. die Stelle des Josephus über den Zwist mit den *ἀρχιερεῖς*); Richt. 9, 28. ein Beamter des Sichem; 1. Macc. 1, 53: er setzte Hauptleute (*ἐπισκόπους*) über das ganze Volk. Besonders bemerkenswerth sind zwei Stellen des alten Testaments, auf welche sich schon in der apostolischen Zeit mit Berufung auf diesen Sprachgebrauch bezogen wird, die eine Ap.-Gesch. 1, 20, wo der Apostel Petrus selbst sich auf Ps. 109, 8 beruft, worin nach der Septuaginta die Worte vorkommen: „*τὴν ἐπισκοπὴν αὐτοῦ λάβοι ἕτερος*.“ Die andere, Jes. 60, 17, wo der Herr verkündet: ich will dir Beamte geben, welche Frieden bringen und Pfleger, welche Gerechtigkeit predigen, worauf Clemens Romanus sich beruft, um schon aus dem alten Testamente die Bestellung von Bischöfen und Diaconen durch die Apostel zu rechtfertigen. Er übersetzt diese Stelle folgendergestalt: *καταστήσω τοὺς ἐπισκόπους αὐτῶν ἐν δικαιοσύνῃ καὶ τοὺς διακόνους αὐτῶν ἐν πίστει*. In der Septuaginta lautet die Stelle hievon ziemlich verschieden: „*δώσω τοὺς ἄρχοντας καὶ τοὺς ἐπισκόπους σοῦ ἐν δικαιοσύνῃ* (ähnlich in der lateinischen Uebersetzung von Irenäus haeres. IV. 26. §. 5: dabo principes in pace et *episcopos* in justitia). Ebenso wie die Uebersetzer des alten Testamentes gebraucht auch der jüdische Schriftsteller Josephus in seinem griechisch geschriebenen Werke über jüdische Alterthümer (ant. X. 481) das Wort *ἐπίσκοπος*, indem er von König Josias erzählt, er habe bestimmte Richter und Aufseher (*τινὰς κριτὰς καὶ ἐπισκόπους*) bestellt zur Besorgung der Sachen (Rechtssachen, *πράγματα*) der Einzelnen, indem sie das Recht handhaben und das Leben beschützen sollten. Vgl. auch Josephus ant. XII. 5, 4: *κατέστησε δὲ καὶ ἐπισκόπους* (aus der eben erwähnten Stelle 1. Macc. 1, 53).

Sprachgebrauche folgten, welcher in manchen griechischen Staaten hergebracht war [51]).

Neben der Bezeichnung **Bischof** (ἐπίσκοπος) kommt aber ebenso wie bei Clemens in dem neuen Testamente auch der Ausdruck **Aeltester** (πρεσβύτερος), und zwar noch weit häufiger als jener vor [52]). Auch dieses Wort, dessen Gebrauch auf dem natürlichen, zu allen Zeiten bei den verschiedensten Völkern anerkannten Prinzipe beruht, daß vorzugsweise **ältere** und erfah-

51) So erwähnt *Suidas* s. v. ἐπίσκοπος (vgl. auch Scholiast. ad Aristophan. aves, v. 1023), daß bei den Atheniensern die an die unterworfenen Städte zur obern Aufsicht gesandten Beamten ἐπίσκοποι genannt worden seien. Aus viel späterer Zeit ist die Stelle des römischen Juristen **Arcadius Charisius**, welcher ein Buch über munera civilia schrieb und darin der episcopi, qui praesunt pani et caeteris venalibus rebus quae civitatum populis ad quotidianum victum usui sunt gedenkt (L. 18, §. 7. D. de muneribus (50. 4). Vgl. auch *Cicero* ad Attic. VII. 10: Vult me Pompejus esse, quem tota haec Campania et maritima ora habeat ἐπίσκοπον, ad quem delectus et summa negotii referatur. Der Redner Aristides, ein Heide, der unter Trajan lebte, nennt die Statthalter der Römer, welche die Provinzen regierten, ἐπίσκοποι: orat. de conc. ad div. Asiae civit. p. 338 (ed. Oliv.) ὑπὸ τῶν βασιλέων καὶ ὑπὸ τῶν κατ᾽ ἐνιαυτὸν **ἐπισκόπων** (vergl. pag. 329, wo sie ἡγεμόνες genannt werden).

52) Zur Bezeichnung eines bestimmten Amtes in der kirchlichen Gemeinde der ersten Christen finden wir es ungefähr vierzehnmal im neuen Testamente gebraucht, und zwar in den Stellen: 1. Tim. 5, 17. 19; Tit. 1, 5; Jacob. 5, 14; 1 Petr. 5, 1; Ap.-Gesch. 11, 30; 14, 23; 15, 2. 6. 22. 23; 16, 4; 20, 17; 21, 18. Außerdem sind die Stellen zu bemerken, wo dieser Ausdruck von einem Apostel, und zwar mehr uneigentlich und aus Bescheidenheit zur Bezeichnung seines eigenen Amtes gebraucht wird: 1. Petr. 5, 1 (ὁ συμπρεσβύτερος καὶ μάρτυς etc.); 2. Joh. 1; 3. Joh. 1 (ὁ πρεσβύτερος), während z. B. in der Apostelgeschichte die Apostel neben den Presbytern erwähnt werden (Ap.-Gesch. 15, 2. 6. 22. 23; 16, 4); ferner die Stellen in der Offenbarung Joh. 4, 10; 5, 5. 6. 8. 11. 14; 7, 11. 13; 21, 16; 14, 3; 19, 4, welche der vierundzwanzig Presbyter am Throne des Herrn gedenken; und endlich diejenigen Stellen des neuen Testamentes, worin der Ausdruck nicht gerade nothwendig in einer amtlichen Bedeutung, sondern mehr in dem eigentlichen und natürlichen Sinne der durch ihr Alter Ehrwürdigen im Gegensatz zu den Jüngern gebraucht wird, wie vielleicht 1. Tim. 5, 1 und 1. Petr. 5, 5, ähnlich wie *Clem. Rom.*, ep. ad Corinth. c. 2 und 21.

rene Personen zu öffentlichen Aemtern gewählt werden [53]), fanden die Apostel bereits in der griechischen Uebersetzung des alten Testaments in amtlicher Bedeutung gebraucht [54]), wie sich denn die Apostel selbst desselben nicht blos zur Bezeichnung eines bestimmten christlichen Amtes, sondern auch (wie weiter unten näher bemerkt werden wird) sehr häufig bei Erwähnung jüdischer Einrichtungen bedienten [55]).

69.

Daß bereits in der ersten Zeit der christlichen Kirche der Ausdruck Aeltester als wirklicher Kunstausdruck für ein bestimmtes christliches Kirchenamt gebraucht wurde [56]), ist unbestritten und ergiebt sich aus den deutlichen Stellen des neuen Testamentes, worin der Bestellung von Presbytern für die einzelnen Gemeinden als einer Hauptgrundlage der kirchlichen Gemeinde-

53) Aehnliche Bezeichnungen kommen daher z. B. bei den Persern vor (*Xenophont. Cyropaed.* I. c. 2. *οἱ γεραίτεροι ὄντες τε καὶ καλούμενοι*), bei den Carthagern (*Liv.* XXXIV, 49: seniores ita senatum vocabant), bei den Griechen (*συνέδριον ἐν Σμύρνᾳ γερόντων;* s. *Selden.* de synedr. II, 4; *γερουσία*) und Römern (senatus). Bei den germanischen Völkern die Aldermänner.

54) Vrgl. 4. Mos. 11, 16 (Sept. *πρεσβύτεροι τοῦ λαοῦ καὶ γραμματεῖς*); Jerem. 19, 1 (*ἀπὸ πρεσβυτέρων τοῦ λαοῦ καὶ ἀπὸ πρεσβυτέρων τῶν ἱερέων*); Hesek. 8, 11 (*ἑβδομήκοντα ἄνδρες ἐκ τῶν πρεσβυτέρων οἴκȣ Ἰσραήλ*); 1. Kön. 12, 6. 8 (*τὴν βούλην τῶν πρεσβυτέρων*); 1. Kön. 20, 8 (*οἱ πρεσβύτεροι καὶ πᾶς ὁ λαός*). Bei Josephus kommen anstatt dessen die bei den Profanschriftstellern gewöhnlichen Ausdrücke *γεραιοί* und *γερουσία* vor: de bell. jud. II, 12; ant. IV. 8, 14; XIII, 5, 8.

55) Vrgl. z. B. Matth. 28, 11. 12 (*Ἀρχιερεῖς συναχθέντες μετὰ τῶν πρεσβυτέρων συμβούλιον λαβόντες*); 27, 1 (*συμβȣ́λιον ἔλαβον πάντες οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ πρεσβύτεροι τοῦ λαοῦ*); Marc. 8, 31 (*ἀποδοκιμασθῆναι ἀπὸ τῶν πρεσβυτέρων καὶ τῶν ἀρχιερέων καὶ τῶν γραμματέων*); Luc. 7, 3: *πρεσβύτεροι τῶν Ἰουδαίων;* Ap.-Gesch. 4, 5: *ἄρχοντες καὶ πρεσβύτεροι καὶ γραμματεῖς.*

56) Daß er auch wohl hin und wieder in der ursprünglichen und natürlichen Bedeutung im Gegensatz zu den dem Alter nach Jüngeren vorkommt, versteht sich von selbst. So scheint wenigstens in der Stelle 1. Tim. 5, 1 auch der natürliche Unterschied zwischen Aeltern und Jüngern berücksichtigt worden zu sein.

verfassung gedacht wird[57]) und worin ihre Functionen erwähnt werden[58]). Dagegen ist die weitere Behauptung, daß mit den Ausdrücken **Aeltester** und **Bischof** ein und dasselbe kirchliche **Amt** bezeichnet worden sei, häufig bestritten worden; sie unterliegt indessen ebenfalls keinem gegründeten Zweifel. Man braucht zu deren Beweis nur den Inhalt der Stellen aus dem Briefe des Ap. Paulus an Titus (1, 5—7) aus der Ap.-Gesch. (20, 17—28) und aus Clemens Romanus (c. 42. 44. 57) einfach aufzuführen. In dem Briefe an Titus sagt der Apostel Paulus, er habe ihn in Creta zurückgelassen, damit er in den einzelnen Städten **Aelteste** (*πρεσβύτεροι*) bestelle, und zwar solle er hierzu wählen, wer unbescholten sei, und sonst die gehörigen Eigenschaften habe; denn ein **Bischof** müsse unbescholten seyn[59]). Hier sind unmittelbar neben einander beide Ausdrücke völlig gleichbedeutend gebraucht, und der letzte in ganz unzweifelhafter Beziehung auf den ersten. Es sollen Aelteste bestellt werden; wer unbescholten, Eines Weibes Mann, guter Hausvater ist, soll dazu gewählt werden; **denn** ein Bischof muß unbescholten seyn. Wie ist es möglich,

57) Tit. 1, 5: *ἵνα καταστήσῃς κατὰ πόλιν πρεσβυτέρους*. Paulus hatte seinem Gehülfen Titus befohlen, in den einzelnen Städten auf der Insel Creta Presbyter zu bestellen. Ueber die Bedeutung der Worte *κατὰ πόλιν* wird weiter unten ausführlicher gehandelt werden. Mit dieser Stelle ist ganz parallel die der Ap.-Gesch. 14, 23, worin erwähnt wird, daß Paulus mit seinen Gehülfen in den einzelnen Gemeinden Asiens Presbyter durch Wahl bestellt habe (*χειροτονήσαντες δὲ αὐτοῖς πρεσβυτέρους κατ' ἐκκλησίαν*); *Clem. Rom.* c. 42: *κατὰ χώρας καὶ πόλεις κηρύσσοντες (ἀπόστολοι) κατέσταvον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους;* c. 54: *τῶν καθεσταμένων πρεσβυτέρων*. Vgl. Apost.-Gesch. 15, 2. 4. 6.

58) Es gehören hierher insbesondere 1. Petr. 5, 1 (*ποιμαίνειν τὸ ποίμνιον τȣ̃ θεȣ̃ ἐπισκοπȣ̃ντες*); Ap.-Gesch. 20, 28: (*ποιμαίνειν τὴν ἐκκλησίαν τȣ̃ θεȣ̃*); 1. Tim. 5, 17: (*οἱ κάλῶς προεστῶτες πρεσβύτεροι, μάλιστα οἱ κοπιῶντες ἐν λόγῳ καὶ διδασκαλίᾳ*).

59) Tit. 1, 5 ff.: *κατέλιπόν σε ἐν Κρήτῃ ἵνα καταστήσῃς κατὰ πόλιν πρεσβυτέρȣς —· εἴ τις ἐστὶν ἀνέγκλητος, μιᾶς γυναικὸς ἀνὴρ, τέκνα ἔχων πιστὰ, μὴ ἐν κατηγορίᾳ ἀσωτίας, ἢ ἀνυπότακτα. Δεῖ γὰρ τὸν ἐπίσκοπον ἀνέγκλητον εἶναι κ.τ.λ.*

ohne dem einfachen Wortausdrucke Gewalt anzuthun, hier unter dem Amte des Bischofs ein anderes als dasjenige, wovon in der ganzen Stelle allein die Rede ist, das eines Aeltesten, zu verstehen?

Eben so klar ist die Stelle aus der Apostelgeschichte. Paulus hatte auf einer Reise nach Jerusalem beschlossen, der Eile wegen an Ephesus vorüberzusegeln; er schickte jedoch von Milet aus nach Ephesus, um die Aeltesten der Kirche herbeizurufen und von ihnen Abschied zu nehmen; in der Abschiedsrede aber bezeichnet er sie, die doch vorher ausdrücklich Aelteste genannt sind, als solche, welche der h. Geist zu Bischöfen über die Heerde gesetzt habe [60]). Auch hier ist kein Zweifel, daß mit beiden Ausdrücken ein und dasselbe Amt bezeichnet werden sollte.

Was endlich das Zeugniß des Clemens Romanus betrifft, so besteht die hauptsächlichste Veranlassung des Schreibens der römischen Kirche an die Corinther darin, daß mehrere Aelteste der Kirche zu Corinth entlassen worden waren (c. 44 und 57), und die hauptsächlichste Deduction des Briefes geht dahin, daß die Einsetzung des bischöflichen Amtes auf apostolischer Anordnung beruhe und die Bischöfe von den Aposteln oder später von andern vorzüglichen Männern unter Einstimmung der gesammten Kirche dergestalt bestellt wurden, daß sie bei ihren Lebzeiten nicht wieder entfernt werden durften, wenn sie ihr Amt würdig bekleidet hätten, was bei denen zu Corinth der Fall gewesen sei, weshalb ihre Absetzung als eine ungerechte betrachtet werden müsse (c. 42 und 44) [61]). Man sieht auch hier ganz

60) Ap.-Gesch. 20, 17 ff.: *Ἀπὸ δὲ τῆς Μιλήτȣ πέμψας εἰς Ἔφεσον, μετεκαλέσατο τȣ̀ς πρεσβυτέρους τῆς ἐκκλησίας. Ὡς δὲ παρεγένοντο πρὸς αὐτὸν εἶπεν αὐτοῖς· — Προσέχετε οὖν ἑαυτοῖς καὶ παντὶ τῷ ποιμνίῳ ἐν ᾧ ὑμᾶς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἔθετο ἐπισκόπους ποιμαίνειν τὴν ἐκκλησίαν τȣ̃ θεȣ̃.*

61) *Clem. Rom.* ep. 1. ad Corinth. c. 42: *Οἱ ἀπόστολοι — κατὰ χώρας καὶ πόλεις καθέσταvον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν — εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους.«* — c. 44: *»Καὶ οἱ ἀπόστολοι ἡμῶν ἔγνωσαν — ὅτι ἔρις ἔσται ἐπὶ τȣ̃*

deutlich, daß das in diesem Briefe erwähnte bischöfliche Amt (ἐπισκοπή) und das der mit Unrecht abgesetzten Aeltesten als ein und dasselbe betrachtet wird, weshalb denn auch die Ausdrücke Bischöfe und Aeltesten in diesem Briefe in gleicher Weise neben einander gebraucht werden.

Sehr wichtig sind die erwähnten Stellen aus der Apostelgeschichte und dem Briefe des Clemens auch deshalb, weil sie beide von einer Mehrzahl von Kirchenbeamten einer bestimmten einzelnen Kirche reden, in der ersten Stelle von denen der Kirche zu Ephesus, in der andern von denen der Kirche zu Corinth. Hieraus geht deutlich hervor, daß dieselben, obgleich sie Bischöfe genannt werden, sich doch von den späterhin mit diesem Namen bezeichneten Kirchenbeamten schon deshalb wesentlich unterscheiden, weil in einer und derselben Kirche von Rechtswegen zwar mehrere Aelteste vorkommen, aber nur Ein Bischof im Sinne der späteren Kirche bestehen darf, und weil ein solcher Bischof der Vorgesetzte der zu dieser Kirche gehörigen Aeltesten ist[62]). Wir finden, daß die Bischöfe der spätern Zeiten bisweilen

ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς. Διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν κατέστησαν τοὺς προειρημένȣς, καὶ μεταξὺ ἐπινομὴν δεδώκασιν, ὅπως ἐὰν κοιμηθῶσιν διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτȣργίαν αὐτῶν. Τοὺς ȣ̃ν κατασταθέντας ὑπ᾽ ἐκείνων, ἢ μεταξὺ ὑφ᾽ ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν, συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης, καὶ λειτȣργήσαντας ἀμέμπτως τῷ ποιμνίῳ τȣ̃ Χριστȣ̃ — τούτους οὐ δικαίως νομίζομεν ἀποβαλέσθαι τῆς λειτȣργίας. Ἁμαρτία γὰρ — ἐὰν τοὺς ἀμέμπτως προσενεγκόντας τὰ δῶρα τῆς ἐπισκοπῆς ἀποβάλωμεν. Μακάριοι οἱ προοδοιπορήσαντες πρεσβύτεροι· — ὁρῶμεν ὅτι ἐνίους ὑμεῖς μετηγάγετε καλῶς πολιτευομένους ἐκ τῆς λειτȣργίας.« c. 57: Ὑμεῖς οὖν οἱ τὴν καταβολὴν τῆς στάσεως ποιήσαντες ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις.«

62) *Cornel.* ep. ad Cyprian. a. 251 (int. epp. Cypr. ed. Pamel. 46): »Nec ignoramus unum Deum esse, et unum Christum esse dominum, unum spiritum sanctum, unum episcopum in catholica ecclesia esse debere.« — *Jd.* ad Fabium a. 251 (ap. *Euseb.* VI, 43): Ὁ ἐκδικητὴς οὖν τοῦ εὐαγγελίȣ ȣ̓κ ἠπίστατο ἕνα ἐπίσκοπον δεῖν εἶναι ἐν καθολικῇ ἐκκλησίᾳ, ἐν ᾗ ȣ̓κ ἠγνόει πρεσβυτέρους εἶναι τεσσαράκοντα ἕξ, διακόνȣς ἑπτά κ.τ.λ.« Bei Ignatius ist daher

auch wohl **Presbyter** genannt werden, indem dieser Ausdruck in seiner weiteren Bedeutung, wonach damit die durch Alter und Stellung ausgezeichneten Männer der christlichen Kirche, namentlich auch die Apostel und ihre Schüler bezeichnet wurden, für die nachherigen Bischöfe ebenfalls ehrenvoll und passend erschien [63]), wie denn die Apostel selbst sich bisweilen so benannten

auch stets nur von Einem Bischof und einer Mehrzahl von untergeordneten Aeltesten in den einzelnen Kirchen die Rede. *Ignat.* ad Magnes. c. 6: »*Τοῦ ἐπισκόπου εἰς τόπον Θεοῦ καὶ τῶν πρεσβυτέρων εἰς τόπον συνεδρίου τῶν ἀποστόλων;*“ c. 7: „*Ὑμεῖς ἄνευ τοῦ ἐπισκόπου καὶ τῶν πρεσβυτέρων μηδὲν πράσσετε.*“ — Ad Ephes. c. 4: „*Τὸ-πρεσβυτέριον — οὕτως συνήρμοσται τῷ ἐπισκόπῳ ὡς χορδαὶ κιθάρᾳ;*“ ad Magnes. c. 3: „*ἔγνων καὶ τοὺς ἁγίους πρεσβυτέρους — ὡς φρονίμους ἐν Θεῷ συγχωροῦντας αὐτῷ(ἐπισκόπῳ);*« ad Smyrn. c. 8: „*Ὅπου ἂν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος ἐκεῖ τὸ πλῆθος ἔστω, ὥσπερ ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.*“ Daß schon frühe ein alterschwacher Bischof in einigen seltenen Fällen einen anderen Bischof als Gehülfen und künftigen Nachfolger hatte (*Euseb.* H. E. VI, 11; VII, 32), ist keine eigentliche Ausnahme hiervon. Merkwürdig ist es daher, wie schon **Irenaeus** (a. 167) wegen der zu seiner Zeit bereits längst feststehenden Regel, daß in Einer Kirche nur Ein Bischof vorhanden sein dürfe, die Stelle Ap.-Gesch. 20, 17 ff., wo doch eine Mehrzahl von Bischöfen der ephesinischen Kirche erwähnt wird, zu beseitigen sucht, indem er gegen den Text der h. Schrift diese Stelle folgendergestalt anführt: »convocatis **episcopis** et **presbyteris** qui erant ab Epheso et a **reliquis proximis civitatibus.**«

63) Besonders häufig kommt dieser Sprachgebrauch bei Irenäus vor, welcher nicht blos die Schüler der Apostel (Papias c. a. 150 bei *Euseb.* H. E. III, 39 sogar die Apostel selbst), sondern auch die Bischöfe **seiner Zeit** nicht selten mit dem Namen Presbyter bezeichnet, ungeachtet bei ihm der Unterschied des Amtes des Bischofs und der Aeltesten längst feststand. Vrgl. Iren. adv. haer. II, 22. §. 5: *Πάντες οἱ πρεσβύτεροι μαρτυροῦσιν, οἱ κατὰ τὴν Ἀσίαν Ἰωάννῃ τῷ τοῦ Κυρίου μαθητῇ συμβεβληκότες.* — *Id.* ep. ad Florin. (ap. *Euseb.* V, 20): „*Ταῦτα τὰ δόγματα οἱ πρὸ ἡμῶν πρεσβύτεροι, οἱ καὶ Ἀποστόλοις συμφοιτήσαντες, οὐ παρέδωκάν σοι· — (Πολύκαρπος) ὁ μακάριος καὶ ἀποστολικὸς πρεσβύτερος.*“ *Id.* ep. ad Victor. ep. rom. (ap. *Euseb.* V, 24): „*Οἱ πρὸ Σωτῆρος πρεσβύτεροι, οἱ προστάντες τῆς ἐκκλησίας ἧς νῦν ἀφηγῇ, Ἀνίκητον λέγομεν καὶ Πίον, Ὑγῖνον τε καὶ Τελεσφόρον καὶ Ξύστον.*“ *Id.* adv. haer. IV, 26. §. 5: »*Τοιούτους πρεσβυτέρους ἀνατρέφει*

(s. oben S.33. Note 52). Dagegen wird man nicht eine einzige Stelle anführen können, in welcher umgekehrt der Name Bischof auch den eigentlichen Aeltesten zu einer Zeit ertheilt worden wäre, wo man bereits einen Unterschied zwischen dem Amte des Bischofs und dem der Aeltesten machte. In den angeführten Stellen des neuen Testamentes und des Clemens Romanus werden nun aber die Aeltesten der Kirche zu Ephesus und die der Kirche zu Corinth ganz deutlich auch mit dem Namen Bischöfe bezeichnet, zum besten Beweis, daß damals das von dem Amte der Aeltesten specifisch verschiedene bischöfliche Amt noch nicht existirte.

70.

Bei diesem allein wesentlichen Resultat der historischen Forschung ist die Frage, warum für ein und dasselbe kirchliche Amt verschiedene Bezeichnungen gebraucht worden seien, an sich ziemlich unerheblich. Nicht blos die Ausdrücke Aelteste und Bischöfe, sondern noch manche andere, namentlich Vorsteher (*προεστῶτες, προϊστάμενοι*)[64]), Leiter (*ἡγούμενοι*)[65])

ἡ ἐκκλησία περὶ ὧν καὶ ὁ προφήτης φησίν· δώσω τοὺς ἄρχοντάς σου ἐν εἰρήνῃ καὶ τοὺς ἐπισκόπȣς ἐν δικαιοσύνῃ." *Id.* adv. haer. IV, 26. §. 3: »Qui vero crediti sunt a multis esse presbyteri — principalis concessionis tumore elati.« IV, 26. §. 2: »Quapropter eis qui in ecclesiis sunt presbyteris obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis sicut ostendimus, qui cum episcopatus successione charisma veritatis — acceperunt.« Auch in der Erzählung des Clemens Alexandrinus bei *Euseb.* H. E. III, 23, worin eines Bischofs gedacht wird, wird derselbe nicht blos *ἐπίσκοπος*, sondern im Verlaufe der Erzählung auch *πρεσβύτερος* genannt. Auch späterhin werden die Ausdrücke majores natu und seniores für die Inhaber des bischöflichen Amtes gebraucht. *Firmilian.* ad Cypr. (a. 256), ed. Pam. 75. Vgl. überhaupt Rothe, Anf. der chr. K., B. 1. S. 413 ff.

64) 1. Thessal. 5, 12 (*τοὺς προϊσταμένους ὑμῶν*); 1. Tim. 5, 17 (*οἱ καλῶς προεστῶτες πρεσβύτεροι*); Röm. 12, 8 (*ὁ προϊστάμενος*); vgl. *Hermas* I, vis. II. c. 2: dices eis qui praesunt ecclesiae; I, vis. III. c. 9: vobis qui praeestis ecclesiae et amatis primos consessus.

65) Hebr. 13, 7 (*μνημονεύετε τῶν ἡγȣμένων ὑμῶν, οἵτινες ἐλάλησαν ὑμῖν τὸν λόγον τȣ̃ θεȣ̃*); 13,

und Hirten ((ποιμένες),[66]) werden mitunter zur Bezeichnung desselben Amtes gebraucht, eben weil sich noch kein fester Sprachgebrauch gebildet hatte. Der Name Aelteste ist vielleicht derjenige, welcher am frühsten und häufigsten als eigentlich amtliche Bezeichnung der Vorsteher einer christlichen Kirchengemeinde gebraucht wurde, wozu wohl die gleiche Benennung der Vorsteher der jüdischen Gemeinden, deren Mitglieder die ersten Christen sämmtlich gewesen waren, hauptsächlich beigetragen haben mag: aber eben die Verschiedenheit, welche doch (wie weiter unten gezeigt werden wird) gleich Anfangs hinsichtlich der Bedeutung des Amtes eines christlichen Aeltesten und eines jüdischen bestand und welche einem Jeden einleuchten mußte, mag dazu beigetragen haben, daß neben dieser Bezeichnung auch andre gebraucht wurden, welche eine allgemeinere Bedeutung hatten. Daß in den durch Paulus gestifteten Gemeinden der Heidenchristen, im Gegensatz zu denen der Judenchristen, der Ausdruck Bischof zuerst und vorzugsweise gebraucht worden sei, läßt sich nicht beweisen[67]); er war ebenso wie der des Presbyter auch den Juden durch die in ihren Gemeinden gebräuchliche griechische Uebersetzung des alten Testamentes längst bekannt, wie sich denn auch Clemens

17 (πείθεσθε τοῖς ἡγουμένοις ὑμῶν καὶ ὑπείκετε); 13, 24 (ἀσπάσασθε πάντας τοὺς ἡγουμένους ὑμῶν καὶ πάντας τοὺς ἁγίους). Vgl. Matth. 2, 6; Luc. 22, 26; Ap.-Gesch. 15, 22; *Clem. Rom.* ep. 1. ad Cor. c. 1 (ὑποτασσόμενοι τοῖς ἡγουμένοις ὑμῶν καὶ τιμὴν-ἀπονέμοντες τοῖς παρ' ὑμῖν πρεσβυτέροις); c. 21 (τοὺς προηγουμένους ἡμῶν αἰδεσθῶμεν, τοὺς πρεσβυτέρους ἡμῶν τιμήσωμεν).

66) Ephes. 4, 11 (ἔδωκε τοὺς μὲν ἀποστόλους, τοὺς δὲ προφήτας, τοὺς δὲ εὐαγγελιστὰς, τοὺς δὲ ποιμένας καὶ διδασκάλους). Ap.-Gesch. 20, 28 (παντὶ τῷ ποιμνίῳ ἐν ᾧ ὑμᾶς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἔθετο ἐπισκόπους, ποιμαίνειν τὴν ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ); 1. Petr. 5, 1 (πρεσβυτέρους-παρακαλῶ-ποιμάνατε τὸ ἐν ὑμῖν ποίμνιον τοῦ θεοῦ ἐπισκοποῦντες-ἑκουσίως). Aus dieser letzteren Stelle sieht man deutlich, wie die Ausdrücke πρεσβύτεροι, ποιμένες und ἐπισκόποι damals noch ganz in einander fließen. Vgl. Joh. 21, 16; Hebr. 13, 20; 1. Petr. 2, 25.

67) Rothe, S. 218 ff., hält dies für ausgemacht.

(ep. 1. ad Cor. c. 42) ausdrücklich auf das alte Testament bei dem Gebrauche dieses Ausdrucks beruft [68].

71.

Fragt man nach den Functionen, welche zu der Zeit, wo ein Unterschied zwischen dem bischöflichen und dem Aeltestenamt in den einzelnen christlichen Gemeinden noch nicht bestand, mit diesem bisher erwähnten Amte der Aeltesten oder Bischöfe verbunden waren, so erklärt sich der Apostel Petrus hierüber dahin, daß die Aeltesten die ihnen anvertraute Heerde, d. h. die kirchliche Gemeinde, zu weiden hätten (*ποιμαίνειν*), indem sie für das Beste derselben sorgen und sie beaufsichtigen (*ἐπισκοποῦντες*)[69], aber nicht die Herrschaft über sie führen (*μηδὲ κατακυριεύοντες*), vielmehr ihr als Vorbild (*τύποι*) dienen sollten. Ganz in derselben Weise bezeichnet auch Paulus (Ap.-Gesch. 20, 28) in seiner Anrede an die Vorsteher der Gemeinde zu Ephesus das Amt derselben dahin, daß sie vom h. Geiste zu Bischöfen (*ἐπισκόπους*) gesetzt seien, um die Gemeinde Gottes zu weiden (*ποιμαίνειν*).

Zu dieser Sorge eines christlichen Hirten für die ihm anvertraute Gemeinde wurde insbesondere Folgendes gerechnet:

68) Ebenso bedient sich der Apostel Petrus (Ap.-Gesch. 1, 20) schon gleich Anfangs in der Gemeinde zu Jerusalem des Ausdruckes *ἐπισκοπή* mit Berufung auf das alte Testament; vgl. auch I. Petr. 2, 25 (*ποιμὴν καὶ ἐπίσκοπος τῶν ψυχῶν*).

69) In dem Worte *ἐπισκοπεῖν* liegt nicht blos das inspicere, sondern insbesondere auch das prospicere (über etwas wachen, für etwas sorgen), weshalb auch 1. Tim. 3, 5 das *ἐπιμελεῖσθαι τῆς ἐκκλησίας* als die Pflicht des *ἐπίσκοπος* bezeichnet wird. So wie der Hirt für das Beste der Heerde (für die gehörige Weide) zu sorgen hat, so auch der *ἐπίσκοπος* für das Beste der Gemeinde, weßhalb denn auch das Amt der heidnischen *episcopi*, qui praesunt pani et caeteris venalibus rebus quae civitatum populis ad quotidianum victum usui sunt (L. 18. §. 7. D. de muneribus et honoribus. 50, 4) vorkommt.

1) Die Aufrechthaltung der **reinen Lehre** und die Abwendung aller Irrlehren[70]) (vergl. S. 65 ff.).

2) Die Aufsicht und Leitung des **Gottesdienstes** in der Gemeinde; namentlich auch die Sorge für die **regelmäßige** Predigt des Evangeliums[71]). Diese Fürsorge konnte an sich von solchen gehandhabt werden, welche nicht selbst das Wort verkündigten, sondern nur dafür sorgten, daß dasselbe zu gehöriger Zeit von geeigneten Lehrern verkündigt wurde. Doch wurden natürlich diejenigen Vorgesetzten doppelt geehrt, welche zugleich in der Verkündigung des Evangeliums sich auszeichneten[72]), weshalb denn auch Paulus ermahnt, darauf zu sehen, daß der zu wählende Bischof lehrhaft sei[73]). In soweit kann man auch sagen, es habe überhaupt für die Aeltesten die Verpflichtung bestanden, wo möglich auch durch eignes Auftreten für die Verkündigung des Egangeliums zu sorgen. So wenig daher angenommen werden kann, daß in dieser ältesten Zeit eine besondre Klasse von Aeltesten bestanden habe, welcher die Verkündigung der Lehre ausschließlich zugestanden, oder daß es damals, wie später in den reformirten Kirchen, zwei Arten von

70) Ap.-Gesch. 20, 28 ff.: „So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der h. Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, — denn das weiß ich, daß — unter euch kommen werden gräuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden; auch aus euch selbst werden aufstehen Männer, die da **verkehrte Lehren** reden; — darum seid **wachsam**." Tit. 1, 7 ff.: *Δεῖ τὸν ἀνέγκλητον ἐπίσκοπον εἶναι-ἀντεχόμενον τοῦ κατὰ τὴν διδαχὴν πιστοῦ λόγου, ἵνα δυνατὸς ᾖ καὶ παρακαλεῖν ἐν τῇ διδασκαλίᾳ τῇ ὑγιαινούσῃ καὶ τοὺς ἀντιλέγοντας ἐλέγχειν· εἰσὶ γὰρ πολλοὶ-οὓς δεῖ ἐπιστομίζειν-διδάσκοντες ἃ μὴ δεῖ.*

71) Eine besondere gottesdienstliche Funktion, welche nach Jacobus von den **Aeltesten** unter Gebeten verrichtet wurde, war die Oelung der Kranken im Namen des Herrn. Jacob. 5, 3.

72) 1. Tim. 5, 17: *Οἱ καλῶς προεστῶτες πρεσβύτεροι διπλῆς τιμῆς ἀξιούσθωσαν· μάλιστα οἱ κοπιῶντες ἐν λόγῳ καὶ διδασκαλίᾳ.*

73) 1. Tim. 3, 2 ff.: *Δεῖ οὖν τὸν ἐπίσκοπον ἀνεπίληπτον εἶναι — φιλόξενον, διδακτικόν*; Tit. 1, 9: *ἵνα δυνατὸς ᾖ καὶ παρακαλεῖν ἐν τῇ διδασκαλίᾳ.*

Aeltesten, s. g. Laien-Aelteste und solche, welchen das Predigtamt obgelegen, gegeben habe [74]), ebensowenig fällt nach dem bisher Bemerkten das Amt eines Aeltesten (eines Vorstehers oder Hirten der Gemeinde) mit dem eines Lehrers nothwendig zusammen, in so naher Verbindung sie auch mit einander stehen [75]).

Wohl zu unterscheiden von dieser Verpflichtung der Aeltesten, für die regelmäßige Predigt des Wortes zu sorgen, ist die **Befugniß**, in der Versammlung der kirchlichen Gemeinde aufzutreten und das Evangelium zu lehren. Unzweifelhaft stand nämlich damals jedem männlichen Mitgliede der Gemeinde, welches die Gabe (das Charisma) des Lehrens hatte, das Recht zu, frei in der Gemeinde zu reden [76]), wie denn in der apostolischen Zeit einzelne Gemeindeglieder auch noch mit sonstigen Gaben begnadigt waren (wie mit der der Prophetie, des Redens in Zungen, des Heilens von Krankheiten), ohne daß darum diese Charismen als besondere Aemter in der kirchlichen Gemeinde betrachtet werden können [77]) (vergl. oben S. 65).

74) Wenn bei einem Schriftsteller des dritten Jahrhunderts (*Cyprian.* ep. 24 ed. Pam.) s. g. *presbyteri doctores* erwähnt werden, welche die lectores prüften, deren sonstige Stellung übrigens nicht näher bekannt ist, so läßt sich jedenfalls keinerlei Schluß von den Einrichtungen dieser Zeit auf die ältesten christlichen Gemeinden machen.

75) Dies zeigt recht anschaulich die Stelle Ephes. 4, 11: *Καὶ αὐτὸς* (Χριστὸς) *ἔδωκε τοὺς μὲν ἀποστόλους, τοὺς δὲ προφήτας, τοὺς δε εὐαγγελιστὰς, τοὺς δὲ ποιμένας καὶ διδασκάλους.* Die *ποιμένες καὶ διδάσκαλοι* sind hiernach nicht geradezu identisch, indem sie neben einander aufgeführt werden; sie sind aber doch in einem und demselben Satze verbunden und den übrigen Classen von Personen, welche für die Erbauung der christlichen Kirche wirkten, gegenübergestellt. Besonders aufgeführt werden die *διδάσκαλοι* Ap.-Gesch. 13, 1; 1. Cor. 12, 28. Es erinnert dies an die jüdische Synagoge (didascalus); vergl. auch besonders Röm. 12, 7. 8, wo *διδάσκων* und *προϊστάμενος* unterschieden werden.

76) 1. Cor. 14, 26 ff., vergl. mit 12, 8 ff. — 1. Cor. 14, 34 (eure Weiber lasset schweigen in der Gemeinde; denn es soll ihnen nicht zugelassen sein, daß sie reden). Doch warnt schon Jacobus (3, 1) vor dem Mißbrauch.

77) Vergl. 1. Cor. 12, 28—30; Eph. 4, 11 ff.; Rothe, S. 255 ff.;

3) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht[78]).

4) Die Leitung und Verwaltung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten (*κυβέρνησις*, gubernatio ecclesiae)[79]), wie insbesondere der Vorschlag und die Einweihung der kirchlichen Gemeindebeamten (vergl. 1. Tim. 4, 14), die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens ꝛc.

Wenn man hiernach den Wirkungskreis der Aeltesten im Allgemeinen dahin bezeichnen kann, daß ihnen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ihrer Gemeinde zustand, so darf doch dabei nicht übersehen werden, daß diese Befugniß derselben durch die auf einzelne Gemeinden nicht beschränkte Gewalt, welche nach dem früher Bemerkten den Aposteln und ihren Delegirten zustand (s. S. 71) und durch die Einwirkung andrer Gemeinden, namentlich der apostolischen Muttergemeinden, die im engsten Verkehre standen (s. S. 36 fgde.), wesentlich modificirt wurde, sowie daß die stimmfähigen Gemeindeglieder (d. h. die erwachsenen männlichen Mitglieder der Gemeinde) in allen **wichtigeren** Angelegenheiten ihre Zustimmung zu den Anordnungen der Aeltesten zu ertheilen hatten (s. S. 69)[80]).

72.

Es ist bereits erwähnt worden, daß diese Leitung der Angelegenheiten einer kirchlichen Gemeinde damals regelmäßig

vergl. auch Röm. 15, 4; 1. Thess. 4, 11; 1. Petr. 4, 10.

78) Clem. Rom. ad Cor. ep. 1. c. 57: *Ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις καὶ παιδεύθητε εἰς μετάνοιαν.* Vgl. *Polycarp.* ad Phil. c. 6, worin ausführlich angegeben ist, wie die Aeltesten die Kirchenzucht ausüben sollen.

79) 1. Cor. 12, 28: *Καὶ οὓς μὲν ἔθετο ὁ θεὸς ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πρῶτον ἀποστόλους, δεύτερον προφήτας, τρίτον διδασκάλους, ἔπειτα δυνάμεις, εἶτα χαρίσματα ἰαμάτων, ἀντιλήψεις, κυβερνήσεις, γένη γλωσσῶν.* Vergl. *Hieronym.* ad Tit. 1, 7: Communi presbyterorum consilio ecclesiae *gubernabantur.* Ap.-Gesch. 11, 29 ff.: Unter den Jüngern (zu Antiochien) beschloß ein jeglicher, zu senden eine Handreichung den Brüdern, die in Judäa wohnten — und schickten es zu den Aeltesten (zu Jerusalem); vergl. Ap.-Gesch. 12, 25.

80) Vrgl. auch Clem. Rom. ep. 1. c. 54 (*τὰ προτασσόμενα ὑπὸ τοῦ πλήθους*).

von mehreren Vorstehern geschah, für welche der gemeinschaftliche Name des Presbyteriums im neuen Testamente ausdrücklich vorkommt [81]). In welcher Weise die einzelnen Aeltesten neben einander wirkten, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit ermitteln; namentlich ist keinerlei Beweis für die Annahme einer regelmäßigen Einrichtung vorhanden, wonach etwa Einer unter ihnen das Ganze geleitet und den Vorsitz geführt habe, womit übrigens die besondere Stellung, welche den Aposteln oder den Delegirten derselben bei ihrer Anwesenheit in der Gemeinde allerdings zukam, nicht verwechselt werden darf [82]). So viel ist dagegen gewiß, daß in allen wichtigern Angelegenheiten eine gemeinsame Berathung und Beschlußnahme stattfand, wogegen es durchaus nicht wahrscheinlich ist, daß alles zur gewöhnlichen Gemeindeleitung Gehörige collegialisch behandelt wurde; vielmehr lag es in der Natur der Sache, daß einzelne Functionen, je nachdem die individuelle Befähigung oder sonstige

81) 1. Tim. 4, 14 (*μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου*). Welches Presbyterium hier gemeint ist, ob etwa das zu Ephesus, oder das zu Jerusalem, ist ungewiß. In den beiden andern Stellen des N. T., worin der Ausdruck *πρεσβυτέριον* vorkommt (Luc. 22, 66 u. Ap.-Gesch. 22, 5), ist damit der jüdische hohe Rath zu Jerusalem gemeint. In den Briefen des Ignatius wird unter *πρεσβυτέριον* mehr die Gesammtheit der Presbyter im Gegensatze zum Bischof verstanden (ad Magn. c. 2; ad Philad. c. 7; ad Smyrn. c. 8. 12.)

82) Die Stellen, welche eines solchen regelmäßigen Vorsitzes wirklich gedenken, sind sämmtlich aus einer Zeit, wo bereits das Amt des Bischofs als ein von dem der Aeltesten specifisch verschiedenes vorhanden war, so daß ein Rückschluß von dieser Zeit auf die frühere durchaus unsicher ist. Daß factisch sehr häufig einer oder der andere der Aeltesten einer Gemeinde vorzugsweise die Leitung der Geschäfte besorgte und vor Andern angesehen war, ist darum nicht ausgeschlossen, wie denn schon bei den Aposteln unter einander und bei Jacobus, dem Bruder des Herrn, Aehnliches vorkommt. Die Andeutung eines solchen faktischen Verhältnisses enthält 3. Joh. 9: *ἔγραψα τῇ ἐκκλησίᾳ, ἀλλ᾽ ὁ φιλοπρωτεύων αὐτῶν Διοτρεφὴς οὐκ ἐπιδέχεται ἡμᾶς*, wiewohl darin eher die tadelhafte Anmaßung eines solchen Vorranges in der Gemeinde liegt.

Verhältnisse es rathsam erscheinen ließen, einzelnen besonders dazu Geeigneten vorzugsweise überlassen waren, wie denn z. B. der Eine sich mehr zur Verkündigung des Evangeliums, der Andere zur Ermahnung der Fehlenden, der Dritte zur Aufsicht über die Vermögensverwaltung eignen konnte [83]). Keineswegs darf man jedoch darum eigentlich getrennte Aemter in dieser Hinsicht unterstellen. Ebensowenig verdient die Ansicht Billigung, daß die Gemeinden in der ersten Zeit regelmäßig nur Einen Vorsteher gehabt hätten und aus diesem ursprünglichen Verhältnisse erst später die Vereinigung einzelner kleiner Gemeinden desselben Ortes zu einer größern Gemeinde und demnach zu einem gemeinsamen Regimente entstanden sei [84]).

73.

Während den Aeltesten oder Bischöfen (den Vorstehern) die **Leitung** der kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten zustand, werden schon in der apostolischen Zeit neben ihnen die ihnen untergeordneten zu kirchlichen Dienstleistungen bestimmten **Diaconen** als eigne kirchliche Beamte erwähnt [85]). Daß dies Amt

83) Hierauf deutet auch die Bemerkung des Apostels Paulus (1. Tim. 5, 17) hin, in welcher er diejenigen Aeltesten vor den andern besonders erwähnt, welche sich der Verkündigung des Evangeliums widmeten.

84) **Baur**, Pastoralbriefe, S. 83 ff. Wenn dieser Schriftsteller auch **Kist** als solchen anführt, der gleicher Ansicht sei, so ist dies nicht richtig, da derselbe zwar die ursprünglich abgesonderte Existenz verschiedener s. g. Hausgemeinden an einem und demselben Orte und die spätere Vereinigung derselben unter Einem Bischof annimmt, dagegen geradezu davon ausgeht, daß in jeder Gemeinde schon von der Apostelzeit an **mehrere** Aelteste bestellt worden seien. **Kist**, christl. Kirche, S. 71, Not. 70. Vrgl. hierüber und über die richtige Auslegung von Tit. 1, 5, worauf sich **Baur** bes. bezieht, **Rothe**, Anfänge der christlichen Kirche, S. 180.

85) Nicht zu übersehen ist es jedoch, daß daneben im N. T. die Worte *διάκονος* und *διακονία* nicht selten und auch nachdem sich die obige technische Bedeutung bereits ausgebildet hatte, in der allgemeinen Bedeutung von Diener und Dienst überhaupt, sowohl ohne Rücksicht auf ein

in seinem bestimmten Verhältnisse zu dem der Presbyteren mit dem in der ältesten Gemeinde zu Jerusalem bestandenen Amte der Sieben nicht ganz zusammenfällt, ist oben S. 88 erwähnt worden. In den apostolischen Briefen wird es dagegen bereits als ein bestimmtes, von dem Amte der Aeltesten (Bischöfe) verschiedenes Amt aufgeführt[86]), und sowohl der Name (*διάκονος*, soviel als Diener), wie die Andeutungen in dem neuen Testamente und die bestimmten Zeugnisse der unmittelbar folgenden Zeit ergeben,

bestimmtes Kirchenamt, als insbesondere auch mit Rücksicht auf den Dienst eines Apostels oder eines sonstigen kirchlichen Vorstehers, also in der Bedeutung eines Dieners Gottes und Christi oder der Kirche überhaupt vorkommt. Vergl. z. B. Col., 1, 7; 1, 23; 1, 25; 4, 15. 1. Theff. 3, 2; 1. Cor. 3, 5. 6; 6, 4; 11, 23; Röm. 13, 4; Eph. 6, 25; Ap.-Gesch. 1, 17. 21; 1. Tim. 1, 12; 1. Cor. 12, 5; 2. Cor. 9, 12.

86) Philipp. 1, 1: *τοῖς ἁγίοις ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ τοῖς οὖσιν ἐν Φιλίπποις σὺν ἐπισκόποις καὶ διακόνοις*. 1. Tim. 3, 8 ff.: *διακόνους ὡςαύτως* (d. h. ebenso wie die unmittelbar vorher erwähnten *ἐπίσκοποι*) *σεμνοὺς* rc. Vergl. auch Clem. Rom. ep. 1. c. 42: *καθέσταvον (οἱ ἀπόστολοι) τὰς ἀπαρχὰς — εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους*. Ob die Ap.-Gesch. 5, 6. 10. erwähnten Jüngern (*οἱ νεώτεροι, οἱ νεανίσκοι*) welche die Bestattung des Ananias und der Sapphira besorgten, wirkliche Diener waren, ist bestritten. Mosheim (comm. de reb. Chr. p. 114 ff.) und Mack (Comment. über die Pastoralbriefe, Seite 269 ff.) behaupten dies und zwar nicht ohne Grund, da der bestimmte Artikel *οἱ νεώτεροι* hierauf schließen läßt und dieses Wort in gleicher Weise, wie das mit demselben correspondirende *πρεσβύτεροι*, auch in andern Stellen einen solchen Sinn andeutet, vergl. 1. Petri 5, 5, wo es heißt: *νεώτεροι ὑποτάγητε πρεσβυτέροις*, während das letztere Wort in den unmittelbar vorhergehenden Zeilen unzweifelhaft auf die Aeltesten als Bekleider eines Kirchenamtes geht. Aehnlich: Luc. 22, 26: *ὁ μείζων ἐν ὑμῖν γενέσθω ὡς ὁ νεώτερος*, also der Untergeordnete, nicht der Jüngere, *καὶ ὁ ἡγούμενος ὡς ὁ διακονῶν*. Ueberhaupt liegt es in der Natur der Sache und dem sonstigen Sprachgebrauche des neuen Testamentes, daß ein Wort zu gleicher Zeit in der ursprünglichen wörtlichen und in einer andern speciellern Bedeutung gebraucht wird, wie das Wort *διάκονος* (s. S. 65) und das Wort *χήρα*. Am häufigsten wird dies freilich im Anfange sein, wo noch keine festen Kunstausdrücke gebildet sind und das Amt selbst noch keine festen Grenzen hat. Neander, Ap. K. I, 38 ff. Rothe, S. 163 ff., sind anderer Meinung. Bei Polykarp ad Phil. c. 5 werden die *νεώτεροι* den Diaconen entgegengesetzt.

daß ihr Amt in der Handreichung und Aushülfe bestand, welche sie den Aeltesten bei Verrichtung der diesen obliegenden Functionen zu leisten hatten [87]. So mannichfach daher die Functionen der Aeltesten waren, eben so verschiedenartig scheinen auch die Hülfeleistungen der Diaconen gewesen zu sein. Hauptsächlich zwar mögen sie zu äußerlichen Diensten, insbesondere zur Handreichung bei gottesdienstlichen Functionen, zu Dienstleistung bei der Armen- und Krankenpflege und bei der sonstigen Vermögensverwaltung gebraucht worden sein, obgleich sie auch schon damals ausnahmsweise zur Aushülfe in der Lehre und Ermahnung gedient haben mögen [88].

87) Die Stellen des neuen Testamentes sind ziemlich unbestimmt; insbesondere läßt sich aus 1. Tim. 3, 8 ff., wo die Erfordernisse aufgeführt werden, welche die Diaconen haben müssen (sie sollen ebenso wie der Bischof ehrbar, nicht zweizüngig, nicht dem Weine ergeben, nicht gewinnsüchtig, die geoffenbarte Wahrheit bewahrend, gehörig geprüft, unbescholten, ohne zweite Frau und gute Hausväter sein), ein Schluß auf ihre speciellen Funktionen nicht machen. Indem jedoch in dieser Stelle die Aemter des Bischofs und des Diacons mit ihren Erfordernissen neben einander aufgeführt werden und am Schlusse (1. Tim. 3, 13) das Dienen (*διακονεῖν*) als das Characteristische des letztern Amtes bezeichnet wird („diejenigen, welche sich im Dienen bewährt zeigen, erwerben sich eine schöne Stellung"), wird jedenfalls dieses Amt im Allgemeinen (als Aushülfe des Vorsteheramtes durch Dienstleistungen für dasselbe) hinreichend bezeichnet. Dieses Amt meint daher auch Paulus, wenn er 1. Cor. 12, 28 die *ἀντιλήψεις* (Hülfeleistung) neben den *κυβερνήσεις* (Regierung) erwähnt, ebenso wie Röm. 12, 7. 8, wo er die *διακονία* (das Amt dessen, welcher Hülfe leistet) neben dem *διδάσκων* (dem Lehrer), den *μεταδιδοὺς* (denjenigen, der die Handreichung für die Bedürftigen vornimmt) neben dem *προϊστάμενος* (dem Vorsteher) aufführt.

88) Dies Letztere deutet auch der Schluß bei Paulus 1. Tim, 3, 13 an: „*Οἱ καλῶς διακονήσαντες βαθμὸν ἑαυτοῖς καλὸν περιποιοῦνται καὶ πολλὴν παῤῥησίαν ἐν πίστει τῇ ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ.* Polycarp (ad Phil. c. 5) sagt, daß man sich den Aeltesten und Diaconen zu unterwerfen habe, wie Gott und Christo; ähnlich Ignatius (ad Smyrn. c. 8); Justin. apol. I, c. 65 bemerkt, daß, nachdem dem Vorsteher (*προέστωτι τῶν ἀδέλφων*) Brod, Wein und Wasser gebracht, derselbe Gebet und Eucharistie vorgenommen und das ganze gegenwärtige Volk (*πᾶς ὁ παρὼν λαὸς*) durch sein Amen

75.

Neben den männlichen Kirchendienern kommen schon in der ältesten Kirche auch weibliche Diaconen (*διάκονοι*,

zugestimmt habe, diejenigen, welche Diaconen genannt würden, das eucharistirte Brod, Wein und Wasser an einen jeden Anwesenden vertheilt und zu den Abwesenden gebracht hätten. Vgl. auch ebendaselbst c. 67. Am speciellsten werden die Functionen des Diacons in der sog. apostolischen Kirchenordnung des dritten Jahrhunderts angegeben, und es läßt sich wohl hieraus mit einigem Grunde ein Schluß auf die frühere Zeit machen. Hiernach sollen sie sich in jeder Dienstleistung (*ἐν πάσῃ διακονίᾳ*) bewährt zeigen, sie sollen die Vermögenden unter den Brüdern anhalten, mitzutheilen, sorgfältig auf diejenigen Acht geben, welche unordentlich wandeln, und dieselben warnen, ermahnen und tadeln, die Verächter des Glaubens ausweisen, der Bedrückten sich annehmen und dieselben nicht von der Beisteuer (*λογία*, vgl. 1. Cor. 16, 1) wegweisen. Ordin. apost. c. 23. 25 (1. Lief. S. 125-128). Daß auch bei gottesdienstlichen Functionen, namentlich bei der Abendmahlsfeier das Diakonenamt zur Hülfeleistung bestimmt war, ersieht man aus c. 27—33. Am Schlusse des c. 25 heißt es: *οἱ καλῶς διακονίσαντες — τόπον ἑαυτοῖς περιποιοῦνται τὸν ποιμενικὸν* (diejenigen, welche das Diaconenamt gut verwalten, erwerben sich die Hirtenstelle, d. h. werden Vorsteher). Es ist dies mit Hinblick auf die eben erwähnte Stelle, 1. Tim. 3, 13, geschrieben, obgleich dieses schwerlich in dem Briefe des Paulus gesagt werden sollte. Vgl. Mack, a. a. O., S. 275 ff. In den Clementinen (1. Lief. S. 14, welche übrigens wohl schon in das zweite Jahrhundert gehören, Schliemann Clementinen S. 247 ff.) wird ebenfalls das Amt der Diaconen darin gesetzt, daß sie über die Sitten der Brüder eine Aufsicht führen, dieselben ermahnen und den Vorgesetzten die erforderliche Anzeige machen, daß sie die Hülfsbedürftigen und Kranken besuchen und ihnen die nöthige Verpflegung nach Anweisung des Vorgesetzten gewähren und sonst Dienste leisten. Ep. Clem. ad Jacob. c. 5. 12. Hom. III, 67 (*οἱ διάκονοι ἐκπεριερχόμενοι τῶν ἀδελφῶν τὰ σώματα καὶ τὰς ψυχὰς ἐπισκεπέσθωσαν καὶ τῷ ἐπισκόπῳ ἀντιβαλλέτωσαν*). Vgl. auch Constitutiones apostolorum (Ende des dritten Jahrhunderts) II, 26 (*ὁ δὲ διάκονος τούτῳ παριστάσθω ὡς ὁ Χριστὸς τῷ πατρὶ καὶ λειτουργείτω αὐτῷ*); II, 44 (der Diacon soll dem Bischof Alles berichten, jedoch die unwichtigeren Sachen für sich abthun). Ueber die Hülfeleistung des Diacons bei dem Gottesdienste, z. B. dem Lesen des Evangeliums, vergl. Const. apost. III, 19. 20; VIII, 13. Cyprian erwähnt auch unter andern des Diacons als Darreicher des Kelches beim Abendmahl (de lapsis

ministrae, der Ausdruck Diaconissen ist später), sowie unter dem Namen der **Wittwen** (χῆραι) vor[89]). Aus demjenigen,

c. 25, vrgl. Constit. app. VIII, 13) und als Stellvertreter bei Verhinderung des Presbyters zur Annahme der Beichte (ep. 13 ed. Pam.).

89) Röm. 16, 1: „*Φοίβην — οὖσαν διάκονον τῆς ἐκκλησίας τῆς ἐν Κεγχρεαῖς.*" Vgl. **Plinius**, ep. X, 97: »Ex duabus ancillis quae **ministrae** dicuntur." Das Wort *διακόνισσαι* kommt zuerst im Conc. Nicaen. (a. 325) c. 19: („*ἐμνήσθημεν δὲ διακονισσῶν τῶν ἐν τῷ σχήματι ἐξετασθεισῶν ἐπεὶ μηδὲ χειροθεσίαν τινὰ ἔχουσιν ὥςτε ἐξάπαντος ἐν τοῖς λαϊκοῖς αὐτὰς ἐξετάζεσθαι*") und in den ap. Constitutionen VI. 17; VIII. 13. 19. 20. 28 vor (Const. app. II. 26. 27; III. 7. 15 steht noch *ἡ διάκονος*, weshalb der Umstand, daß VI. 17 gegen den Sprachgebrauch der sechs ersten Bücher, dagegen in Uebereinstimmung mit dem des achten *διακόνισσα* steht, einen Beleg dafür abgibt, daß dieses Capitel und einige andere des sechsten Buches (s. 1. Liefg. S. 156. Not. 6, S. 169) von dem Verfasser des achten Buches erst später zugesetzt worden sei). — Der Ausdruck *χήρα* (Wittwe) wird schon von Paulus (1. Tim. 5, 9 ff.) zur Bezeichnung eines Kirchendienstes gebraucht. In demselben Capitel spricht der Apostel zwar auch von Wittwen überhaupt und ihrer Unterstützung durch die Gemeinde; von Vers 9 an handelt er indessen nur von solchen Wittwen, die als Dienerinnen der kirchlichen Gemeinde förmlich angenommen wurden, wie durch die Worte: *χήρα δὲ καταλεγέσθω* (d. h. in catalogum refertor, sie soll immatriculirt, in das officielle Verzeichniß aufgenommen werden) und das weiter Folgende bestätigt wird, wonach nicht jede bedürftige Wittwe eingeschrieben werden sollte, sondern nur diejenige, welche bereits 60 Jahre alt und nur einmal verheirathet gewesen sei, Kinder erzogen und durch gute Werke, namentlich durch Dienste, welche sie den Gemeindegliedern, den Gästen und den Hilfsbedürftigen erwiesen, sich bewährt habe. Jüngere Frauen und solche, die nicht Wittwen waren, wollte Paulus nicht zulassen; daher erklärt es sich, daß noch in spätern Zeiten, nachdem auch Jungfrauen dieses Amt bekleideten, das Wort *χῆραι* (viduae) als Kunstausdruck für den fraglichen Kirchendienst gebraucht wurde. *Ignat.* ad Smyrn. c. 13: *τὰς παρθένους τὰς λεγομένας χήρας*. *Tertullian* ad uxor. lib. I. c. 7: (Apostolus) »*viduam allegi in ordinem* nisi univiram non concedit.« Derselbe Schriftsteller (de veland. virg. c. 9) nennt dieses Amt *viduatus* und tadelt, daß Jungfrauen dazu bestellt würden. Itidem de monogam. c. 11 werden die viduae neben dem episcopus, den presbyteris und diaconis als kirchliche Beamte, welche bei Eingehung einer zweiten Ehe um die Einwilligung angegangen worden, aufgeführt (a quibus matrimonium postulas). *Id.* de praescr. c. 3: Quid si episcopus, si diaconus, si *vidua*, si

was über ihre speciellen Functionen aus den spätern Schriften dieser Periode angegeben ist, ersieht man, daß sie hauptsächlich

virgo, si doctor, si etiam martyr lapsus a regula fuerit? — In der Ordinat. apost. (c. a. 200) c. 24 (s. 1. Lief. S. 126) heißt es: χῆραι καθιστανέσθωσαν τρεῖς, und es werden hierauf ihre Functionen aufgeführt. Aus diesem, sowie aus dem, was c. 27. 28 über das Diaconenamt der Weiber gesagt wird, ersieht man, daß dasselbe mit dem Amte der χῆραι in dieser Kirchenordnung für identisch gehalten wurde. In den Const. app. VI. 17 heißt es: »διακόνισσα δὲ γενέσθω παρθένος ἁγνή· εἰ δὲ μήγε κἂν χήρα μονόγαμος, πιστὴ καὶ τιμία·« vergl. III, 1 ff.: χήρας δὲ καθιστᾶτε μὴ ἔλαττον ἐτῶν ἑξήκοντα· — αἱ δὲ νεώτεραι χῆραι εἰς χηρικὸν μὲν μὴ ἐντασσέσθωσαν·« VIII, 25: »Χήρα οὐ χειροτονεῖται, ἀλλὰ — καταταςσέσθω εἰς τὸ χηρικόν.« Recogn. VI, 15: episcopum et duodecim cum eo presbyteros simulque diaconos ordinat Petrus, instituit etiam *ordinem viduarum* atque omnia ecclesiae ministeria disponit. Rothe, S. 254. Auch nach diesen Stellen ist jedenfalls gewiß, daß der viduatus ein kirchliches Amt war, wenn auch die völlige Identität mit dem weiblichen Diaconate daraus nicht gerade hervorgeht. Letzteres behaupten Mack, Pastoralbriefe, S. 342 ff.; Rothe, S. 251 ff. Anderer Ansicht ist dagegen Neander, Ap. K. I, 191 ff. In dem Briefe des Apostels Paulus an Titus (2, 3) kommt der Ausdruck πρεσβύτιδες vor, welcher indessen im Allgemeinen bejahrte Frauen, nicht solche, welche ein kirchliches Amt bekleiden, bezeichnet, wie der ganze Zusammenhang zeigt, namentich das unmittelbar vorhergehende correspondirende Wort πρεσβῦται, d. h. bejahrte Männer, und der Gegensatz zu den bejahrten Frauen, die νέαι, junge Frauen, denen sie mit gutem Beispiele und guter Lehre vorangehen sollen. In späteren Zeiten wurde dagegen das Wort πρεσβύτιδες (πρεσβύτεραι, πρεσβυτέρισσαι) auch wohl als Kunstausdruck ebenso wie χῆραι, viduae, für das Amt der Kirchendienerinnen gebraucht: Conc. Laod. c. 11: μὴ δεῖν τὰς λεγομένας πρεσβυτίδας ἤτοι προκαθημένας ἐν ἐκκλησίᾳ καθίστασθαι (in der Versio Isidoriana: mulieres quae apud Graecos presbyterae appellantur, apud nos autem viduae seniores, univirae et matriculariae nominantur). Epiphanius bei *Zimmermann*, de presbyterissis vet. eccl., Annaberg 1681. 4. p. 75 erwähnt, daß die Diaconissen, welche alle Wittwen gewesen, auch πρεσβύτιδες genannt seien, aber nie officia sacerdotalia gehabt hätten. — Ordo Romanus, tit. de presbyteri consecratione: »diaconissas, presbyterissas« (s. Zimmermann, a. a. O., p. 79). — Bisweilen wurden auch die Frauen der Bischöfe, Presbyter, Diaconen und Subdiaconen episcopae, presbyterae, diaconissae und subdiaconissae genannt.

der Frauen wegen angeordnet waren, daß sie also diejenigen Hülfeleistungen vorzunehmen hatten, welche für die Diaconen wegen der Verschiedenheit ihres Geschlechtes weniger angemessen erschienen, wie die Nebengeschäfte bei der Taufe der Personen weiblichen Geschlechtes und die Sorge für hülfsbedürftige und kranke Frauen, (wie denn selbst der Zutritt zu dem Aufenthalt der Frauen für Mannspersonen bei den heidnischen Griechen und Römern nicht schicklich war,) die Aufsicht über ihre Sitten und über den Ort, wo sie sich bei dem Gottesdienst versammelten, endlich die Belehrung und Ermahnung derselben.

Doch läßt sich aus manchen Andeutungen schließen, daß sie hinsichtlich der Pflege von Kranken, Armen und Fremden nicht gerade auf Hülfsbedürftige des weiblichen Geschlechtes beschränkt waren, sondern im Allgemeinen geeignete Aushülfe leisteten und zugleich durch anhaltendes Gebet für die Kirche und die einzelnen Nothleidenden die Hülfe Gottes anflehten. Eigentlich liturgische Functionen, wie namentlich bei dem Abendmahle, hatten sie dagegen nicht, was schon durch die Stellung der Frauen in der christlichen Kirche im Allgemeinen erklärt wird [90].

Conc. Turon. VI, c. 13. 19. — Manche Schriftsteller, z. B. Zimmermann, a. a. O., §. 33. 48 ff., nehmen an, daß die presbyterae ein eignes von dem der Diaconissen verschiedenes Amt bekleidet hätten, indem zu diesem auch Jungfrauen zugelassen wären, während man zu den presbyterae nur 60 Jahre alte Wittwen genommen hätte. S. dagegen Mack, S. 91 ff. Vergl. besonders Rothe, S. 245. 246, welcher spätere viduae ecclesiasticae, verschieden von den Diaconissen annimmt. Const. apostolicae II, 28.

90) Es sollen hier die einzelnen Belege, aus welchen auf die Functionen der Diaconissen geschlossen werden kann, zusammengestellt werden. Wenn Paulus (Röm. 16, 1) von der Diaconissin der Kirche zu Kenchreä rühmt, daß sie sich der Hilfsbedürftigen und Fremden, namentlich auch des Paulus angenommen habe, und wenn er 1. Tim. 5, 10 von der als Kirchendienerin einzuschreibenden Wittwe fordert, daß sie sich als thätige Pflegerin der Hilfsbedürftigen und Fremden bewährt habe (*εἰ ἐξενοδόχησεν, εἰ ἁγίων πόδας ἔνιψεν, εἰ θλιβομένοις ἐπήρκεσεν*), so zeigt dies, daß sich ihre Wirksamkeit nicht blos auf hilfsbedürftige Frauen beschränkte. Vergl. auch über die Sorge der

75.

Einer genaueren Prüfung bedarf die so häufig aufgeworfene und zum Theil sehr ausführlich untersuchte Frage, ob die kirchliche Verfassung der apostolischen Zeit zunächst aus einer Nachbildung bereits vorhandener Einrichtungen der Juden hervorgegangen sei. Bei dem engen Zusammenhang, in welchem die christliche Kirche ihrer geschichtlichen Grundlage nach mit dem Judenthum steht, erscheint die Ansicht, daß die unter den Juden vorhandenen Einrichtungen wenigstens theilweise von den Christen

Wittwen für die von der heidnischen Obrigkeit in das Gefängniß geworfenen Gläubigen *Lucian.* Peregrin. (*χήρας τινάς*). Dagegen zeigen andere Stellen, daß sie jedenfalls vorzugsweise der Frauen wegen bestellt wurden. Constit. app. (c. a. 250) III, 15: „Es soll auch eine gläubige und heilige Diaconissin zu Hülfeleistungen für die Frauen (*εἰς τὰς τῶν γυναικῶν ὑπηρεσίας*) gewählt werden, da es vorkommt, daß ein männlicher Diacon wegen der Heiden nicht zu den Frauen geschickt werden kann; der weiblichen Diaconen bedürfen wir zu vielen Zwecken, zunächst bei dem Taufen der Frauen, wo der Diacon nur ihre Stirne salbt, nachher aber die Diaconissin dieselben (ganz) einsalbt." Vgl. die von Cotelerius aus einer pariser Handschrift entnommene Stelle: *ἐκ τῶν διαταξέων· ὅτι γυναῖκα βαπτιζομένην ὁ ἐπίσκοπος μόνην τὴν κεφαλὴν χρίει, ὁ δὲ διάκονος τὸ στόμα καὶ τὸ στῆθος· ἡ δὲ διακόνισσα ὅλον τὸ σῶμα.* Const. app. I, 26 (keine Frau soll zum Diacon oder Bischof gehen ohne die Diaconissin; vgl. über die Erlaubniß zur Heirath *Tertullian.* de monogam. c. 13); II, 57 (die Diaconissen sollen vor dem Eingang der Frauen in die Kirche zur Aufsicht stehen); III, 7 (die Wittwen, worunter hier die von der Gemeinde zu unterstützenden im Allgemeinen verstanden sind, sollen den Bischöfen, Aeltesten, Diaconen und außerdem den Diaconissen gehorchen). Ordin. apost. (c. a. 200) c. 24 (Von den drei zu bestellenden Wittwen sollen zwei zum Verharren im Gebete für Alle, die in Anfechtung sind, und zu den nöthigen Enthüllungen bestimmt sein, eine aber, die bei den kranken Frauen Tag und Nacht sitzt und Dienste leistet). In derselben Kirchenordnung wird sodann ausgeführt (c. 27 ff. vgl. mit c. 1), wie sie ebensowenig als andere Frauen bei dem Abendmahl und sonst eigentlich kirchliche Verrichtungen vornehmen dürfen (*χηρῶν ἀνεκκλησία*, s. 1. Lief. S. 130, Note 169); vgl. *Tertullian* de veland. virg. c. 9: non permittitur mulieri in ecclesia loqui, sed nec docere, nec tinguere, nec offerre, nec ullius virilis muneris, nedum sacerdotalis officii sortem sibi vindicare.

beibehalten worden seien, gewiß sehr natürlich und unbedenklich. Dennoch wird eine genauere Untersuchung zeigen, daß dies bei weitem nicht in dem Maaße der Fall gewesen ist, wie gewöhnlich, namentlich seit der bekannten Ausführung Vitringa's, angenommen wird, und daß man bei aller Gelehrsamkeit dieser Schriftsteller nicht selten eine klare Anschauung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse vermißt.

Zur Zeit der ersten Organisation der christlichen Gemeinden war noch der Tempel zu Jerusalem und die (S. 18) durch den Opferdienst in demselben bedingte und genau ausgebildete Hierarchie der Priester und Leviten vorhanden. An der Spitze des Ganzen stand der Hohepriester, dessen amtlicher Wirkungskreis schon oben (S. 21 ff.) angegeben wurde. Das Recht auf diese Würde beruhte auf der Abstammung vom hohenpriesterlichen Geschlechte [91]). Die Obersten der Priesterstämme, welche gleichfalls durch Succession in der Familie diese ihre bevorzugte Stellung erhielten und eine sehr mächtige Classe den gewöhnlichen Priestern und Leviten gegenüber bildeten, wurden ebenfalls im weitern Sinne mit dem Namen der Hohenpriester (ἀρχιερεῖς) bezeichnet [92]). —

91) Die Behauptung, daß der Hohepriester für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter (סָגָן) gehabt habe, welche die Talmudisten aufstellen, wird durch sonstige Quellen nicht unterstützt. Der bei *Joseph.* ant. XVII, 6, 4 erwähnte Josephus war wirklicher Hohepriester, obgleich nur auf kurze Zeit. *Anger* de temporum in actis apost. ratione, p. 94. Wieseler, chronol. Synopse, S. 185. Note 1.

92) Im alten Testament wird der Hohepriester häufig nur der Priester im vorzüglichen Sinne (ὁ ἱερεὺς in der Septuaginta; 3. Mos. 4, 5—7) genannt, bisweilen auch ἀρχιερεὺς oder ὁ ἱερεὺς ὁ μέγας (3. Mos. 4, 3; Zachar. 3, 1; 3, 8), besonders in den Apocryphen (3. Esr. 5, 62; 9, 40; 1. Macc. 10, 20 ff.; 12, 3; 2. Macc. 15, 12). Der Glieder des hohenpriesterlichen Geschlechts (γένος ἀρχιερατικὸν) gedenkt die Ap.-Gesch. 4, 5. Die Obersten der vier und zwanzig Priesterstämme (φυλαὶ bei *Joseph.* bell. jud. IV, 3, 7 genannt) werden schon in den Büchern der Chronik (1. Chron. 25, 4—6) erwähnt (vgl. auch Jeremias 19, 1: πρεσβύτεροι τῶν ἱερέων), und solche mögen es gewesen sein, welche einmal um die Zeit der ersten Gründung der christlichen Kirche unter dem Namen der ἀρχιερεῖς als

In genauem Zusammenhang mit dem Tempel und seiner Hierarchie stand die Behörde, welcher die obere Leitung der gesammten religiösen und bürgerlichen Angelegenheiten und die Entscheidung in den wichtigeren Fällen zukam und deren regelmäßiger Versammlungsort mit dem Tempel verbunden war [93]). Als das höchste richterliche Collegium führte sie vorzugsweise den Namen Synedrium (Sanhedrin, aus dem griechischen *συνέδριον*, d. h. richterliches Collegium) [94]). Im Gegensatz zu andern niederen Behörden werden sie auch wohl der große Sanhedrin, der hohe Rath genannt [95]).

eine mächtige Partei den übrigen Vorgesetzten des jüdischen Volks und den Priestern (denen sie die Zehnten vorenthielten) feindlich gegenüberstanden. *Joseph.* ant. XX, 8 (*ἐξάπτεται τοῖς ἀρχιερεῦσι στάσις πρὸς τοὺς ἱερεῖς καὶ τοὺς πρώτους τοῦ πλήθους τῶν Ἱεροσολυμιτῶν*). Vgl. *Havercamp* ad Joseph. l. c.; de Wette, Archäol., §. 240. Vgl. auch Ap.-Gesch. 26, 10.

93) Außer dem neuen Testamente ist auch der Talmud in Beziehung auf die innere Einrichtung dieser Behörde, welche selbst nach der Zerstörung Jerusalems, wenngleich in bedeutend verminderter Macht noch mehrere Jahrhunderte hindurch bestehen blieb und nach und nach in verschiedenen Städten Palästina's ihren Sitz hatte (*Vitringa* de synag. III, 1, 17. p. 867), als Quelle zu benutzen, freilich mit Vorsicht, da es sich für unsern Zweck nicht um die spätere Zeit, sondern um die des Beginns der christlichen Kirche handelt. Die Stellen des Talmuds über das Local der höchsten Behörde im Tempel (Liskat hagazith) s. bei *Selden*, de synedr. II, 5. p. 237 sq.; II, 6. p. 255. 256.

94) Vgl. L. ult. D. de decret. ab ord. faciend. (50. 9): *ἐάν τις ἔξω τῦ συνεδρίυ δικάσηται.* S. über die Bedeutung des Wortes *συνέδριον* bei den Griechen *Jac. Gothofredus* ad L. 29. C. Th. de jud. (p. 269 sq. ed. *Ritter)* und *Selden*, de synedr. II, 4. p. 106, welcher auch eine Inschrift erwähnt: *συνέδριον ἐν Σμύρνᾳ γερόντων.*

95) Im neuen Testamente wird sie stets unter der einfachen Benennung *συνέδριον* aufgeführt: Matth. 26, 59; Marc. 14, 55; 15, 1; Luc. 22, 66; Joh. 11, 47; Ap.-Gesch. 4, 15 vgl. mit 4, 5; 5, 21. 27. 34. 41; 6, 12. 15; 22, 30; 23, 1. 6. 15. 20. 28; 24, 20. Vgl. auch *Joseph.* vit. c. 12 (*γράφω τῷ συνεδρίῳ τῶν Ἱεροσολυμιτῶν*). Selbst im Gegensatze zu dem niederen Gerichte (*κρίσις*) nennt Christus das höchste blos *συνέδριον* bei Matth. 5, 22. Vergl. *Vitringa* de synag. vet. II, 9. p. 551. Auch die Talmudisten gebrauchen gewöhnlich selbst von dem höchsten Ge-

Die allgemeinste Bezeichnung der Mitglieder scheint sowohl nach dem neuen Testamente als nach dem Talmud die der Aeltesten (πρεσβύτεροι) gewesen zu sein[96]), und aus diesem Grunde wird denn auch das Synedrium im neuen Testamente bisweilen Presbyterium genannt[97]). Zu Mitgliedern desselben wurden solche Männer erwählt, welche sich durch Alter, Erfahrung und Weisheit oder durch ihre sonstige, zum Theil erbliche höhere Stellung auszeichneten. Daher erklärt es sich, warum im neuen Testamente, wenn von der Zusammensetzung des Synedriums die Rede ist, häufig verschiedene Arten von Mitgliedern desselben, ungeachtet des allgemeinen Namens des Rathes der Aeltesten, unterschieden werden, namentlich Hohepriester (ἀρχιερεῖς), worunter die ebenerwähnten erblichen Priesterhäuptlinge verstanden wurden, sowie andere Vorgesetzte der Israeliten (ἄρχοντες)[98]), sodann solche, die sich als Schriftgelehrte (γραμματεῖς) in den Academieen bewährt hatten[99]), endlich sonstige Aelteste (πρεσβύτεροι), welche zu keiner dieser Classen gehörten, alles dies jedoch ohne feste Terminologie in ziemlich verschiedenartiger Zusammenstellung, indem bald die einen, bald die andern nicht ausdrücklich erwähnt, sondern unter einem da-

richte den Ausdruck Sanhedrin, auch wohl Sanhedrin der Ein und Siebenzig oder Sanhedrin im Liskat hagazith und nur zuweilen den Ausdruck: der große Sanhedrin. S. die Stellen bei *Selden*, II, 5. p. 237. 250. 253. 255. 256—262.

96) Siehe die Stellen des Talmuds bei *Selden*, de synedr. II, 6. p. 250 sq. und bei *Vitringa*, de synag. I, 1, 7. p. 160; Ap.-Gesch. 4, 9 redet Petrus das Synedrium mit den Worten an: ἄρχοντες τοῦ λαοῦ καὶ πρεσβύτεροι τοῦ Ἰσραήλ.

97) Ap.-Gesch. 22, 5, vergl. mit Luc. 22, 66.

98) Der Name Archonten ist, wie der der Aeltesten, ein allgemeiner Ausdruck, welcher für die Inhaber obrigkeitlicher Würden überhaupt gebraucht wurde. Vgl. Joh. 7, 48; Röm. 13, 3; Ap.-Gesch. 4, 8. 28; 16, 19; Luc. 12, 58; 14, 11; 18, 18. Aehnliche allgemeine Ausdrücke sind: οἱ πρῶτοι τῶν Ἰουδαίων, Ap.-Gesch. 25, 2; οἱ δυνατοὶ τῶν Ἰουδαίων, *Joseph.* de bell. jud. II, 14 (II, 12: οἱ γεραιοί).

99) *Vitringa*, de synag. II, 9. p. 549 sq.; II, 10. p. 565 sq.; III, 1. p. 613 sq.

neben gebrauchten allgemeineren Ausdrucke mitbegriffen werden [100]. Es scheint auch nicht, als wenn in dem Synedrium ein Unterschied hinsichtlich der Functionen zwischen diesen verschiedenen Mitgliedern stattgefunden habe, wenigstens kennen die Talmudisten einen solchen nicht; sie machen nur einen Unterschied zwischen den übrigen Mitgliedern und dem Präses (dem Nasi) [101] nebst seinem Stellvertreter, dergestalt übrigens,

100) Vgl. insbesondere Ap.-Gesch. 4, 5. 6.: Ἐγένετο δὲ ἐπὶ τὴν αὔριον συναχθῆναι αὐτῶν τοὺς ἄρχοντας καὶ πρεσβυτέρους καὶ γραμματεῖς εἰς Ἱερουσαλὴμ· καὶ Ἄνναν τὸν ἀρχιερέα καὶ Καϊάφαν καὶ Ἰωάννην καὶ Ἀλέξανδρον καὶ ὅσοι ἦσαν ἐκ γένους ἀρχιερατικοῦ. Diese sämmtlich redet hierauf (Ap.-G. 4, 9) Petrus in der Versammlung (συνέδριον, Ap.-Gesch. 4, 15) mit den Worten an: Ἄρχοντες τοῦ λαοῦ καὶ πρεσβύτεροι τοῦ Ἰσραήλ, und später (4, 23) werden dieselben als οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ πρεσβύτεροι bezeichnet. — Luc. 22, 66: Συνήχθη τὸ πρεσβυτέριον τοῦ λαοῦ, ἀρχιερεῖς τε καὶ γραμματεῖς, καὶ ἀνήγαγον αὐτὸν εἰς τὸ συνέδριον. Matth. 28, 11. 12: (Ἀρχιερεῖς) συναχθέντες μετὰ τῶν πρεσβυτέρων συμβούλιον λαβόντες (vgl. 27, 1: Συμβούλιον ἔλαβον πάντες οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ πρεσβύτεροι τοῦ λαοῦ; 27, 3: τοῖς ἀρχιερεῦσι καὶ τοῖς πρεσβυτέροις); — Matth. 20, 18: Παραδοθήσεται τοῖς ἀρχιερεῦσι καὶ γραμματεῦσι (vgl. Marc. 11, 18; 14, 1; Joh. 18, 3: ἀρχιερεῖς καὶ Φαρισαῖοι). — Marc. 8, 31: Ἀποδοκιμασθῆναι ἀπὸ τῶν πρεσβυτέρων καὶ τῶν ἀρχιερέων καὶ τῶν γραμματέων (vgl. Matth. 16, 21; Marc. 11, 27; Luc. 9, 22; 20, 2). — Marc. 14, 53: Ἀπήγαγον τὸν Ἰησοῦν πρὸς τὸν ἀρχιερέα καὶ συνέρχονται αὐτῷ πάντες οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ πρεσβύτεροι καὶ οἱ γραμματεῖς; 15, 1: Συμβούλιον ποιήσαντες οἱ ἀρχιερεῖς μετὰ τῶν πρεσβυτέρων καὶ γραμματέων καὶ ὅλον τὸ συνέδριον.

101) Gewöhnlich nimmt man an, daß der fungirende Hohepriester von Amtswegen auch Präses des Synedriums gewesen sei. Obgleich allerdings Fälle vorkommen, woraus man ersieht, daß eine solche Verbindung stattgefunden hat (*Joseph.* ant. XX, 9), so ist doch der Beweis, daß dies sich von selbst verstanden habe, nicht geführt; vielmehr scheint namentlich zur Zeit der Verurtheilung Christi vor dem Sanhedrin nicht Kaiphas, welcher damals fungirender Hohepriester war, sondern ein Anderer, nämlich Annas, sein Schwiegervater, welcher bereits seit Jahren von dem Hohenpriesteramt entsetzt war, den Vorsitz gehabt zu haben. Vgl. *Joseph.* ant. XVIII, 2, 2 mit Luc. 3, 1 ff., Joh. 18, 13. 24 und Ap.-Gesch. 4, 6. Dieser Annas wurde übrigens ebenso wie der functionirende Hohepriester ἀρχ

daß sie auch die gewöhnlichen Mitglieder die Collegen des Vorsitzenden nennen [102]). Daß die Zahl der Mitglieder des

ἱερεὺς genannt, ob deshalb, weil selbst die sonstigen Mitglieder des Synedriums aus hohenpriesterlichem Geschlechte ἀρχιερεῖς genannt wurden und dem Präses daher vorzugsweise dieser Name beigelegt werden konnte, oder weil Annas wenigstens früher functionirender Hoherpriester gewesen war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wieseler, chron. Synopse, S. 186 ff., S. 405, nimmt wegen Ap.-Gesch. 5, 24 an (S. 187), daß bei Lucas ἀρχιερεὺς vorzugsweise den Präses des Synedriums, ἱερεὺς aber den wirklichen Hohenpriester bezeichnet habe. Die Stellen, welche des Ananias gedenken (Ap.-G. 23, 1 ff.), können bei dieser Frage nicht entscheiden, da Ananias wahrscheinlich Hoherpriester und Präses des Synedriums zu gleicher Zeit war. *Joseph.* ant. XX, 5, 2; XX, 7, 1; XX, 8, 8. Wieseler, S. 187. Vgl. über die ganze Frage Wieseler, S. 186 ff., S. 403.

102) *Vitringa*, III, 1, 16. p. 851. 852. Vom Hohenpriester und seinen Stellvertretern konnte natürlich nach der Zerstörung des Tempels keine Rede mehr sein (der Ausdruck ἀρχιερεύς, womit der Kaiser Alexander Severus bei *Lamprid.* in Alex. c. 28 bezeichnet wird, ist nur bildlich genommen; *Vitringa*, II, 5. p. 527). Uebrigens ist die zunächst nicht hierher gehörige Geschichte der jüdischen Hierarchie dieser spätern Zeit ziemlich dunkel. Origenes († 254) gedenkt eines Vorgesetzten des jüdischen Volkes als einer erblichen Würde unter dem Namen eines Patriarchen (*Vitringa*, p. 522) (auch Ethnarchen: ep. respons. ad African.; vgl. *Joseph.* ant. XIII, 6, 6, wonach schon früher auch der Hohepriester bisweilen Ethnarch genannt wurde), und dieser in Palästina an der Spitze des hohen Rathes befindliche Patriarch scheint derselbe zu sein, der bei Vopiscus (vit. Saturnin. c. 8) und in L. 14. Cod. Theod. de judaeis erwähnt wird; von den Talmudisten wird er mit dem Namen des Hauptes des großen Sanhedrins (Nasi) bezeichnet, während sein Stellvertreter bei ihnen den Namen Vater des Sanhedrins führt. *Selden*, II, 6, 1 ff; *Vitringa*, III, 1, 16. p. 851 ff. Er hatte s. g. Apostel zu Gehülfen, namentlich auch als Abgesandte an Auswärtige. L. 14. Cod. Theod. cit. *Hieronym.* comm. in epist. ad Galat. V, 1. *Epiphan.* haer. 30. *J. Gothofred.* ad c. 14. C. Theod. cit. p. 251 ff. — *Vitringa*, II, 10. p. 577 ff. Außerhalb Palästina's hatten schon frühe in solchen Ländern, wo viele Juden waren, die jüdischen Gemeinden, ungeachtet ihres Zusammenhangs mit dem in Palästina befindlichen hohen Rathe, eine gewisse Selbstständigkeit unter eigenen Vorgesetzten erlangt, wie denn schon Josephus (ant. XIX, 4) eines Ethnarchs von Egypten, eines Archonten in Syrien (bell. jud. VII, 3, 3; vgl. *Vitringa*, p. 559, s. auch Ap.-Gesch. 23, 5, wo der Hohepriester

hohen Rathes mit Rücksicht auf das mosaische Recht sich auf ein und siebenzig belaufen habe, wird nur im Talmud, nicht im neuen Testamente ausdrücklich bemerkt [103]), obgleich Manches für das höhere Alter dieser Organisation spricht [104]).

Während der hohe Rath die oberste Behörde der Juden war, bestanden schon nach mosaischer Vorschrift in den einzelnen

ἄρχων τοῦ λαοῦ genannt wird) und eines mächtigen Anführers der Juden in Babylonien (ant. XVIII, 9) gedenkt. Daher erklärt es sich, daß späterhin anstatt Eines Patriarchen mehrere erwähnt werden (nicht zu verwechseln mit den s. g. kleineren Patriarchen, den Vorstehern einzelner localer Behörden, die ebenfalls später vorkommen. L. 1. 2. 8. 11. 13. 14. 17. 29. C. Th. de judaeis, wo die ersteren im Gegensatze zu den kleineren patriarchae illustres genannt werden; vgl. *J. Gothofred.* ad L. 1. 29. cit. Noch später hörte das Institut der erblichen Patriarchen auf, und es kommen s. g. Primaten als Vorsteher einzelner Bezirke vor. L. 29. Cod. Theod. cit. — *Theodoret.* dial. 1. p. 38 (ed. Lips. 1668); vgl. *Jac. Gothofred.* ad L. 29. cit.

103) Bei *Selden*, II, 4. p. 163 ff., finden sich die Stellen, wonach die Ansichten des Talmuds sowohl hinsichtlich dieser Zahl (nicht 72 Mitglieder, wie manche Neuere mit Rücksicht auf eine Lesart bei Luc. 10, 1 und vielleicht auch auf 4. Mos. 11, 25. 26 angenommen haben), als auch hinsichtlich des angeblichen Ursprungs dieser Einrichtung aus dem mosaischen Rechte bestimmt hervorgehen.

104) In dem mosaischen Rechte (4. Mos. 11, 16) werden siebenzig Männer erwähnt, welche nach göttlicher Anordnung dem Moses in der Leitung des israelitischen Volkes beistehen sollten; sie werden Aelteste und Vorgesetzte genannt (die Sept. übersetzt es πρεσβύτεροι τοῦ λαοῦ καὶ γραμματεῖς). Daß nun das nachherige Synedrium mit dieser Einrichtung identisch gewesen sei, läßt sich nicht beweisen; doch wird im alten Testamente mehrfach ein wenn auch zum Theil anders organisirtes Gericht an dem Orte des Heiligthums erwähnt; 5. Mos. 17, 8 ff.; 19, 17; 2. Chron. 19, 8 (aus Priestern, Leviten und Aeltesten bestehend); vgl. auch 2. Maccab. 4, 33, wo der Ausdruck γερουσία für den Rath zu Jerusalem gebraucht wird; ebenso bei *Joseph.* ant. XIII, 5, 8; IV, 8, 14. Doch sind auch die Ausdrücke συνέδριον und σύνεδροι für Rath, Gericht und Richter den griechischen Texten des A. T. nicht fremd; Richter 5, 10; Sprüche 22, 10; 2. Macc. 14, 5; vgl. Jerem. 15, 17. Daß die Zahl siebenzig (mit dem Haupte einundsiebenzig) schon in der ältern Zeit bestanden haben mag, ersieht man aus der nachher zu erwähnenden analogen Behörde, welche Josephus in Galiläa für die wichtigeren Angelegenheiten einführte, und aus Luc. 10, 1.

Städten untere Behörden, welche die öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere auch die richterlichen Geschäfte besorgten, desgleichen größere Zwischenbehörden für ganze Bezirke[105]. Als regelmäßiges Local dieser an den einzelnen Orten, insbesondere an den größeren bestehenden Synedrien wurden die schon längere Zeit vor Entstehung der christlichen Kirche vorhandenen öffentlichen Bethäuser (Proseuchen oder Synagogen) benutzt[106], indem dieselben keineswegs blos zu dem an

105) 5. Mos. 16, 18 (nach der Sept.: *κριτὰς καὶ γραμματοεις-αγωγεῖς καταστήσεις σεαυτῷ ἐν ταῖς πόλεσί σου*); vgl. 2. Chron. 19, 5 (mehrere an der Zahl). *Josephus* (ant. IV, 8, 14) gibt als den Inhalt dieser mosaischen Vorschrift an: *ἀρχέσθωσαν δὲ καθ' ἑκάστην πόλιν ἄνδρες ἑπτά· ἑκάστῃ δὲ ἀρχῇ δύο ἄνδρες ὑπηρέται διδόσθωσαν.* Daß es gerade sieben sein sollen, ist im mosaischen Rechte nicht bestimmt, obgleich Josephus diese Zahl später wiederholt (ant. IV, 8, 38: *ἐπὶ τοὺς ἑπτὰ κριτὰς*) und an einem andern Orte (bell. jud. II, 20, 5) erzählt, er habe in der seiner Verwaltung übergebenen Provinz Galiläa in jeder einzelnen Stadt sieben *δικαστὰς* für die minder wichtigen Geschäfte und Rechtsstreite (*πράγματα καὶ δίκαι*) bestellt, die wichtigeren habe er sich und einer Behörde von siebenzig Archonten, die er aus den Weisesten unter den Alten (*γηραιῶν*) bestellt habe, vorbehalten. Im Talmud wird die Zahl etwas anders angegeben; hiernach bestand in den Städten von wenigstens 120 Einwohnern regelmäßig ein s. g. kleineres Synedrium von dreiundzwanzig Mitgliedern (nebst drei Reihen von Schülern oder Candidaten), welche unter gewissen Umständen bis zu einundsiebenzig verstärkt wurden (*Selden*, II, 6. p. 259), an kleineren Orten eine Behörde von drei Personen; in Jerusalem bestanden vor der Zerstörung des Tempels neben dem großen Rath zwei solcher syncdria vigintitriumviralia. S. die Stellen im Allgemeinen bei *Selden*, II, 5. p. 221 ff., II, 6. p. 249—260. Im neuen Testamente wird ebenfalls der Synedrien in der Mehrzahl gedacht (Matth. 10, 17; Marc. 13, 9), und bei Lucas 7, 3 werden die Aeltesten der Juden zu Capernaum erwähnt. (Vergl. auch L. 15. C. de jud. (nach der Interpolation Justinians) „Contentio inter Judaeos et Christianos non a senioribus Judaeorum, sed ab ordinariis judicibus dirimatur.“ In einem theodosischen Gesetze vom J. 429 kommen noch die synedria utriusque Palaestinae vor, welche die Befuguiß ausübten, ihre Primaten zu wählen. L. 29. C. Th. de jud. (16. 8). L. 17. C. Just. eod. (1. 9).

106) Daß unter der *προσευχή*,

den Sabbathen stattfindenden, aus feierlichem Gebet, Vorlesen und Erklären des Gesetzes bestehenden Gottesdienst, sondern namentlich auch zu den sonstigen religiösen Versammlungen der Israeliten, insbesondere zu den Sitzungen ihrer Behörden gebraucht wurden [107]). Daher, sowie aus der alttestamentlichen allgemeineren Bedeutung des Wortes Synagoge (s. oben S. 15 ff.), erklärt es sich denn auch, daß man späterhin unter dem Namen der

wenn ein Bethaus damit gemeint ist, regelmäßig die Synagoge (*συναγωγή*) verstanden wurde, ergeben die Stellen bei Philo (de legat. ad Caj. p. 782. 784. 785, vgl. mit p. 801), Josephus (vit. c. 54, vergl. mit bell. jud. VII, 3, 3) und Juvenal (satyr. III, 215). S. besonders *Vitringa,* I, 1, 4. p. 119—132. An größern Orten existirten auch wohl mehrere Synagogen; vgl. Luc. 13, 10; Ap.-Gesch. 6, 9.

107) Am deutlichsten ergiebt dies die Erzählung des Josephus (vit. c. 54. 57) in Beziehung auf die Proseuche oder Synagoge zu Tiberias, in welcher die Versammlung des Rathes (*βουλή*) und des ganzen Volkes unter der Leitung der Archonten stattfand und in welcher späterhin vom Vorgesetzten der Befehl gegeben wurde, das Volk zu entlassen, damit der Rath über die in Frage stehende Angelegenheit eine Untersuchung vornehme. Daher werden denn auch im neuen Testamente die Synagogen nicht blos alsdann erwähnt, wenn die Rede vom jüdischen Gottesdienste ist, sondern auch wenn es sich um Untersuchungen von Seiten der jüdischen Behörden handelt. So wird in der Ap.-Gesch. 9, 2 erzählt, Paulus habe sich vor seiner Bekehrung vom Hohenpriester Schreiben an die Synagogen ausgebeten, um die Anhänger des Christenthums gefangen nehmen zu können, und Ap.-Gesch. 26, 11 wird der Strafen gedacht, welche in den Synagogen über dieselben verhängt worden seien, wie denn auch Christus mehrmals die Synagogen, und zwar in genauer Verbindung mit den Synedrien als die Orte bezeichnet, wo Untersuchungen geführt und Strafen verhängt würden; Matth. 10, 17: *παραδώσουσι γὰρ ὑμᾶς εἰς συνέδρια καὶ ἐν ταῖς συναγωγαῖς αὐτῶν μαστιγώσουσιν ὑμᾶς.* Luc. 12, 11: *Ὅταν προσφέρωσιν ὑμᾶς ἐπὶ τὰς συναγωγὰς καὶ τὰς ἀρχὰς καὶ τὰς ἐξουσίας, μὴ μεριμνᾶτε πῶς ἢ τί ἀπολογήσησθε, ἢ τί εἴπητε.* Vgl. Matth. 23, 34; Luc. 21, 12; Marc. 13, 9 (*παραδώσουσιν ὑμᾶς εἰς συνέδρια καὶ εἰς συναγωγὰς, δαρήσεσθε, καὶ ἐπὶ ἡγεμόνων καὶ βασιλέων σταθήσεσθε*). — Auch noch in den spätern Zeiten (L. 14. C. Th. de judaeis, a. 399) wird bemerkt, die Apostel des jüdischen Patriarchen hätten die nach Jerusalem jährlich zu sendende Summe von den einzelnen Synagogen beigetrieben. Vgl. auch L. 29. C. Theod. eod.

jüdischen Synagoge bisweilen das religiöse Gemeinwesen der Juden überhaupt, in seinem Gegensatz zu dem christlichen und heidnischen verstand [108]).

Dies ist von Wichtigkeit bei Untersuchung der Frage wegen des Beamtenpersonals der Synagoge. Schon im neuen Testamente werden z. B. s. g. Archisynagogen (*ἀρχισυνάγωγοι*) erwähnt, denen die Sorge für die gehörige Handhabung des Gottesdienstes oblag [109]). Es würde aber unrichtig sein wenn man annehmen wollte, daß darum diese Archisynagogen lediglich für den gottesdienstlichen Theil des jüdischen Gemeinwesens bestimmt gewesen und ein von den Aeltesten der Synedrien specifisch verschiedenes Amt bekleidet hätten, wie denn manche Schriftsteller allerdings schon einen wesentlichen Unterschied zwischen Beamten der Synedrien und der Synagoge gemacht haben [110]). Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich schon aus dem eben nachgewiesenen genauen Zusammenhang zwischen Synedrien nnd Synagogen.

Es kommen sehr verschiedene, nicht immer fest begrenzte Bezeichnungen des für den Synagogendienst angestellten Personals vor (z. B. außer den Archisynagogen die *Patriarchae*

108) *Cyprian.* testim. adv. Jud. 1, 20: Quod ecclesia plures filios habitura quam quot synagoga ante habuisset. — Jacob accepit uxores duas, majorem Liam oculis infirmioribus, typum synagogae, minorem speciosam Rachel, typum ecclesiae. Vergl. Offenb. Joh. 2, 9; 3, 9.

109) Ap.-Gesch. 13, 15 wird erzählt, die Archisynagogen zu Antiochien hätten den Paulus und seine Gefährten nach stattgefundener Verlesung des Gesetzes und der Propheten in der Synagoge aufgefordert, ob sie eine Anrede an das Volk halten wollten. Ebenso sagt *Justin.* dial. c. Tryph. p. 366, daß die Archisynagogen nach dem gottesdienstlichen Gebete als Lehrer aufgetreten seien. Vgl. Vitringa S. 587.

110) *Jac. Gothofredus* ad L. 29. C. Theod. de judaeis (p. 269 ed. Ritt.): »*synedria* consessus judicum fuere, *γερουσία*, senatus, curia, sive curandae reipublicae, sive judiciorum ergo; *synagogae* vero conventus ecclesiastici.« *Pfaff*, orig. jur. eccles. p. 84 (ed. 1759): Presbyteri ad synedrium potius quam synagogam pertinent.

d. h. die oben erwähnten s. g. kleinen Patriarchen, ferner die *hierei*, die *didascali*, die *majores*, *patres* u. s. w.), und einzelne derselben mögen sich auch wohl hinsichtlich des Ranges und der speciellen Functionen von einander unterschieden haben, wie denn das Verhältniß, in welchem sie zu einander standen, mitunter nicht ganz klar ist, auch wohl in verschiedenen Zeiten verschieden gewesen sein kann. So viel scheint indessen als gewiß angenommen werden zu können, daß der Ausdruck Aelteste (πρεσβύτεροι) nur ein allgemeiner war und daß dies Amt nicht blos auf die Theilnahme an den Synedrien beschränkt war, sondern sich auch auf den sonstigen Synagogendienst erstreckte, sowie daß die Würde eines Archisynagogen, da nach ausdrücklichem Zeugniß der Quellen auch wohl mehrere zugleich bei einer und derselben Synagoge vorkommen, keineswegs gerade mit der eines Präses des bei der Synagoge angestellten Beamtenpersonals für identisch zu halten ist, wenngleich bisweilen die Archisynagogen sowie einige andere Würden bei Aufführung dieses Personals vor den Aeltesten genannt werden, und nicht zu läugnen ist, daß der Ausdruck Aeltester ungeachtet seiner sonstigen allgemeineren Bedeutung auch in einem engern Sinne, insbesondere im Gegensatze zu denjenigen, welche vorzugsweise gottesdienstliche Functionen verrichteten, oder eine höhere Stellung in dem Collegium einnahmen, gebraucht wird[111]).

111) Es soll hier das Material, aus welchem die so sehr bestrittene und dunkle Lehre von den jüdischen Synagogalbeamten zu construiren ist, kurz zusammengestellt werden. Bei Luc. 7, 3 werden die πρεσβύτεροι τῶν Ἰουδαίων zu Capernaum erwähnt und zwar in Verbindung mit der dortigen Synagoge (vgl. 7, 5). Marc. 5, 22 kommt Jairus als einer der Archisynagogen (εἷς τῶν ἀρχισυναγώγων) derselben Stadt Capernaum (vgl. Matth. 4, 13 mit 9, 1 und 9, 18), also wahrscheinlich einer der von Lucas auch πρεσβύτεροι τῶν Ἰουδαίων genannten Beamten vor; im Verlauf der Erzählung wird er blos ὁ ἀρχισυνάγωγος genannt (5, 35. 36. 38; Luc. 8, 49; Ap.-Gesch. 18, 8. 17). In der Ap.-Gesch. 13, 15, wo von der Synagoge zu Antiochien in Pisidien die Rede ist, werden denn auch ganz ausdrücklich mehrere Archisynagogen einer und derselben

Schon bei Erwähnung der Mitglieder des Synedriums wurde der Schriftgelehrten (γραμματεῖς), der gelehrten Kenner

Synagoge als zu gleicher Zeit thätig erwähnt, während bei Luc. 13, 10 ff. ein Vorgang erzählt wird, woraus man ersieht, daß dabei nur ein einzelner Archisynagog fungirte (ὁ ἀρχισυνάγωγος). Da dieser Vorgang in einer der Synagogen zu Jerusalem stattfand, welche wahrscheinlich nicht der Sitz eines Synedriums war, so erklärt es sich, daß nur ein einzelner Vorsteher erwähnt wird und daß alsdann die Functionen eines solchen mit denen eines Mitgliedes des Synedriums nicht zusammenfielen, während dagegen da, wo nur Eine Synagoge und Ein Synedrium war, wie wahrscheinlich in Capernaum, die Ausdrücke πρεσβύτεροι und ἀρχισυνάγωγοι identisch sind. Dagegen wird daselbst Jairus, welcher als Einer der Archisynagogen zu Capernaum bezeichnet wurde, bei Lucas 8, 41 als ἄρχων τῆς συναγωγῆς aufgeführt, und mit dem allgemeinen Ausdruck ἄρχων (s. oben S. 116) werden vorzugsweise obrigkeitliche, namentlich richterliche Behörden im Gegensatz zu solchen, welche blos gottesdienstliche Functionen ausüben, benannt (wie Luc. 12, 58, wo ἄρχων und κριτής identisch sind). Während dies Alles dafür spricht, daß die πρεσβύτεροι der Synedrien und die Archisynagogen weder specifisch verschieden waren, noch auch gerade in einem Verhältniß wie Präses nnd Assessoren zu einander standen, ergibt dies L. 14. C. Theod. de judaeis (a. 399) noch deutlicher, worin es geradezu heißt: archisynagogi *sive* presbyteri Judaeorum, wie denn auch in dem Briefe Hadrians (bei *Vopiscus* in Saturnin. c. 8) der *archisynagogus* Judaeorum und der Christianorum *presbyter* neben einander gestellt werden, wenn gleich allerdings der Ausdruck Archisynagogen vorzugsweise gebraucht wurde, sobald es sich um gottesdienstliche Functionen, namentlich die Leitung des Gottesdienstes am Sabbath, die Verkündigung der Lehre u. s. w. handelte, wie z. B. in der obenerwähnten Stelle Ap.-Gesch. 13, 15, wo die Archisynagogen zu Antiochien als solche aufgeführt werden, welche den Apostel Paulus und seine Gefährten nach stattgefundener Vorlesung des Gesetzes und der Propheten in der Synagoge aufforderten, ob sie eine Ansprache an das Volk halten wollten, und bei *Justin.* dialog. c. Tryph. p. 366, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß die Archisynagogen nach dem gottesdienstlichen Gebet als Lehrer aufzutreten pflegten. Eben so wenig ist daher auch auffallend, wenn die Archisynagogen mitunter neben den sonstigen Aeltesten besonders und in erster Reihe (als die Vorsitzenden oder die Ersten nach diesen) aufgeführt werden, wie z. B. in L. 13. C. Theod. de judaeis (a. 397); vgl. auch L. 4. eod.; *Epiphan.* haer. 30. nr. 11, wo die Archisynagogen vor den Presbytern genannt werden, während sie freilich an einer andern Stelle desselben Schriftstellers nach ihnen aufgeführt sind. Bemerkenswerth für die

und Lehrer des mosaischen Rechtes gedacht. Diese innige Verbindung, in welcher bei den Juden das Lehren des Gesetzes und

Bedeutung des Wortes *πρεσβύτεροι* in der jüdischen Synagoge ist noch die Stelle in einem Gesetze Justinians v. J. 553 (Nov. 146. c. 1); es wird darin von der Zulässigkeit der bei dem jüdischen Gottesdienst üblichen griechischen und andern Uebersetzungen des A. T. gehandelt und gesagt: *οἱ παρ' αὐτοῖς ἀρχιφερεκῖται ἢ πρεσβύτεροι τυχὸν ἢ διδάσκαλοι προσαγορευόμενοι*, d. h. die bei den Juden Archiphereciten oder Presbyter etwa oder Didascali genannten Vorsteher sollten bei schwerer Strafe keine Maßregeln hiergegen vornehmen. Unter der Bezeichnung Archiphereciten sind also eben so wie unter den Archisynagogen die Vorgesetzten der Synagoge zu verstehen, und sie haben ihren Namen wahrscheinlich von den Abschnitten (Perakim) der heiligen Bücher, die sie in den Synagogen vorlasen und erläuterten, oder deren Vorlesung und Erläuterung sie Andern übertrugen. Daß nun aber auch die Presbyter zu diesen Synagogenbeamten gehören, ersieht man aus dieser Stelle und aus allen früher bemerkten deutlich, sowie daß dieser Ausdruck bald als gleichbedeutend mit andern gebraucht, bald wegen specieller Functionen dieser letztern denselben gegenübergestellt wird. Dies ist besonders auch hinsichtlich des Amtes des Didascalus in der Synagoge der Fall. Wir finden nicht, daß dies Wort den Archisynagogen gegenübergestellt wird (da gerade diesen letztern in gleicher Weise die Verkündigung der Lehre speciell anheimfiel), sondern nur den sonstigen Vorgesetzten, wie in der eben erwähnten Stelle den Presbytern oder in L. 23. C. Th. de judaeis und L. 3. C. Theod. ne Christianum mancipium den *majores* (didascalo et majoribus Judaeorum), unter welchem allgemeineren Ausdrucke insbesondere auch die sonstigen presbyteri begriffen sind (vgl. L. 1. C. Th. de judaeis: majores Judaeorum et patriarchae; *Cyprian* test. adv. Jud. III, 76 übersetzt das Wort *πρεσβύτερος* 1. Tim. 5, 19 durch *major* natu). Wenn sodann in einigen Stellen die *hierei* (d. i. *ἱερεῖς*, sacerdotes) andern Synagogenbeamten gegenübergestellt werden, namentlich den Archisynagogen, so sind darunter wahrscheinlich die Abkömmlinge aus priesterlichem Stamme zu verstehen, welche auch nach der Zerstörung des Tempels mit Rücksicht auf ihre frühern Functionen dadurch geehrt wurden, daß ihnen, wo sie sich vorfanden, vorzugsweise vor anderen das Lesen der h. Schrift und der Segensspruch nach dem Gottesdienste überlassen wurde. *Vitringa*, II, 5. p. 519 ff.; 525 ff. p. 859, 1022 ff. (p. 519 stehen die Stellen der Talmudisten). In L. 4. C. Theod. de judaeis (a. 331) werden sie vor den Archisynagogen und den Presbytern aufgeführt. Die besondere Bedeutung der in den römischen Gesetzen erwähnten niedern patriarchae und der s. g. *patres synagogarum* (welche beiden Ausdrücke vielleicht identisch sind), ist nicht mit

die Theilnahme an der obrigkeitlichen Handhabung desselben und an den gottesdienstlichen Functionen schon seit den frühsten Zeiten stand, hatte auch auf die Einrichtung der Academien oder Schulen selbst den größten Einfluß. Diese erscheinen ganz als Zubehörungen der Synedrien und Synagogen, und

Bestimmtheit anzugeben; indessen sind auch sie wahrscheinlich, wie die Archisynagogen, sobald der Ausdruck nicht gleich dem der majores und dem der presbyteri in einem weiteren Sinne gebraucht wird, für die bevorzugten Mitglieder (bisweilen auch wohl die Vorsitzenden) der jüdischen Synedrien und Synagogen zu halten, wie denn auch bei den Talmudisten der Ausdruck Vater des Synedriums mitunter für den obersten Presbyter, den Stellvertreter des Präses oder für den Vorsitzenden selbst gebraucht wird (s. *Vitringa*, II, 5 p. 521 ff., 525; II, 10, p. 576 ff.); vgl. L. 4. Cod. Theod. de jud. (a. 331): »*Hiereos* et *archisynagogos* et *patres synagogarum* et *caeteros*, qui synagogis deserviunt.« L. 13. C. Th. eod.: »His qui illustrium patriarcharum ditioni subjecti sunt, *archisynagogis, patriarchisque ac presbyteris* caeterisque.«

Noch sind endlich die Diener der jüdischen religiösen Gemeinde zu erwähnen (die s. g. Chazzon, Ἀζανῖται oder ὑπηρέται); sie werden im N. T. mehrmals erwähnt: Ap.-Gesch. 4, 20, vgl. *Epiphan.* haer. XXX. Nr. 11 (Ἀζανιτῶν τῶν παρ' αὐτοῖς διακόνων ἑρμηνευομένων ἢ ὑπηρετῶν). Bei den Talmudisten kommt auch der Ausdruck Scheliach Tsibbur, den Vitringa durch legatus oder angelus ecclesiae übersetzt, für einen solchen Diener vor, und zwar insbesondere mit Beziehung auf das Vorlesen des Gesetzes und der Gebete in der Synagoge, indem im Laufe der Zeit die Diener auch in dieser Hinsicht als Gehülfen gebraucht wurden. Bisweilen wird dann auch der Scheliach Tsibbur von andern untergeordneten Chazzons unterschieden, ohne daß man dem erstern darum irgend die Bedeutung eines selbstständigen Kirchenamtes geben könnte, wie Vitringa thut (de syn. III, 2, 1. p. 889 ff.). Ziemlich ungewiß ist es endlich noch, welche Bedeutung die s. g. decem otiosi der Synagoge (עֲשָׂרָה בַּטְלָנִין) haben, die nach dem Talmud in jeder größeren Stadt vorkamen. Einige Talmudisten verstehen darunter die Mitglieder des Synedriums, die ihre ganze Muße den öffentlichen Geschäften der jüdischen Gemeinde gewidmet hatten, und hiefür spricht die Stelle bei *Josephus* vit. c. 13 u. 57, wo die δέκα πρῶτοι Τιβεριέων (oder οἱ τῆς βουλῆς πρῶτοι δέκα) erwähnt werden; Andere glauben, es seien wirkliche otiosi, die in der Synagoge gewesen seien, um nur die bei Gebeten nöthige Zahl von zehn Personen vollzählig zu machen, eine Ansicht, die auf neueren Einrichtungen der jüdischen Synagoge beruhen mag. S. darüber *Vitringa*, II, 7. p. 534 ff.

zwar dergestalt, daß sie entweder in einem daran gränzenden Local oder in der Synagoge selbst ihren Sitz hatten [112]); in der spätern Zeit, wo die obrigkeitlichen Rechte der Juden fast ganz erloschen waren und nur in den berühmten von ausgezeichneten Rabbis geleiteten Academien wenigstens der Theorie nach noch ein Rest ihrer ehemaligen Bedeutung sich erhielt, fiel der Begriff der Schulen mit dem der Synedrien gewissermaßen zusammen, und aus dem genauen Zusammenhang aller dieser Institute erklärt es sich auch, warum häufig die Ausdrücke Synagoge und Schule identisch gebraucht werden.

Schon aus dem bisher Bemerkten leuchtet von sesbst ein, daß ein Streit [113]) darüber, ob die ersten Elemente christlicher Kirchenverfassung aus einer Nachahmung der Organisation des jüdischen Tempeldienstes, oder der Synedrien, oder der Synagoge, oder endlich der jüdischen Academien zu erklären seien, an und für sich ganz unpassend sein würde. Tempel, Sanhedrin, Synagoge und Schule waren vielmehr bei den Juden zur Zeit der Entstehung der christlichen Kirche so innig mit einander verbunden, daß auch die Beamten derselben nicht in der Weise, wie es gewöhnlich geschieht, von einander getrennt werden können.

Es ist aber diese ganze Frage alsdann überhaupt für uns von untergeordneter Bedeutung, sobald wir finden, daß eine specifische Verwandtschaft der Organisation der christlichen Gemeinde weder mit den genannten jüdischen Instituten im Allgemeinen, noch mit einem oder dem andern derselben insbesondre vorhanden ist, und dieses muß allerdings behauptet werden, ohne daß darum die nothwendige Einwirkung der früher bestandenen Einrichtungen an sich geläugnet werden soll, welche der Natur der Sache nach stets da eintritt, wo eine neue Gestaltung der Dinge hervortritt, da auch die entschiedenste Umwandlung

112) *Vitr.* p. 143. 159 ff., 163. *Mosheim,* institut. hist. Christ. maj. p. 168 ff., gegen die Ansicht 522. *Selden,* II, 4, 10.

113) Vgl. Rothe, S. 147 ff. Vitringa's.

den geschichtlichen Boden, auf welchem sie stattfand, nicht verläugnen kann. So kann man allerdings sagen, daß das Institut der christlichen Presbyteren, wie es im Anfang der Kirche erscheint, mit dem der jüdischen Presbyteren, wie sie in den Synedrien, den Synagogen und Schulen wirksam waren, in mancher Beziehung und nicht blos dem Namen nach eine gewisse Aehnlichkeit hat. Die Aeltesten waren ebenso wie die der Juden zu dieser Zeit die gewöhnlichen Beamten der Gemeinden, und zwar in allen Angelegenheiten derselben, mochten sie den Gottesdienst oder die Gemeindeeinrichtung betreffen, und ebenso mag das Verhältniß der kirchlichen Diener zu ihren Vorgesetzten im Allgemeinen bei den Christen in anologer Weise wie in den jüdischen Gemeinden stattgefunden haben. Sobald man aber in die speciellere Vergleichung eingeht, ergeben sich alsbald die größten Verschiedenheiten, und zwar sowohl hinsichtlich der Functionen der kirchlichen Personen in ihren einzelnen Aemtern, als auch hinsichtlich der Organisation der Behörden selbst. Namentlich sind Schlüsse, die man etwa von der Organisation der Tempelbehörden, der Synedrien, Synagogen und der Academien auf zweifelhafte Puncte hinsichtlich der Organisation der ältesten christlichen Behörden zu machen geneigt ist, in hohem Grade bedenklich. Erst in späteren Zeiten, wenn auch noch im Laufe der ersten Periode, ist ein absichtliches Bestreben der christlichen Schriftsteller sichtbar, jüdische Institute, namentlich die Hierarchie des jüdischen Tempels als Vorbild und geschichtliche Grundlage der Einrichtungen der christlichen Kirche darzustellen, während sich hiervon, wie bereits oben bemerkt wurde, in den ersten Zeiten keine eigentliche Spur findet.

76.

Eine weitere Frage ist es, in wiefern die Verfassung der **bürgerlichen Gemeinden** des römischen Reiches auf die Organisation der christlichen Gemeinden von Einfluß gewesen ist,

welche schon oben (Liefr. 1. S. 26) berührt wurde. Allein auch hier muß dies im Ganzen verneint werden. Ein Unterschied, wie der zwischen dem eigentlichen Magistrate dieser bürgerlichen Gemeinden, welcher die Angelegenheiten derselben verwaltete, und dem Senate (dem Ordo der Decurionen, der Curie), welcher dabei concurrirte und bei der Wahl des aus seiner Mitte zu bestellenden Magistrats thätig war, kommt in der kirchlichen Gemeindeverfassnng in keinerlei Weise vor; und daß der Name Aelteste sowohl in diesen weltlichen, als in den kirchlichen Gemeinden sich findet (indem die Decurionen in frühern Zeiten auch Senatoren genannt wurden) beweist für die Aehnlichkeit der Organisation beider Aemter durchaus nichts, da dieser Ausdruck bei den verschiedensten Behörden der verschiedensten Zeiten vorkommt und auf einer ganz äußerlichen Aehnlichkeit, dem höhern Alter, welches regelmäßig zur Bekleidung von Aemtern erfordert wird, beruht. Eine Aehnlichkeit zwischen der bürgerlichen Gemeindeverfassung der damaligen Zeit und der christlichen bestand jedoch allerdings in der Concurrenz des Volkes, der Gemeindeglieder, bei der Wahl der Magistrate und bei der Erlassung von Anordnungen und Beschlüssen in Gemeindesachen, indem eine solche Concurrenz auch in der christlichen Kirche ebenso wie in den bürgerlichen Gemeinden Anfangs vorhanden war und später durch die überwiegende Auctorität bürgerlicher und kirchlicher Behörden (des Senats und des Bischofs) ganz in den Hintergrund trat (s. oben Liefr. 1. S. 26). Ob diese Aehnlichkeit eine mehr zufällige war, läßt sich nicht mit völliger Sicherheit bestimmen; der ganze Geist, welcher in der ältesten christlichen Kirche herschte, mußte schon von selbst zu einer Theilnahme der erwachsenen selbstständigen Gemeindeglieder führen, auch wenn nicht die damals bestehende bürgerliche Gemeindeverfassung darauf hingewiesen hätte. Dagegen darf eine andre, offenbar absichtliche und auffallende Gleichstellung des bürgerlichen und kirchlichen Gemeindewesens, welche sich bei Tertullian findet und später von bleiben-

dem Einfluß gewesen ist, keinenfalls der ersten Zeit der christlichen Gemeinden zugeschrieben werden. Es ist dies die Vergleichung der kirchlichen Beamten als eines besondern Standes mit dem Stande der bürgerlichen Gemeindebehörden im Gegensatze zu den übrigen Gemeindegliedern (dem Volke), zu welchem Ende Tertullian die für die Decurionen als Kunstausdruck hergebrachte Bezeichnung ordo im Gegensatz zur plebs ebenso für die kirchlichen Beamten gebrauchte, worauf dann auch die Aufnahme in diesen Stand den Namen der Ordination erhielt. In der ältesten christlichen Kirche findet sich hiervon keine Spur, und die Stelle bei Clemens Romanus, welche gewissermaßen auf einen besondern Stand der Laien im Gegensatz zu den kirchlichen Beamten hindeutet, nimmt ihre Analogie nicht von der bürgerlichen Gemeindeverfassung, sondern aus den Einrichtungen des alten Testamentes.

77.

Ueberblicken wir das bisher über die christliche Kirche in der apostolischen Zeit Gesagte, so kann man etwa Folgendes als das Resultat dieser Ausführungen betrachten:

Die Kirche Christi wurde bereits von Christus selbst durch das von ihm verlangte Bekenntniß des Glaubens und durch die Anordnung der an dieses Bekenntniß geknüpften Gnadenmittel der Taufe und des Abendmahls, sowie durch die Bestellung der Apostel und die ihnen ertheilte Machtvollkommenheit nicht blos zu einer innern Vereinigung aller wahrhaft Gläubigen, sondern auch zu einer äußern Gemeinschaft der Bekenner des christlichen Glaubens bestimmt, deren unsichtbares ewiges Haupt ihr den Beistand des heiligen Geistes zugesichert hatte.

Schon seit dem Pfingstfeste bildete dieselbe ein gehörig gegliedertes und geordnetes Ganze; die Apostel mit ihren Stellvertretern sicherten durch die Stiftung einzelner Gemeinden und die Bestellung von Beamten für dieselben eine geregelte Verkün-

digung des Evangeliums und geordnete Theilnahme an den von Christus eingesetzten Gnadenmitteln, und die einzelnen Gemeinden bildeten durch den auf die Gemeinschaft des Glaubensbekenntnisses gegründeten und von den Aposteln geleiteten Verkehr unter einander eine feste äußere Gemeinschaft. Daher bezeichnete denn auch der Ausdruck Kirche (ἐκκλησία, ecclesia) eben so oft die Gesammtheit der Bekenner des christlichen Glaubens, als die an einem bestimmten Orte im christlichen Glauben Vereinigten.

Als die Grundlagen dieses Vereins in der weitern und engern Bedeutung wurden kirchliches Amt und kirchlicher Gemeindeverband betrachtet. Die Nothwendigkeit beider an und für sich, und so weit auch die Selbstständigkeit beider, beruht auf dem deutlichen Inhalte der heiligen Schrift, wenn gleich die Gestaltung im Einzelnen nach den Zeiten und Verhältnissen sich verschiedenartig entwickelt hat. In der ältesten Zeit war es das apostolische Amt, welchem die Leitung der gesammten Kirche, sowie der einzelnen Gemeinden, und das Amt der Aeltesten oder Bischöfe, welchem die Leitung der einzelnen Kirchengemeinden zustand; wichtige Angelegenheiten wurden sowohl von den Aposteln, als von den Aeltesten mit Zustimmung der Gemeinde in ihren stimmfähigen, d. h. männlichen erwachsenen Mitgliedern erledigt. Durch apostolische Machtvollkommenheit waren nicht blos die einzelnen Gemeinden gegründet und die Beamten derselben von den Aposteln selbst oder ihren Delegirten eingesetzt, so daß sie als die Quelle aller kirchlichen Entwickelung zu betrachten sind; ihnen stand auch fortwährend die obere Leitung der christlichen Gesammtkirche zu, unbeschadet der vorzugsweisen Einwirkung und Leitung einzelner Apostel und ihrer Delegirten auf die von ihnen besonders gestifteten Gemeinden.

In der einzelnen Gemeinde gab es zur apostolischen Zeit nur zwei verschiedene kirchliche Aemter (nicht zu verwechseln mit den besondern Gnadengaben einzelner Gemeindeglieder),

das Amt der Vorsteher und das der (männlichen und weiblichen) Diener. Den erstern stand die gemeinschaftliche Besorgung aller Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinde zu, also namentlich die Sorge für Lehre und Sacramente (das Lehramt) und die äußere Regierung; und wenn auch im Einzelnen die Thätigkeit der verschiedenen Vorsteher nach ihren individuellen Verhältnissen und Fähigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Lehrgabe verschieden gewesen sein mag, so war doch eine eigentlich amtliche Verschiedenheit derselben unter einander nicht begründet, insbesondere führten sie ohne Unterschied den Namen der Bischöfe oder Aeltesten, ohne daß die Würde eines Bischofs von der der Aeltesten amtlich, sei es auch nur hinsichtlich des Vorsitzes, verschieden gewesen wäre.

Das Amt in der christlichen Kirche unterschied sich von dem in der jüdischen dadurch, daß die in dem alten Testamente enthaltene Verheißung des allgemeinen Priesterthumes, welches bei dem jüdischen Volke nur unter Vermittelung einer bestimmten Priestercaste bestand, nunmehr nach dem Wegfallen der Opfer des alten Testamentes auf alle wahrhaft Gläubigen und Erwählten übergegangen ist, und das Erbtheil (κλῆρος) der Heiligen, die Vergebung der Sünden und ewige Seligkeit an das einmalige Opfer Christi und den durch den heiligen Geist geweckten Glauben ohne weitere Vermittelung geknüpft worden ist. Versteht man daher unter dem geistlichen Stande (κλῆρος) im Gegensatze zu den übrigen Christen (Laien) einen durch göttliche Anordnung zum Zwecke der Vermittelung des Heils auserwählten und insofern von dem der Laien specifisch verschiedenen Stand, so widerspricht dieses dem Inhalt der heiligen Schrift und den Einrichtungen der ältesten Zeit, in welcher denn auch weder die Sache selbst nach den Worten, noch ein Gegensatz zwischen Clerus und Laien verkommt[114]).

114) Unter κλῆρος versteht die Septuaginta sowohl, als das N. T. das Loos, die Wahl, den durch dieselben begründeten Antheil an Etwas.

Eben daher kann auch die Hände-Auflegung (*ἐπίθεσις τῶν χειρῶν*) von Seiten der Apostel und ihrer Delegirten

3. Mos. 16, 8 (das Loos werfen); 4. Mos. 18, 21; 26, 52–62; Jos. 14, 2 ff. (der durch das Loos bestimmte Antheil); Matth. 27. 35; Marc. 15, 24; Luc. 23, 34; Joh. 19, 24 (das Loos werfen); Ap.-Gesch. 1, 17 (Judas war uns beigezählt worden und hatte das Loos dieses Amtes erhalten, *τὸν κλῆρον τῆς διακονίας ταύτης*); 1, 24 ff. (es wurden Loose geworfen, um zu erfahren, wer das Loos dieses Kirchendienstes und Apostelamtes erhalten solle, *τὸν κλῆρον τῆς διακονίας ταύτης καὶ ἀποστολῆς*); 8, 21 (du hast keinen Antheil, *μερὶς οὐδὲ κλῆρος*, an dem Worte Gottes); 26, 18 (damit sie Vergebung der Sünden und Antheil (*κλῆρος*) unter den Geheiligten durch Glauben erhalten); Coloss. 1, 12 (danksaget dem Vater, der uns tüchtig gemacht hat zu dem Erbtheil (*εἰς τὴν μερίδα τοῦ κλήρου*) der Heiligen im Lichte). Daher werden auch die Gläubigen selbst die *κλῆροι*, die mit dem Erbtheil Versehenen genannt; 1. Petr. 5, 3. Der Ausdruck *λαὸς*, das Volk, kommt in der Septuaginta sehr häufig vor; 1. Mos. 14, 16; 19, 4. Jos. 7, 3 ff. (das ganze Volk); Jerem. 19, 1 (*ἀπὸ πρεσβυτέρων τοῦ λαοῦ καὶ ἀπὸ πρεσβυτέρων τῶν ἱερέων*, also *λαός* im Gegensatz zu *ἱερεῖς*). Im N. T. wird es vorzugsweise für das jüdische Volk, aber auch wohl für andere Völker, die sonst *ἔθνη* genannt werden, gebraucht; ebenso aber auch im Gegensatz zu den Priestern (*ἀρχιερεῖς καὶ οἱ πρεσβύτεροι τοῦ λαοῦ*); nicht selten kommt es auch in der Bedeutung von auserwähltem Volke des Herrn vor, und zwar dergestalt, daß sowie das Volk Israel das auserwählte des A. T. war, so die Gläubigen als das auserwählte Volk Christi. Vgl. überhaupt Luc. 2, 31. 32; 7, 29; 20, 19; Joh. 8, 2; Ap.-Gesch. 3, 9; Matth. 21, 23; 26, 3; Luc. 22, 66; Matth. 2, 6; Ap.-Gesch. 18, 14; 1. Petr. 2, 10. Das Wort Laie (*λαϊκός*), d. h. eine Person aus dem Volke, kommt weder in der Septuaginta, noch im neuen Testamente vor; zuerst findet es sich bei *Clem. Rom.* ep. 1. ad Cor. c. 40, wo von der alttestamentlichen Hierarchie die Rede ist und der *λαϊκὸς ἄνθρωπος* den Priestern und Leviten und ihrem Berufe entgegengesetzt wird. Bei Ignatius (wohl aber bei dem interpolirten Pseudoign. ad Smyrn. c. 9: *οἱ λαϊκοὶ τοῖς διακόνοις ὑποτασσέσθωσαν*. Coteler. ad h. l. ad Magnes. c. 7), Irenäus, Justinus rc. kommt es noch nicht vor, wohl aber einmal in den Clementinen (Clem. ep. 1. ad Jacob. c. 5: *ἑκάστῳ λαϊκῷ*) und öfters bei Tertullian in der Anwendung auf christliche Verhältnisse und im Gegensatze zum geistlichen Stande, de monogam. c. 7. (Nonne et laici sacerdotes sumus; — differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas); de fuga c. 17: Si duces, i. e. ipsi diaconi, presbyteri et epi-

oder der Aeltesten, welche bei Bestellung neuer Kirchenbeamten geschah, nicht als eine dem geistlichen Stande eigenthümliche und denselben wesentlich bedingende Weihe betrachtet werden, wie dies bei der Ordination der späteren Zeit der Fall war; vielmehr ist es die schon aus dem alten Testamente bekannte, nicht blos bei Besetzung von Kirchenämtern vorkommende, sondern überhaupt namentlich auch bei der Taufe der Gläubigen angewendete Segnung, mit welcher göttliche Gnadengaben verbunden waren [115]).

scopi fugiunt, quomodo *laicus* intelligere potest etc.

115) So segnete Jacob seine Enkel Ephraim und Manasse durch Auflegung der Hände, daß ihre Nachkommen gedeihen und zahlreich werden möchten; 1. Mos. 48, 14 ff. Josua wurde mit dem Geiste der Weisheit erfüllt, weil Moses seine Hände auf ihn gelegt hatte; 4. Mos. 27, 18; 5. Mos. 34, 9. Bei dem Opfer wurde die Hand auf die Opfergabe gelegt zur Versöhnung des Sündigen mit Gott; 2. Mos. 29, 10 ff.; 3. Mos. 1, 4; und ebenso legte das Volk Israels die Hände auf die Leviten, als auf ihre Opfergabe, bei der ersten Bestellung derselben zum Dienste am Heiligthum; 4. Mos. 8, 9 ff. — Im neuen Testamente wird die Händeauflegung erwähnt Matth. 19, 13 ff., wo Christus die Hände auf die Kinder legt, um sie zu segnen; Luc. 13, 13, wo Christus eine kranke Frau durch Händeauflegung heilte (ebenso Ap.-Gesch. 28, 8, wo Paulus eine Heilung mittelst Händeauflegung verrichtete); Ap.-Gesch. 6, 6, wo den zum Dienste an der Gemeinde zu Jerusalem gewählten sieben Männern von den Aposteln nach Gebeten die Hände aufgelegt wurden; Ap.-Gesch. 8, 17, wo Petrus und Johannes durch Händeauflegung den Gläubigen in Samarien den h. Geist mittheilten; Ap.-Gesch. 13, 3, wo den von der Gemeinde zu Antiochien zur Verbreitung des Evangeliums ausgewählten Männern Barnabas und Paulus vor ihrer Absendung von den dortigen Propheten und Lehrern die Hände aufgelegt wurden; Ap.-Gesch. 19, 6, wo Paulus den Gläubigen durch Händeauflegung den h. Geist mittheilte; 1. Tim. 4, 14, wo Paulus den Timotheus ermahnt, die Gnadengabe (Charisma) nicht zu vernachläßigen, welche ihm in Folge einer Weissagung durch die Händeauflegung von Seiten des Presbyteriums ertheilt worden sei; 1. Tim. 5, 22, wo Paulus den Timotheus darauf aufmerksam macht, Niemandem zu schnell die Hände aufzulegen; 2. Tim. 1, 6, wo Paulus denselben Timotheus wiederholt ermahnt, die ihm durch Auflegung der Hände des Paulus ertheilte Gnadengabe nicht ruhen zu lassen. Verschieden von dieser *ἐπίθεσις τῶν χειρῶν* ist die *χειροτονία*, Ap.-Gesch. 14, 23; 2. Cor. 8, 19, welche in diesen

Dagegen ist das allgemeine Priesterthum der Gläubigen nicht so zu verstehen, als sei zur ordnungsmäßigen Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, namentlich auch des Gottesdienstes, nicht auch das kirchliche Amt als etwas Selbstständiges und durch göttliche Anordnung Gebotenes zu betrachten; und da die kirchlichen Beamten von Anfang an regelmäßig auf Lebenszeit bestellt waren, so kann man allerdings auch von einem eignen Stande derselben im Gegensatz zu den übrigen Gliedern der Kirche reden. Der Unterschied, welcher bei den Juden hinsichtlich der Priester und Leviten im Gegensatze zu dem übrigen Volke bestand, ist aber hiervon durchaus verschieden. Auch im Uebrigen ist die Verfassung der kirchlichen Gemeinden der ältesten Zeit bei weitem eigenthümlicher im Gegensatz zu den jüdischen und heidnischen Gemeinden, wie man gewöhnlich annimmt, wenn auch allerdings die jüdischen Aeltesten und Diener eine gewisse Analogie darbieten, und das Recht der Zustimmung der stimmfähigen Gemeindeglieder zu den Anordnungen ihrer Vorsteher in wichtigeren Angelegenheiten mit der Verfassung in den jüdischen und heidnischen Gemeinden viele Aehnlichkeit darbietet, ohne daß man darin eine absichtliche Nachbildung derselben zu finden Veranlassung hat.

In der Gemeinde zu Jerusalem hatte sich, wie oben erwähnt wurde durch die eigenthümliche Stellung des Jacobus, des Bruders des Herrn, ein von der bisher dargestellten kirchlichen Verfassung abweichendes eigenthümliches Moment gebildet. Das Verhältniß des Jacobus zu den übrigen Presbytern dieser Gemeinde bietet indessen seiner damaligen Anomalie ungeachtet einen Uebergang zu den nunmehr zu schildernden Verfassungsformen der folgenden Zeit.

Stellen die Wahl zu einem Amte bedeutet, ebenso wie bei *Ignat.* ad **Philad.** c. 10 (*χειροτονῆσαι διάκονον*, einen Diacon zu einer Gesandtschaft erwählen). Vgl. überhaupt Rothe, S. 160 ff. Mack, Past.-Br., S. 329 ff.

Zwölftes Capitel.

Entstehung der bischöflichen Würde.

78.

Während in der ersten Zeit der christlichen Kirche, wie wir soeben gesehen, eine Verschiedenheit des bischöflichen Amtes von dem der Aeltesten nicht bestand, vielmehr in den einzelnen kirchlichen Gemeinden nur ein zwiefaches Amt unterschieden wird, das der Vorsteher und der Diener, tritt dagegen in den Briefen des Ignatius († 107) [1]) ein dreifaches hervor, indem in ihnen das bischöfliche als ein von dem Amt der Aeltesten specifisch verschiedenes und höher stehendes hingestellt wird. In jeder Kirchengemeinde besteht nur Ein Bischof, dagegen eine Mehrzahl von Aeltesten und Diaconen; allen Dreien sind die Gläubigen untergeordnet; der Bischof hat den Vorsitz an der Stelle Gottes oder Christi, die Aeltesten an der Stelle der Apostel (*εἰς τόπον συνεδρίꙋ τῶν ἀποστόλων*), und den Diaconen ist der Dienst Jesu Christi anvertraut; ohne diese Drei existirt keine Kirche; dem Bischof ist Folge zu leisten, wie Jesus Christus dem Vater folgte, dem Presbyterium wie den Aposteln, die Diaconen aber sind als die Diener der Kirche Gottes, also als solche, die im Auftrage Gottes und Christi dienen, zu verehren [2]). Die Diaconen sind unterthan dem Bischof, wie der Liebe Gottes, und dem Presbyterium, wie dem Gesetze Jesu

1) Vergl. über das Todesjahr des Ignatius *Hefele* patr. app. p. XXXIV. fgde. und Bunsen, Ignatius von Antochien und seine Zeit, Hamburg 1847. S. 22 fgde., gegen die häufig angenommene Meinung, daß dasselbe in das Jahr 116 zu setzen sei.

2) Es ist dies in ähnlicher Weise zu verstehen, wie Röm. 13, 1 fgde. gesagt ist, daß, wer der Obrigkeit zuwider handelt, dem Befehle Gottes widerstrebe, da alle Obrigkeit von Gott sei, und *Polycarp.* ad Philipp. c. 5: *ὑποτασσόμενοι τοῖς πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις, ὡς Θεῷ καὶ Χριστῷ.*

Christi; die Aeltesten aber sollen mit dem Bischof Eins sein, gleich wie die Saiten mit der Leier. Der Bischof bildet den Einheitspunct der kirchlichen Gemeinde; es ist nicht erlaubt, ohne ihn zu taufen, oder die Agape zu feiern, oder ohne seine Genehmigung eine kirchliche Angelegenheit zu besorgen; wo der Bischof ist, da ist die kirchliche Gemeinde, gleichwie da, wo Christus ist, die allgemeine Kirche (*ἡ καθολικὴ ἐκκλησία*) ist; der Wille Christi aber ist der Gottes des Vaters, und da die über die Erde hin bestellten Bischöfe mit Christo eins sind (*οἱ ἐπίσκοποι οἱ κατὰ τὰ πέρατα ὁρισθέντες ἐν Ἰησοῦ Χριστοῦ γνώμῃ εἰσίν*) [3], so müssen die Gläubigen mit dem Willen des Bischofs übereinstimmen, um dem Willen Gottes zu folgen [4].

3) Ep. ad Ephes. c. 3. Merkwürdigerweise befindet sich dieser wichtige Satz gerade in der kürzeren und nicht in der längeren Recension, so wie er auch in der von William Cureton edirten syrischen Uebersetzung des Briefes an die Epheser fehlt. Vgl. Bunsen, die drei ächten und die vier unächten Briefe des Ignatius von Antiochien. Hamburg, 1847. S. 49.

4) Die hauptsächlichsten Stellen, worin das oben Erwähnte enthalten ist, mögen hier folgen: ad Smyrn. c. 8: „*Πάκτες τῷ ἐπισκόπῳ ἀκολουθεῖτε ὡς Ἰησοῦς Χριστὸς τῷ πατρὶ καὶ τῷ πρεσβυτερίῳ ὡς τοῖς ἀποστόλοις· τοὺς δὲ διακόνους ἐντρέπεσθε ὡς Θεοῦ ἐντολήν;*“ ad Polycarp. c. 6: „*τῶν ὑποτασσομένων τῷ ἐπισκόπῳ, πρεσβυτέροις, διακόνοις;*“ ad Philad. prooem.: „*ἐὰν ἐν ἑνὶ ὦσιν σὺν τῷ ἐπισκόπῳ καὶ τοῖς σὺν αὐτῷ πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις ἀποδεδειγμένοις ἐν γνώμῃ Ἰησοῦ Χριστοῦ;*“ ad Magnes. c. 6: „*ἑνώθητε τῷ ἐπισκόπῳ καὶ τοῖς προκαθημένοις;*“ ad Trall. c. 3: „*Πάντες ἐντρεπέσθωσαν τοὺς διακόνους ὡς ἐντολὴν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τὸν ἐπίσκοπον ὡς Ἰησοῦν Χριστὸν — τοὺς δὲ πρεσβυτέρους ὡς συνέδριον Θεοῦ καὶ ὡς σύνδεσμον ἀποστόλων;*“ ad Magnes. c. 6: „*Σπουδάζετε πάντα πράσσειν προκαθημένου τοῦ ἐπισκόπου εἰς τοπον Θεοῦ καὶ τῶν πρεσβυτέρων εἰς τόπον συνεδρίου τῶν ἀποστόλων καὶ τῶν διακόνων — πεπιστευμένων διακονίαν Ἰησοῦ Χριστοῦ;*“ ibid. c. 2: „*ὑποτάσσεται (ὁ διάκονος) τῷ ἐπισκόπῳ ὡς χάριτι Θεοῦ καὶ τῷ πρεσβυτερίῳ ὡς νόμῳ Ἰησοῦ Χριστοῦ;*“ ad Smyrn. c. 8: „*Μηδεὶς χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου τι πρασσέτω τῶν ἀνηκόντων εἰς τὴν ἐκκλησίαν· ἐκείνη βεβαία εὐχαριστία ἡγείσθω ἡ ὑπὸ τὸν ἐπίσκοπον οὖσα ἢ ᾧ ἂν αὐτὸς ἐπιτρέψῃ· ὅπου ἂν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος, ἐκεῖ το πλῆθος ἔστω· ὥςπερ ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία· οὐκ ἐξόν ἐστιν*

79.

Diese Sätze weichen in vieler Beziehung so bedeutend von dem über die Kirchenämter in der Apostelgeschichte, den Briefen der Apostel Paulus und Petrus und dem Briefe des Clemens Romanus Enthaltenen ab, daß man nicht selten eher die Unächtheit der Briefe des Ignatius behauptet, als die Möglichkeit einer so auffallenden Veränderung der Kirchenverfassung im Laufe des ersten Jahrhunderts unterstellt.

Man übersieht indessen dabei, daß wenn die erwähnten apostolischen Schriften und der Brief des Clemens nicht später als im Jahre 69 n. Chr. geschrieben sind, die Briefe des Ignatius aber erst im Jahr 107 n. Chr., ein Zwischenraum von beinahe vierzig Jahren zwischen beiden liegt, und daß wir durch ein besonderes Schicksal gerade aus dieser bedeutenden und sehr bewegten Zeit der ersten Entwickelung der christlichen Kirchenverfassung keine einzige Schrift besitzen, welche irgend sichern Aufschluß über die kirchliche Verfassung der Zwischenzeit geben könnte.

Es ist aber unzweifelhaft, daß das bischöfliche Amt bereits im Laufe des zweiten Jahrhunderts die selbstständige und hervorragende Stellung, welche Ignatius demselben vindicirt, wirk-

χωρὶς τȣ̃ ἐπισκόπȣ ȣ̃τε βαπτίζειν, οὔτε ἀγάπην ποιεῖν· ἀλλ᾽ ὃ ἂν ἐκεῖνος δοκιμάσῃ, τȣ̃το καὶ τῷ Θεῷ εὐάρεστον, ἵνα ἀσφαλὲς ᾖ καὶ βέβαιον πᾶν ὃ πράσσεται;“ ad Ephes. c. 6: *„ὃν πέμπει ὁ οἰκοδεσπότης εἰς ἰδίαν οἰκονομίαν, οὕτως δεῖ ἡμᾶς αὐτὸν δέχεσθαι ὡς αὐτὸν τὸν πέμψαντα· τὸν οὖν ἐπίσκοπον δῆλον ὅτι ὡς αὐτὸν τὸν κύριον δεῖ προσβλέπειν;“* ad Philad. c. 4: *„μία γὰρ σὰρξ τȣ̃ κυρίȣ — καὶ ἓν ποτήριον εἰς ἕνωσιν τȣ̃ αἵματος αὐτȣ̃, ἓν θυσιαστήριον, ὡς εἷς ἐπίσκοπος ἅμα τῷ πρεσβυτερίῳ καὶ διακόνοις;“* ibid. c. 8: *„Πᾶσιν - μετανοȣ̃σιν ἀφίει ὁ κύριος, ἐὰν μετανοήσωσιν εἰς ἑνότητα Θεȣ̃ καὶ συνέδριον τȣ̃ ἐπισκόπȣ;“* ad Ephes. c. 3: *„Διὰ τοῦτο προέλαβον παρακαλεῖν ὑμᾶς ὅπως συντρέχητε τῇ γνώμῃ τȣ̃ Θεȣ̃· καὶ γὰρ Ἰησȣ̃ς Χριστὸς — τȣ̃ πατρὸς ἡ γνωμη, ὡς καὶ οἱ ἐπίσκοποι οἱ κατὰ πέρατα ὁρισθέντες ἐν Ἰησȣ̃ Χριστȣ̃ γνώμῃ εἰσίν.“*

lich eingenommen hat, wie dies durch eine Reihe von Belegen, namentlich aus Irenäus, den Clementinen und Tertullian gezeigt werden wird. Es fragt sich daher nur, ob aus sonstigen genügenden Gründen verneint werden müsse, daß ein Gleiches schon für das Zeitalter des Ignatius stattgefunden habe, namentlich ob Thatsachen aus dieser Zeit vorhanden seien, welche mit einer solchen Unterstellung im Widerspruch stehen würden. Wenn nun gezeigt werden kann, daß dieses nicht der Fall ist, daß vielmehr umgekehrt durch eine Reihe historischer Notizen das Bestehen eines selbstständigen bischöflichen Amtes schon längere Zeit vor Ignatius verbürgt wird, auch der Gang der Entwickelung der christlichen Kirche seit den genannten apostolischen Schriften diese neue Gestaltung der Kirchenverfassung in ganz natürlicher Weise erklärt, so ist keinerlei Grund vorhanden, die erwähnte Quelle bei der Darstellung der Geschichte des bischöflichen Amtes in der christlichen Kirche irgend zu beseitigen.

80.

Schon in der ersten Zeit der christlichen Kirche gab es allerdings kirchliche Beamte, welche über den Aeltesten standen, die Apostel nämlich und deren Delegirte. Es ist indessen, ganz abgesehen von der sonstigen Verschiedenheit, welche zwischen diesen und dem nachherigen bischöflichen Amte bestand, der ganz specifische Unterschied zwischen beiden unverkennbar, daß die Würde des Bischofs, wie wir sie aus den Briefen des Ignatius kennen lernen, als ein mit einer bestimmten Kirche in bleibender Weise verbundenes Kirchenamt erscheint, während das characteristische Merkmal des Amtes der Apostel und ihrer Bevollmächtigten gerade darin bestand, daß sie ohne Fixirung an einen bestimmten Ort für die Verbreitung des Evangeliums und die Gründung, Einrichtung und obere Leitung der kirchlichen Gemeinden im Allgemeinen berufen waren. Wenigstens finden wir in den apostolischen Schriften da, wo

der Gehülfen der Apostel gedacht wird, daß ein solcher Stellvertreter nach der Bestimmung des Apostels zwar wohl seine Thätigkeit bestimmten Bezirken zuwandte, wie z. B. Titus den Gemeinden zu Kreta (Tit. 1, 5), Corinth (2. Cor. 8, 23) und Dalmatien (2. Tim. 4, 10), und Timotheus denen zu Ephesus (1. Tim. 1, 3), Corinth (1. Cor. 4, 17) und Thessalonich (1. Thess. 3, 2 ff.), daß jedoch seine Functionen eben so wenig wie die eines Apostels selbst irgend als ein mit einer bestimmten Kirche bleibend verbundenes Amt dargestellt wurden; vielmehr geht aus den Schriften des N. T. umgekehrt deutlich hervor, daß der Aufenthalt solcher Delegirten mitunter sehr wechselnd war. Daß indessen darum die Apostel und ihre Stellvertreter bisweilen auch längere Zeit hindurch an einem und demselben Orte verweilten und in einzelnen Gemeinden festen Fuß faßten, kann eben so wenig verkannt werden, wie dies z. B. bei dem Apostel Johannes hinsichtlich seines Aufenthaltes in Ephesus und bei dem Schüler des Petrus, Marcus, in Alexandrien der Fall war [5]). Es versteht sich dann von selbst, daß sie bei der höheren Stellung, welche ihnen schon an sich über allen Aeltesten einzelner Gemeinden zukam, insbesondere auch in der Gemeinde, in welcher sie sich niedergelassen hatten, vorzügliche Rechte ausübten, ohne daß es nöthig war, ihnen ein besonderes, von dem der Aeltesten verschiedenes kirchliches G e m e i n d e a m t beizulegen. Ganz besonders tritt dies Alles bei Jacobus, dem Bruder des Herrn, ein. Er wurde seiner ganzen Persönlichkeit nach den Aposteln gleich geachtet, er verbreitete jedoch das Evangelium nicht auswärts, sondern blieb stets in Jerusalem, woselbst er in der christlichen Gemeinde eine um so

5) Euseb. II, 16, wo erzählt wird, wie Marcus zu Alexandrien zuerst das Evangelium gepredigt und die Kirche dort gegründet habe. Als erster Bischof daselbst wird jedoch (III, 14) Anianus genannt. Vgl. Hieronym. ep. 85. ad Evagr. und die Stelle aus Eutychius origg. Eccls. Alex. bei R o t h e a. a. O. S. 527.

bemerkenswerthere vorzügliche Stellung einnahm, als die Apostel selbst zwar gleich ihm ebenfalls über den Gemeindeältesten standen, aber doch ihrer ganzen Bestimmung nach keinen bleibenden Aufenthalt in Jerusalem hatten, so daß er bei ihrer Abwesenheit als alleiniger Stellvertreter derselben erschien.

Während ein solches Verhältniß in einzelnen Kirchengemeinden bestand, war es nur eine in der Sache selbst begründete, an sich sehr natürliche Fortbildung der kirchlichen Verfassung, wenn dieses allmählig eine immer festere Gestaltung erhielt, namentlich auch von vorn herein solche Vorgesetzte ein für allemal für eine bestimmte Kirchengemeinde auf Lebenszeit bestellt wurden; aber erst von diesem Augenblicke an kann die Entstehung des bischöflichen Amtes in der kirchenrechtlichen Bedeutung datirt werden.

So bestimmt man nun auch behaupten muß, daß von einem solchen Amte in den Briefen des Paulus und Petrus und in der Apostelgeschichte noch nicht die Rede ist, so ist doch darum keineswegs gesagt, daß nicht gegen das Ende der apostolischen Zeit dasselbe bereits vorgekommen sei. Wenigstens behauptet schon Irenäus auf das Bestimmteste den apostolischen Ursprung des bischöflichen Amtes [6]), und wenn er namentlich von Polycarpus erzählt, derselbe sei von den Aposteln zum Bischof zu Smyrna bestellt worden, so erhält diese Erzählung dadurch eine hohe Glaubwürdigkeit, daß Irenäus diesen Bischof noch persönlich gekannt hat, von Polycarpus aber es eben so gewiß ist, daß er ein Schüler des Apostels Johannes war, und vor dem Tode dieses Apostels die bischöfliche Würde jedenfalls bereits vorhan-

6) Adv. haer. III, 3. §. 1: Eos qui ab apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos. — His (episcopis) quibus (apostoli) ipsas ecclesias committebant; valde enim perfectos et irreprehensibiles in omnibus eos volebant esse, quos et successores relinquebant, suum ipsorum locum magisterii tradentes. — V, 20. §. 1. Omnes enim hi (haeretici) valde posteriores sunt quam *episcopi*, quibus apostoli tradiderunt ecclesiam.

den war [7]). Eben darauf weisen auch andere, wenngleich an sich weniger zuverlässige Berichte alter Schriftsteller hin [8]).

Dagegen ist es eben so wenig zu läugnen, daß das eigentliche Bedürfniß eines bleibenden, den Aeltesten der Kirchengemeinden vorgesetzten, die Einheit des Glaubens und der Lehre sowohl in der einzelnen Gemeinde, als in der Gemeinschaft der Gläubigen überhaupt sichernden Amtes, wie wir dasselbe in dem Episcopate, nach der Darstellung des Ignatius, finden, hauptsächlich erst alsdann recht fühlbar wurde, als die Apostel und ihre Bevollmächtigten nicht mehr am Leben waren, das Band daher, welches die einzelnen Kirchengemeinden zu einer einzigen catholischen Kirche verknüpfte, eines neuen äußern Haltes bedurfte.

Wie es gekommen ist, daß der den Aeltesten einer Kirche vor-

7) *Iren.* adv. haer. III, 3, 4: *Καὶ Πολύκαρπος δὲ ȣ μόνον ὑπὸ τῶν Ἀποστόλων μαθητευθεὶς καὶ συναναστραφεὶς πολλοῖς τοῖς τὸν Χριστὸν ἑωρακόσιν, ἀλλὰ καὶ ὑπὸ ἀποστόλων κατασταθεὶς εἰς τὴν Ἀσίαν, ἐν τῇ ἐν Σμύρνῃ ἐκκλησίᾳ, ἐπίσκοπος, ὃν καὶ ἡμεῖς ἑωράκαμεν ἐν τῇ πρώτῃ ἡμῶν ἡλικίᾳ.* — Vrgl. auch Epistola Iren. ad Florinum bei Eusebius H. E. V. 20.

8) Vrgl. über die Nachrichten bei Eusebius, Irenäus und andern Kirchenvätern von den ältesten, durch die Apostel eingesetzten Bischöfen *Bingham* Antiq. Eccles. Lib. II. cap. 1. §. 4 und Ziegler, Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungsformen. Lzg. 1798. S. 18 fgde. Besonders wichtig ist Tertullian de praesc. c. 32: Caeterum si quae audent interserere se aetati apostolicae, ut ideo videantur ab apostolis traditae, quia sub apostolis fuerunt, possumus dicere: Edant ergo origines ecclesiarum suarum, evolvant *ordinem episcoporum* suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum apostolis perseveraverit, habuerit auctorem et *antecessorem.* Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt, sicut Smyrnaeorum ecclesia Polycarpum ab Joanne collocatum refert, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum; itidem proinde utique et caeterae exhibent, quos ab apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant. Ob Clemens Romanus schon als Bischof oder noch als apostolischer Delegat zu betrachten, ist zweifelhaft. Clemens Alex. Stromm. IV. p. 376 (ed. Sylb.) nennt ihn *ὁ ἀπόστολος Κλήμης.*

gesetzte Kirchenbeamte ausschließlich den Namen Bischof erhalten hat, während doch früher dieser Ausdruck mit dem der Aeltesten identisch gebraucht wurde, darüber läßt sich keine Auskunft mehr geben, und es bleibt dieses allerdings auffallend. Könnte man nachweisen, daß die Aeltesten schon in der ersten Zeit der christlichen Kirche einen unter ihnen, und zwar in der Regel den der Anciennetät nach den übrigen vorgehenden ohne besondre Wahl oder Ordination als Vorsitzenden anerkannt und denselben vorzugsweise Bischof genannt hätten, so würde das Ganze sich leicht erklären; allein diese schon frühe aufgestellte Hypothese wird durch die vorhandenen Quellen keineswegs unterstützt, und es ist daher rathsamer, wenn man sich solcher Vermuthungen enthält [9]).

81.

Fassen wir das Resultat des bisher Ausgeführten zusammen, so zeigt es sich, daß das bischöfliche Amt, wie wir dasselbe bald

9) Vrgl. Ziegler a. a. O. S. 24 fgde. Wenn Clemens Romanus (Ep. I. ad Corinth. c. 44) bemerkt, die Apostel hätten durch den Herrn erkannt, daß über den Namen des Episcopats Streit sein werde, so heißt dieß nicht, daß über den Namen, die Bedeutung und den Umfang des Amts eines Bischofs Streit entstehen werde (was allerdings im Laufe der Zeit vielfältig vorgekommen ist), sondern nach dem Zusammenhange nur, daß in Beziehung auf das bischöfliche Amt vielfacher Andrang und Streit darüber, wer es erhalten solle, stattfinden werde, weshalb anfangs von ihnen, den Aposteln selbst, geeignete Männer dazu bestellt worden seien und sie weiter die Anordnung getroffen hätten, daß nach dem Tode der Bestellten von den Aposteln oder andern ausgezeichneten Männern mit Zustimmung der ganzen Gemeinde neue Kirchenbeamte bestellt würden. Unter diesem bischöflichen Amte versteht aber Clemens, wie aus dem Zusammenhang deutlich zu ersehen ist (s. oben S. 96), noch die Aeltesten oder Bischöfe der ersten Kirche, nicht das bischöfliche Amt der späteren Zeit. Von einer solchen Entstehung des bischöflichen Amtes aus dem der Aeltesten weiß auch die Ordinatio apostolorum nichts.

nach der Gründung der christlichen Kirche in eigenthümlicher Weise hervortreten sehen, allerdings nicht aus dem Amte der in den apostolischen Schriften erwähnten Aeltesten oder Bischöfe hervorgegangen, vielmehr wesentlich von denselben verschieden ist, daß diese späteren Bischöfe aber auch nicht im kirchenrechtlichen Sinne als Nachfolger der Apostel betrachtet werden können, weil, abgesehen von der den Aposteln zustehenden höchstpersönlichen, auf andere Personen nicht übertragenen Machtvollkommenheit der hauptsächlichste Beruf derselben in der Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern und der Gründung neuer Gemeinden bestand, eben daher aber auch das Amt der Apostel und ihrer Stellvertreter in keiner Weise mit dem der Leitung und Regierung einer bestimmten einzelnen Kirche zusammenfiel, während doch gerade hierin und in dem Umstande, daß immer nur ein Einzelner der einzelnen Kirche vorgesetzt sein darf, das Characteristische des bischöflichen Amtes besteht. Dadurch freilich, daß die Bischöfe einer Kirche vorzugsweise auch für die Erhaltung der Einheit in der gesammten christlichen Kirche bestellt waren und insoweit in ihrer Gesammtheit vorzugsweise die Repräsentanten der catholischen Kirche wurden, mußten sie in gleicher Weise, wie die Apostel, als diejenigen betrachtet werden, welche das Anschließen an das unsichtbare Haupt der Kirche auch äußerlich vermittelten und insofern als Stellvertreter Christi erscheinen, woraus aber nach dem eben Bemerkten eine Nachfolge in das Amt der Apostel, sobald dies in kirchenrechtlichem Sinne genommen wird, keineswegs folgt. Vielmehr erklärt Ignatius, während er hervorhebt, wie die Bischöfe mit dem Willen Christi eins seien, wie sie an der Stelle Gottes und Jesu Christi handelten, doch auch mehrmals bestimmt, daß den Aeltesten gleich den Aposteln zu folgen sei, daß die Aeltesten an der Stelle des Synedriums der Apostel seien, daß das Collegium der Aeltesten dem Synedrium Gottes und dem Vereine der

Apostel gleich zu achten sei (s. oben S. 137)[10]. Jedenfalls geht daraus hervor, daß von einer specifischen Verschiedenheit der Bischöfe von den Aeltesten in der Weise, als seien die erstern die eigentlichen Nachfolger in dem Amte der Apostel, keine Rede sein könne, wenn man auf die erste Zeit des Episcopats sieht.

Ebenso läßt sich nunmehr die wichtige Frage wegen der göttlichen Einsetzung des Episcopates beantworten. Von einer auf ausdrücklicher Vorschrift Christi oder auf sonstigen Stellen der heiligen Schrift beruhenden göttlichen Anordnung des bischöflichen Amtes kann keine Rede sein. Weil sich dasjenige, was sich in der heiligen Schrift von dem Amte der Apostel findet, nicht auf den Episcopat in seiner eigenthümlichen Beschaffenheit anwenden läßt, die Bischöfe aber, deren die heilige Schrift wirklich gedenkt, nicht die der spätern Zeit, sondern mit dem davon wesentlich verschiedenen Amte der in der heiligen Schrift erwähnten Aeltesten identisch sind. Vielmehr erscheint der Episcopat als eine im Laufe der Zeit erfolgte Entwickelung der Kirchenverfassung, welche mit dem Wesen der Kirche als des von Christo gestifteten und mit dem Beistand des heiligen Geistes versehenen Vereines der Glaubensgenossen, von dem Heilande nicht nothwendig verbunden worden ist, wie denn Christus überhaupt nicht eine bestimmte Art der Kirchenverfassung im Voraus als ein für allemal geboten und zum Seelenheil der Gläubigen nothwendig vorgeschrieben, das Seelenheil vielmehr an andere Bedingungen geknüpft hat (s. oben S. 31). — Ganz irrig würde es aber auf der andern Seite sein, wenn man die Entstehung des Episcopates in so äußerlicher Weise auffassen wollte, als sei dieselbe das Ergebniß einer speciellen menschlichen Berechnung, einer Veranstaltung einzelner besonders einflußreicher Kirchenbeamten. Vielmehr müßte bei den

10) Vergl. auch noch *Polycarp. ad Philipp.* c. 5: „ὑποτασσόμενοι τοῖς πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις ὡς Θεῷ καὶ Χριστῷ.

Verhältnissen, unter welchen nach dem Tode der meisten Apostel und ihrer Stellvertreter die christliche Kirche sich entwickelte, das Episcopat in vollkommen naturgemäßer Weise aus den Elementen, welche schon damals vorhanden waren, von selbst hervorgehen, und insofern eine solche naturgemäße Entwickelung als unter der besondern Leitung des heiligen Geistes stattfand, kann man auch den Episcopat, ähnlich wie die andern kirchlichen Aemter, das der Aeltesten und Diaconen, mit Ignatius und Polycarpus als an Gottes und Christi statt angeordnet bezeichnen. Daß die Apostel selbst durch eine ausdrückliche und allgemeine Anordnung den Episcopat eingeführt und organisirt hätten, läßt sich dagegen eben so wenig beweisen.

Dreizehntes Capitel.

Weitere Entwickelung der Kirchenverfassung; Ausbildung der kirchlichen Hierarchie auf alttestamentlichen Grundlagen.

82.

Die christliche Kirche beruht zwar ihrem Wesen nach auf dem lebendigen, seligmachenden Glauben an den Sohn Gottes, den Heiland der Welt, und insofern auf einem rein innerlichen und an sich von keiner äußern Vermittelung abhängigen Fundamente; sie ist aber zugleich von Anfang an, und zwar in Folge unmittelbarer Anordnung ihres göttlichen Stifters und ewigen Hauptes, als eine äußere, auf den Grundlagen des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Gemeinde basirte Vereinigung der Glaubensgenossen zur Erscheinung gekommen. Christus selbst, als ihr Hoherpriester und Bischof der Seelen, übte, so lange er auf Erden wandelte, dies Amt aus und bestellte die Apostel, damit sie dasselbe nach seinem Tode verwalten und auf tüchtige Männer übertragen sollten. So wesentlich verschieden auch die Erscheinung und das Werk des göttlichen Erlösers von der Person und der Wirksamkeit der Apostel an und für sich war; so verschieden auch wiederum die Apostel als die durch unmittelbare Offenbarung erleuchteten und zur Ausbreitung des Evangeliums unter den Völkern, nicht zur festen Anstellung in einzelnen Gemeinden bestimmten Zeugen des Wirkens Christi vor allen sonstigen kirchlichen Beamten waren; so sehr endlich auch die äußere Gestaltung des Kirchenamtes, sowie die äußere Organisation der die christliche Kirche bildenden Gemeinden in den verschiedenen Zeiten verschieden gewesen ist, so ist doch das Wesen des Amtes selbst, wie es in der Person Christi, der

Apostel und der spätern Inhaber desselben sich zeigt, ebenso wie das Wesen des Gemeindeverbands, welcher die Grundlage jeder kirchlichen Vereinigung bildet, immer dasselbe geblieben. Dieses Wesen besteht darin, daß eine von dem subjectiven Ermessen der einzelnen Gläubigen unabhängige objective Anordnung besteht, wonach einestheils die Handhabung der Seelsorge für die Glaubensgenossen und die Förderung des Reichs Gottes überhaupt einem auf göttlicher Einsetzung beruhenden Amte als solchem übertragen worden ist, welches daher seinen Beruf zunächst weder in der Person des Berufenen selbst, noch in der ihn berufenden Gemeinde, sondern in bestimmter göttlicher Anordnung hat, anderntheils mit dem äußerlich geordneten Zusammenleben in christlicher Glaubensgemeinschaft von Christo die Verheißung verbunden worden ist, daß derselben der h. Geist bis an das Ende der Welt beistehen solle.

Diese beiden Pfeiler sind es, auf welchen von Anfang an der Bau der christlichen Kirche geruht hat. Die Formen, wie sich derselbe im Uebrigen gestaltet hat, sind sehr bald ziemlich verschiedenartig gewesen, sie haben im Laufe der Zeit durch die Natur der Verhältnisse in gesunder oder krankhafter Entwickelung mancherlei Aenderungen erlitten, doch sind sie keineswegs wie die eben genannten Grundlagen von solcher Wichtigkeit, daß etwa die eine oder die andere Form als die kirchliche Gemeinschaft selbst und die ihr von Christo ertheilte Verheißung wesentlich bedingend betrachtet werden könnte.

83.

Die christlichen Gemeinden, welche seit dem Pfingstfest entstanden waren (zunächst in Jerusalem, dann auch in andern Orten), hatten zwar schon von Anfang an ihre eigenthümlichen Versammlungsorte und ihre eigne innere Organisation; so lange indessen noch der Tempel zu Jerusalem und jüdische Obrigkeit

in religiösen und bürgerlichen Angelegenheiten (auch nach der Unterwerfung unter römische Oberherrschaft) bestand, wurden die Christen lediglich als eine der verschiedenen Secten oder Schulen (αἱρέσεις) betrachtet, welche unter den Juden existirten [1]. Hiermit stimmte denn auch überein, daß die Christen, ohne Zweifel in der schon früher erwähnten Ueberzeugung, daß die durch den alten Bund gegründete religiöse Gemeinschaft das göttliche Vorbild der Kirche des neuen Bundes sei [2], fortwährend mit dem Tempel zu Jerusalem in religiöser Gemeinschaft blieben und die jüdischen Synagogen besuchten [3], daß sie das mosaische Gesetz aufrecht erhielten, und zwar hinsichtlich der aus dem Judenthum Bekehrten im Allgemeinen, hinsichtlich der Heidenchristen nach Maßgabe der in dem mosaischen Gesetze selbst enthaltenen Beschränkung (s. Liefr. 1. S. 12), jedoch dergestalt, daß schon damals das Evangelium Christi von der Erlangung der Seligkeit durch den lebendigen Glauben, nicht durch des Gesetzes Werke den nothwendigen Keim zu der späteren eigenthümlichen Entwickelung bildete, wie denn die Verfolgungen der Juden gegen die Christen auf der einen Seite [4] und der immer zahlreichere Zuwachs der Christen durch Gläubige aus dem Heidenthum auf der andern auch äußerlich die Gemeinschaft mit den Juden immer mehr aufheben mußten, die insbesondere an der Persönlichkeit Jacobus des Gerechten die größte Stütze gefunden hatte [5].

Durch die Zerstörung des Tempels und die Vertreibung

1) Vgl. Rothe, Anfänge, S. 142 ff.

2) S. die Rede des Jacobus in Ap.-Gesch. 15, 14 ff.

3) Vergl. Schliemann, die Clementinen, S. 373 ff. Paulus selbst nennt sich einen Pharisäer, und diese stehen ihm bei gegen die Sadducäer; Ap.-Gesch. 23, 6 ff.

4) Vergl. Ap.-Gesch. 13, 45 ff.; 14, 1 ff.; 14, 19; 18, 12. Plank, Geschichte d. christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung, Th. 1. S. 9 ff., stellt dieß ganz einseitig dar. S. dagegen Schliemann, Clementinen, S. 373 ff., 392.

5) Vergl. die Erzählung des Hegesippus bei *Eusebius* H. E. II. 23.

der Juden aus Jerusalem (im J. 70) war der äußere Zusammenhang der christlichen Gemeinden mit der Gemeinschaft des alten Bundes gelöst[6]), und damit jedes etwaige Bestreben, die Kirche des neuen Bundes, in welcher das im A. T. bereits vorbereitete Reich Gottes zur Verwirklichung kommen sollte, auch in äußerlicher Weise durch Anschließung an den alttestamentlichen Cultus mit der religiösen Gemeinschaft des A. T. zu identificiren, schon von selbst beseitigt; vielmehr standen von nun an die Synagoge des alten Bundes und die christliche Kirche, ungeachtet ihres wesentlichen geschichtlichen Zusammenhangs, entschieden einander gegenüber.

Keineswegs aber läßt sich behaupten, daß seitdem auch im Innern der hiernach für immer von der jüdischen Gemeinschaft gesonderten christlichen Kirche eine vollständige Lossagung von den alttestamentlichen Vorschriften über kirchliche Verfassung und Gottesdienst, also eine hiervon ganz unabhängige freie Gestaltung des kirchlichen Wesens stattgefunden habe. Vielmehr hat gerade in dieser Beziehung in Folge mannichfacher äußerer Einflüsse im Laufe der ersten Periode eine merkwürdige Entwickelung stattgefunden, als deren Resultat sich herausstellt, daß in späteren Zeiten, namentlich seit dem zweiten Jahrhundert, wieder eine größere Annäherung an die alttestamentliche Grundlage der religiösen Gemeinschaft wahrnehmbar ist, als nach den in den Schriften des neuen Testaments enthaltenen apostolischen Einrichtungen und nach der Zerstörung des Tempels und des jüdischen Gemeindewesens irgend zu erwarten war. Zur Erläuterung dieser Thatsache wird indessen Folgendes dienen.

84.

Bekanntlich war schon zur apostolischen Zeit die Frage wegen Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes für die christliche Gemein-

6) Vrgl. die Lief. 1. S. 15. Anmerk. 17 angeführten Stellen: *Irenaeus* adv. haer. IV. 12 seqq. und IV. 16. §. 3.

schaft ein Gegenstand wichtiger Verhandlungen. Wenn man indessen behauptet, daß unter den Aposteln selbst, namentlich zwischen Jacobus und Petrus auf der einen und Paulus auf der andern Seite, eine Verschiedenheit hinsichtlich des dabei zu handhabenden Princips geblieben sei, so fehlt es an dem Beweise dieser Behauptung. Aus der Erzählung der Apostelgeschichte (Liefr. 1. S. 12) ergiebt es sich, daß die Apostel sammt Jacobus, dem Bruder des Herrn, den Beschluß hinsichtlich der Beobachtung der mosaischen Gebote einmüthig gefaßt hatten; die Beschneidung und andere Ceremonialgesetze behielten hiernach die aus dem Judenthum Bekehrten bei, während die Heidenchristen hiervon ganz frei gesprochen wurden. Daher ermahnte selbst Paulus, diese Verschiedenheit der Geburt (aus dem Judenthum oder dem Heidenthum) zu beachten (1. Cor. 7, 18 ff.), und beobachtete hiernach für seine Person die jüdischen Gebräuche (s. Liefr. 1, S. 12, Not. 8); aber ebenso erkannten die übrigen Apostel, insbesondre auch Petrus (sowie Jacobus) mit dem Apostel Paulus, daß die Seligkeit nicht von der genauen Beobachtung des Gesetzes, sondern von dem lebendigen Glauben abhänge [7]). Es war daher

7) Petrus sagt in der Rede, welche der Beschlußnahme wegen des Gesetzes vorherging (Ap.-Gesch. 15, 9): „(Gott) machte keinen Unterschied zwischen uns und ihnen (den Heiden), und reinigte ihre Herzen durch den Glauben; was versucht ihr denn nun Gott mit Auflegen des Jochs auf der Jünger Hälse, welches weder unsere Väter, noch wir haben tragen können;" desgleichen in der Rede bei dem heidnischen Hauptmann Cornelius (Ap.-Gesch. 10, 43): „Von diesem (Christo) zeugen alle Propheten, daß durch seinen Namen Alle, die an ihn glauben, Vergebung der Sünden empfangen sollen." Ebenso erkennt Petrus (2. Petr. 3, 15 ff.) die Lehre von Paulus über die Rechtfertigung durch den Glauben, nicht durch des Gesetzes Werke ausdrücklich an, und spricht nur gegen die Verdrehungen derselben, welche sich Ungelehrte und Leichtfertige erlaubt hätten. Paulus aber erzählt ganz bestimmt und gerade mit Rücksicht auf sein Verfahren hinsichtlich der Beobachtung der jüdischen Gebräuche, daß Jacobus, Petrus und Johannes, die Säulen der Gemeinde, sein Verfahren gebilligt hätten. Auch in dem Briefe des Jacobus wird der Beobachtung der jüdischen Gebräuche gar nicht gedacht, sondern nur des

kein Abweichen von diesem Princip, sondern nur das auch von Paulus ausdrücklich (1. Cor. 8, 7 ff.; Ap.-Gesch. 16, 3) anerkannte Bestreben, den schwächern Brüdern kein Aergerniß zu geben, welches der Apostel Petrus bei einer Gelegenheit aus Rücksicht für Einige, welche von Jacobus kamen[8]), vorwalten ließ, wo es dem Princip selbst schädlich sein konnte, während Paulus auf das Nachtheilige einer solchen Rücksichtsnahme mit Nachdruck hinwies (Gal. 2, 11 ff.)[9]).

Bei der ersten Einrichtung der kirchlichen Gemeinden zeigte es sich denn auch, daß die Apostel diejenigen Anordnungen des alten Testaments, welche mit dem auf die Erscheinung und das einmalige und vollgültige Sühnopfer Christi gegründeten Evangelium von der Vergebung der Sünden als vorbildliche und gegenwärtig beseitigte Satzungen nicht mehr bestehen konnten, nicht zum Grunde legten, vielmehr eine diesem Evangelium gemäße Anordnung trafen und die alttestamentliche Grundlage, welche sie auch hierbei festhielten, nicht in den hierarchischen Bestimmungen desselben über Priesterthum und Leviten, sondern in den prophetischen Aussprüchen über das Reich Gottes nach der Erscheinung Christi fanden[10]).

in Werken der Liebe thätigen, lebendigen Glaubens gegen das todte pharisäische Wesen. (Jacob. 1, 3. 18. 25; 2, 1. 8. 17. 23. Neander, Pflanzung, S. 430 ff. Schliemann, Clem., S. 377 ff.)

8) Daß daraus nicht eine Gleichstimmigkeit mit Jacobus selbst folgt, darüber s. Ap.-Gesch. 15, 24 („etliche von den Unsern"); Schliemann, S. 380.

9) Vergl. darüber, daß weder Jacobus noch Petrus Gegner des Paulus waren, Neander, Pflanzung, II., 435; I., 272 ff; Schliemann, Clem., S. 380. 391.

10) Vergl. Hebr. 5, 10 ff.; 6, 20; 7, 1 ff., vergl. mit 1. Mos. 14, 18 ff. und Psalm 110, 4 („Christus ein Priester nach der Ordnung Melchisedeks"); Ap.-Gesch. 1, 20, vergl. mit Psalm 109, 8 („sein Bisthum empfange ein Anderer"); *Clem. Rom.* Ep. I. ad Cor. c. 42, vergl. mit Jesaj. 60, 17 („καταστήσω τοὺς ἐπισκόπους αὐτῶν ἐν δικαιοσύνῃ καὶ τὰς διακόνους αὐτῶν ἐν πίστει").

85.

Wenn hiernach auch hinsichtlich der apostolischen Ansicht in allen diesen Beziehungen kein gegründeter Zweifel sein kann; so ist es doch eben so wenig zu verkennen, daß viele Judenchristen, welche sich streng an die alttestamentlichen Gebräuche und Einrichtungen hielten, im Laufe der Zeit Gefahr liefen, das Wesen des Evangeliums zu verkennen [11]).

Die Zerstörung Jerusalems und der spätere Aufruhr des Barkochba, sowie die Wiedererbauung der Stadt durch Hadrian und die Vertreibung der Juden aus derselben (a. 138) waren die Veranlassung, daß die Gemeinschaft, in welcher bisher die Christen mit jüdischem Gottesdienst und jüdischen Obern standen, ganz wegfiel, sowie daß viele Judenchristen in ihren Gebräuchen den Heidenchristen immer näher traten und mit ihnen verschmolzen [12]). Auf der andern Seite gaben diese Ereignisse aber auch den strengeren Judenchristen Veranlassung, sich noch mehr, als bisher, abzusondern. Schon Justinus erwähnt verschiedene Arten von Judenchristen, welche er wenigstens zum Theil als von der Kirchengemeinschaft abgefallen bezeichnet, und Irenäus führt unter dem Namen der Ebionäer (oder Ebioniten) eine judenchristliche Partei auf, welche von der katholischen

11) Vergl. Hebr. 5, 9 ff.: „Da (Gottes Sohn) vollendet ist, ist er geworden Allen, die ihm gehorsam sind, eine Ursach zur ewigen Seligkeit, genannt von Gott ein Hoherpriester nach der Ordnung Melchisedeks; davon hätten wir wohl viel zu reden, aber es ist schwer, weil ihr so unverständig seid, und die ihr solltet längst Meister sein, bedürft ihr wiederum, daß man euch die ersten Buchstaben der göttlichen Worte lehre" (vergl. 7, 11 ff.: nach der Ordnung Melchisedeks und nicht nach der Ordnung Aarons; denn wo das Priesterthum verändert wird, da muß auch das Gesetz verändert werden).

12) Vergl. Schliemann, Clem. S. 399 ff. In Jerusalem waren bis auf Hadrian nur Bischöfe aus der Beschneidung gewählt worden, welche das mosaische Gesetz streng beobachteten; seit dieser Zeit änderte sich Beides. *Euseb.* H. E. IV, 5; Sulpic. Sever. h. sacr. II, 31 (vgl. Liefr. 1. S. 14. Not. 15); Schliemann, S. 406 ff.

Kirche geradezu als ketzerisch verworfen wurde [13]). Es fanden zwar auch unter ihnen mancherlei Verschiedenheiten Statt, doch charakterisirt sie im Allgemeinen das Hervorheben äußerer jüdischer Gebräuche und Einrichtungen als wesentlicher Bestandtheil des Christenthums im Gegensatz zu der geistigen Grundlage des Evangeliums, wie sie von den Aposteln und mit besonderem Nachdruck von Paulus geltend gemacht wurde. So bemerkt Irenäus ausdrücklich, daß sie den Apostel Paulus verwürfen und als einen vom Gesetze Abgefallenen bezeichneten, daß sie die Beschneidung beibehielten und bei denjenigen Gewohnheiten beharrten, welche dem Gesetze entsprächen, wie sie denn auch Jerusalem als das Haus des Herrn verehrten [14]). Daß bei einer solchen äußerlichen Richtung diese Judenchristen auch solche Einrichtungen, welche sie aus ihrer früheren Gemeinschaft mit den übrigen Christen beibehielten, wie das Amt des Bischofs und der sonstigen kirchlichen Behörden, in anderer, und zwar mehr hierarchischer Weise, den alttestamentlichen Begriffen von Priesterthum gemäß, auffaßten, ist hiernach sehr natürlich. Man hat in neuerer Zeit ohne historischen Grund häufig behauptet, daß eigentlich schon die ältesten Kirchengemeinden, insbesondere die römische, so wie die ersten Kirchenväter [15]) der ebionitischen

13) *Iren.* I, 26; IV, 59; V. 1 (ed. Grabe). Die Nazaräer, wie (wenigstens späterhin) eine von den Ebioniten verschiedene, von der catholischen Kirche (namentlich in Beziehung auf die Lehre von der Person Christi und der absoluten Verbindlichkeit des jüdischen Gesetzes) weniger abweichende judenchristliche Partei genannt wurde (vergl. Lief. 1. S. 14. Note 16), scheinen erst in der folgenden Periode als eigentlich ketzerische Secte betrachtet worden zu sein. Schliemann, S. 448 ff.

14) *Iren.* I, 26: »Apostolum Paulum recusant, apostatam eum legis dicentes; — et circumciduntur ac perseverant in his consuetudinibus, quae sunt secundum legem, et judaico charactere vitae, uti et Hierosolymam adorant, quasi domus sit Dei.«

15) Selbst bei Irenäus finden wir noch keine hierarchischen Ansichten vom sacerdotium und ordo in der Kirche. Vrgl. adv. haer. IV, 8. §. 3. Omnes enim justi sacerdotalem habent ordinem. Sacerdotes autem sunt omnes domini Apostoli, qui neque agros, neque

Richtung angehört hätten, weshalb die Ebioniten gewissermaßen als die Repräsentanten der ältesten christlichen Kirche zu betrachten und dieselben erst in Folge des Widerspruchs, welcher sich zu Justins und Irenäus Zeiten gegen diese Richtung in der katholischen Kirche erhoben habe, mit Unrecht aus der Kirche ausgeschlossen worden seien, während doch unzweifelhaft vorliegt, daß bei aller Anhänglichkeit, welche die aus dem Judenthum entsprossenen Christen der ältesten Kirche für die jüdischen Gebräuche hatten, doch die ächt evangelische, insbesondere auch von Paulus vertretene Anschauungsweise von den heidenchristlichen Gemeinden aus im Laufe der Zeit im Allgemeinen namentlich auch durch die Bemühungen des so lange wirksamen Apostels Johannes, offenbar die Herrschaft hatte, und dies insbesondre auch von Rom gilt. Dagegen ist nicht zu läugnen, daß nicht lange nach den Zeiten des Irenäus der Versuch gemacht wurde, der ebionitischen Richtung Eingang in die catholische Kirche zu verschaffen. Wir besitzen namentlich noch eine bald nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts unter dem Namen des Bischofs Clemens zu Rom verfaßte Schrift (die sog. Clementinen oder Homilien des Clemens), welche unzweifelhaft ebionitischen Ursprungs ist, jedoch in so gewandter Weise die der catholischen Kirche anstößigsten Lehren versteckt und dagegen manche andere, auch von der catholischen Kirche bekämpfte Irrlehre so geschickt bestreitet, daß dieses Buch, namentlich in einer etwas spätern (bald nach dem Anfang des dritten Jahrhunderts) verfertigten, der catholischen Kirche noch mehr angepaßten Ueberarbeitung (den s. g. Recognitionen des Clemens) die größte Verbreitung erlangte [16].

domos haereditant hic, sed semper altari et Deo serviunt. IV, 26. §. 4. Ab omnibus igitur talibus absistere oportet; adhaerere vero his qui et Apostolorum, sicut praediximus, doctrinam custodiunt, et cum presbyterii ordine sermonem sanum et conversationem sine offensa praestant, ad confirmationem et correptionem reliquorum.

16) Vergl. hierüber das gründliche, schon vorher mehrfach angeführte Werk von Schliemann, die Clementinen nebst den verwandten Schriften und

Sehr bemerkenswerth ist es nun, daß die ersten Spuren derjenigen hierarchischen Richtung, welche auf den Grund alttestamentlicher Anschauungsweise seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts nach und nach in der catholischen Kirche Eingang fand, gerade in dieser Schrift deutlich hervortreten. Bei Ignatius (im Anfang des zweiten Jahrhunderts) findet sich die durch die bischöfliche Würde in die catholische Kirche auf ganz eigenthümliche Weise eingeführte, keineswegs auf alttestamentlicher Grundlage beruhende hierarchische Verfassung bereits sehr ausgebildet vor; dagegen wird man so wenig in den Briefen dieses Kirchenvaters, als in den Schriften des Justinus, Irenäus (c. a. 170), Clemens von Alexandrien (c. a. 200) und Origenes (c. a. 185) und nachdem die bischöfliche Würde bereits über ein Jahrhundert bestanden hatte, ein Anschließen an die alttestamentliche Idee vom Priesterthum finden, vielmehr nicht selten geradezu ein entschiedenes Bekämpfen judenchristlicher Ansichten und Einrichtungen. In den Clementinen findet sich dagegen unter Beibehaltung und Erhöhung der bischöflichen Würde und der damit im Zusammenhang stehenden hohen Bedeutung der Theilnahme an der durch die Bischöfe repräsentirten äußern Kirchengemeinschaft zuerst der bestimmte, auf alttestamentlichem Grunde ruhende Gegensatz zwischen Geistlichen und Laien; es findet sich ferner hier zuerst unter dem Namen des Jacobus, als Vorstands der Kirche zu Jerusalem, dem Sitze des Heiligthums und daher alttestamentlichem Mittelpunkt des Volkes Gottes, die Idee eines Bischofs der Bischöfe, als Inhabers der gemeinsamen Mutterkirche der ganzen Christenheit, sowie die Idee einer Cathedra des Apostels Petrus, des Fundamentes der Kirche, als unerschütterlichen Bewahrers des wahren Glaubens, welche Cathedra er dem Bischof Clemens zu Rom übertragen habe [17].

der Ebionitismus. Hamburg, 1844. Die neueste Ausgabe der Clementinen ist von Schwegler: Clementis Romani quae feruntur homiliae. Stuttgartiae, 1847.

17) Vrgl. Ep. Clementis ad Ja-

Merkwürdig ist es, wie dieselben Ideen kurze Zeit nach Erscheinung der Clementinen bei Tertullian (a. 190—220) bereits zur Sprache kommen, wenn sie auch hier zum Theil noch bedeutenden Widerspruch finden. Während er nämlich auf der einen Seite, der entschiedenen Tradition glaubwürdiger früherer Schriftsteller zuwider, ebenso wie die Clementinen den Clemens als den unmittelbaren, von Petrus selbst zum Bischof ordinirten Nachfolger dieses Apostels bezeichnet und die Idee einer apostolischen Cathedra, die von den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel eingenommen werde, als richtig aufnimmt, kommt auch schon die Idee eines Bischofs der Bischöfe und des specifischen Unterschieds zwischen Geistlichen und Laien zur Sprache, jedoch dergestalt, daß er sie noch ernstlich bekämpft [18]). Bei Cyprian endlich hat bereits der Gegensatz zwischen Geistlichen und Laien im Sinne des alttestamentlichen Priesterthums vollständig den Sieg davongetragen. Nur die Idee eines Bischofs der Bischöfe, die nunmehr von einzelnen römischen Bischöfen mit Nachdruck geltend gemacht wurde, findet noch bei

cobum. Hom. XVII. c. 19. Schliemann, Clementinen, S. 71. 87 ff.

18) Vrgl. besonders *de baptismo*, c. 17: Dandi quidem (baptismum) habet jus summus sacerdos, qui est episcopus, dehinc presbyteri et diaconi; non tamen sine episcopi auctoritate, propter ecclesiae honorem, quo salvo, salva pax est. Alioquin etiam laicis jus est, quod enim ex aequo accipitur, ex aequo dari potest, nisi episcopi iam, aut presbyteri, aut diaconi vocantur discentes. Domini sermo non debet abscondi ab ullo. Proinde et baptismus aeque Dei census ab omnibus exerceri potest: sed quanto magis laicis disciplina verecundiae et modestiae incumbit, cum ea maioribus competat, ne sibi adsumant dicatum episcopis officium (episcopatus). *De exhort. castitatis*, c. 7: Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas, et honor per ordinis consessum sanctificatus adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici. Unusquisque enim sua fide vivit, nec est personarum acceptio apud Deum, quoniam non auditores legis justificantur a Deo, sed factores, secundum quod et Apostolus dicit.

ihm und seinen Zeitgenossen den entschiedensten Widerspruch und kann auch während dieser ganzen Periode keine Geltung erlangen, so sehr auch Cyprian selbst durch die Annahme eines Theiles der erwähnten in den Clementinen zuerst sichtbaren Idee, nämlich der einer apostolischen Cathedra zu Rom, und zwar einer Cathedra des Apostels **Petrus** mit Ausschluß des Paulus und mit Beziehung auf die in dem neuen Testamente dem Apostel Petrus als Fundament der Kirche ertheilte Verheißung der Verwirklichung des päpstlichen Primats, wie sich derselbe in der folgenden Periode entwickelte, seiner eignen Intention zuwider vorgearbeitet hatte.

Vierzehntes Capitel.

Synoden und erste Keime der Metropolitanverbindung.

86.

Um dieselbe Zeit, wo diese neuen hierarchischen Elemente auf den Grund alttestamentlicher oder judenchristlicher Einrichtungen in der catholischen Kirche sich ausbreiteten, also bald nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts treten allmählig noch zwei weitere Elemente der kirchlichen Hierarchie, die Synoden und das Amt der Metropoliten, hervor, welche in genauem Zusammenhang mit einander stehen und gleichfalls einen entscheidenden Einfluß auf die Entwickelung der catholischen Kirchenverfassung gehabt haben, die aber mit den erwähnten judenchristlichen Elementen nicht zusammenhängen, sondern aus andern eigenthümlichen Verhältnissen hervorgegangen sind. Zur näheren Einsicht in den Entwickelungsgang dieser Institute ist Folgendes vorauszuschicken.

In der heidnischen Welt war es schon seit der ältesten Zeit, namentlich in den griechischen Staaten, aber auch wohl in andern, z. B. in Phönicien, Sitte, daß die durch religiöse und politische Gemeinschaft mit einander verbundenen Einwohner verschiedener Orte sich von Zeit zu Zeit zu gemeinsamer Feier des Gottesdienstes und zur Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten versammelten. So ist namentlich der Bund der jonischen Städte, der dorische, der achäische, der arcadische, der böotische, der phocische, der thessalische, der ätolische, der cretensische Bund, sowie der Bund der Amphiktyonen erwähnt, an welchem die meisten Städte Griechenlands überhaupt Antheil nahmen. Die auf einer solchen Gemeinschaft (κοινὸν, σύστημα)

beruhende Versammlung wurde *κοινὴ σύνοδος*, *κοινὸν συνέδριον*, *συλλογὴ* auch wohl blos *σύνοδος* und von den Römern *concilium* genannt [1]); das Volk war dabei gegenwärtig, jedoch waren zugleich bestimmte Vorsteher und Beamte erwählt, welche das Ganze leiteten. Als im Laufe der Zeit die einzelnen Länder unter römische Botmäßigkeit kamen, ließen die Römer dieselben ebenso wie alle andern Länder außerhalb Italiens, welche sie sich unterworfen hatten, durch von Rom aus gesandte Statthalter regieren. Solche von Statthaltern verwaltete Länder erhielten den Namen Provinzen [2]).

Diese Eintheilung des Reichs war ihrer Entstehung nach nicht durch das Bedürfniß einer systematischen Begränzung der einzelnen Theile desselben, sondern zunächst durch den Umstand bedingt, ob ein bestimmtes Land früher oder später unter die Herrschaft der Römer gelangt war. Allerdings mußte nun mit der Verwaltung dieser Länder durch römische Statthalter Vieles in dem öffentlichen Zustande derselben sich ändern, auch wurde der Umfang einzelner Provinzen durch Trennung oder Vereinigung einzelner Bezirke im Laufe der Zeit mannichfach verändert; dagegen blieben dessenungeachtet bedeutende Reste der früheren politischen und religiösen Länderverhältnisse unverändert. Selbst die alten religiös-politischen Gemeinschaften und ihre Versammlungen, wie z. B. die des böotischen, achäischen, thessa-

1) Vrgl. *Eusebius* H. E. IV, 13 und die Anmerkungen des Valesius über die Bedeutung von *κοινόν*.

2) Ueber Provinzen vergl. *Ez. Spanheim*, de usu et praest. numism. T. I. Diss. IX. p. 575 seq. Onuphr. *Panvinius* (st. 1568) Imperium Roman. (Graev. thes. Ant. Tom. I. p. 343 seq.); *C. Sigonius* (st. 1584) de antiq. iure provinc. (ibid. T. II. p. 1527 seq.); *Bacchini* (st. 1721) de ecclesiast. hier. origin. (Mut. 1703) p. 19—81. *Cellarii* notitia orb. antiq. (Lips. 1701), 2 Bde. Walter, Geschichte d. römischen Rechts (Bonn, 1840), Buch 1. Kap. XXII. XXXI. S. 217 ff. 315 ff. *Ph. Berterius* Pithanon diatr. II. quibus civilis imp. rom. notitia et ecclesiae politia illustratur (bei *Oelrichs* thes. IV. 794), ist unbedeutend und nur zur folgenden Periode gehörig.

lischen Bundes, sogar die des Bundes der Amphiktyonen waren noch in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit vorhanden, und eine neue, zu ähnlichen Versammlungen führende Gemeinschaft bildete sich in dieser Zeit nicht selten durch die einzelnen Kaisern geweihten und von einer Anzahl Städten gemeinschaftlich errichteten Tempel, die ihre gemeinschaftlichen Feste und ihre gemeinsamen, aus verschiedenen Städten an dem Orte der Versammlung gewählten Vorgesetzten hatten.

Hierzu kamen noch die Versammlungen, welche durch die Art der Verwaltung der Provinzen von Seiten der römischen Statthalter herbeigeführt wurden. Diese reisten nämlich in der Provinz umher, und es bestand zur gehörigen Handhabung der Geschäfte, namentlich der Rechtspflege die Einrichtung, daß an bestimmten Orten, wo die Statthalter zu diesem Zweck einige Zeit verweilten, die Einwohnerschaft der Umgegend zusammenkommen mußte. Zu dem Ende war die Provinz in bestimmte Verwaltungsbezirke (*διοικήσεις*, *dioeceses*, *conventus*) eingetheilt, und in jedem Bezirk war es der bedeutendste Ort, an welchem die Versammlungen stattfanden, welche wegen ihres hauptsächlichsten Zwecks (der Rechtsprechung) *ἀγοραὶ δικῶν*, *fora*, *juridici conventus* genannt wurden, aber auch die allgemeine Bezeichnung *ἀγοραῖοι*, sc. *ἡμέραι*, *conventus* und *concilia* erhielten [3]). — Während es hiernach solcher bevorzugten Städte

3) *Cicero* ad fam. III. 8. Quid enim erat, quod me persequerentur in castra, Taurumve transirent, cum ego Laodicea usque ad Iconium iter ita fecerim, ut me omnium illarum dioecesium, quae cis Taurum sunt, omniumque earum civitatum magistratus legationesque convenirent? — *Idem* ad Atticum V. 20. Laodiceam Kal. Sext. venimus; ibi morati biduum, perillustres fuimus honorificisque verbis omnes iniurias revellimus superiores; quod idem dein Apameae quinque dies morati et Synnadis triduum, Philomelii quinque dies, Iconii decem fecimus; nihil ea *jurisdictione* aequabilius. V. 21. Ego, aestivis confectis, Q. fratrem hybernis et Ciliciae praefeci; — ipse in Asiam profectus sum Tarso Nonis Januariis: non mehercule dici potest, qua admiratione Ciliciae civitatum maxime-

einer Provinz mehrere gab, wurde dagegen in der Regel eine Stadt als die bedeutendste der ganzen Provinz und daher als die Hauptstadt derselben betrachtet, und seitdem die Statthalter nicht mehr blos umherreisten, zum regelmäßigen Aufenthalt derselben bestimmt, sei es, weil sie schon vor der römischen Herrschaft die Residenz der Regenten des Landes gewesen war, oder sich durch ihre Größe auszeichnete, oder in sonstiger Beziehung bedeutend war, namentlich wenn sie wegen eines berühmten Tempels der Sitz gemeinschaftlicher Feste war [4]). Man nannte dieselbe die erste (ἡ πρώτη, *prima*) oder die Metropolis, mit welcher letzteren Benennung ursprünglich eine Stadt bezeichnet wurde, welche die Mutter von Colonien

que Tarsensium; postea vero quam Taurum transgressus sum, mirifica exspectatio Asiae nostrarum *dioecesium*, quae sex mensibus imperii mei nullas meas acceperat literas; — Id. Febr. *forum* institueram agere Laodiceae Cibyraticum et Apamense, ex Idibus Mart. ibidem Synnadense, Pamphylium, Lycaonium, Isauricum. — *Strabo* rer. geogr. XIII. 12. *τὰ Φρύγια καὶ τὰ Λύδια καὶ τὰ Καρικὰ καὶ ἔτι τὰ τῶν Μυσῶν δυσδιάκριτα εἶναι παραπίπτοντα εἰς ἄλληλα· εἰς δὲ τὴν σύγχυσιν ταύτην ȣ̓ μικρὰ συλλαμβάνει τὸ τȣ̀ς Ῥωμαίους μὴ κατὰ φῦλα διελεῖν αὐτȣ̀ς, ἀλλὰ ἕτερον τρόπον διατάξαι τὰς διοικήσεις ἐν αἷς τὰς ἀγοραίȣς ποιȣ̃νται καὶ τὰς δικαιοδοσίας.* — *Livius* XLV. 18. In quatuor regiones describi Macedoniam, ut suum quaeque *concilium* haberet, placuit. — *Plinius* H. N. III. 1. *Juridici conventus* (in Baetica) quatuor, Gaditanus, Cordubensis, Astigitanus, Hispalensis. III. 3. (Hispania citerior) dividitur in conventus septem, Carthaginensem, Taraconensem etc.; Carthaginem conveniunt populi LXII etc. V. 28. Sed prius terga et mediterraneas *jurisdictiones* indicasse conveniet; una appellatur Cibyratica, ipsum oppidum Phrygiae est, conveniunt eo XXV civitates celeberrima urbe Laodicea; alter conventus a Synnada accepit nomen, conveniunt Lycaones, Appiani etc. — Ap.-Gesch. 19, 38.: *ἀγόραιοι ἄγονται καὶ ἀνθύπατοί εἰσιν.* — L. 6. §. 2. De de excus. (27. 1. Modestinus): *τὰς (πόλεις) ἐχούσας ἀγορὰς δικῶν.* — *Aristides* Or. sacr. Or. 4. p. 604. (ed. Oliv. 1604): *Εἰς τὴν Ἔφεσον κατήει δικῶν ἀγορὰν ἄξων.*

4) Vergl. *Jos.* Antiq. XVII, 7, wo berichtet wird, wie Varus sich vorzugsweise zu Antiochien aufgehalten, weil es die Hauptstadt von Syrien gewesen.

war und dadurch eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit erlangt hatte. Im Laufe der Zeit, wo die Eintheilung der Provinzen zum Theil modificirt wurde, namentlich durch Theilung derselben, änderte sich nicht selten die Anzahl der Metropolen; doch finden wir, daß bei der verschiedenartigen Grundlage, worauf das Recht auf diese Bezeichnung beruhte (z. B. Hauptstadt eines ältern Reichs, welches Bestandtheil der Provinz geworden war, Besitz eines gemeinsamen Tempels), auch in einer und derselben Provinz schon frühe von mehreren Städten um das Recht des Vorrangs und die Bezeichnung als erste oder Metropole gestritten wurde, was dann namentlich auch auf die Frage, in welcher Stadt die oben erwähnten Versammlungen mit ihren religiösen Festen zu halten seien und wer dabei den Vorsitz habe, von Einfluß war [5]).

Sehen wir hiernach, wie schon im Heidenthum, und insbesondere in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit, fast dieselben Kunstausdrücke vorkommen, welche wir bei der damals sich entwickelnden Synodal- und Metropolitanverfassung der christlichen Kirche finden, wie namentlich von Provinzen und Diöcesen, von

5) Noch in den spätern Zeiten finden wir, daß zum Zwecke der öffentlichen Angelegenheit (namentlich auch um Desiderien des Landes an den Kaiser zu bringen) in den einzelnen Provinzen Concilien gehalten wurden; vgl. L. 1. C. Th. de legat. (12. 12 Constantin. et Constans impp. a. 355): »In Africanis provinciis universis consiliis (v. conciliis) liberam tribuo potestatem, ut congruente arbitrio studii condant cuncta decreta.« — L. 12. eod. (Theodos. Arc. et Hon. Apodemio praefecto praetorio per Illyricum a. 392): »Si quod extraordinarium *concilium* postulatur, cum vel ad nos est mittenda legatio, vel vestrae sedili aliquid intimandum, id quod inter omnes communi consilio tractatuque convenerit etc.; — ad *provinciale concilium* in una frequentiore totius provinciae urbe cunctos volumus convenire, qui primatum honorantur insignibus.« — L. 13. eod. (Iid. ad eund. a. 392): »*Provinciale concilium* quo tempore iniri debeat, cum assensu omnium atque consilio propria auctoritate definiat (sc. sedes tua), ita ut ipse conventus in una opulentiore totius provinciae urbe — celebretur.«

Metropolen, von Synoden oder Concilien, und zwar zum Theil sogar mit Rücksicht auf wiederkehrende religiöse Versammlungen bestimmter Bezirke bei Römern und Griechen die Rede ist, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß bei Einführung dieser neu entstandenen christlichen Einrichtungen Aehnliches in der politisch-religiösen Verfassung des Heidenthums von wesentlichem Einfluß gewesen sei.

Ehe indessen hierüber ein bestimmtes Urtheil gefällt werden kann, müssen noch einige andere wichtige Momente hervorgehoben werden.

87.

Cyprian gedenkt einer Sitte, welche nicht blos in Africa, sondern beinahe in allen Provinzen beobachtet werde und auf göttlicher Tradition und apostolischem Herkommen beruhe, wonach die zunächst wohnenden Bischöfe einer Provinz bei dem Ableben eines Bischofs an dem Amtssitze desselben persönlich zusammenkämen, die entfernteren schriftlich sich erklärten und in Gegenwart und unter Mitwirkung des Volkes der neue Bischof gewählt werde [6]). Da zunächst durch den Bischof die Gemeinschaft einer Kirche mit allen übrigen Gemeinden der catholischen Kirche unterhalten wurde, die Anerkennung eines neuen Bischofs von Seiten der andern Bischöfe daher eine nothwendige Bedingung der Fortdauer jener Gemeinschaft war, so erklärt es sich sehr natürlich, daß, wenn auch die Wahl von der Geistlichkeit und dem Volke der betheiligten Gemeinde vorgenommen

6) Ep. 67. (ed. Pam. 68) c. 5.: Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant, et episcopus deligatur, plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit et uniuscujusque actum de eius conversatione perspexit.

wurde, doch eine entweder schriftliche oder, wo möglich und so weit es nicht allzu beschwerlich war, mündliche Concurrenz der Bischöfe der catholischen Kirche in dieser wichtigen Angelegenheit für nöthig gehalten wurde. Daß es aber namentlich die zunächst wohnenden Bischöfe derselben Provinz waren, welche nach altem Herkommen persönlich zusammenkamen, lag ebenfalls in der Natur der Verhältnisse. So sehr auch das Christenthum und die neuen christlichen Gemeinden in ihren wesentlichen Grundlagen von den heidnischen Einrichtungen abwichen, so war es doch sehr erklärlich, daß bei der Verbreitung des Christenthums diejenigen Gläubigen, welche in andern wichtigen öffentlichen Beziehungen und Lebensverhältnissen gemeinsame Berührungspunkte mit einander hatten, zunächst auf einander gewiesen waren und daß dies bei Gründung der neuen Gemeinden berücksichtigt wurde. So war es namentlich ganz natürlich, daß die Apostel und ihre Schüler zunächst in den bedeutendsten Städten eines Landes oder einer Provinz das Evangelium verkündigten und Gemeinden gründeten und diese Städte, da sie mit dem ganzen Lande in beständigem Verkehr standen, alsdann in der Regel auch für die christliche Kirche Metropolen in der oben erwähnten doppelten Bedeutung wurden, einmal nämlich insofern, als von ihnen aus neue Gemeinden im Laufe der Zeit gegründet wurden (matrices ecclesiarum), anderntheils als sie den Mittelpunkt der Gemeinschaft unter den christlichen Glaubensgenossen des ganzen Landes, dessen Hauptstadt sie waren, bildeten. Die Wirksamkeit des Apostels Paulus, welche genauer als die der übrigen Apostel bekannt ist, gewährt hierfür den anschaulichsten Beleg. Ungeachtet er allendings auch an manchen kleineren Orten das Evangelium verkündigte und daselbst Gemeinden errichtete, z. B. in den seiner Vaterstadt Tarsus nahe gelegenen Städten Derbe, Lystra u. s. w., so war doch sein Hauptaufenthalt in den Metropolen ganzer Länder, namentlich in Antiochien, der Hauptstadt der Provinz

Syrien [7]), in Ephesus, einer der Metropolen der Provinz Asien [8]), in Corinth, der Hauptstadt der Provinz

7) Syrien, welches von Pompejus zur römischen Provinz gemacht wurde, begriff im Allgemeinen die durch Cilicien, den Euphrat und Arabien begränzten Länder; mit dem in diesen Bereich gehörigen Lande Palästina (Judäa, Samaria und Galiläa) verhielt es sich indessen eigenthümlich, indem es bald ganz, bald theilweise noch unter eignen Regenten blieb, bald von dem Statthalter Syriens, bald von einem besondern verwaltet wurde, und daher im N. T. nicht zum eigentlichen Syrien gerechnet wird. Ebenso wird 2. Cor. 11, 32 und Gal. 1, 17 das nachher zu Syrien gehörige Damascus zu Arabien gerechnet, indem damals diese Stadt einem arabischen Könige von den Römern überlassen war. Vergleiche *Bacchini* de eccles. hier. orig. p. 37. 38. *Ez. Spanhem.* de usu et praest. numism. II, 609. *Justin.* contra Tryphon. p. 305: *Δαμασκὸς τῆς Ἀραβικῆς γῆς ἦν καί ἔστιν, εἰ καὶ νῦν προσνενέμηται τῇ Συροφοινίκῃ λεγομένῃ.* — Tertull. adv. Marc. III. 13: »Damascus Arabiae retro deputabatur antequam transscripta esset in Syrophoenicen.« Daher erklärt sich auch Ap.-Gesch. 26, 20, wo Paulus sagt: »*τοῖς ἐν Δαμασκῷ πρῶτον καὶ Ἱεροσολύμοις εἰς πᾶσάν τε τὴν χώραν τῆς Ἰουδαίας.*"

8) Die römische Provinz Asien (nicht zu verwechseln mit der weitern Bedeutung dieses Wortes, wonach das jetzt s. g. Kleinasien oder der ganze asiatische Welttheil darunter verstanden wurde) verdankt ihre erste Entstehung dem Testamente des Königs Attalus von Pergamus (133 v. Chr.); gewöhnlich begriff sie den Theil von Kleinasien bis an den Halys und diesseits des Taurus, jedoch mit Ausschluß von Bithynien und Paphlagonien; doch war sie zu verschiedenen Zeiten enger begränzt, wie denn z. B. zu Ciceros Zeiten drei asiatische Diöcesen vorübergehend zur Provinz Cilicien geschlagen wurden (z. B. die cibyratische in Phrygien, deren Hauptort Laodicea war); in der Ap.-Gesch. 2, 9; 16, 6; 20, 16 wird ebenfalls Phrygien nebst einigen andern der oben genannten Bezirke unter der Bezeichnung Asien nicht mit begriffen (ähnlich wie bei Catull († 48 v. Chr.) epigr. 46, und in der ep. Lugdunens et Viennens., bei Euseb. H. E. V, 1: „*τοῖς κατὰ τὴν Ἀσίαν καὶ Φρυγίαν*"), während dagegen die Offenbarung Joh., welche an die sieben Gemeinden in Asien (*ἑπτὰ ἐκκλησίαις ταῖς ἐν τῇ Ἀσίᾳ*) gerichtet ist, auch das phrygische Laodicea zu Asien rechnet, wie denn auch in der Ueberschrift des ersten Briefes Petri unter *Ἀσία* das proconsularische Asien überhaupt, namentlich Phrygien mit eingerechnet, verstanden zu sein scheint, während die übrigen darin erwähnten kleinasiatischen Länder Pontus, Galatien, Cappadocien und Bithynien eigene römische Provinzen bildeten. Cicero ad fam. XIII, 67:

Achaja [9]), und in Rom, der Hauptstadt der ganzen Welt und Italiens insbesondere. Sehr bemerkenswerth ist es dabei, wie häufig die Provinz auch in kirchlicher Hinsicht als ein Ganzes und die kirchliche Gemeinde der Hauptstadt gewissermaßen als die Vertreterin der ganzen Provinz, gleichsam als ein Zubehör der Hauptstadt betrachtet wurde. So wird in der Apostelgeschichte berichtet, Paulus habe zu Ephesus in der Schule eines gewissen Tyrannos zwei Jahre lang gelehrt, so daß alle Bewohner Asiens das Wort des Herrn gehört hätten, und ebenso grüßt Paulus von Ephesus aus im Namen der Gemeinden Asiens die Corinther (1. Cor. 16, 19); desgleichen richtet er einen Gruß an die Gemeinde zu Corinth und zugleich mit an die Gläubigen in ganz Achaja. Von den Gläubigen zu Thessalonich, der bedeutendsten Stadt der Provinz Macedonien, sagt Paulus (1. Theff. 1, 7 ff.), sie seien das Vorbild gewesen für die Gläubigen in Macedonien und Achaja; denn

Ex provincia mea Ciliciensi, cui scis τρεῖς διοικήσεις Asiaticas attributas fuisse. *Plinius*. H. N. V, 29 ff. zählt neun Convente der asiatischen Provinz auf, nemlich Conventus Cibyraticus (Laodicea, Phrygien), Synnadensis (Phrygien), Apamensis (Phrygien), Alabandanensis (Carien), Sardianus (Lydien), Smyrnaeus (Jonien), Ephesinus (Jonien), Adramyttenus (Mysien, Hellespontius bei Cicero ad famil. XIII, 53), Pergamenus (Aeolis), wozu noch V, 27 der Conventus Iconiensis (Lycaonien) kommt. — Plin. H. N. V, 32: Rhyndacus — Asiam Bithyniamque determinans. L. 8. D. de censib. (50. 15. Paulus c. a. 222): in provincia Asia duae snnt iuris Italici, Troas et Parium. — Vgl. überhaupt *Onuphrius Panvinius* orb. rom., in Graev. thes. T. I, p. 396. 412. — *Jac. Usserius* de Asia Lydiana sive Proconsulari, p. 37 ff. (ed. Brem. 1701). — *Ez. Spanhem.* de usu et praest. numism. I, 610 ff. 630 ff. — *Bacchini* de eccl. hier. orig. p. 31 ff. — *Cellar*. notit. orb. antiq. T. II, p. 2 ff. 206 ff.

9) Die römische Provinz Achaja seit dem Jahre 146 v. Chr. (nicht zu verwechseln mit dem früher allein so genannten Küstenstrich im Peloponnes) begriff Attica, Böotien, Doris, Aetolien, Locris, Megara, Phocis und den Peloponnes. Die Bezeichnung Hellas oder Graecia (Graeciae) im weitern Sinne begriff auch Macedonien, den Peloponnes und die Inseln, im engern nur das mittlere Griechenland.

von ihnen aus sei das Wort in Macedonien und Achaja erschollen und ihr Glaube sei überall durchgedrungen. Das Schreiben der Apostel und der Gemeinde zu Jerusalem über die Gültigkeit des mosaischen Gesetzes ist gerichtet an die Heidenchristen zu Antiochien und Syrien und Cilicien[10], d. h. zunächst an die Gemeinde zu Antiochien, der Hauptstadt Syriens, von wo die Anfrage stattgefunden hatte und wohin auch die von Jerusalem zur Ueberreichung des Antwortschreibens gewählten Männer allein gesendet wurden; von da aus verstand sich dann die Verbreitung des Schreibens unter die Glaubensgenossen der übrigen Provinz Syrien und der benachbarten Provinz Cilicien von selbst. Auch von Antiochien, der Hauptstadt Pisidiens, heißt es, daß, nachdem Paulus daselbst das Evangelium verkündigt habe, das Wort des Herrn durch das ganze Land verbreitet worden sei[11]). Ebenso heißt es Ap.-Gesch. 26, 20, Paulus habe zu Jerusalem und im ganzen Lande Judäa das Evangelium verkündigt, wie denn bekanntlich auch bei der Wirksamkeit der übrigen Apostel, namentlich des Petrus, Jerusalem bis zu seiner Zerstörung stets der Mittelpunkt für ganz Palästina blieb[12]).

Daß die zu einer und derselben Provinz gehörigen Gemeinden sich gewissermaßen als ein Ganzes ansahen und ebenso schon von den Aposteln angesehen wurden, geht aber auch noch aus einer Reihe anderer Stellen der h. Schrift hervor. So erwähnt der Apostel Paulus (1. Theſſ. 4, 10), daß die

10) Ap.-Gesch. 15,23: *Οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι καὶ οἱ ἀδελφοὶ τοῖς κατὰ τὴν Ἀντιόχειαν καὶ Συρίαν καὶ Κιλικίαν ἀδελφοῖς τοῖς ἐξ ἐθνῶν χαίρειν.*

11) Ap.-Gesch. 13, 14: *Παρεγένοντο εἰς Ἀντιόχειαν τῆς Πισιδίας;* 13, 48. 49; *Ἀκούοντα δὲ τὰ ἔθνη ἔχαιρον, καὶ ἐδόξαζον τὸν λόγον τοῦ κυρίου· — Διεφέρετο δὲ ὁ λόγος τοῦ κυρίου δι᾽ ὅλης τῆς χώρας.*

12) Eine alte Sage ist es, daß Christus den Aposteln aufgegeben habe, in den ersten zwölf Jahren Jerusalem nicht zu verlassen. *Apollonius* bei Euseb. H. E. V, 18.

Gläubigen zu Thessalonich allen Brüdern in ganz Macedonien brüderliche Liebe und Darreichung gewährten (τὸ ἀγαπᾷν ἀλλήλους), und ebenso (Röm. 15, 26), daß die Gläubigen aus Macedonien und Achaja gemeinschaftlich für die Bedürftigen zu Jerusalem gesteuert hätten (vgl. auch 2. Cor. 8, 1 ff.). Den Gläubigen der Provinz Galatien hatte Paulus in ähnlicher Weise eine Steuer für die zu Jerusalem aufgelegt[13]). Paulus selbst lebte während seines Aufenthalts in Achaja von Unterstützungen der Gläubigen aus Macedonien; er deutet an, daß er sie eigentlich von den Brüdern aus Achaja zu erwarten gehabt, aber ausnahmsweise aus besondern Gründen von ihnen abgelehnt habe[14]). Den Gläubigen der Insel Creta ließ er den Titus zurück, um die weitern nöthigen kirchlichen Anordnungen zu treffen und in jeder Stadt Aelteste zu bestellen[15]). So ergibt auch die Ueberschrift des Briefes des Apostels Paulus an die Kirchen Galatiens, daß er diese Provinz, welcher er früher schon eine gemeinschaftliche Steuer auferlegt hatte, fortwährend auch in kirchlicher Hinsicht als ein Ganzes betrachtete und ebenso wird in den Ueberschriften der Offenbarung des Apostels Johannes und des ersten Briefes Petri die politische

13) 1. Cor. 16, 1: Περὶ δὲ τῆς λογίας τῆς εἰς τοὺς ἁγίους, ὥσπερ διέταξα ταῖς ἐκκλησίαις τῆς Γαλατίας, οὕτω καὶ ὑμεῖς (die Corinther und mit ihnen die Gläubigen von ganz Achaja) ποιήσατε.

14) 2. Cor. 11, 8 ff.: Ἄλλας ἐκκλησίας ἐσύλησα λαβὼν ὀψώνιον πρὸς τὴν ὑμῶν διακονίαν· καὶ παρὼν πρὸς ὑμᾶς καὶ ὑστερηθείς, οὐ κατενάρκησα οὐδενός· τὸ γὰρ ὑστέρημά μου προσανεπλήρωσαν οἱ ἀδελφοὶ ἐλθόντες ἀπὸ Μακεδονίας. — Ἔστιν ἀλήθεια Χριστοῦ ἐν ἐμοί, ὅτι ἡ καύχησις αὕτη οὐ φραγήσεται εἰς ἐμὲ ἐν τοῖς κλίμασι τῆς Ἀχαΐας! Διατί; ὅτι οὐκ ἀγαπῶ ὑμᾶς. Ὁ θεὸς οἶδεν! Ὃ δὲ ποιῶ, καὶ ποιήσω ἵνα ἐκκόψω τὴν ἀφορμὴν τῶν θελόντων ἀφορμήν.

15) Creta wurde 69 v. Chr. zur römischen Provinz gemacht; unter Augustus kam ein Theil der gegenüberliegenden Küste von Africa (Cyrenaica und ein Theil von Lybien) zu dieser Provinz, was unter Constantin wieder aufgehoben wurde. *Panvin.* l. c. I, 404. 412.

Eintheilung zum Grunde gelegt [16]), wie denn auch die Beachtung der politischen Begränzungen in den Berichten des N. T. sonst noch sehr häufig hervortritt [17]). Dasselbe muß aber auch von den folgenden Zeiten dieser Periode behauptet werden. So wenig auch bei der Feindseligkeit oder Gleichgültigkeit der heidnischen Kaiser gegen die Christen Maßregeln der weltlichen Obrigkeit hierzu beitrugen, so waren es doch die bereits erwähnten, in der Natur der Verhältnisse und in dem geschichtlichen Gange der Ausbreitung des Christenthums liegenden Gründe, welche dies bewirkten. So sagt Ignatius, der Bischof der Hauptstadt Syriens, in dem Schreiben an die Römer, c. 9: „Gedenkt in eurem Gebet der Kirche in Syrien, welche statt meiner (während meiner Gefangenschaft und Abwesenheit) Gott zum Hirten hat; Christus allein und Eure Liebe möge für sie sorgen (ἐπισκοπήσει)"; im Verlauf des Schreibens (c. 2.) nennt er sich geradezu den Bischof von Syrien [18]). In dem fast gleichzeitigen Berichte über das Martyrium des Ignatius wird er übrigens dessen ungeachtet nur als derjenige, welcher die Kirche zu Antiochien regiert habe, bezeichnet. In diesem Berichte ist der Bischöfe, Aeltesten und Diaconen der Städte und Kirchen Asiens gedacht, welche den Ignatius bei seiner Abführung nach Rom in Smyrna, wo er sich bei dem Bischof Polycarpus aufhielt, besucht hätten. Dieser Polycarpus wird in dem bald nach

16) Offenb. Joh. 1, 4: Ἰωάννης ταῖς ἑπτὰ ἐκκλησίαις ταῖς ἐν τῇ Ἀσίᾳ. 1. Petr. 1, 1: Πέτρος, ἀπόστολος Ἰησοῦ Χριστοῦ, ἐκλεκτοῖς παρεπιδήμοις διασπορᾶς Πόντου, Γαλατίας, Καππαδοκίας, Ἀσίας καὶ Βιθυνίας.

17) Vrgl. z. B. Ap.-Gesch. 2, 9; 6, 9 (ἀπὸ Κιλικίας καὶ Ἀσίας); 11, 19 ff. (Phönicien, Cypern und Antiochien, — Cypern und Cyrene); 13, 4 ff.; 13, 13 ff.; 16, 10. 12; 18, 23 ff.; 19, 21; 20, 1; 21, 3; Röm. 16, 5 (der Erstling Asiens).

18) Die Kirche zu Rom nennt er ἥτις καὶ προκάθηται ἐν τόπῳ χωρίου Ῥωμαίων (welche auch vorsitzt der Gegend um Rom); damals scheint im übrigen Italien das Christenthum noch wenig ausgebreitet gewesen zu sein.

der Mitte des zweiten Jahrhunderts verfaßten Schreiben der Kirche zu Smyrna der Lehrer Asiens genannt [19]). Irenäus sagt von ihm, er sei von den Aposteln für Asien in der Kirche zu Smyrna zum Bischof bestellt worden [20]).

Als nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts (c. a. 173) die montanistische Ketzerei in der Provinz Asien auftauchte, versammelten sich nach dem Berichte eines gleichzeitigen Schriftstellers bei Eusebius (H. E. V, 16) die Gläubigen in Asien häufig und an verschiedenen Orten Asiens, um darüber zu berathen und zu beschließen (s. Liefr. I. S. 37), wie denn auch Tertullian von praeceptis per *Graecias* conciliis ex universis ecclesiis certis in locis redet, per quae et altiora quaeque in communi tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur [21]). Ebenso wird bei Gelegenheit der Erzählung der Streitigkeiten über das Osterfest gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts von Eusebius berichtet, es existire noch das Schreiben der damals in Palästina Versammelten, denen Theophilus, Bischof von Cäsarea (der damaligen Hauptstadt Palästina's), und Narcissus, Bischof von Jerusalem (oder vielmehr Aelia, wie die Stadt nach ihrer Wiederherstellung durch Hadrian genannt wurde), vorgesetzt gewesen seien [22]); ebenso ein Schreiben der zu Rom Versammelten, welchen der Bischof Victor vorgesetzt sei; ferner

19) *Ep. Smyrn.* ad Philomel. c. 12: *οὗτός ἐστιν ὁ τῆς Ἀσίας διδάσκαλος.* Dies ist die richtige Lesart, wie man aus Euseb. IV, 15 und der alten lat. Uebersetzung ersieht; in den griechischen Handschriften steht statt *Ἀσίας* „*ἀσεβείας.*“

20) *Irenäus* adv. haer. III, 3: *ὑπὸ τῶν ἀποστόλων κατασταθεὶς εἰς τὴν Ἀσίαν τῇ ἐν Σμύρνῃ ἐκκλησίᾳ ἐπίσκοπος*; vrgl. ibid.: *Μαρτυροῦσι τούτοις αἱ κατὰ τὴν Ἀσίαν ἐκκλησίαι πᾶσαι καὶ οἱ μέχρι νῦν διαδεδεγμένοι τὸν Πολύκαρπον.*

21) De jejuniis c. 13. Vgl. Lief. 1. S. 39. Note 8.

22) *Euseb.* H. E. V, 23: *Φέρεται δ᾽ εἰς ἔτι νῦν τῶν κατὰ Παλαιστίνην τηνικάδε συγκεκροτημένων γραφὴ, ὧν προυτέτακτο Θεόφιλος τῆς ἐν Καισαρείᾳ παροικίας ἐπίσκοπος καὶ Νάρκισσος τῶν ἐν Ἱεροσολύμοις,*

ein Schreiben der Bischöfe von Pontus, denen Palmas als der älteste vorgesetzt gewesen; ein Schreiben der Kirchen von Gallien (τῶν κατὰ Γαλλίαν παροικιῶν), denen Irenäus vorgestanden habe (ἃς Εἰρηναῖος ἐπισκόπει), sowie derer in Osroene und den dortigen Städten [23]); außerdem seien noch die Schreiben des Bischofs der Corinther Kirche, Bacchyllus, und sehr vieler Anderen vorhanden. Tertullian (c. a. 190) gedenkt (de praescr. c. 36) bei Aufzählung der apostolischen Kirchen zugleich des Landes, zu dem sie gehören und welches sie gewissermaßen vertreten: „Wenn Dir Achaja am nächsten ist, so hast Du Corinth; wenn Du nicht weit von Macedonien bist, so hast Du Philippi und Thessalonich, wenn Du nach Asien gelangen kannst, so hast Du Ephesus; wenn Du in der Nähe von Italien wohnst, so hast Du Rom, welches auch uns (Nordafrikanern) die Auctorität ist.“ — Cyprian gedenkt (ep. 71. c. 4) eines Beschlusses des Bischofs Agrippinus von Carthago und seiner Mitbischöfe, welche damals in der Provinz Africa und in Numidien die Kirche regiert hatten, und ep. 33. c. 3. bemerkt er, die Bischöfe seien unter dem Agrippinus zusammengekommen [24]). Zur Zeit Cyprians selbst (Mitte des dritten Jahrhunderts) versammelten sich die Bischöfe Africa's, Numidiens und Mauritaniens öfters zu Carthago unter dem Vorsitze Cyprians [25]). Um dieselbe Zeit

23) Osroene (Mesopotamien) war damals noch ein eigenes Reich und die Hauptstadt desselben Edessa. — Polycrates von Ephesus erwähnt in seinem Schreiben an den römischen Bischof, daß er die Bischöfe seiner Gegend auf den Wunsch des römischen Bischofs zusammenberufen habe. Euseb. V, 24. — Irenäus sagt in seinem Briefe an Florinus (Euseb. H. E. V, 20): ἐν τῇ κατω Ἀσίᾳ παρὰ τῷ Πολυκάρπῳ.

24) Das Gebiet der Carthaginienser (das eigentliche Africa) wurde schon frühe zur römischen Provinz gemacht; unter Cäsar geschah dies auch mit Numidien (42 v. Chr.) und unter Claudius mit Mauritanien.

25) Vergl. z. B. Conc. Carth. a. 256 prooem.: Cum in unum Carthagine convenissent — episcopi plurimi ex provincia Africa, Numidia, Mauritania cum presbyteris et diaconis, praesente etiam

(251) gedachte Bischof Cornelius von Rom in einem Schreiben an Bischof Fabius von Antiochien, nach dem Berichte des Eusebius (VI, 43), der Verhandlungen einer Synode zu Rom wegen der Novatianischen Streitigkeiten und der Aussprüche aller Bischöfe in Italien und Africa und den dortigen Gegenden (χώρας) über diese Angelegenheit; ferner erwähnte Dionysius von Alexandrien in einem Schreiben an Cornelius, daß er, Dionysius, von Helenus, Bischof von Tarsus in Cilicien, und von den übrigen, welche mit ihm versammelt gewesen, namentlich von Firmilian, Bischof in Cappadocien, und Theoctistus, Bischof in Palästina, ermahnt worden sei, sich der Synode zu Antiochien, worin einige dem Novatianischen Schisma hätten den Sieg verschaffen wollen, entgegenzustellen. Derselbe Firmilian, Bischof von Cäsarea in Cappadocien, berichtet in einem Schreiben an Cyprian, daß man sich zu Iconium in Phrygien aus Galatien, Cilicien und den übrigen benachbarten Gegenden zur Berathung und Beschlußnahme in der Streitigkeit über die Ketzertaufe versammelt habe, wie denn bei ihnen überhaupt die seniores und praepositi jedes Jahr sich versammelten, um über wichtige Kirchenangelegenheiten zu berathen und zu beschließen. — Um dieselbe Zeit schildert der Bischof Dionysius von Alexandrien [26]) die Wieder-

plebis maxima parte. — Cyprianus ep. 73: Cum in unum convenissemus, tam provinciae Africae, quam Numidiae. — Ep. 43. c. 3: Cum semel placuerit tam nobis quam confessoribus et *clericis urbicis*, item universis episcopis vel in *nostra provincia* vel trans mare constitutis, ut nihil innovetur circa lapsorum causam nisi omnes in unum convenerimus et collatis consiliis — sententiam fixerimus. — Ep. 48. c. 2. ad Cornelium ep. rom.: Latius fusa est nostra provincia, habet enim Numidiam et Mauritaniam sibi cohaerentes, — placuit, ut per episcopos — per omnes omnino in provincia ista positos literae fierent, ut te universi collegae nostri et communicationem tuam, id est catholicae ecclesiae unitatem — probarent firmiter et tenerent. Vgl. Euseb. VI, 43: ἐπιστολαὶ Κυπριανοῦ καὶ τῶν ἅμ' αὐτῷ κατὰ τὴν Ἀφρικὴν ἐπισκόπων.

26) *Eusebius* H. E. VII, 5.

Herstellung der kirchlichen Einheit unter den Kirchen des Orients in dieser wichtigen Frage und, indem er bemerkt, daß er nur die hervorragendsten (*ἐπιφανεστέρους*) nennen wolle, erwähnt er die Bischöfe Demetrianus von Antiochien, Theoctistus zu Cäsarea in Palästina, Mazabanes zu Aelia, Marius zu Tyrus, Heliodorus zu Laodicea, Helenus zu Tarsus und alle Kirchen Ciliciens, den Firmilian und ganz Cappadocien; er bemerkt, daß alle syrischen Länder und Arabien, Mesopotamien, Pontus und Bithynien in Einigkeit und Freude seien, und macht sodann in einem an den Bischof Xystus von Rom gerichteten Schreiben darauf aufmerksam, wie bedenklich die Ansicht seines, des Xystus, Vorgängers Stephanus sei, wegen dieser Streitigkeiten die kirchliche Gemeinschaft mit Helenus und Firmilianus und allen in Cilicien, Cappadocien und Galatien, sowie in der Umgegend wohnenden Völkern aufzuheben. Nicht von den Africanern allein sei die von Stephanus bekämpfte Ansicht wegen der Ketzertaufe geltend gemacht worden, sondern schon von vielen andern frühern Bischöfen in den bevölkertsten Kirchen und in den Synoden der Brüder zu Iconium und Synnada. — In der Angelegenheit der Absetzung des Paulus von Samosata, Bischofs von Antiochien, wegen Irrlehre und anstößigen Lebenswandels, erlassen die deshalb im Jahre 269 zu Antiochien versammelten Bischöfe, Aeltesten und Diaconen der in der Nachbarschaft befindlichen Städte und Länder ein, wie Eusebius bemerkt, von ihnen in alle Provinzen (*ἐπαρχίας*) gesandtes, an die Bischöfe von Rom und Alexandrien und an alle Bischöfe, Aelteste und Diaconen, sowie an die ganze catholische Kirche gerichtetes Schreiben[27]), worin sie von dem Beschluß der Synode zu Antiochien

27) *Eusebi.* H. E. VII, 30. *Διονυσίῳ καὶ Μαξίμῳ καὶ τοῖς κατὰ τὴν οἰκȣμένην πᾶσι συλλειτȣργοῖς ἡμῶν ἐπισκόποις καὶ πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις· καὶ πάσῃ τῇ ὑπὸ τὸν ȣ̓ρανὸν καθολικῇ ἐκκλησίᾳ, Ἕλενος καὶ Ὑμέναιος καὶ Θεόφιλος — καὶ οἱ λοιποὶ πάντες οἱ σὺν*

Nachricht ertheilen und bemerken, sie hätten (ausnahmsweise in dieser wichtigen Angelegenheit) auch mehrere entfernter wohnende Bischöfe zum persönlichen Erscheinen eingeladen, nämlich den Bischof von Alexandrien (welcher übrigens nicht erschienen sei, sondern nur schriftlich seine Ansicht eröffnet habe) und den Bischof Firmilian von Cäsarea in Cappadocien, welcher einigemal erschienen sei. — Als der abgesetzte Bischof späterhin aus dem Gebäude der Kirche nicht weichen wollte, verfügte, nach dem Berichte des Eusebius (VII. 30), der Kaiser Aurelian (a. 273) auf das Bitten der Christen, daß dieses Gebäude demjenigen eingeräumt werden solle, welchen es die Bischöfe von Italien und Rom (*οἱ κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ τὴν Ῥωμαίων πόλιν ἐπίσκοποι*) zuerkennen würden, so daß derselbe auf diese Weise mit großem Schimpf durch die weltliche Gewalt (*ὑπὸ τῆς κοσμικῆς ἀρχῆς*) aus der Kirche vertrieben worden sei[28].

88.

Ueberblicken wir das bisher Erwähnte, so erscheint die Thatsache, daß gegen Ende des zweiten Jahrhunderts Synoden für kirchliche Angelegenheiten aufkommen und das Hervortreten

ἡμῖν παροικοῦντες τὰς ἐγγὺς πόλεις καὶ ἔθνη ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι καὶ αἱ ἐκκλησίαι τοῦ Θεοῦ.

28) Einige verstehen diese Stelle von den Bischöfen Italiens und vom röm. Bischof so, daß es so viel heißen solle, als daß die Bischöfe von Italien unter dem Vorsitze des römischen in einer Synode darüber erkennen sollten (vgl. *Bacchini* l. c. p. 348 ff.); Andere verstehen darunter nur zwei Bischöfe, nämlich außer dem Bischof von Rom den Bischof von Mailand, d. h. der Hauptstadt von Italien im engern Sinne (mit den 7 Provinzen Venetia, Aemilia, Liguria, Flaminia, den cottischen Alpen, dem ersten und zweiten Rhätium), welches unter einem eigenen Vicar (vic. Italiae) stand, während die 10 übrigen Provinzen Italiens unter dem vicarius urbis standen (Usser. de episc. et metropl. orig. p. 26 ff.). Allein diese ganze Eintheilung ist wahrscheinlich erst später (unter Constantin) entstanden. In dem conc. Arelat. heißt es allerdings schon: ex prov. Italiae civitate Mediolanensi etc., ex prov. Romana civitate Portuesi etc.

einzelner Bischöfe vor ihren Mitbischöfen, der erste Keim eines förmlichen Subordinationsverhältnisses, bestimmtere Gestaltung gewinnt, als das natürliche Ergebniß einer Reihe von Verhältnissen, welche theils in dem öffentlichen Leben der damaligen Zeit überhaupt, theils in der besondern Entwickelung der christlichen Kirche begründet waren.

Erwägt man, daß schon zur Zeit der Apostel die christlichen Glaubensgenossen eines und desselben Landes nicht selten auch in kirchlicher Hinsicht als ein Ganzes betrachtet wurden und dabei der Natur der Sache nach die Bischöfe der Hauptstädte, namentlich derjenigen, in welchen schon die Apostel Gemeinden gegründet hatten und von welchen aus das Christenthum über die andern Theile der Provinz verbreitet worden war, besonders hervortraten, daß schon frühe bei wichtigen Gelegenheiten z. B. zur Dankfeier nach beendigter Verfolgung Abgeordnete einzelner Kirchen gemeinschaftlich zusammenkamen (Ignat. ad Philad. c. 10, ad Smyrn. c. 11, ad Polyc. c. 7), daß zufolge der ältesten Observanz nach dem Abgange eines Bischofs die benachbarten Bischöfe derselben Provinz sich vereinigten und in Gegenwart der Geistlichkeit und des Volks bei der neuen Besetzung des Bischofssitzes thätig waren, und daß es endlich schon seit den frühsten Zeiten grade in denjenigen Ländern, wo sich das Christenthum in den ersten Jahrhunderten am meisten ausbreitete (in Griechenland und Kleinasien) Sitte war, regelmäßige Versammlungen des Landes (Synoden) zur Berathung und Beschlußnahme in öffentlichen, insbesondre auch in religiösen Angelegenheiten zu halten, so könnte es eher auffallend sein, daß bei den Christen erst gegen Ende des zweiten Jahrhunderts kirchliche Synoden üblich wurden, wenn man nicht bedächte, daß die Verfolgungen, denen sie bis nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts ausgesetzt waren (noch in den J. 169 und 177 fanden dieselben in Kleinasien und Gallien statt), wodurch sie nicht selten genöthigt wurden, nur heimlich und nächtlicher

Weile ihre Versammlungen zu halten [29]), solche solenne Zusammenkünfte der Bischöfe sehr bedenklich machten, wie denn auch die Versammlungen der Bischöfe bei der Wahl eines neuen Bischofs auf die nächsten der Provinz beschränkt waren. Von der Regierung des Kaisers Commodus an bis auf die des Kaisers Decius (von 180 bis 249), also beinahe siebenzig Jahre lang, fand dagegen keine eigentliche Verfolgung statt, und während dieser Zeit der Ruhe und der außerordentlichen Ausbreitung des Christenthums entwickelte sich das Institut der Synoden dergestalt, daß schon Tertullian († 220) von festgesetzten, an bestimmten Orten abgehaltenen Concilien, als einer in den griechischen Ländern bereits herrschenden Sitte, und Firmilian in Kleinasien (a. 256) sogar von regelmäßig jedes Jahr bei ihnen wiederkehrenden, zur Berathung und Beschließung aller wichtigeren Angelegenheiten dienenden Synoden sprechen [30]). So wie aber solche Synoden in den einzelnen Ländern üblich wurden, mußte auch nothwendig einer der Bischöfe des Landes, unbeschadet der Selbstständigkeit der Amtsgewalt seiner Mitbischöfe, eine höhere Stellung vor den übrigen erlangen. Es mußten die nöthigen Einleitungen getroffen werden, damit die Mitglieder der Synode an gehörigem Orte und zur gehörigen Zeit zusammentrafen und ebenso mußte bei versammelter Synode der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen einem Einzelnen zu Theil werden. So bildete derselbe den Mittelpunct,

29) *Plinius* ad Trajan. X. Ep. 97. (Affirmabant autem hanc fuisse summam vel culpae suae vel erroris, quod essent soliti, stato die ante lucem convenire, carmenque Christo, quasi Deo, dicere secum invicem: — quibus peractis morem sibi discedendi fuisse rursusque coeundi — quod ipsum facere desiisse post edictum, quo secundum mandata tua hetaerias esse vetteram.) - *Tertull.* Apol. c. 2 (coetus antelucani); c. 7 (in ipsis coetibus et congregationibus nostris opprimimur); de fuga c. 14 (si interdiu colligere non potes, habes noctem); *Origenes* adv. Celsum I. 1. Vrgl. *J. H. Böhmer,* Diss. juris eccles. antq. Diss. II. §. 1 ff.

30) S. die oben Liefr. 1. S. 39, Note 8. 9 aus Tertullian und den Briefen Cyprians angeführten Stellen.

wenn es sich um die Vereinigung der Kirchen einer Provinz zu einem Ganzen, wie sie namentlich in den Synoden zur äußern Anschauung kam, handelte. Eine Angelegenheit, welche die ganze catholische Kirche berührte, war die Veränderung in der Besetzung eines Bisthums. Es ist bereits erwähnt worden, daß, während die Anerkennung eines neuen Bischofs als Lebensfrage der catholischen Kirche überhaupt auch von allen Bischöfen der ganzen Kirche ausgehen mußte, eine positive Thätigkeit bei der Wahl selbst nur von dem Volke und der Geistlichkeit des einzelnen Orts und von den benachbarten Bischöfen der Provinz ausgeübt wurde. Daß schon in dieser Periode der erste Bischof der Provinz bei solcher Wahl ein förmliches Bestätigungsrecht gehabt habe, wie es erst die Nicänische Synode anordnete, welche auch festsetzte, daß regelmäßig alle Bischöfe der ganzen Provinz bei der Bestellung des neuen Bischofs mitwirken und durch Stimmenmehrheit entscheiden sollten[31]), läßt sich nicht behaupten; vielmehr wird noch von Cyprian bei der speciellen Schilderung der Wahl eines Bischofs ein solches Vorrecht nicht erwähnt[32]). Es versteht sich indessen von selbst, daß, wenn die Wirksamkeit eines Bischofs nach der ganzen Verfassung der catholischen Kirche selbst in der frühsten Zeit lediglich von der Anerkennung der übrigen catholischen Bischöfe abhing, die Versagung dieser Anerkennung von Seiten des ersten Bischofs der Provinz von der entschiedensten Bedeutung war. Ebenso ist es wahrscheinlich, daß, sowie die Anordnung und Leitung bei den Synoden der Bischöfe einer Provinz, der Natur der Sache nach, einem Einzelnen, dem ersten Bischof der Provinz, anheim fiel, insbe-

31) Conc. Nicaen. (a. 325) c. 4. c. 6 fin.

32) Cyprian. Ep. 55 (ed. Pam. 52, cap. 7): Factus est Cornelius episcopus de dei et Christi ejus judicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis quae tunc adfuit suffragio, et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Fabiani locus, id est cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret. Vgl. Ep. 44. 45 (ed. Pam. 41. 42).

sondere auch bei den Zusammenkünften der Bischöfe zum Zweck der Bischofswahl die formelle Leitung dieser Angelegenheit regelmäßig von demselben ausging [33]). Diese formelle Thätigkeit desselben zeigte sich insbesondere auch in den Fällen, wo kirchliche Angelegenheiten, welche in andern Provinzen stattfanden und für die gesammte Kirche von Wichtigkeit waren, wie z. B. die Wahl eines neuen Bischofs, zur Kenntniß der übrigen Kirchen der catholischen Christenheit gelangten. Der erste Bischof der Provinz war hier nicht nur häufig das Organ, wodurch die Mittheilungen auswärtiger Kirchen zur Kenntniß der andern Bischöfe seiner Provinz gelangten, sondern er leitete auch den sonstigen Geschäftsgang in solchen Angelegenheiten, so weit sie eine gemeinsame Thätigkeit der Bischöfe der Provinz erforderten [34]). Als daher der Bischof Cornelius zu Rom erwählt, jedoch diese Wahl von einer Partei angefochten und ein Gegenbischof aufgestellt worden war, und man auf einer Synode africanischer Bischöfe beschlossen hatte, Gesandte nach Rom zu schicken, um sich näher von der Sache zu unterrichten und alsdann, wenn die Wahl des Cornelius richtig befunden worden,

33) Wir besitzen noch einen Theil der Actenstücke einer Versammlung der Bischöfe von Numidien in der Hauptstadt der Provinz (Cyrta) vom Jahr 305, die zum Zweck der Ordination eines neuen Bischofs von Cyrta gehalten wurde, in welcher diese Angelegenheit von dem Bischof der ersten Cathedra (dem B. Secundus von Tigisis) geleitet wurde. Er beginnt mit der Aufforderung an die übrigen Bischöfe: »Probemus nos primo et sic poterimus hic ordinare episcopum.« *Augustin.* c. Crescon. III, 26. 27. Augustin nennt diese Versammlung ein Concil, wie denn auch im conc. Antioch. c. 19 die Zusammenkünfte der Bischöfe zum Zweck der Ordination eines neuen Bischofs überhaupt Synoden genannt werden.

34) Das conc. Eliberit. (c. a. 305) c. 58 bestimmt, daß überall, wo auswärtige Gläubige mit literae communicatoriae sich einfänden, vorzugsweise aber an dem Orte, wo die erste cathedra episiopatus sei, eine genaue Prüfung derselben stattfinden solle. Es ergiebt sich hieraus, daß namentlich der erste Bischof der Provinz es war, an den vorzugsweise diese von auswärtigen Kirchen herrührenden Begleitschreiben gelangten.

zu gleicher Zeit und einstimmig die gewöhnlichen Schreiben der Anerkennung des neuen Bischofs von Seiten der einzelnen africanischen Bischöfe abgehen zu lassen, schrieb Cyprian, Bischof von Carthago, an Cornelius, er habe diesem gemäß sogleich, nachdem die zurückgekehrten Gesandten die Gültigkeit seiner Wahl bekundet hätten, nicht nur selbst das Anerkennungsschreiben abgesandt, sondern auch den einzelnen Collegen der Provinz von dem Ausgemittelten Nachricht ertheilt und angeordnet, daß auch sie das Anerkennungsschreiben abzusenden hätten. Die Anordnung, welche hier Cyprian traf, war demnach kein selbstständiger Befehl, sondern eine Ausführung des erwähnten Synodalbeschlusses; dagegen erscheint Cyprian als das Organ, welches bei der formellen Leitung dieser Angelegenheit für die ganze Provinz thätig war.

Sowie der erste Bischof der Provinz das Organ war, an welches sich die auswärtigen Kirchen bei Mittheilungen an die Provinz vorzugsweise wendeten, so war es eben so natürlich, daß auch umgekehrt bei dem Verkehr der Kirchen der Provinz oder der einzelnen Provincialen mit den auswärtigen Kirchen seine vermittelnde Thätigkeit sichtbar war [35]). Doch darf dies nicht als etwas fest Geregeltes oder Allgemeines betrachtet werden, wie wir denn namentlich finden, daß die Schreiben, welche von den einzelnen Bischöfen Africas an den neu erwählten Bischof einer andern Provinz auf seine an sie gerichtete Notification als Anerkennung seiner Wahl ergingen, von ihnen direct, nicht durch die Vermittelung Cyprians an den neuen Bischof gesandt wurden [36]). Hiernach kann man den Wirkungskreis des ersten

35) *Cyprian.* ep. 45 erwähnt, wie er bei den Streitigkeiten zu Rom wegen der Bischofswahl allen denjenigen, welche nach Rom gereist seien, Ermahnungen mitgegeben habe, wie sie sich dort in dieser Hinsicht zu verhalten hätten, wobei er andeutet, daß dies nur bei den in Numidien und Mauritanien (im Gegensatze zum eigentlichen Africa) befindlichen und von da aus reisenden wegen der großen Entfernung von Carthago nicht geschehen sei.

36) *Cyprian.* ep. 45. Die Schrei-

Bischofs einer Provinz, wie er in dieser Periode hervortritt, im Allgemeinen dahin angeben, daß er die Einheit der Kirchen einer Provinz im Verhältniß zu einander und zu den übrigen Gemeinden der catholischen Kirche vermittelte, und daß diese Wirksamkeit hauptsächlich bei dem Halten von Synoden und bei Bischofswahlen und deren Anerkennung äußerlich hervortrat, daß sich dieselbe indessen während dieser Periode auf die formelle Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten und den Vorsitz bei den Zusammenkünften beschränkte. Daß von einem Subordinationsverhältnisse der Bischöfe der Provinz unter einem Metropoliten noch nicht die Rede war, kann nach dem klaren Zeugnisse Cyprians[37]) nicht bezweifelt werden; und wenn es sich um Beschwerden gegen einen Bischof oder gar um Bestrafung desselben handelte, so durfte der erste Bischof der Provinz dies nicht für sich abthun, sondern es mußte eine solche Angelegenheit durch gemeinsamen Beschluß erledigt werden.

Dieses Alles erklärt denn auch, warum ein eigentlicher Kunstausdruck für die Würde des ersten Bischofs der Provinz

ben, welche die wegen der Osterstreitigkeit versammelten Synoden an auswärtige Bischöfe richteten, sind meistens von den auf der Synode anwesenden Bischöfen, die darauf vorsitzenden an der Spitze, erlassen; doch ist das Schreiben, worin das Verfahren der Bischöfe der Provinz Asien vertheidigt wird, von Polycrates, Bischof von Ephesus, allein verfaßt und darin nur erwähnt, daß die anderen bei ihm versammelten Bischöfe gleicher Ansicht, wie er, seien. Auch Bacchyllus, Bischof von Corinth (der Hauptstadt der Provinz Achaja), erließ das Schreiben in dieser Angelegenheit für sich allein. Euseb. H. E. V, 23.

37) Ep. 55 (ed. Pam. 52) ad Antonianum, c. 17: Manente concordiae vinculo et perseverante catholicae ecclesiae individuo sacramento, actum suum disponit et dirigit unusquisque episcopus, rationem propositi sui Domino redditurus. Auch gehört hierher die oben S. 47. Note 105 angeführte Stelle de unitate eccls. cap. 4, wonach alle Apostel gleiche Ehre und Gewalt, wie Petrus, vom Herrn empfangen, indem hieraus folgt, daß auch alle Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, gleich berechtigt seien und keiner eine Gewalt über die übrigen in Anspruch nehmen könne.

selbst in den zahlreichen Schriften und Briefen Cyprians († 258) noch nicht vorkommt. Nicht einmal die Bezeichnung des ersten Sitzes oder des ersten Bischofs findet sich bei ihm; vielmehr kommt dieselbe zuerst auf der Gränze zwischen dieser und der folgenden Periode vor[38]), und der Name Me-

38) Can. 58. conc. Eliberitan. (c. a. 305): »Placuit ubique et maxime in eo loco, in quo *prima cathedra* constituta est *episcopatus*, ut interrogentur hi, qui communicatorias literas tradunt, an omnia recte habeant suo testimonio comprobata.« Act. conc. Cyrtens. (der Hauptstadt von Numidien), a. 305 (ap. Augustin. c. Crescon. III, 26. 27): »Cirtae cum Secundus episcopus Tigisitanus *primae cathedrae* consedisset — dixit.« In dem achten Buch der *Constt. app.* (s. über die Zeit der Verfertigung desselben Liefr. 1. S. 61) heißt es bei Gelegenheit der Wahl eines Bischofs VIII, 4: *Οὗ (ἐπισκόπου ὑπὸ παντὸς τοῦ λαοῦ ἐκλελεγμένου) ὀνομασθέντος καὶ ἀρέσαντος συνελθὼν ὁ λαὸς, ἅμα τῷ πρεσβυτερίῳ καὶ τοῖς παροῦσιν ἐπισκόποις· — ὁ δὲ πρόκριτος τῶν λοιπῶν ἐρωτάτω πρεσβυτέριον καὶ τὸν λαὸν, εἰ αὐτός ἐστιν ὃν αἰτοῦνται εἰς ἄρχοντα· καὶ ἐπινευνάντων — εἷς τῶν πρώτων ἐπισκόπων ἅμα καὶ δυσὶν ἑτέροις πλησίον τοῦ θυσιαστηρίου ἑστὼς λεγέτω.* Es wird hier eigentlich nur gesagt, daß derjenige, welcher unter den bei der Wahl des Bischofs gegenwärtigen Bischöfen der ausgezeichnete (*ὁ πρόκριτος*) oder einer der ersten Bischöfe (*εἷς τῶν πρώτων ἐπισκόπων*) sei, das Gebet vornehmen solle. Eine directe Anerkennung der eigenthümlichen Würde des ersten Bischofs der Provinz ist daher in dieser Stelle nicht zu finden, obgleich sie doch schon darauf schließen läßt, und insofern das Liefr. 1. S. 63 Gesagte zu beschränken ist. — Der can. 35 der apostolischen Canones, worin der Ausdruck *πρῶτος* als Kunstausdruck vorkommt und das Institut des Metropoliten einer Provinz bereits in seiner nach den Schlüssen des Nicänischen Concils geordneten Gestalt, wenn auch nicht unter dem Namen des Metropoliten erscheint (*τοὺς ἐπισκόπους ἑκάστου ἔθνους εἰδέναι χρὴ τὸν ἐν αὐτοῖς πρῶτον καὶ ἡγεῖσθαι αὐτὸν ὡς κεφαλὴν καὶ μηδέν τι πράττειν περιττὸν ἄνευ τῆς ἐκείνου γνώμης*), gehört keinenfalls in die erste Periode (s. Liefr. 1. S. 79 ff.). — Augustinus († 430) erzählt im brevicul. c. 16, die Donatisten in Numidien hätten gegen Cäcilian, Bischof von Carthago, welcher von einem benachbarten Bischof im J. 311 ordinirt worden war, geltend gemacht, die Ordination sei ungültig, weil der Bischof von Carthago als princeps von einem gewöhnlichen Bischof und nicht von dem princeps der benachbarten Provinz Numidien ordinirt worden sei; er bemerkt dagegen: Non exspectavit Caecilianus, ut *princeps a principe*

tropolit findet sich erst in der folgenden, freilich schon in den Schlüssen der Nicänischen Synode (a. 325), und in einer Weise, daß, wenn auch durch dieselben dieses Amt zuerst eine bestimmte gesetzliche Anerkennung und einen erweiterten Wirkungskreis erhielt, doch die Würde selbst in ihnen ausdrücklich als eine auf altem Herkommen beruhende [39]) bezeichnet wird.

89.

Fragt man, wer in dieser Periode unter den verschiedenen Bischöfen einer Provinz als der erste, also als derjenige, welcher auf den Synoden den Vorsitz führte und die formelle Leitung der sonstigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirche hatte, betrachtet wurde, und erwägt man, daß schon die Apostel zunächst und vorzugsweise die Hauptstädte der einzelnen Länder oder Provinzen zum Zweck der Gründung kirchlicher Gemeinden berücksichtigten, so wie daß die hierzu in der Natur der Sache liegenden Gründe auch späterhin von entscheidendem Gewicht für die größere Bedeutung der daselbst bestellten Bischöfe sein mußten, so erklärt es sich ganz einfach, warum bei der Entwickelung der fraglichen Würde in den meisten Provinzen der Bischof der Hauptstadt die erwähnte Stellung eines ersten Bischofs einnahm. Nicht selten fällt hiernach die Bezeichnung einer Stadt als apostolischer Sitz (sedes apostolica) und als erster bischöflicher Sitz (prima cathedra episcopatus) zusammen, wie bei Antiochien in

ordinaretur, cum aliud habeat ecclesiae catholicae consuetudo, ut non Numidiae sed propinquiores episcopi episcopum ecclesiae Carthaginis ordinent. Gegen den Ausdruck *princeps sacerdotum* erklärte sich übrigens das conc. Carth. III. c. 26 (eigentlich conc. Hippon., a. 393, c. 25): Ut *primae sedis episcopus* non appelletur princeps sacerdotum aut summus sacerdos aut aliquid hujusmodi, sed tantum primae sedis episcopus.

39) Conc. Nicaen. c. 4—7; vgl. besonders c. 6 (*τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω· — τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι*); c. 7 (*τῇ μητροπόλει σωζομένȣ τȣ̃ οἰκείȣ ἀξιώματος*).

Syrien, Ephesus in Asien, Corinth in Griechenland, Thessalonich in Macedonien, Rom in Italien. Dagegen wäre es ungenau, wenn man Beides für gleichbedeutend nehmen wollte; denn einerseits gab es Kirchen, welche apostolische Sitze d. h. von den Aposteln gegründet waren, und doch wegen ihrer geringeren Bedeutung niemals die Würde einer Metropole erlangten, wie z. B. Philippi, Lystra, Derbe, und ebenso bekannt ist es andrerseits, daß schon in dieser Periode Bischöfe an der Spitze ganzer Provinzen vorkommen, welche diese Stellung nicht der Gründung durch die Apostel, sondern lediglich dem Umstande verdankten, daß ihre Kirchen sich in der Hauptstadt des Landes befanden, wie namentlich der Bischof von Carthago.

Wir finden aber auch, daß der Vorzug eines Bischofs vor den übrigen seiner Provinz bisweilen auf dem Umstand beruhte, daß er der älteste in der Provinz war. So berichtet Eusebius (H. E. V, 23) von einem Synodalschreiben der Bischöfe von Pontus, welchen Palma (Bischof von Amastris, vgl. Euseb. IV, 22) als der älteste vorgestanden habe. Vielleicht ist dies auch der Grund, warum in dem Protokolle der Synode zu Elvira in Spanien um das Jahr 305 Felix episcopus Accitanus (wahrscheinlich Bischof von Cadix, welches später dem Metropoliten von Elvira unterworfen war) vor allen andern aufgeführt ist [40]), und warum in dem Protokoll der Synode von Cyrta in Numidien v. J. 305 der Bischof Secundus von Tigisis als Bischof der ersten Cathedra bezeichnet wird, während doch Tigisis ein unbedeutender Ort der Provinz Numidien, Cyrta aber die Hauptstadt war.

In der Beschaffenheit der erwähnten Wirksamkeit, welche der Bischof des ersten Sitzes ausübte, liegt allerdings nicht gerade die Nothwendigkeit, daß diese Würde nur an den Bischof

40) Vgl. Mendoza de confirm. conc. Eliberitan. I, 10; III, 42. (Coll. conc. ed. Venet. 1728. T. I, p. 1067 und 1319.) Opera Leonis M. Ed. Ballerinorum. Tom. II, p. 1034.

der in bürgerlicher oder kirchlicher Hinsicht bedeutendsten Stadt des Landes gebunden war; indessen ist dieses jedenfalls als das Naturgemäßeste zu betrachten, während ein steter Wechsel dieser Würde nach dem Alter der Bischöfe viel Unbequemes und Nachtheiliges haben mußte. Daher erklärt es sich, daß dieser Vorzug des Alters nur ausnahmsweise stattgefunden hat und daß im Laufe der Zeit, ungeachtet das Alter der Ordination regelmäßig den Rang unter den übrigen Bischöfen bestimmte [41]), die Würde des Primus fast allgemein an den Bischofssitz der Metropole geknüpft und die Bezeichnung Metropolit der eigentliche Kunstausdruck für dieses kirchliche Amt wurde [42]).

90.

Gewöhnlich wird die Behauptung aufgestellt, daß dieses Institut in der ersten Periode nur im Orient (und in Nord-Africa) vorgekommen, im Occident aber erst viel später im Laufe der folgenden entstanden sei. Es beruht dies indessen wohl nur auf einer Verwechslung des fest organisirten Metropolitenamts, wie es zuerst auf der Nicänischen Synode (a. 325) durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung bestätigt wurde,

41) Bingham, Orig. eccles. Lib. II, cap. 16. §. 8.

42) Gewöhnlich nimmt man an, daß in Africa zwar der Bischof von Carthago von Anfang an der Primus der proconsularischen Provinz gewesen sei, dagegen in den übrigen africanischen Provinzen fortwährend das Alter der Ordination die Würde des Primus oder Sener bestimmt habe. Ziegler, Geschichte der kirchlichen Verfassung, S. 139 ff. (dagegen Salmas. de primat. pap. p. 7). Die Sache ist noch keineswegs klar. Uebrigens war der Bischof von Carthago von Anfang an zugleich der erste hinsichtlich der sämmtlichen Bischöfe auch der übrigen africanischen Provinzen und übte die geschilderten Rechte eines Primus auch noch aus, nachdem bereits für die einzelnen Provinzen besondere sedes primae bestanden (namentlich das Präsidiren auf den gemeinschaftlichen Synoden, das Ausschreiben der Osterzeit rc.) Ziegler, a. a. O., S. 152 ff.

mit der bisher geschilderten Würde des ersten Bischofssitzes eines Landes oder einer Provinz. Von dieser, welche sich, wie gezeigt wurde, der Natur der Sache nach überall von selbst entwickeln mußte, wo es sich um die Leitung der Zusammenkünfte der Bischöfe eines Landes und der sonstigen allgemeineren Angelegenheiten derselben handelte, und welches auch im Orient in dieser Periode noch sehr wenig fest begränzt war, zeigen sich auch in einzelnen Ländern des Occidents schon frühe Spuren. Wenn von Eusebius in der Geschichte des Osterstreites ein Schreiben der Kirchen von Gallien, worüber Irenäus die Aufsicht geführt habe (*ἐπισκόπει*), erwähnt wird, so wäre es allerdings möglich, daß damals in Gallien, welches zuerst von Asien aus das Evangelium erhielt, überhaupt noch keine anderen Bischöfe existirt hätten, als der zu Lyon, wohin von Polycarp aus Smyrna Pothinus als Bischof gesandt war[43]); allein auch bei den novatianischen Streitigkeiten unter Cyprian, wo es sich um die Absetzung des Bischofs Marcian von Arles handelte, wird Bischof Faustinus von Lyon von Cyprian als derjenige geschildert, welcher an der Spitze der gegen Marcian aufgetretenen gallischen Bischöfe stand (Cypr. ep. 67, ed. Pam.). Ob der Bischof von Arles in der daselbst im J. 314 gehaltenen Synode den Vorsitz geführt habe, ist nicht klar; in dem Schreiben, das die Synode an den Bischof Sylvester gerichtet, steht er in einigen Handschriften

43) S. hierüber besonders *Quesnell.* in opp. Leon. M. diss. V. c. 12. seqq. (Tom. II. p. 808 seqq.) und *Bacchini* de eccl. hier. orig. p. 317; dagegen *Tillemont*, Mémoires, Tom. III, St. Irenée, Note 3. Daß Pothinus von Polycarp nach Gallien gesandt sei, wie Quesnell als unbestritten annimmt, ist zwar glaublich, aber doch nicht ausdrücklich bezeugt; Gregor von Tours (hist. Franc. I, 29) erzählt, daß Irenäus von Polycarp nach Gallien gesandt sei. Ueberhaupt kann man wohl die Kirchen von Lyon und Vienne nicht als Filiale Roms, sondern Polycarps betrachten; daher ihre Communication mit den Asiaten. Nach Arles soll dagegen das Evangelium von Rom aus (durch Trophimus) verbreitet sein. (Vgl. *Quesnell.* l. c. p. 813.)

voran (aber im cod. Corb. nicht) [44]). Ebenso zeigt der bereits angeführte can. 58 der Synode zu Elvira, daß in Spanien schon vor der Nicänischen Synode der Vorzug der Bischöfe der prima cathedra bekannt war, während für Italien jedenfalls der Vorrang des römischen Bischofs keinem Zweifel unterlag [45]).

Man sieht indessen leicht ein, daß dies Alles nicht mit einer Metropolitanverfassung sämmtlicher einzelner Provinzen verwechselt werden darf; diese war unzweifelhaft in vielen occidentalischen Ländern selbst nach der Nicänischen Synode noch nicht eingeführt und hat sich erst allmählich ausgebildet, wie in der folgenden Periode dargestellt werden wird.

91.

Eine besondere Erwähnung verdienen indessen noch die Bischöfe der durch ihr hohes Alter und die große Bedeutung der Orte berühmten Kirchen zu Jerusalem, Antiochien, Alexandrien und Rom. Man sieht aus dem, was in den Nicänischen

44) *Coustant.* Epistolae Rom. Pont. Vol. I. Paris. 1721. p. 342.

45) Ueber die syn. Rom. in causa Novati, wo die italischen Bischöfe unter dem Präsidium des römischen versammelt waren (wenn auch nicht alle, doch viele per literas), s. *Bacchini* p. 336. Die enge Bedeutung von Italien, wonach nur die sieben Provinzen unter dem vicarius Italiae zu Mailand verstanden wurden, ist (nach *Bacchini* p. 327 ff.) erst unter Constantius um das Jahr 357 eingeführt worden, während vorher Italien den Provinzen entgegengesetzt wurde. L. 1. D. de off. praef. urb. (1. 12. Ulpian.); L. 41. D. ex quib. caus. major. rest. (4. 6. Julian.); L. 43. eod. (Africanus); L. 19. §. 4. D. de judic. (5. 1. Ulpian.); L. 39. eod. (Papinianus). Vom Jahr 246—282 war der Sitz des Bischofs zu Mailand vacant, es konnte also keine besondere synodus italica damals gehalten werden. Das Einzige für die engere Bedeutung von Italia vor dem Jahr 357 dürfte die Subscription der Acten der syn. Arelat. a. 314 sein: Marocles — epus — de civitate Mediolanensi *provincia Italia,* während es vorher heißt: Protinus. epus — de civ. Capuensium prov. Campania, Pardus — de civ. Arpiensium prov. Apulia, Theodorus — de civ. Aquilejensi prov. Dalmatia, Claudianus et Vitus presb. — ex urbe Roma missi a Silvestro epo

Schlüssen vom Jahr 325 (c. 6. 7) bei Gelegenheit der Bestimmungen über die Metropoliten bemerkt wird, daß die Auszeichnung, welche hinsichtlich dieser vier bischöflichen Sitze von der Synode selbst als von alten Zeiten her, also schon während der ersten Periode, begründet und vorhanden bezeichnet wurde, sich von der den Metropoliten der einzelnen Provinzen nach jenen Bestimmungen gebührenden Prärogative in gewissen Beziehungen unterschied, und eine nähere Betrachtung der einschlagenden Verhältnisse wird dieses allerdings leicht erklären.

Jerusalem, der Ort, wo der Heiland selbst die ersten Fundamente der christlichen Kirche überhaupt gelegt hatte[46]), wo die Apostel zuerst eine christliche Gemeinde gestiftet und längere Zeit hindurch dieselbe geleitet hatten, wo Jacobus, der Bruder des Herrn, nachdem er schon während der Anwesenheit der Apostel als eine der Säulen der Kirche betrachtet wurde, an der Spitze der Gemeinde als ihr erster Bischof gewirkt und den Märtyrertod erlitten hatte, würde ohne Zweifel die erste aller christlichen Kirchen geblieben sein, wenn nicht nach seiner gänzlichen Zerstörung eine Zeit lang selbst sein Name vertilgt worden wäre. Als Kaiser Hadrian eine römische Colonie unter dem Namen Aelia Capitolina anstatt des alten Jerusalem gründete und die Christen nur mit Mühe die den Juden versagte Erlaubniß erhielten sich daselbst aufzuhalten, wurde diese Stadt zwar wieder der Sitz eines Bisthums, allein der Bischof von Cäsarea, der Hauptstadt Palästina's, wo schon zu den Zeiten der Apostel eine Gemeinde gegründet war, hatte mittlerweile die Leitung der allgemeineren Angelegenheiten der palästinensischen Kirchen erhalten, wie bereits die gegen Ende des zweiten Jahrhunderts wegen der Osterstreitigkeiten daselbst gehaltene

46) So sagt Irenäus (contra Haeres. III, 12. §. 5) von der Kirche zu Jerusalem: τῆς ἐκκλησίας, ἐξ ἧς πᾶσα ἔσχηκεν ἐκκλησία τὴν ἀρχήν.

Synode zeigt [47]), wo er von Eusebius (H. E. V. 23), ebenso wie bei Gelegenheit der Erwähnung der Ordination des Origenes (VI, 8), vor dem Bischof von Jerusalem aufgeführt wird. Nichts desto weniger war es sehr erklärlich, daß das Andenken an die Stätte, wo das Christenthum seinen Ursprung genommen hatte, nach wie vor allen Christen geheiligt blieb und dem Bischof von Jerusalem schon damals eine besondere Auszeichnung sicherte, sowie den Keim späterer bevorzugter Stellung enthielt [48]).

92.

Von Antiochien aus war das Christenthum über den Orient verbreitet worden, hier war Petrus zuerst gewesen, ebenso Paulus, und in der apostolischen Gemeinde daselbst war zuerst der Name der Christen aufgekommen; die Stadt aber war die Hauptstadt des ganzen Orients [49]). So erklärt es sich denn, daß, während

47) Baluzius hat in einigen (gallischen) Handschriften einen Bericht der Verhandlungen dieser Synode gefunden, welcher auch von Beda (in seinem Werke de aequinoctio vernali) benutzt worden ist, indessen keinen sicheren Schluß auf den Inhalt der ächten Synodalacten zuläßt; in dieser Erzählung heißt es unter andern: Papa Victor Romanae urbis episcopus direxit, ut daret auctoritatem ad Theophilum Caesariensem, Palaestinae provinciae Episcopum, quia tunc non Hierosolyma *metropolis* videbatur, ut inde paschalis ordinatio proveniret, ubi Christus fuisset in corpore versatus; accepta itaque auctoritate Theophilus episcopus videns tantum sibi opus fuisse injunctum, quod in mundi observationem transmitteretur, non solum suae patriae sed et de *vicinis provinciis* omnes episcopos et sapientes viros ad concilium evocavit. Vgl. *Mansi* Coll. Conc. Tom. I, p. 711 seqq. Schon der Ausdruck metropolis zeigt die spätere Abfassung dieses Berichtes.

48) Während daher der Bischof zu Jerusalem oder Aelia wenigstens vor allen andern Bischöfen von Paläſtina mit Ausnahme des Bischofs von Cäsarea aufgeführt wird, wird er von Eusebius (H. E. VII, 28. 30) bei Gelegenheit der Synoden gegen Paulus von Samosata selbst vor den Bischof zu Cäsarea gestellt.

49) Vergl. *Innocentius* I. ad Alexandr. (a. 415) (Coustant. Ep. R. P. I. 851): (Antiochia) prima primi apostoli sedes — ubi et nomen ac-

die Rechte, welche die Bischöfe des ersten Sitzes eines Bezirks schon in dieser Periode ausübten, regelmäßig sich nur auf eine einzelne Provinz beschränkten, der Bischof von Antiochien nicht nur den Vorrang vor allen übrigen Bischöfen des Orients, sondern auch die Leitung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten desselben, namentlich bei Einsetzung der ersten Bischöfe der einzelnen Provinzen, erhielt, seine Wirksamkeit sich also über mehrere Provinzen erstreckte. Dieses ist es, was die Nicänische Synode andeutete, als sie festsetzte, daß das alte Herkommen hinsichtlich des Bischofs von Antiochien aufrecht erhalten werden solle [50]). Eine feste Ge-

cepit religio Christiana, et quae conventum apostolorum apud se fieri celeberrimum meruit, quaeque urbis Romae sedi non cederet, nisi quod illa in transitu meruit, ista susceptum apud se consummatumque gauderet. *Euseb.* de vita Const. III, 50 (*ἐπὶ τῆς ἀνατολικῆς μητροπόλεως ἣ τὴν ἐπώνυμον εἴληφεν Ἀντιόχου προσηγορίαν*).

50) Der innere Zusammenhang des Can. 6 läßt hierüber keinen Zweifel: es soll in diesem Beschlusse von den Metropoliten und den kirchlichen Vorrechten derselben in den einzelnen Provinzen gehandelt werden; vorher werden aber diejenigen Bischöfe aufgeführt, deren Vorrechte sich ausnahmsweise zufolge des Herkommens auch über mehrere Provinzen erstreckten, die Bischöfe von Rom und Alexandrien, und dann heißt es weiter: *ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις.* So ist denn auch dieser Canon schon bald nach der Zeit der Nicänischen Synode verstanden worden, vgl. *Hieronymus* ep. 60 (ad Pammach.): Tu qui regulas quaeris ecclesiasticas et Nicaeni concilii canonibus uteris responde mihi: ad Alexandrinum episcopum Palaestina quid pertinet? Ni fallor hoc ibi decernitur, ut Palaestinae metropolis Caesarea sit et *totius Orientis Antiochia;* aut igitur ad Caesariensem episcopum referre debueras, aut si procul expetendum judicium erat, *Antiochiam* potius literae dirigendae. — *Innocentius* I. ad Alexandr. ep. Antioch. (a. 415): Revolventes — auctoritatem Nicaenae synodi, quae una omnium per orbem terrarum mentem explicat sacerdotum, quae censuit de Antiochena ecclesia cunctis fidelibus, ne dixerim sacerdotibus, esse necessarium custodire, qua super dioecesim suam (d. h. über die ganze orientalische Diöcese nach dem Sprachgebrauche der spätern Zeit, wonach Palästina, Phönicien, Syrien, Cilicien, Isaurien, Cypern, Arabien, Commagium, Mesopotamien und Osrhoene zur dioecesis Orientis gerechnet wurden) praedictam ecclesiam, non super aliquam provinciam recognoscimus constitutam.

staltung hatten allerdings diese Verhältnisse noch nicht, wie auch die Mitwirkung der verschiedensten Bischöfe bei der Absetzung des Paulus von Samosata, Bischofs von Antiochien, zeigt. (Eus. VII. 30.)

93.

Eine eigne Bewandtniß hatte es sodann mit dem Bischof von Alxandrien. Diese Kirche, welche nach glaubwürdigen Berichten von Marcus, dem Schüler des Apostels Petrus und Verfasser des Evangeliums, gestiftet wurde [52]), stand wegen dieses apostolischen Ursprungs und bei der Bedeutung Alexandriens als der zweiten Stadt der ganzen damals bekannten Welt, in welcher auch die sehr zahlreichen Juden unter einem

— Itaque arbitramur, frater carissime, ut sicut metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et caeteros non sine permissu conscientiaque tua sinas episcopos procreari. Man sieht aus dieser Aeußerung des Bischofs Innocentius, daß man die Ordination der orientalischen Metropoliten als ein dem Bischof von Antiochien unbestritten zustehendes herkömmliches Recht betrachtete und nur die Leitung der Ordination der Bischöfe der einzelnen Provinzen (die von den einzelnen Metropoliten in Anspruch genommen wurde) nicht anerkannt war. — Im can. 2. conc. Constantinop. v. J. 381 findet sich ebenfalls eine Erklärung der erwähnten Nicänischen Schlüsse mit Rücksicht auf die damalige Eintheilung des römischen Reiches in Diöcesen; hier ist jedoch nicht deutlich, ob die Vorrechte des antiochenischen Bischofs sich über die ganze orientalische Diöcese erstreckt haben. — Schon Constantin erwähnt in dem Schreiben über den Schluß der Nicänischen Synode, die Zeit der Osterfeier betreffend (Eus. vit. Const. III, 19), die *Ἀσιανὴ* und die *Ποντικὴ διοίκησις* (im Gegegensatz zu der orientalischen). Diese Stelle ist überhaupt bemerkenswerth, um zu zeigen, wie die geographischen Eintheilungen damals beschaffen waren. Constantin sagt, hinsichtlich der Zeit des Osterfestes seien bereits einig folgende Länder: *κατὰ τὴν τῶν Ῥωμαίων πόλιν τε καὶ Ἀφρικὴν, Ἰταλίαν τε ἅπασαν, Αἴγυπτον, Σπανίαν, Γαλλίας, Βρεττανίας, Λιβύας, ὅλην Ἑλλάδα, Ἀσιανήν τε διοίκησιν καὶ Ποντικὴν καὶ Κιλικίαν μιᾷ καὶ συμφώνῳ φυλάττεται γνώμῃ.*

51) *Euseb.* H. E. II, 5. — Id. in chron. (ed. Zohrab., primus annus Claudii): Marcus evangelista Petri interpres in Aegyptum Alexandriamque profectus Christi domini verbum nunciabat.

eignen Ethnarchen lebten (s. oben S. 118), schon von Alters her dergestalt an der Spitze der Kirche aller zu Aegypten in weitester Bedeutung gehörigen Provinzen, namentlich auch der Pentapolis (Cyrene) und Libyen, daß ihr Bischof schon in dieser ersten Periode sämmtlichen Bischöfen des ganzen Landes die Ordination selbst ertheilte, also insofern unmittelbar in das Regiment der einzelnen Kirchen eingriff[52]. Nicht ganz klar ist übrigens der frühere kirchliche Zustand dieses Landes. Ein Patriarch von Alexandrien aus dem zehnten Jahrhundert, Eutychius, erzählt in seinen Annalen der alexandrinischen Kirche, es seien in der ältesten Zeit gar keine Bischöfe in Aegypten gewesen, außer dem zu Alexandrien; der eilfte Bischof von Alexandrien, Demetrius, habe zuerst einige Bischöfe ernannt[53]. Man kann dies dahin gestellt sein lassen; so viel ist gewiß, daß kurz vor der Nicänischen Synode im Jahr 318 von dem alexandrinischen Bischof eine Synode von beinahe hundert Bischöfen gehalten wurde; sogar sogenannte erste Sitze scheinen in den einzelnen Provinzen schon in der ersten Periode existirt zu haben, wie man aus der Streitigkeit des Bischofs von Alexandrien mit Meletius über die Ordinationsbefugniß sieht, welche auf der Nicänischen Synode zur Sprache kam; jedenfalls aber war der Umfang der Rechte des Bischofs von Alexandrien über die Kirchen von Aegypten und den in kirchlicher Hinsicht dazu gehörigen Ländern schon in dieser Periode bedeutender, als in den meisten andern Ländern (Rom ausgenommen), was vielleicht auch mit der eigenthümlichen politischen Beschaffenheit des Landes zusammenhängt, wonach nicht die conventus s.

52) Das Conc. Nicaen. Can. 6. nennt dieses Recht eine ἐξουσία.

53) Vielleicht hängt damit die Erzählung des Hieronymus (ep. 85 ad Evagrium. Op. Tom. II, p. 211) zusammen, daß bis auf die Bischöfe Hierocles und Demetrius im dritten Jahrhundert die Presbyter von Alexandrien einen aus ihrer Mitte zu ihrem Vorsitzenden (Bischof) gewählt hätten, während bekanntlich in andern Ländern die benachbarten Bischöfe bei der Wahl thätig waren.

dioeceses der Provinzen Asiens ꝛc. vorkamen, sondern die alte ägyptische Eintheilung beibehalten wurde. Daß die ganze kirchliche Stellung des Bischofs von Alexandrien eine besonders ausgezeichnete war, zeigt schon die Vergleichung desselben mit dem Bischof zu Rom, welche beide auch sonst als die bedeutendsten Kirchenobern der ganzen damaligen Welt häufig neben einander gestellt werden, wie z. B. in der Angelegenheit des Paulus von Samosata.

Wie aber der Bischof von Rom sowohl mit Beziehung auf sein Verhältniß zum Occident, als zur ganzen catholischen Kirche überhaupt allmälich eine ganz eigenthümliche Stellung erlangte, ist nunmehr näher darzulegen.

Fünfzehntes Capitel.

Vom römischen Bischof.

95.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, wie bereits die älteste christliche Kirche nicht blos durch das unsichtbare Band des Glaubens, sondern zugleich durch die engste äußere Gemeinschaft verbunden war, durch eine Vereinigung, welche auf den Grund des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses beruhend, in bestimmten äußeren, die Anerkennung der Kirchenglieder als Brüder und Glaubensgenossen bedingenden Formen sich kund gab (*κοινωνία*, communio, jus fraternitatis ac pacis). Seit der Entstehung des bischöflichen Amtes, durch welches ein fester Einheitspunkt in den einzelnen Kirchen gegründet wurde, waren es zunächst die Bischöfe, von welchen diese äußere Gemeinschaft gewahrt werden mußte und in deren einträchtigem Zusammenwirken die catholische Kirche in ihrer äußern Erscheinung hauptsächlich hervortrat. Wir finden daher auch, daß bestimmte Einrichtungen schon frühzeitig sich ausbildeten, welche die catholische Kirche als solche und insbesondere die Gesammtheit der Bischöfe als ein förmlich organisirtes, wenn auch nicht hierarchisch gegliedertes Ganzes darstellten, wie z. B. das alte Herkommen, daß zur Wahl eines neuen Bischofs die andern Bischöfe der Umgegend zusammenkamen [1]) und daß alsdann der neue Bischof seine Wahl zur Kenntniß sämmtlicher Bischöfe der catholischen Kirche bringen mußte,

1) Vgl. die S. 164. N. 6. angeführte Stelle Cyprian. Ep. 67. c. 3. (ep. 68. ed. Pam.)

worauf diese, sobald sie in seiner Wahl die Bedingungen der Anerkennung fanden, durch Antwortschreiben die Gemeinschaft mit ihm und seiner Kirche bekundeten [2]); ferner die gleichfalls schon in den frühsten Zeiten übliche Sitte, daß diejenigen Christen, welche auswärts bei ihren Glaubensgenossen zur kirchlichen Gemeinschaft zugelassen werden wollten, sich durch Schreiben ihrer Bischöfe zu legitimiren hatten, mit solchen Empfehlungen aber auch überall bereitwillige Aufnahme fanden [3]); daher endlich das Verfahren bei Absetzung eines Bischofs oder die Ausschließung einzelner Glieder oder ganzer Gemeinden aus dieser kirchlichen Gemeinschaft, bei welchem Allem die ganze catholische Kirche in hohem Grade betheiligt war und wozu daher der Natur der Sache nach, eben weil es sich um die Mitgliedschaft der catholischen Kirche handelte, Alle mehr oder weniger mitzuwirken hatten.

Nur das ausdrückliche oder stillschweigende Einverständniß sämmtlicher, zur catholischen Kirche gehörigen Bischöfe konnte ein wirkliches Resultat in allen diesen Beziehungen herbei-

2) *Cyprian.* ep. ad Corn. ep. rom. a. 251 (ep. 41. ed. Pam.): »Quod autem scripta collegarum nostrorum, qui illic ordinationi tuae adfuerant, desideravimus, non *veteris moris* obliti novum aliquid quaerebamus. Nam satis erat, *ut tu te episcopum factum literis nuntiares*, nisi esset ex diverso discrepans factio, quae criminosis — commentis suis collegarum — turbaret mentes.« *Id.* ad Cornel. (ep. 45): »Placuit, ut per episcopos, retenta a nobis rei veritate et ad comprobandam ordinationem tuam facta auctoritate, tunc demum scrupulo omni — excusso, per omnes omnino in provincia ista positos *literae fierent*, — ut te universi collegae nostri et *communicationem tuam, id est catholicae ecclesiae unitatem* pariter et caritatem probarent firmiter ac tenerent.« So heißt es auch in dem Rundschreiben der antiochenischen Synode vom J. 269, worin sie den katholischen Gemeinden die Absetzung des Paul von Samosata und die Wahl seines Nachfolgers Domnus anzeigt, bei Eusebius H. E. VII, 30: *ἐδηλώσαμέν τε ὑμῖν, ὅπως τούτῳ* (sc. *τῷ Δόμνῳ*) *γράφητε, καὶ τὰ παρὰ τούτου κοινωνικα δέχησθε γράμματα.*

3) Vgl. oben S. 39. N. 91. 92.

führen, wiewohl der Natur der Sache nach diejenigen Kirchen, welche sich vor andern durch ihre größere Bedeutung auszeichneten, grade in solchen Fällen von entscheidender Auctorität sein mußten.

96.

Seitdem die Apostel Jerusalem verlassen hatten und dieser Sitz der ältesten, durch die Erinnerung an den Heiland und den Aufenthalt der Apostel geheiligten Gemeinde zerstört war, war von allen christlichen Gemeinden die zu Rom unstreitig die bei weitem bedeutendste. In dem eng verbündeten Kreise der zur catholischen Kirche gehörigen Gemeinden mußten daher bei allen Fragen, wo es sich um die erwähnten Grundlagen dieser Gemeinschaft handelte, der Natur der Sache nach und unbeschadet der gemeinsamen Betheiligung und Mitwirkung aller übrigen die Auctorität des Bischofs dieser Gemeinde von dem entscheidendsten Einflusse seyn.

Was ein Schriftsteller des vierten Jahrhunderts anführt, daß mit dem römischen Bischof der ganze Weltkreis durch den Austausch der Empfehlungsschreiben zu einer einzigen verbündeten Gemeinschaft sich vereinige, das mußte mehr oder weniger schon seit den frühesten Zeiten stattfinden. Die Gemeinde zu Rom, der Hauptstadt des ungeheuern römischen Reiches, dem Vereinigungsorte der Menschen aus allen Theilen der Erde, wo sich schon in den ersten Zeiten des verkündigten Evangeliums eine große Anzahl von Juden und Heiden zum Christenthum bekehrt hatte und aller Welt durch ihren Glauben bekannt geworden war (Röm. 1, 8), wo die Glaubensgenossen aus den entferntesten Theilen der Erde Aufnahme und Unterstützung fanden, hatte schon zu Clemens Zeiten (c. a. 69) durch eindringliche Ermahnungen den wichtigsten Einfluß auf Herstellung der Einigkeit in der entfernten Gemeinde zu Corinth gehabt; sie wird bereits von Ignatius (c. a. 107) die in der Liebe den

Vorsitz führende genannt, und der Bischof Dionys von Corinth (c. a. 170) hebt hervor, wie schon seit dem Beginne der christlichen Religion es Sitte der Christen zu Rom gewesen sei, alle Brüder durch Wohlthaten der verschiedensten Art liebevoll zu unterstützen und überall den bedürftigen Gemeinden das Nöthige zu übersenden; wobei er insbesondre der der corinthischen Gemeinde von Rom aus zu Theil gewordenen Wohlthaten und der damit verbundenen Ermahnungen gedenkt, mit dem Bemerken, daß das bei dieser Gelegenheit erhaltene Schreiben ebenso wie das frühere des Clemens bei dem sonntäglichen Gottesdienste zu Corinth zur Belehrung stets vorgelesen werden solle.

Schon oben wurde ausgeführt (Lief. 1. S. 2 ff.), daß in der catholischen Kirche diejenigen Gemeinden, welche apostolischen Ursprungs und damit zugleich die Muttergemeinden einer großen Anzahl andrer waren, vor allen übrigen als die Grundfesten der Gemeinschaft und die sichern Bewahrer des wahren Glaubens von entscheidender Auctorität waren. Rom gehörte vorzugsweise zu diesen apostolischen Gemeinden, ja es war, so weit uns bekannt ist, in allen Ländern lateinischer Zunge im Occidente und in Nord-Africa die einzige. Zwar existirten schon vor der Ankunft der Apostel zu Rom Christen in bedeutender Anzahl [4], allein die Wirksamkeit, welche die Apostel Paulus

4) Der Apostel Paulus sagt in seinem Briefe an die Römer (1, 8), der Glaube der Christen zu Rom sei bereits aller Welt bekannt, und am Schlusse desselben erwähnt er mehrere bedeutende Männer, welche sich dort aufhielten und wirkten, unter denen er den Andronikus und Junias (16, 17) als „Ausgezeichnete unter den Aposteln" und als solche bezeichnet, die schon früher als er selbst gläubig gewesen seien. Man sieht also, daß schon in der ersten Zeit des Evangeliums sich viele Christen dort befanden, sowohl unter den zahlreichen Juden, wie unter den Heiden; ob sie aber schon zur Zeit des Römerbriefs eine geschlossene Gemeinde gebildet, ist ungewiß; wenigstens scheint die Stelle 16, 5, wo der Apostel der in dem Hause des Aquila und der Priscilla befindlichen Gemeinde (τῆς κατ᾽ οἶκον αὐτῶν ἐκκλησίας) gedenkt, gegen die Existenz eines gemeinsamen, alle Gläubigen umfassenden Vereins zu sprechen.

und Petrus daselbst entfalteten und mit ihrem Tode besiegelten, war von so außerordentlicher Bedeutung, daß sie schon in sehr früher Zeit als die eigentlichen Begründer und Erbauer dieser Gemeinde betrachtet wurden [5]).

97.

Sehr wichtig für die spätere Gestaltung des Verhältnisses des römischen Bischofs zur catholischen Kirche ist insbesondere die Beziehung des Apostels Petrus zur Gemeinde zu Rom. Petrus kam wahrscheinlich erst weit später nach Rom, als Paulus, nachdem dieser bereits eine große Wirksamkeit daselbst entfaltet hatte; auch kann der Aufenthalt und die Wirksamkeit dieses Apostels in Rom nicht als specifisch verschieden von seinem Aufenthalt und seiner Wirksamkeit in Antiochien und Corinth angenommen werden [6]); und ebenso führen die

5) Vgl. *Irenaeus* adv. haer. III, 3, 2. Maximae et antiquissmiae et omnibus cognitae, a gloriosisimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae eam, quam habet ab Apostolis, traditionem — indicantes. *Ibid.* III, 1, 2: *τοῦ Πέτρου καὶ τοῦ Παύλου ἐν Ῥώμῃ εὐαγγελιζομένων καὶ θεμελιούντων τὴν ἐκκλησίαν* (apud Eusebium H. E. V. 8). *Ibid.* III, 3, 3: *Θεμελιώσαντες οὖν καὶ οἰκοδομήσαντες οἱ μακάριοι ἀπόστολοι τὴν ἐκκλησίαν* (Euseb. H. E. V, 6). Ueber den Märtyrertod der beiden Apostel zu Rom vgl. außer *Clem. Rom.* Ep. I. ad Corinth. c. 5, *Tertullian.* adv. Marc. IV, 5 (Romani — quibus evangelium et Petrus et Paulus sanguine quoque suo signatum reliquerunt); *Id.* contra Gnost. c. 15 (orientem fidem Romae primus Nero cruentavit; tunc Petrus ab altero cingitur cum cruci adstringitur, tunc Paulus — martyrii renascitur generositate), und *Caius* (ein römischer Presbyter) adv. Procl. (c. a. 203) ap. Euseb. H. E. II. 25 (*ἐγὼ δὲ τὰ τρόπαια* (die Grabdenkmäler) *τῶν ἀποστόλων ἔχω δεῖξαι· ἐαν γὰρ θελήσῃς ἀπελθεῖν ἐπὶ τὸν Βατικανὸν ἢ ἐπὶ τὴν ὁδὸν τὴν Ὠστίαν εὑρήσεις τὰ τρόπαια τῶν ταύτην ἱδρυσαμένων τὴν ἐκκλησίαν*).

6) So wird auch in den Recognitionen des Clemens (X, 71) von der Kirche zu Antiochien gesagt: in qua Petro Apostolo constituta est ab omni populo cathedra et omnis multitudo quotidie ad audiendum verbum conveniens credebat sanae doctrinae.

ältesten Schriftsteller, welche von der Gründung der Kirche zu Rom berichten, ganz ausdrücklich den Apostel Paulus in gleicher Bedeutung als Gründer der dortigen Gemeinde neben ihm auf [7]). Dessenungeachtet finden wir, daß die dem apostolischen Zeitalter sowohl, als den ältesten Kirchenvätern fremde und in ihren Consequenzen namentlich für die Auctorität des römischen Bischofs so äußerst wichtig gewordene Bezeichnung eines Apostels, und insbesondere des Apostels Petrus als **Bischofs** einer **bestimmten einzelnen Kirchengemeinde**, welche man erst im Anfange des vierten Jahrhunderts entschieden ausgesprochen findet [8]), schon nach der Mitte des zweiten Jahr-

7) Vgl. die Note 5 angeführten Stellen des Irenäus und Tertullian und das Schreiben des Dionys von Corinth (c. a. 167), bei Eusebius H. E. II, 25: *Ταῦτα καὶ ὑμεῖς διὰ τῆς τοσαύτης νουθεσίας τὴν ἀπὸ Πέτρου καὶ Παύλου φυτείαν γενηθεῖσαν Ῥωμαίων τε καὶ Κορινθίων συνεκεράσατε· καὶ γὰρ ἄμφω καὶ εἰς τὴν ἡμετέραν Κόρινθον φυτεύσαντες ἡμᾶς ὁμοίως ἐδίδαξαν, ὁμοίως δὲ καὶ εἰς τὴν Ἰταλίαν ὁμόσε διδάξαντες ἐμαρτύρησαν κατὰ τὸν αὐτὸν καιρόν.*

8) Noch Eusebius drückt sich blos dahin aus, daß Petrus der Kirche zu Antiochien und zu Rom zuerst **vorgestanden** habe (Chronic. ed. Zohrabus Mediol. 1818. p. 372. Hist. eccl. III, 21, 36), während er den Linus den **ersten Bischof** von Rom nennt, H. E. III, 2. Dagegen wird der Ausdruck **Bischof** von Petrus von Optatus von Mileve (de schism. Donat. II, 2) und Hieronymus (catat. scr. eccl. c. 1 und die Uebersetzung des chron. Euseb., l. c.) zuerst gebraucht. **Schliemann**, Clem., S. 115—117. Bemerkenswerth ist noch die Aeußerung des Rufinus in der Vorrede zu den Recognitionen des Clemens: Quidam requirunt, quomodo cum Linus et Cletus in urbe Roma ante Clementem hunc fuerint episcopi, ipse Clemens ad Jacobum scribens, sibi dicat a Petro docendi cathedram traditam. Cujus rei hanc accepimus esse rationem, quod Linus et Cletus fuerunt quidem ante Clementem episcopi in urbe Roma, sed superstite Petro, videlicet et illi episcopatus curam gererent, ipse vero apostolatus impleret officium, sicut invenitur etiam apud Caesaream fecisse, ubi cum ipse esset praesens, Zacchaeum tamen a se ordinatum habebat episcopum. Et hoc modo utrumque verum videbitur, ut et illi ante Clementem numerentur episcopi, et Clemens tamen post obitum Petri docendi susceperit sedem.

hunderts grade hinsichtlich des Apostels Petrus dadurch angebahnt wurde, daß man allmählich Rom als die eigentliche Cathedra desselben bezeichnete. Merkwürdiger Weise findet man die älteste Spur dieser Ausdrucksweise in den Clementinen, jener unter dem Namen des Römischen Clemens abgefaßten Schrift von judenchristlicher Tendenz, deren bereits oben S. 155 gedacht worden. Indem sie den Apostel Paulus gänzlich zu beseitigen suchen, wird in ihnen, den Clementinen, Jacobus, der Bruder des Herrn, als der Bischof der Bischöfe bezeichnet, welcher die Kirche zu Jerusalem und damit zugleich alle sonstigen, durch Gottes Vorsehung gegründeten kirchlichen Gemeinden regiere und welchem auch Petrus über seine Wirksamkeit zu berichten habe, letzterer aber als der Gründer (*θεμέλιος*) der Kirche und der erste der Apostel genannt [9]). Zwar wird derselbe in ihnen noch nicht mit dem Namen eines Bischofs aufgeführt, sondern nur Clemens, dieser letztere aber doch als solcher, dem die Cathedra des Petrus von diesem anvertraut worden sei. Wenn nun gleich diese Cathedra nur im Allgemeinen mit den Worten, Cathedra der Lehrverkündigung (*τῶν λόγων*) oder des Lehrers (*τȢ διδάσκοντος*), nicht als Cathedra der römischen Kirche bezeichnet wird [10]), so wird doch Rom als der Ort, wo Petrus zuletzt gelehrt habe und gestorben sei, Clemens aber als Bischof bezeichnet, welcher von Petrus den Römern bestellt worden sei [11]), und es ergibt sich daher von selbst, wie leicht

9) Vgl. Ep. Clementis ad Jacobum, c. 1. 2. 19. Hom. I, 20. Schliemann, Clement., S. 82 ff., 212 ff.

10) Ep. Clem. ad Jac. c. 2, wo Petrus redend eingeführt wird: *Κλήμεντα τοῦτον ἐπίσκοπον ὑμῖν χειροτονῶ, ᾧ τὴν ἐμὴν τῶν λόγων πιστεύω καθέδραν*; c. 19: *τοῦ διδάσκοντος ἐπιστεύθη καθέδραν.*

11) Ep. Clement. ad Jacob. c. 1 sqq.: *Οὗτος αὐτὸς (Πέτρος) — μέχρις ἐνταῦθα τῇ Ῥώμῃ γενόμενος θεοβουλήτῳ διδασκαλίᾳ σώζων ἀνθρώπους αὐτὸς τȢ νῦν βίου βιαίως τὸ ζῆν μετήλλαξεν. Πρὸς αὐταῖς δὲ ταῖς ἡμέραις αἷς ἤμελλεν τελευτᾷν συνηθροισμένων τῶν ἀδελφῶν — ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας ἔφη: — Κλήμεντα τοῦτον ἐπίσκοπον ὑμῖν χειροτονῶ.*

aus dieser Stelle zu folgern war, daß die Kirche zu Rom als die Cathedra des Apostels Petrus zu betrachten und die Bischöfe zu Rom als die Nachfolger auf dem Stuhle Petri anzusehen seien, während doch beinahe um dieselbe Zeit, wo die Clementinen verfaßt wurden, die mit der römischen Kirche genau befreundeten und durch ihre Stellung und Wissenschaft ausgezeichneten Bischöfe Dionysius von Corinth und Irenäus von Lyon von einer Cathedra des Petrus namentlich zu Rom nichts erwähnen, vielmehr die Apostel Petrus und Paulus in gleicher Weise als die Gründer der Kirche zu Rom aufführen [12]), und Irenäus den Clemens nicht einmal als den ersten, sondern als den dritten römischen Bischof bezeichnet [13]).

Gegen Ende des zweiten Jahrhunderts gebraucht dagegen Tertullian, welcher auch hinsichtlich der Ordination des Clemens durch Petrus den Clementinen zu folgen scheint, um die große Sicherheit der von der catholischen Kirche im Gegensatz zu den Ketzern bewahrten Tradition darzuthun, den in den Clementinen vorkommenden Ausdruck Cathedra ebenfalls, und zwar nicht blos in dem Sinne, daß darunter der Sitz eines Apostels verstanden wird, sondern auch dergestalt, daß dieser von einem Apostel eingenommene Sitz noch jetzt von einem Bischof als Nachfolger desselben eingenommen werde, aber freilich, ähnlich wie in den Clementinen, noch in einer so allgemeinen und mehr bildlichen Bedeutung, daß er schon die Gründung einer kirchlichen Gemeinde durch einen Apostel und die Verkündigung des Evangeliums durch einen solchen für genügend erachtet, um die Existenz einer apostolischen Cathedra

12) Vgl. die vorhin N. 5. 7 angeführten Stellen.

13) Adv. haer. III, 3. *Θεμελιώσαντες οὖν καὶ οἰκοδομήσαντες οἱ μακάριοι ἀπόστολοι τὴν ἐκκλησίαν Λίνῳ τὴν τῆς ἐπισκοπῆς λειτουργίαν ἐνεχείρισαν· — διαδέχεται δὲ αὐτὸν Ἀνέγκλητος· μετὰ τοῦτον δὲ τρίτῳ τόπῳ ἀπὸ τῶν ἀποστόλων τὴν ἐπισκοπὴν κληροῦται Κλήμης ὁ καὶ ἑωρακὼς τοὺς μακαρίους ἀποστόλους καὶ συμβεβληκὼς αὐτοῖς.*

in dieser Gemeinde zu unterstellen, wenn auch der Aufenthalt des Apostels daselbst nur ganz vorübergehend war, wie die bei dieser Gelegenheit erwähnten Beispiele der Kirchen von Philippi und Thessalonich ergeben, die von ihm ebenfalls als apostolische Cathedrae aufgeführt werden, ungeachtet sich Paulus bekanntlich nur sehr vorübergehend daselbst aufgehalten hat, wie denn auch in derselben Stelle bei Erwähnung der Gemeinde zu Rom des Aufenthaltes mehrerer Apostel daselbst gedacht wird, was mit der Annahme eines eigentlichen Bischofssitzes derselben in der auch von Tertullian überall festgehaltenen Bedeutung eines solchen nicht übereinstimmen würde, ebenso wenig wie bei der gleichfalls von ihm aufgeführten Gemeinde zu Corinth, woselbst nach dem oben erwähnten Zeugniß des Bischofs Dionysius zwei Apostel, Petrus und Paulus, die Gemeinde gegründet und sich zum Zweck der Verkündigung des Evangeliums aufgehalten haben [14]).

Ganz speciell und bestimmt findet man zuerst bei Cyprian

14) *Tertullian.* de praescr. c. 36: Percurre ecclesias apostolicas, *apud quas ipsae adhuc cathedrae apostolorum suis locis praesidentur*; — proxima est tibi Achaja, habes Corinthum. Sin non longe es a Macedonia, habes Philippos, habes Thessalonicenses, si potes in Asiam tendere, habes Ephesum. Si autem Italiae adiaces, habes Romam, unde nobis quoque auctoritas praesto est. Ista quam felix ecclesia, cui totam doctrinam apostoli cum sanguine suo profuderunt, ubi Petrus passioni dominicae adeaquatur, ubi Paulus Joannis exitu coronatur, ubi apostolus Joannes, posteaquam in oleum igneum demersus nihil passus est, in insulam relegatur. — *Id.* de praescr. c. 32: Edant origines ecclesiarum suarum, evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum apostolis perseveraverit, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt, sicut Smyrnaeorum ecclesia Polycarpum ab Joanne collocatum refert, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum. Itidem utique et ceterae exhibent, quos ab apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant. Vgl. noch adv. Marc. IV, 5.

(in der Mitte des dritten Jahrhunderts) den Ausdruck Cathedra des Apostels Petrus für den römischen Bischofssitz gebraucht[15]). Aber selbst hier, wo Cathedra Petri schon ein förmlicher Kunstausdruck geworden ist[16]) und wo er bereits mit der dem Apostel Petrus von Christus ertheilten Verheißung in Verbindung gesetzt wird, legt Cyprian dennoch diesem Ausdruck eine Bedeutung unter, welche den in der folgenden Zeit zur Begründung der besondern Rechte des römischen Stuhls demselben beigelegten Sinn in der Hauptsache ausschließt; er geht von dem Satze aus, daß in gleicher Weise, wie in jeder einzelnen Kirchengemeinde der Bischof den Einheitspunkt bilde, auch die Gesammtheit der catholischen Bischöfe ein einziges Ganzes ausmache, da die Kirche zur Erhaltung ihrer Einheit auf die Bischöfe gebaut sei[17]). Zum Beweise dieses Satzes beruft er sich auf Aussprüche der h. Schrift; zuerst habe der

15) *Cyprian.* ep. 55. ed. Pam. (ep. 59 ed. Gersd.) c. 19: *ad Petri cathedram* atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est (vgl. mit ep. 45 ed. Pam. (ep. 48 ed. Gersd.) c. 2: ut ecclesiae catholicae radicem et matricem (nämlich die römische Kirche mit ihrem Bischof) agnoscerent ac tenerent). Ep. 52. ed. Pam. (ep. 55 ed. Gersd.) c. 7: cum Fabiani locus, id est cum *locus Petri* et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret.

16) Als Kunstausdruck, aber für Antiochien, kommt er auch im Chronicon des Eusebius nach Baron. Ann. ad a. 39 Nr. 9 vor, welcher die ed. Bas. und Paris. citirt. In der Mailänder Ausgabe von Zohrab und Mai p. 372 findet sich aber nur folgende Stelle von Petrus: Petrus apostolus Antiochenam ecclesiam primo fundavit; tum Romam venit, ubi et evangelium praedicavit, mansitque ibidem praeses eius ecclesiae annis viginti; hiermit stimmt Syncellus ganz überein: *Πέτρος ὁ κορυφαῖος πρώτην ἐν Ἀντιοχείᾳ θεμελιώσας ἐκκλησίαν εἰς Ῥώμην ἄπεισι κηρύττων τὸ εὐαγγέλιον· ὁ δ' αὐτὸς μετὰ τῆς ἐν Ἀντιοχείᾳ ἐκκλησίας καὶ τῆς ἐν Ῥώμῃ πρῶτος προέστη ἕως τελειώσεως αὐτοῦ.*

17) *Cyprian.* ep. 69 ed. Pam. (ep. 66 ed. Gersd.) c. 8: Scire debes, si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse; — ep. 52 ed. Pam. (ep. 55 ed. Gersd.) c. 20: cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item *episcopatus unus* episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.

Herr dem Apostel Petrus die Gewalt zu binden und zu lösen gegeben, nach seiner Auferstehung habe er diese Befugniß auch den andern Aposteln ertheilt. Diesen letztern sei gleiche Ehre und Gewalt, wie dem Petrus gegeben worden; um jedoch anzudeuten, daß die Kirche, also auch die Gesammtheit der Bischöfe, eine Einheit bilden solle, habe Christus den Petrus anfangs allein, also auch nur Eine Cathedra genannt, so daß Petrus mit seiner Cathedra der Ursprung und die Wurzel aller andern Bischofssitze sei (s. Note 15), solchergestalt aber diese sämmtlich als eine einzige Cathedra zu betrachten seien, auf welche der Herr die Kirche erbaut habe[18]).

18) *Cyprian.* ep. 27 ed. Pam. (ep. 33 ed. Gersd.) c. 1: Dominus noster — episcopi honorem et ecclesiae suae rationem disponens in evangelio loquitur et dicit Petro: Ego tibi dico, quia tu es Petrus etc.; *inde* per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, *ut ecclesia super episcopos constituatur. Id.* ep. 73 ed. Pam. et Gersd. c. 7: Petro *primum* Dominus, super quem aedificavit ecclesiam et unde *unitatis* originem instituit et ostendit, potestatem istam dedit, ut id solveretur in coelis, quod ille solvisset in terris. Et post resurrectionem quoque ad apostolos loquitur dicens — si cuius remiseritis peccata, remittentur illi. *Id.* ep. 40 ed. Pam. (ed. 43 ed. Gersd.) c. 5: Deus unus est et Christus unus et una ecclesia et *cathedra una* super petram domini voce fundata. Aliud altare constitui aut *sacerdotium* novum fieri propter unum altare et *unum sacerdotium* non potest. *Id.* de unit. eccl. c. 4: Loquitur Dominus ad Petrum: Ego tibi dico etc. et iterum eidem post resurrectionem suam dicit: Pasce oves meas. Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat — si cuius remiseritis peccata etc., tamen ut unitatem manifestaret, unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant utique et caeteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis, sed exordium ab unitate proficiscitur, ut ecclesia Christi una monstretur. In manchen Ausgaben kommt in dieser Stelle noch Einiges vor, z. B. hinter proficiscitur: et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur; und etwas nachher: qui cathedram Petri super quem fundata est ecclesia deserit, was jedoch von der Kritik als spätere Interpolation anerkannt ist, wie es denn auch in sehr vielen Handschriften und in den ältesten Ausgaben fehlt.

Der Satz selbst, von welchem Cyprian ausging, ist im Wesentlichen derselbe, wenn auch mit größerer Ausführlichkeit dargestellt, welchen bereits Ignatius hinsichtlich der Einheit des Episcopats und des damit in Zusammenhang gebrachten Begriffs der catholischen Kirche ausgesprochen hatte[19]). Neu ist nur der Beweis, welcher für die Einheit des Episcopats und der Kirche aus der Stelle der h. Schrift über den Apostel Petrus entlehnt wird; Cyprian geht davon aus, daß Rom die Cathedra des Apostels Petrus gewesen sei; indem er nun die Gesammtheit der bischöflichen Sitze als ein untrennbares Ganzes, gleichsam eine einzige Cathedra bezeichnet, wird von ihm die dem Apostel Petrus von Christus zu Theil gewordene Verheißung und Gewalt als eine der bischöflichen Cathedra überhaupt ertheilte dargestellt und bemerkt, daß die anfängliche alleinige Bezeichnung des Apostels Petrus, gegenüber der später von Christo ausgesprochenen gleichen Berechtigung sämmtlicher Apostel, gerade darin seine Ursache habe, weil die nothwendige Einheit der Kirche dadurch zur lebendigen Anschauung habe gebracht werden sollen. Da nach dieser Ansicht Petrus den ganzen Episcopat in seiner Einheit repräsentirt, so erklärt es sich, warum Cyprian nicht blos die Bischöfe von Carthago, sondern auch die römischen als seine eignen Vorfahren betrachten konnte[20]), und warum er, ungeachtet ihm Rom der äußern Erscheinung nach die Cathedra des Petrus war und die römischen Bischöfe sich als die speciellen Nachfolger in den Stuhl Petri betrachteten, dennoch ein hierauf gegründetes Vorrecht derselben vor andern oder

19) *Ignat.* ad Smyrn. c. 8: Ὅπου ἂν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος ἐκεῖ τὸ πλῆθος ἔστω· ὥςπερ ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία. — *Id.* ad Ephes. c. 3: Οἱ ἐπίσκοποι οἱ κατὰ πέρατα ὁρισθέντες ἐν Ἰησοῦ Χριστοῦ γνώμῃ εἰσίν. Vgl. Rothe, Anf. d. chr. K., S. 648.

20) *Cyprian.* ep. 67 ed. Pam. (ep. 68 ed. Gersd.) c. 6: servandus est antecessorum *nostrorum* beatorum martyrum Cornelii et Lucii honor. Rothe, Anf. d. chr. K., S. 652.

einen Primat derselben nicht anerkannte, vielmehr die Bischöfe anderer Kirchen ausdrücklich als gleichberechtigte bezeichnete und eine specifische Verschiedenheit derselben von dem römischen Bischof ausdrücklich leugnete [21]).

Sehr wichtig und bisher nicht besonders hervorgehoben ist aber der Umstand, daß die eben erwähnte Erklärung des Ausspruchs Christi hinsichtlich des Apostels Petrus, wie sie von Cyprian versucht wurde, in jener Zeit auch von der römischen Geistlichkeit selbst geradezu als die richtige anerkannt worden ist. In dem Streite wegen Wiederaufnahme der durch den Beistand der Märtyrer kühn gewordenen Abgefallenen hatte Cyprian ein anmaßendes, im Namen der Kirche abgefaßtes Schreiben von den zu seinem Bisthum gehörigen Gefallenen erhalten. Cyprian wies sie als Solche, welche die ihrem Bischof gebührenden Rechte antasteten, zurück; Christus selbst habe durch die dem Petrus ertheilte Verheißung die den Bischöfen gebührende Stellung

21) *Cyprian*, ep. 71. ed. Pam. et Gersd. c. 3: Nec Petrus, quem primum Dominus elegit et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter aut *arroganter assumsit*, ut diceret se *primatum* tenere et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere. — Ep. 72. ed. Pam. et Gersd. (an den römischen Bischof Stephanus) c. 4: Nec nos cuiquam — legem damus, quando habeat in ecclesiae administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque praepositus rationem actus sui Domino redditurus. — Ep. 73. ed. Pam. et Gersd. (ad Jubajan.) c. 26: Nemini praescribentes aut praejudicantes quominus unusquisque episcoporum quod putat faciat, habens arbitrii cui liberam potestatem. — Syn. Carth. a. 256 (s. Lief. 1. S. 246) prooem.: Cyprianus dixit: — Neque enim quisquam nostrûm episcopum se esse episcoporum constituit aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit, quando habeat *omnis* episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tamque judicari ab alio non possit, quum nec ipse potest alterum iudicare, sed exspectemus *universi* iudicium Domini nostri Jesu Christi, qui unus et solus habet potestatem et praeponendi nos in ecclesiae suae gubernatione et de actu nostro judicandi.

zugesichert, indem nach dieser Verheißung die Kirche auf sie gebaut sei, und wenn dies verkannt werde, verstoße man gegen ein göttliches Gebot. Diese Zurechtweisung theilte Cyprian dem römischen Clerus mit, welcher im J. 250 nach dem Tode des Bischofs Fabianus den römischen Stuhl während der Vacanz versah, und dieser erklärte sich mit der Ausführung Cyprians, namentlich mit der Interpretation der erwähnten Stelle der h. Schrift, ganz einverstanden, indem er mit Beziehung auf das Schreiben Cyprians die Nichtachtung der bischöflichen Rechte ausdrücklich als Verletzung eines im Evangelium enthaltenen Verbots bezeichnete[22].

22) *Cyprian.* ep. 27 ed. Pam. (ep. 33 ed. Gersd.) (lapsis) c. 1: Dominus noster — *episcopi* honorem et ecclesiae suae rationem disponens *in evangelio* loquitur et dicit Petro: Ego tibi dico quia tu es Petrus etc. Inde per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut *ecclesia super episcopos instituatur* et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. Cum hoc itaque *divina lege* fundatum sit miror quosdam audaci temeritate sic mihi scribere voluisse ut *ecclesiae nomine* literas facerent. — Ep. 30 ed. Pam. (ep. 36 ed. Gersd.) (presbyteri et diacones Romae consistentes Cypriano papae) c. 1: Cum perlegissemus frater literas tuas — dolore sumus perculsi — quod — lapsorum fratrum immoderata petulantia usque ad periculosam verborum temeritatem producta denotaretur. — Si aliunde praerogativam communicationis habere se credunt, cum *evangelio* illam conferre conentur, ut ita demum firmiter valeat, si ab *evangelica lege* non dissonat. Caeterum quo pacto evangelicam poterit praestare communicationem, quod contra evangelicam decretum videtur *veritatem*? — Si aliud quidem *evangelium*, aliud autem martyres dicunt posuisse decretum, collidentes contra *evangelium* martyres utrobique periclitabuntur; nam et *evangelii* fracta — videbitur esse majestas, si potuit alterius decreti novitate superari. — Si dandam illis pacem martyres putaverunt, cur ipsi non dederunt? Cur illos ad episcopum — remittendos censuerunt? dum ad episcopum illos remittunt — *evangelicae legis* illibatam sinceritatem custodiendam iudicaverunt. Der Sinn dieses Briefes des römischen Clerus ist hiernach folgender: Wenn die lapsi, auf die Unterstützung der martyres fußend, ohne den Bischof die kirchliche Gemeinschaft wiedererlangen wollen, so würde dieses, worin sie dem Cyprian und seiner Ausführung in dem

Ist in dieser Erklärung der neutestamentlichen Stelle über Petrus und in der Identificirung der Cathedra dieses Apostels mit dem Rechte des Episcopates überhaupt ein entschiedenes Argument gegen die Annahme irgend eines Subordinationsverhältnisses der einzelnen Episcopate unter eine gemeinsame höhere kirchliche Würde noch in der Mitte des dritten Jahrhunderts zu finden, so ergiebt sich daraus, daß auch noch im Laufe des dritten Jahrhunderts keine wesentliche Aenderung derjenigen Verfassung der catholischen Kirche stattgefunden hatte, welche im Anfang des zweiten Jahrhunderts vorhanden und von welcher nur Tertullian etwas abgewichen war; Ignatius hob schon (s. Note 19) die selbstständige Stellung des Bischofs innerhalb seiner Kirche hervor und bemerkte, daß dasjenige, was als Ansicht der über die Erde hin bestellten Bischöfe sich kund gebe, als die Ansicht Christi zu betrachten sei; indem er aber hierbei den einzelnen Bischof als sichtbaren Einheitspunkt der kirchlichen Gemeinde bezeichnete, giebt er eben so wenig wie Cyprian einen solchen sichtbaren Einheitspunkt hinsichtlich der catholischen Kirche überhaupt an, sondern nennt hier nur Christum als das unsichtbare Oberhaupt derselben, zum deutlichen Beweise, daß er weder die dem h. Petrus im Evangelium ertheilte Verheißung, noch die Auszeichnung, welche er selbst der römischen Kirche ertheilt (προκαθημένη τῆς ἀγάπης) irgend in der Weise versteht,

von ihm übersandten Briefe völlig beistimmen, gegen die *lex evangelica* anstoßen, nämlich gegen die von Cyprian angeführte, bei Matth. 16, 18 ff. von Christo ertheilte Verheißung, nach welcher die Kirche auf die Bischöfe gebaut sein soll. Auch der Schluß des Briefes zeigt, daß die römische Geistlichkeit die von Cyprian entwickelte Ansicht hinsichtlich der auf göttlicher Anordnung beruhenden Einheit der in den einzelnen Ländern bestellten Bischöfe völlig theilt (Quod pertinet ad Privatum Lambesitanum, pro tuo more fecisti, qui rem nobis tamquam sollicitam nuntiare voluisti; omnes enim nos decet pro *corpore totius ecclesiae*, cuius per varias quasque *provincias membra digesta* sunt, excubare).

als sei der römische Bischof als Oberhaupt der catholischen Kirche anstatt Christi der sichtbare Einheitspunkt derselben [23]).

98.

Nach diesem Allem läßt sich schon im Voraus erwarten, daß, wenn im Laufe des zweiten und dritten Jahrhunderts eine solche Obergewalt eines Einzelnen sich nirgends nachweisen läßt, vielmehr das einmüthige, auf selbstständige Berechtigung jedes einzelnen Bischofs gestützte Zusammenwirken aller catholischen Bischöfe nach bestimmt geregelten Formen damals als die Grundlage der Verfassung der catholischen Kirche betrachtet werden muß, der Ausspruch eines Kirchenvaters des zweiten Jahrhunderts, welcher nicht selten zum Beweise des Gegentheils angeführt worden ist, hiermit nicht im Widerspruch steht. Es ist dieses die für die in frühester Zeit bereits vorhandene große Bedeutung der römischen Kirche allerdings sehr wichtige Stelle des Bischofs Irenäus von Lyon, adv. haer. III, 3 (c. a. 170) [24]).

23) Sehr richtig sagt in dieser Hinsicht Möhler (Einheit der Kirche, S. 266) von der oben Note 19 angeführten Stelle des Ignatius, Ep. ad Smyrn. c. 8: „Πλῆθος im ersten Glied und ἐκκλησία καθολικὴ im andern entsprechen sich; wie jenes die zur Einheit vereinigten Gläubigen an einem bestimmten Orte, so dieses die Einheit sämmtlicher Gläubigen. Betrachten wir die zwei andern sich entsprechenden Ideen in den beiden Gliedern, so sind sie „der Bischof und Christus." Hier ist die Vergleichung nicht gehalten; es stand gerade dem Ignatius keine Person zu Gebote, welche in Bezug auf die gesammte Kirche im Sichtbaren das wäre, was der Bischof für die einzelne; er nimmt also Christus das innere, vereinigende und belebende Princip aller Gläubigen, den unsichtbaren Grund der Einheit und das Haupt Aller."

24) Ueber diese Zeit, in welcher die libri adv. haeres. des Irenäus geschrieben sind (Einige setzen sie um das J. 178), s. Grabe, in prolegom. p. XIV seiner Ausgabe. Die Stelle selbst lautet also: Traditionem itaque apostolorum in toto mundo manifestatam *in omni ecclesia* adest perspicere omnibus, qui vera velint videre, et habemus adnumerare eos qui ab apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt neque cognoverunt, quale ab his deliratur. — Sed quo-

Nachdem dieser Schriftsteller darauf hingewiesen hat, daß man sich zur Widerlegung der ketzerischen Secten vor Allem auf die apostolische Tradition berufen müsse, welche in der ganzen Welt durch die in alle Länder ausgegangenen Apostel offenbar geworden sei und in jeder einzelnen Kirche von denjenigen kennen gelernt werden könne, deren Wille es sei, die Wahrheit zu schauen, und welche von den durch die Apostel bestellten Bischöfen und ihren Nachfolgern treulich bewahrt worden sei, fährt er fort: „Da es aber in diesem Buche zu weitläufig sein würde, die Successionen aller Kirchen aufzuführen, so verweisen wir nur auf die von den Aposteln überlieferte Tradition und auf den den Menschen verkündigten und durch die Succession der Bischöfe bis auf uns gelangten Glauben (einer) der größten, ältesten und Allen bekannten Kirchen, nämlich der von den ruhmvollsten beiden Aposteln Petrus und Paulus zu Rom gegründeten und errichteten Kirche[25]), und widerlegen dadurch alle diejenigen, welche in irgend einer Weise aus bösem

niam valde longum est in hoc volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae, a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae eam, quam habet ab apostolis, traditionem et annuntiatam hominibus fidem per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos qui quoquo modo, vel per sibi placentia, vel vanam gloriam, vel per caecitatem et malam sententiam, praeterquam oportet colligunt; ad hanc enim ecclesiam propter potiorem (al. potentiorem) principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his qui sunt undique conservata est ea quae est ab apostolis traditio.

25) Der lateinische Superlativ (maximae, antiquissimae, gloriosissimis) läßt es zweifelhaft, „ob der größten, ältesten, den ruhmvollsten", oder „der sehr großen, sehr alten, den sehr ruhmvollen", zu übersetzen sei; das Adjectiv antiquissimae läßt eher auf den letzteren Sinn schließen, da die Kirchengemeinde zu Jerusalem offenbar die älteste Kirche ist und auch die zu Antiochien, Corinth ꝛc. früher von den Aposteln gegründet wurde, als die römische, ebenso der Apostel Johannes den beiden genannten Aposteln nicht nachstand.

Eigendünkel oder Eitelkeit oder übler Meinung andere Sätze aufstellen, als es sich gebührt[26]). Denn mit dieser Kirche wegen ihrer mächtigeren Principalität[27]) stimmt nothwendig

26) Praeterquam oportet colligunt ist auch wohl übersetzt worden: „in anderer Weise, als es sich gehört, eine Gemeinschaft bilden wollen;" indessen erscheint die obige Uebersetzung richtiger. S. Thiersch, in der gleich anzuführenden Abhandlung, S. 524. N. 5.

27) Bekanntlich besitzen wir das Werk des Irenäus nur in einer (wahrscheinlich schon vor Tertullian von einem Gallier in barbarischer Schreibart verfaßten, s. Grabe l. c. p. XIV.) lateinischen Uebersetzung; jedoch sind große Bruchstücke des griechischen Originals in griechischen Kirchenvätern aufbewahrt, so daß es durch Vergleichung der aus den noch vorhandenen Bruchstücken ersichtlichen Schreibart des Irenäus möglich wird, den muthmaßlichen griechischen Text der fraglichen Stelle, welche nur lateinisch vorhanden ist, wieder herzustellen, was von Thiersch (Stud. und Krit. 1842. H. 2. S. 522) gelehrt und scharfsinnig versucht worden ist. Er übersetzt das Wort principalitas durch *πρωτεία* und hierfür spricht die Parallelstelle bei Iren. IV, 74, welche in der lateinischen Uebersetzung lautet: Et sic *principalitatem* quidem habebit in omnibus deus, quoniam et solus infectus et prior omnium et omnibus ut sint ipse est causa, reliqua vero omnia in subjectione manent Dei; und in dem aus *Joh. Damascen.* parallel. noch vorhandenen griechischen Original folgendergestalt: καὶ οὕτως *πρωτεύει* μὲν ἐν πᾶσιν ὁ Θεὸς ὁ καὶ μόνος ἀγένητος καὶ πρῶτος πάντων καὶ τοῦ εἶναι τοῖς πᾶσι παραίτιος· τὰ δὲ λοιπὰ πάντα ἐν ὑποταγῇ μένει τοῦ Θεοῦ. Vgl. Coloss. 1, 18, wo von Christus gesagt wird: ἐν πᾶσι *πρωτεύων*, und wo dagegen in der lateinischen Uebersetzung des Irenäus II, 39 steht: ipse *primatum* tenens in omnibus. Eine andre Bedeutung hat das Wort principalitas bei Iren. II, 55: (Deus) qui est super omnem principalitatem et potestatem et dominationem et virtutem, welches die Uebersetzung der Bibelstelle (Ephes. 1, 21) ist: ὑπεράνω πάσης ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας καὶ δυνάμεως καὶ κυριότητος (vgl. Coloss. 1, 18; Röm. 8, 38), wo also principalitas eine Gewalt, eine Herrschaft bedeutet (nämlich eine in dem Reiche der Engel). In einer andern Stelle (Iren. I, 35) wird unter superior *principalitas* das alte Testament verstanden; der griechische Text lautet: ἐκ τῆς ἄνωθεν αὐθεντίας (bekanntlich heißt auch im Lateinischen authenticum oder auctoritas ein Gesetz, weil es von demjenigen herrührt, welcher die Macht, die Gewalt hat). Das Adverbium principaliter kommt bei Irenäus mehrmals vor: Iren. V, 28, wo es im Griechischen προηγητικῶς heißt und soviel als „ursprünglich" bedeutet; ebenso Iren. I, 1, 20, wo es im Griechischen προηγουμέ-

jede Kirche (das ist, die Gläubigen von allen Orten) überein [28]), in welcher durch die Gläubigen von allen Orten die apostolische Tradition stets bewahrt worden ist" [29]).

Jeder, welcher diese Stelle eines Kirchenvaters aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts unbefangen würdigt, muß darin ohne Zweifel eines der bedeutendsten Argumente für die schon sehr früh anerkannte ausgezeichnete Stellung des römischen Bischofs finden. Zwar war Irenäus Bischof einer gallischen Kirche, also einer der Kirchen des Occidents in welchem die Auctorität der römischen Kirche als der einzigen apostolischen des Occidents von Anfang an besonders bedeutend war; allein es redet dies Zeugniß ausdrücklich von allen catholischen Kirchen, und Irenäus, welcher kein Occidentale von Geburt, sondern als Schüler des vom Apostel Johannes eingesetzten Bischofs Polycarpus von Smyrna aus Kleinasien gekommen war und sein Buch in griechischer Sprache zur Belehrung der catholischen Kirche überhaupt schrieb, genoß bei seiner bedeutenden wissenschaftlichen Bildung und unabhängigen Denkungsart auch dem rö-

νως heißt. Das Wort principale ist Iren. III, 11 gebraucht, wo der griechische Text *ἡγεμονικόν* hat und von dem Löwen als dem *πρῶτον ζῶον* gebraucht wird; ebenso ibid.: principalis generatio (*ἡγεμονικὴ γενεά*), die ursprüngliche Zeugung des Sohnes Christus durch den Vater. In den meisten dieser Stellen liegt allerdings der Begriff des Ursprünglichen und deßhalb vor Andern Hervorragenden zum Grunde, in andern aber auch blos der der Obergewalt, des Gebietenden. Der lateinische Ausdruck principaliter kommt bei *Gaius*, Instit. IV, 139, in dem Sinne vor: „gleich von Anfang an": Certis ex causis praetor *principaliter* auctoritatem suam finiendis controversiis praeponit (al. interponit), nämlich bei den Interdicten, wo er nicht, wie sonst gewöhnlich, eine Formel zur Instruction des Richters ertheilt, sondern gleich von Anfang an selbst Verfügung erläßt; bei demselben Schriftsteller kommt IV, 142 principalis divisio (so viel als „die vorzügliche Eintheilung") vor. Die Ansichten der Neuern über den Sinn des Wortes principaliter in der erwähnten Stelle sind sehr verschieden.

28) So ist convenire hier zu übersetzen und nicht „dahin zusammenkommen."

29) Gewöhnlich versteht man die Worte in qua von der römischen Kirche; siehe dagegen Thiersch, a. a. O., 527. Note 11.

mischen Bischof gegenüber hohes Ansehen, wie noch weiter unten erwähnt werden wird.

99.

Zur genauern Ermittelung des wahren Sinnes dieser wichtigen Stelle ist zunächst hervorzuheben, daß die Gründe, weshalb darin der römischen Kirche eine „mächtigere Principalität“ zugesprochen wird, in der Stelle selbst unmittelbar vorher ausdrücklich angegeben sind. Die Kirche zu Rom wird nämlich als eine der größten, der ältesten und von den berühmtesten Aposteln Petrus und Paulus gegründeten bezeichnet. Der Zusammenhang zeigt, daß Irenäus die Gründe erschöpfend angeben wollte, daß er jedenfalls denjenigen Grund, welcher später als der entscheidendste für die dem römischen Stuhle gebührende ausgezeichnete Würde betrachtet wurde, die Verheißung, welche Christus dem Apostel Petrus und damit zugleich der Cathedra des Petrus ertheilt habe, nicht übergangen haben würde, wenn er denselben gekannt oder als richtig angesehen hätte. Grade umgekehrt hebt er, wie sein Zeitgenosse Dionysius, an zwei Orten den Umstand geflissentlich hervor, daß die Kirche zu Rom von beiden Aposteln, Petrus und Paulus, gegründet und erbaut worden sei; er zählt die folgenden Bischöfe zu Rom nicht als die Nachfolger des Petrus auf, sondern bemerkt ausdrücklich, daß beide Apostel den ersten Bischof bestellt hätten, wie er denn auch an drei Stellen spätere römische Bischöfe in ihrer Entfernung von den Aposteln, d. h. von den beiden unmittelbar vorhergenannten, aufzählt[30]). Von dem Ausdruck Cathedra

30) Iren. III, 3: *Θεμελιώσαντες οὖν καὶ οἰκοδομήσαντες οἱ μακάριοι ἀπόστολοι τὴν ἐκκλησίαν Λίνῳ τὴν τῆς ἐπισκοπῆς λειτουργίαν ἐνεχείρισαν. — Διαδέχεται δὲ αὐτὸν Ἀνέγκλητος, μετὰ τοῦτον δὲ τρίτῳ τόπῳ ἀπὸ τῶν ἀποστόλων τὴν ἐπισκοπὴν κληροῦται Κλήμης. — Εἶθ' οὕτως ἕκτος ἀπὸ τῶν ἀποστόλων καθίσταται Χύστος. — Διαδεξαμένου τὸν Ἀνίκητον Σωτῆρος, νῦν δωδεκάτῳ*

des Apostels Petrus kommt, wie bereits bemerkt wurde, bei ihm noch keine Spur vor. Ferner ist besonders zu berichten, daß der Anfang der erwähnten Stelle mit dem Schlusse in genauem, dieselbe wesentlich erläuterndem Zusammenhange steht. Im Anfang wird von Irenäus bemerkt, die in der ganzen Welt offenbar gewordene Tradition der Apostel sei Jedem, der das Wahre sehen wolle, in jeder Kirche (d. h. in jeder catholischen, mit den andern in Gemeinschaft stehenden Kirche) sichtbar, und am Schlusse sagt er mit offenbarer Beziehung hierauf, eine jede Kirche stimme nothwendig mit dem in der römischen Kirche bewahrten Glauben überein, da in derselben (mag man nun hierunter die römische oder auch jede catholische Kirche verstehen) die apostolische Tradition von den Gläubigen aller Orten stets bewahrt worden sei [31]). Nicht deshalb, weil sich der Glaube jeder einzelnen catholischen Kirche nach dem der römischen richten müsse, führt er die letztere besonders und mit solcher Auszeichnung an, sondern deshalb, weil sich der wahre Glaube in einer jeden catholischen Kirche durch apostolische Tradition erhalten habe, für Jeden also der ihn nur auffinden wolle, darin sichtbar sei und daher nothwendigerweise in einer der größten, ältesten und von zwei Aposteln errichteten, also ganz besonders ausgezeichneten (vorzüglichen) und ursprünglichen Kirche, der zu Rom, zu finden sei. Am richtigsten dürfte daher der Sinn dieser Stelle kurz dahin zu fassen

τόπῳ τὸν τῆς ἐπισκοπῆς ἀπὸ τῶν ἀποστόλων κατέχει κλῆρον Ἐλεύθερος.

31) Vgl. hiermit die Stelle Iren. I, 10, 2: Hanc praedicationem cum acceperit et hanc fidem, quemadmodum praediximus, *ecclesia* et quidem in *universum mundum* disseminata diligenter custodit quasi unam domum inhabitans; — nam et si in mundo loquelae dissimiles sunt, sed tamen virtus *traditionis una* et eadem, et neque hae quae in Germania sunt fundatae ecclesiae aliter credunt aut aliter tradunt, neque hae quae in Hiberiis, neque hae quae in Celtis, neque hae quae in Oriente, neque hae quae in Aegypto, neque hae quae in Lybia, neqne hae quae in medio mundi sunt constitutae.

sein: Diese Kirche gewährt wegen ihres, durch Größe, Alter und apostolischen Ursprung begründeten (überwiegenderen) Vorzugs das treueste Bild der Kirche überhaupt; mit ihr stimmt daher nothwendig jede andere Kirche überein, also die Gläubigen aller Orten, da in derselben die apostolische Tradition von den Gläubigen, die von allen Orten her sind, stets bewahrt worden ist. Ganz hiermit übereinstimmend ist es auch, was er bald nachher hinzufügt, daß bei Entscheidung jeder streitigen Frage auf die ältesten Kirchen, in welchen die Apostel sich aufgehalten haben, zurückgegangen werden müsse, und als solche führt er bei derselben Gelegenheit und zu gleichem Zwecke neben der Kirche zu Rom die zu Smyrna auf, deren Bischof Polycarpus von Aposteln unterrichtet und zum Bischof bestellt worden sei, sowie die zu Ephesus, welche von Paulus gestiftet und woselbst Johannes bis zu Trajans († 117) Zeiten sich aufgehalten habe [32]. Eine specifische Verschiedenheit der römischen Kirche von den erwähnten andern wird hiernach, ungeachtet der quantitativ bedeutend größern Auctorität, welche er der römischen Kirche vor den andern beilegt, von ihm nicht unterstellt.

Den besten Beleg hierfür liefert das eigene Benehmen des Irenäus und der übrigen Bischöfe seiner Zeit bei einer wichtigen Gelegenheit, bei welcher es sich zeigen mußte, in welchem Verhältniß sie zum römischen Bischof standen. In Kleinasien und den benachbarten Ländern wurde das Osterfest unter Beibehaltung der alten jüdischen Einrichtung zu einer andern Zeit gefeiert, als in den meisten übrigen Kirchen des Orients und Occidents. Der Bischof Victor von Rom hielt diese Abweichung für so wichtig, daß er die abweichenden Gemeinden als heterodoxe von der kirchlichen Gemeinschaft ganz auszu-

32) Iren. adv. haer. III, 3, 4: ἀλλὰ καὶ ἡ ἐν Ἐφέσῳ ἐκκλησία ὑπὸ Παύλου μὲν τεθεμελιωμένη, Ἰωάννου δὲ παραμείναντος αὐτοῖς μέχρι τῶν Τραιανοῦ χρόνων, μάρτυς ἀληθής ἐστι τῆς ἀποστόλων παραδόσεως.

schließen versuchte und seinerseits bereits wirklich Schreiben der Aufkündigung dieser Gemeinschaft erließ. Die übrigen katholischen Bischöfe folgten indessen diesem Beispiel keineswegs, sie tadelten vielmehr das Verfahren des römischen Bischofs gradezu, und die Folge davon war, daß die Gemeinschaft mit den Abweichenden, der entgegengesetzten Ansicht des römischen Bischofs ungeachtet, nicht aufgehoben, sondern die Sache friedlich beigelegt und erst auf der Nicänischen Synode ein gemeinsamer Beschluß sämmtlicher Bischöfe über diesen Gegenstand durchgesetzt wurde. Polycrates, Bischof von Ephesus, gegen welchen Victor hauptsächlich seine Ausschließung gerichtet hatte, erklärte gradezu, er werde bei demjenigen bleiben, was nach der Tradition der Apostel, namentlich des Philippus und des Johannes, sowie vieler Märtyrer dem Evangelium gemäß stets von ihm und den mit ihm gleichgesinnten Bischöfen beobachtet worden sei. Insbesondre aber trug grade Irenäus, ungeachtet er in der Sache selbst mit dem römischen Bischof und der großen Mehrzahl der catholischen Bischöfe übereinstimmte, vorzüglich dazu bei, daß die Ausschließung aus der Gemeinschaft, womit Bischof Victor vorangegangen war, nicht zur Ausführung kam. In einem Schreiben an denselben hob er hervor, wie schon unter den früheren römischen Bischöfen, bei der Anwesenheit asiatischer Bischöfe in Rom, namentlich als Polycarpus von Smyrna zur Zeit des römischen Bischofs Anicetus dort gewesen, über diesen Gegenstaud ohne Aufhebung der Gemeinschaft gestritten worden sei; Anicetus habe niemals den Polycarpus zu überreden vermocht, seinen Gebrauch zu verlassen, welchen er im vertrauten Umgang mit dem Apostel Johannes und andern Aposteln immer beobachtet habe; eben so wenig habe Polycarpus den Anicetus zu seinem Gebrauche beredet, da Anicetus erklärt habe, er müsse die Gewohnheit seiner Vorfahren beibehalten [33]).

33) *Eusebius* H. E. V, 24.

100.

Daß daher Irenäus unter der „mächtigeren Principalität" der römischen Kirche nicht eine Obergewalt derselben über die andern catholischen Kirchengemeinden, sondern nur eine wegen ihres Umfangs, ihres hohen Alters, ihres apostolischen Ursprungs nothwendig begründete bedeutendere Auctorität vor den übrigen Kirchen verstanden habe, dürfte hiernach nicht zweifelhaft sein. Dieselbe Ausdrucksweise gebraucht auch Cyprian, indem er die römische Kirche als die principale bezeichnet, während doch grade die sonstigen klaren und bestimmten Aussprüche desselben, welche oben S. 204 folgde. angeführt worden sind, keinen Zweifel übrig lassen, daß auch er keinerlei Subordinationsverhältniß zum römischen Bischof annimmt, ungeachtet er bereits weiter geht, als Irenäus, und die erst nach der Zeit dieses Kirchenvaters aufgekommene Unterstellung, daß Rom die Cathedra des Petrus und der römische Bischof der specielle Nachfolger dieses Apostels sei, sich schon bei ihm findet. Eine der wichtigsten Streitfragen, welche innerhalb der catholischen Kirche im Laufe des dritten Jahrhunderts zur Sprache kam, bei welcher Cyprian vorzugsweise betheiligt war, liefert zugleich, ebenso wie das aus der Zeit des Irenäus angeführte Beispiel, den Beweis, daß auch in der Praxis die Principalität der römischen Kirche in keinem andern Sinne, als in dem bisher vertheidigten, anerkannt wurde und weiter gehende Schritte des Bischofs zu Rom mit Erfolg beseitigt wurden.

Der Bischof Cyprian und seine afrikanischen Collegen hatten auf mehreren Synoden beschlossen, daß die Taufe der Ketzer und Schismatiker für nichtig zu halten sei und daher die von den Ketzern zur catholischen Kirche Uebertretenden nochmals getauft werden müßten, während der römische Bischof Stephanus eine zweimalige Taufe auch selbst in diesem Falle für unzulässig erklärte, den von Afrika aus nach Rom abgesandten Geistlichen

die Aufnahme versagte und die Gemeinschaft mit ihnen aufhob, so wie er schon früher dasselbe gegen eine Anzahl von Bischöfen aus Kleinasien gethan hatte [34]). Cyprian und viele andre Bischöfe hielten jedoch an ihrer Ansicht fest, indem sie zugleich erklärten, daß eine Verschiedenheit in diesem Punkte keinen Einfluß auf die Theilnahme an der christlichen Gemeinschaft haben dürfe [35]). Firmilian, Bischof von Cappadocien, an welchen Cyprian in dieser Angelegenheit sich gewendet hatte und welcher den afrikanischen Bischöfen beitrat, bemerkte dabei, daß der römische Bischof, indem er glaube, so viele Bischöfe von der Gemeinschaft ausschließen zu können, nur sich selbst

34) Firmilian. ad Cypr. a. 256 (inter epist. Cypr. ep. 75 ed. Pam. cap. 25): Cum tot episcopis per totum mundum dissensisse (Stephanum), pacem cum singulis vario discordiae genere rumpentem, modo cum orientalibus — modo vobiscum qui in meridie estis; — ut (legatos episcopos) nec ad sermonem saltem colloquii communis admitteret (et) — praeciperet fraternitati universae, ne quis eos in domum suam reciperet, ut venientibus non solum pax et communio, sed et tectum et hospitium negaretur. — Vgl. c. 6: Stephanus, rumpens adversum vos pacem quam semper antecessores eius vobiscum amore et honore mutuo custodierunt. — *Eusebius* H. E. VII, 5 (Dionys. ep. Alexandr. ad Xyst. ep. rom. a. 257): Ἐπεστάλκει μὲν ȣ̓ν πρότερον (Στέφανος) καὶ περὶ Ἑλένȣ καὶ περὶ Φιρμιλιανȣ̃ καὶ πάντων τῶν τε ἀπὸ τῆς Κιλικίας καὶ Καππαδοκίας καὶ Γαλατίας καὶ πάντων τῶν ἑξῆς ὁμορȣ́ντων ἐθνῶν, ὡς ȣ̓δὲ ἐκείνοις κοινωνήσων διὰ τὴν αὐτὴν ταύτην αἰτίαν, ἐπειδὴ τȣ̀ς αἱρετικȣ̀ς, φησὶν, ἀναβαπτίζȣσι.

35) *Cyprian.* ad Pompejum ep. 74 ed. Pam. — *Syn. Carth.* a. 256 (s. Lief. 1. S. 243—246). Prooem.: Cyprianus dixit: Audistis — quid (Jubaiano) rescripserim censens scilicet, quod semel atque iterum et saepe censuimus — haereticos ad ecclesiam venientes ecclesiae baptismo baptizari oportere. — Superest ut de hac ipsa re singuli quid sentiamus proferamus, neminem iudicantes aut a iure communicationis aliquem si diversum senserit amoventes. Neque enim quisquam nostrûm episcopum se esse episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit quando habeat omnis episcopus — arbitrium proprium etc. Vergl. die ganze Stelle oben Note 21.

von allen andern ausgeschlossen habe und daß derselbe in der Wahrheit als Schismatiker zu betrachten sei, indem er von der Gemeinschaft der kirchlichen Einheit abfalle[36]. Nachdem auch hier von andern Seiten, insbesondere von Dionys von Alexandrien, vermittelnd eingeschritten war, wurde die Spaltung in der catholischen Kirche abgewendet, und die von Stephanus versuchte Ausschließung hatte keine Folge[37], sowie um dieselbe Zeit Stephanus in dem umgekehrten Versuche, einen spanischen Bischof, welcher von den Bischöfen seiner Provinz abgesetzt und von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen sich nach Rom gewendet hatte, wieder in die kirchliche Gemeinschaft und in sein Amt zu bringen, an den spanischen Bischöfen beharrliche Gegner fand, welche in diesem Widerspruch, sowie in dem Entschluß die Gemeinschaft mit dem Abgesetzten fortwährend zu meiden, von Cyprian und den mit ihm versammelten afrikanischen Bischöfen, an welche sich die spanischen um Rath und Unterstützung zu erhalten gewendet hatten, bestärkt wurden[38].

36) *Firmilian. ad Cyprian.* l. c. c. 24: Peccatum vero quam magnum tibi exaggerasti, quando te (Stephane) a tot gregibus scidisti! Excidisti enim te ipsum, noli te fallere, siquidem ille est vere schismaticus, qui se a communione ecclesiasticae unitatis apostatam fecerit. Dum enim putas omnes a te abstineri posse, solum te ab omnibus abstinuisti.

37) *Euseb.* H. E. VII, 5 (Dionys. ad Xyst. a. 257): *Σκόπει τὸ μέγεθος τοῦ πράγματος· ὄντως γὰρ δόγματα περὶ τούτου γέγονεν ἐν ταῖς μεγίσταις τῶν ἐπισκόπων συνόδοις ὡς πυνθάνομαι· ὥστε τοὺς προσιόντας ἀπὸ αἱρέσεων προκατηχηθέντας εἶτα ἀπολούσασθαι. — Καὶ περὶ τούτων αὐτοῦ (Στεφάνου) πάντων δεόμενος ἐπέστειλα.* VII, 7 (Dionys. ad Xyst.): *Ὧν τὰς βουλὰς ἀνατρέπων, εἰς ἔριν καὶ φιλονεικίαν αὐτοὺς ἐμβαλεῖν οὐχ ὑπομένω.* Vgl. Euseb. VII, 3, 4. Neander, K.-G. I, 1. S. 553.

38) *Cyprian.* etc. ad Felic. etc. (ep. 68 ed. Pam., ep. 67 ed. Gersd.) c. 1: Cum in unum convenissemus, legimus literas vestras, quas ad nos — fecistis, significantes Basilidem et Martialem — episcopatum gerere — non oportere, et desiderastis rescribi ad haec vobis et iustam pariter ac necessariam

Man sieht übrigens selbst aus diesen Fällen, daß zwar ein specifischer Unterschied zwischen dem Bischof zu Rom und den andern Bischöfen der catholischen Kirche hinsichtlich der Befugniß, über die Ausschließung eines Mitgliedes der catholischen Kirche zu entscheiden, so wenig als ein Subordinationsverhältniß der andern Bischöfe zu dem römischen überhaupt anerkannt wurden, daß jedoch von den römischen Bischöfen selbst, welche in den erwähnten Fällen die Ausschließung aussprachen, schon damals allerdings ein besonderes Vorrecht derselben über alle Bischöfe der catholischen Kirche geltend gemacht, wenn auch nicht durchgesetzt wurde. Die Bemerkung des Bischofs Polycrates zu Ephesus (c. a. 193), daß er sich durch die Drohung (des römischen Bischofs) nicht schrecken lasse, da man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse, deutet bereits darauf hin, und hiemit stimmt auch die Art und Weise überein, wie nach Tertullians Angabe kurze Zeit nachher (c. a. 216) ein Bischof zu Rom (Zephyrinus) bei Gelegenheit einer andern streitigen Frage geradezu in befehlendem Tone auftrat und sich mit Rücksicht auf die dem Apostel Petrus ertheilte Gewalt

sollicitudinem vestram vel solatio vel auxilio nostrae sententiae sublevari. — c. 5: Nec rescindere ordinationem (successoris Basilidis) iure perfectam potest, quod Basilides post crimina sua detecta — Romam pergens Stephanum collegam nostrum longe positum et gestae rei ac veritatis ignarum fefellit, ut exambiret reponi se injuste in episcopatum, de quo fuerat iure depositus; — neque tam inculpandus est ille, cui negligenter obreptum est, quam hic execrandus qui fraudulenter obrepsit. — c. 9: Quare etsi aliqui de collegis nostris extiterint, qui deificam disciplinam negligendam putant et cum Basilide et Martiale temere communicant, conturbare fidem nostram res ista non debet, cum spiritus sanctus in psalmis (ps. 50, 17) talibus comminetur dicens: Tu autem odisti disciplinam et abjecisti sermones meos retro. — Propter quod integritatis et fidei vestrae religiosam sollicitudinem et laudamus pariter et probamus et quantum possumus adhortamur literis nostris, ne vos cum profanis et maculatis sacerdotibus communicatione sacrilega misceatis.

wie ein Bischof der Bischöfe gerirte[39]). Ebenso ergeben die Briefe Cyprians und die sonstigen Actenstücke des Streits wegen der Ketzertaufe, daß der römische Bischof Stephanus damals in ähnlicher Weise, wie früher Victor und Zephyrinus, förmliche Befehle an andere Bischöfe zu erlassen versuchte, wobei er

39) *Tertullian.* de pudicit. c. 1: Audio edictum esse propositum et quidem peremptorium. Pontifex scilicet maximus episcopus episcoporum edicit: Ego et moechiae et fornicationis delicta poenitentia functis dimitto. O edictum cui adscribi non poterit: bonum factum. — c. 21: Si quia dixerit Petro dominus: super hanc petram etc. — idcirco praesumis et ad te derivasse solvendi et alligandi potestatem, id est ad omnem ecclesiam Petri propinquam. Es versteht sich von selbst, daß die Form des erwähnten Gebots nicht wirklich so lautete, namentlich auch der Titel episcopus episcoporum nur ironischer Weise fingirt ist, wie denn Tertullian, welcher freilich damals schon mit der catholischen Kirche selbst zerfallen war, in derselben Schrift sich auf das Stärkste gegen jede Prärogative des römischen Stuhls aussprach und die von Christus dem Apostel Petrus ertheilte Vollmacht der Sündenvergebung nur für eine persönliche erklärte, welche nur diesem Apostel und den mit dem heiligen Geiste versehenen Gläubigen der Kirche in diesem geistigen Sinne, nicht dem Inbegriff der Bischöfe, übertragen worden sei; — c. 21: Qualis es evertens atque commutans manifestam domini intentionem *personaliter* hoc Petro conferentem? Super *te*, inquit, aedificabo ecclesiam meam, et dabo *tibi* claves, *non ecclesiae*, et quaecunque sol*veris* vel alliga*veris*, non quae sol*verint* vel alliga*verint*. — Secundum Petri personam *spiritalibus* potestas conveniet aut apostolo aut prophetae, nam et ecclesia proprie et principaliter ipse est spiritus. — Et ideo ecclesia quidem delicta donabit, sed ecclesia spiritus per spiritalem hominem, *non ecclesia numerus episcoporum.*

40) *Cyprian.* ad Pompej. ep. 74 ed. Pam. c. a. 256: Inter caetera vel *superba* vel ad rem non pertinentia — quae imperite atque improvide scripsit (Stephanus) — *praecepit* nihil aliud innovari nisi quod traditum est. Vrgl. die vorher Note 35 angeführte Stelle aus Synod. Carthag. a. 256. So sehr auch Cyprian gegen ein solches Auftreten und solche Ansprüche des römischen Bischofs protestirte und die Selbstständigkeit der andern Bischöfe hervorhob, so unterscheidet er sich doch dadurch wesentlich von Tertullian, daß er die Verheißung Christi nicht persönlich versteht, sondern auch auf die Cathedra des Petrus, aber freilich in einer Bedeutung, wonach alle übrigen Bischöfe gleiche Rechte haben, bezieht.

namentlich auf seine Stellung als Nachfolger des Apostels Petrus Gewicht gelegt zu haben scheint. An ein systematisches und durch die Entwickelung der Verhältnisse unterstütztes Verfolgen einer Suprematie über die catholische Kirche ist indessen in dieser Periode noch nicht zu denken; vielmehr hing es noch viel von der Persönlichkeit der einzelnen römischen Bischöfe ab, ob solche Ansprüche erhoben würden, wie die oben erwähnten Beispiele des Bischofs Anicetus und der römischen Geistlichkeit zur Zeit der Vacanz nach dem Tode des Bischofs Fabianus auf der einen Seite, und der Bischöfe Victor, Zephyrinus und Stephanus auf der andern zeigen. Jedenfalls war in dieser ganzen Periode der Druck, unter welchem die Christen lebten, meistens so groß, und der Bund, wodurch die christlichen Gemeinden und ihre Bischöfe während dieser Verfolgungen und während des gemeinschaftlichen Kampfes mit den ketzerischen Secten mit einander vereinigt waren, so innig, daß das Bedürfniß eines sichtbaren Oberhauptes der so eng verbundenen und meistens in großartiger Uebereinstimmung handelnden und duldenden catholischen Kirche keineswegs lebendig hervortrat, vielmehr da, wo eine solche Obergewalt sich geltend machen wollte, dies eher als die Harmonie störend und der Einigkeit gefahrdrohend betrachtet wurde.

101.

Fassen wir das bisher Ausgeführte zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat. Die römische Kirche war seit der Zerstörung Jerusalems unstreitig die bedeutendste in der ganzen Christenheit, und insbesondre war sie für die Kirchen des Occidents als ihre Mutterkirche die nächste Auctorität. Sie war eben so ausgezeichnet dadurch, daß Rom die Hauptstadt des ganzen römischen Reichs und der Sammelplatz der Menschen aus allen Erdtheilen war, als durch ihr hohes Alter und durch die Wirk-

samkeit, welche die Apostel, Anfangs Paulus und später auch Petrus, daselbst ausgeübt und mit ihrem Tode bekräftigt hatten. Sie war der allgemeine Zufluchtsort aller hülfsbedürftigen Gläubigen der ganzen Erde, sie wurde als die sichere Bewahrerin des reinen apostolischen Glaubens betrachtet, ohne übrigens in dieser Hinsicht eine besondre Auszeichnung vor den übrigen, wirklich apostolischen Kirchen zu haben. Die Idee, daß dem Apostel Petrus durch die von Christo ihm ertheilte Verheißung und Vollmacht ein besondrer Vorrang und eine Gewalt über die übrigen Apostel übertragen worden und dieses Vorrecht von ihm auf die römische Kirche als seine Cathedra und auf den römischen Bischof als Inhaber dieser Cathedra durch göttliche Anordnung übergegangen sei, kam während dieser Periode selbst im Occident noch nicht zur Anerkennung; vielmehr wurde jeder Bischof als selbstständiger, unabhängiger Vorgesetzter betrachtet und die bemerkenswerthe Festigkeit und Innigkeit des Bandes, welches die catholische Kirche des ganzen Erdbodens den Heiden und Juden sowohl, als den Ketzern gegenüber auch äußerlich zu einem geordneten Ganzen vereinigte, nur durch die sorgfältige Bewahrung der Grundbedingung des reinen apostolischen Glaubens erreicht, an welche die Bischöfe im vereinten Zusammenwirken die Mitgliedschaft in der catholischen Kirche knüpften und durch bestimmte äußere Einrichtungen sicherten. Ebenso wenig zu verkennen ist es aber auch daß, da diese Anerkennung der kirchlichen Gemeinschaft durch die Bischöfe einen so wesentlichen Bestandtheil der catholischen Kirche der damaligen Zeit bildete, in dem Falle, wo der Bischof der unstreitig bedeutendsten und angesehensten Kirche der ganzen Christenheit die Gemeinschaft wegen Abweichung vom apostolischen Glauben aufkündigte oder versagte, diese Erklärung der Natur der Sache nach im höchsten Grade wichtig, ja der Regel nach entscheidend sein mußte. Wenn nun schon im Laufe des zweiten Jahrhunderts die römische Kirche als der eigentliche Sitz grade des Apostels Petrus,

dieses hervorragendsten unter den Aposteln, betrachtet wurde, so war es eben so natürlich, daß, sobald man die diesem Apostel gegenüber von Christus ausgesprochene Verheißung als eine demselben zugetheilte besondre Gewalt über alle andren betrachtete, was schon von einzelnen römischen Bischöfen angedeutet wurde, auch eine specifische Verschiedenheit der Rechte des Bischofs von Rom von denjenigen der übrigen Bischöfe der catholischen Kirche sich entwickeln mußte. In der ersten Periode fand dieses noch nicht statt, die Keime hierzu waren aber, wie erwähnt wurde bereits vorhanden, und sie mußten nothwendigerweise immer mehr hervortreten, je mehr bei der im Verlaufe der Zeit immer äußerlicher werdenden, in hierarchischen Formen sich ausbildenden Kirchenverfassung, namentlich bei der Untergrabung der Selbstständigkeit des die Kirche des zweiten und dritten Jahrhunderts so entschieden repräsentirenden Corpus der Bischöfe durch die Unterordnung unter mächtige Provincialobere und bei den Uebergriffen weltlicher, zum Christenthum übergetretener Regenten das Bedürfniß nach einem die Einheit der catholischen Kirche in erneuter Weise kräftig sichernden gemeinschaftlichen kirchlichen Oberhaupte, wenigstens bei einem großen Theile der catholischen Kirche immer lebhafter wurde, und je bestimmter die Vorrechte des römischen Bischofs im Occidente sich schon frühe ausbildeten. So wenig daher auch die Unterstellung eines in Gemäßheit göttlicher Anordnung und ausdrücklicher Verheißung unsres Heilands begründeten Primats und einer obern Gewalt des Bischofs zu Rom in der catholischen Kirche, oder auch nur der Anerkennung einer solchen Gewalt von Seiten der catholischen Kirche während des Laufs der ersten Jahrhunderte durch eine sorgfältige Prüfung aller Quellen dieser Periode bestätigt wird, so darf doch auch auf der andern Seite keineswegs geläugnet werden, daß die ausgezeichnete Bedeutung der römischen Kirche seit dem Beginne des Christenthums und die allmähliche Entwickelung der vorzüglichen Macht des römischen Bischofs in der

folgenden Periode durch die Natur der Verhältnisse herbeigeführt worden, und eben so wenig wie die schon im Laufe des ersten Jahrhunderts hervortretende, gleichfalls auf specieller göttlicher Anordnung nicht beruhende hervorragende Stellung der Bischöfe, sowie die später begründete höhere Gewalt der kirchlichen Obern ganzer Provinzen ein Werk der Berechnung Einzelner und überhaupt eines willkührlichen, wohl gar eines auf absichtlicher Täuschung beruhenden Planes gewesen ist.

Sechszehntes Capitel.

Verhältniß der christlichen Kirche zum römischen Staat [1].

102.

Wenn schon die jüdische Religion, wie wir oben S. 23 sahen, mit der heidnischen Grundlage des römischen Staats unvereinbar war, und hierdurch ein feindseliges Verhältniß des letztern gegen dieselbe herbeigeführt wurde, so mußte die christliche Kirche einen noch viel entschiedeneren Widerstand von Seiten der heidnischen Regierung erfahren. Die Juden hatten doch, wie der heidnische Schriftsteller Celsus bemerkt, darin eine Aehnlichkeit mit den Heiden, daß sie wie diese nach volksthümlicher, von den Vätern überlieferter Sitte lebten [2]; auch war eine weitere Verbreitung des Judenthums seit dem Bekanntwerden der christlichen Religion gar nicht mehr zu befürchten, so daß die religiösen Grundsätze der Juden, ihrer Unverträglichkeit mit dem Heidenthume ungeachtet, doch nicht mehr für gefährlich gehalten wurden. Das Christenthum erschien dagegen den

1) Vgl. Fr. Balduinus ad edicta veterum principum romanor. de Christianis. Lipsiae, 1727. 8. — *G. J. Vossius* in epist. Plinii de Christian. et edicta Caesar. rom. adv. Christianos. Amstel. 1654. 12. — *J. H. Boehmer* de cognitionibus de Christian. (in diss. jur. eccl. vet., diss. VI.) — *C. G. F. Walch* de persecution. Christianor. causis (in comment. nov. soc. Gotting. T. II. P. II. p. 1 sq.), sowie die oben S. 5. Note 8 angeführte Abhandlung desselben Verfassers. — *Martini* persecutiones Christianor. sub impp. rom. Rost. 1802 sq. 4. — Planck, Gesch. der K.-Verfass., Th. 1. S. 46 ff. — *Lücke* de eccles. Christ. apostol. c. 3. — Neander, K.-Gesch., B. 1. S. 146 ff. — Riffel, geschichtl. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, von der Gründung des Christenthums an bis auf die neueste Zeit (Mainz, 1836), B. 1. S. 11 ff.

2) *Origen.* c. Cels. V, 25.

Heiden auf der einen Seite als eine unerträgliche Neuerung, als willkürliche Abweichung eines Einzelnen und seiner Anhänger von allen durch väterliche Religion geheiligten Sitten und Gebräuchen, auf der andern Seite als eine Religion, welche durch die reißende Schnelligkeit, womit sich ihre der heidnischen Grundlage des römischen Staates feindselig entgegengesetzten Lehren über die ganze Welt verbreiteten, den gefährlichsten Character für das Heidenthum angenommen hatte [3]). Ohngefähr vierzig Jahre nach dem Tode der Apostel Petrus und Paulus berichtet bereits ein Statthalter an den Kaiser: in seiner Provinz (Bithynien und Pontus) sei die christliche Religion nicht allein in die Städte, sondern auch in die Dörfer gedrungen, die Tempel seien schon beinahe verödet, und die öffentlichen Feste seit lange unterbrochen worden; sie habe Anhänger von jedem Stande, jedem Geschlecht und jedem Alter gefunden [4]). Und alle diese waren von Abscheu gegen jeden Götzendienst erfüllt; sie erlitten lieber den Tod, als daß sie den Götzen geopfert, oder das Bildniß des Kaisers verehrt, oder bei dem Genius desselben geschworen hätten [5]); sie vermieden alle Festlichkeiten und

3) Rempublicam evertebant, heißt es in einer Inschrift aus der Zeit Diocletians. Neander, K.-G. I, 264.

4) *Plin.* ep. X, 97; vgl. über die außerordentliche Verbreitung des Christenthums in den entferntesten Gegenden die freilich zum Theil in rhetorischem Sinne zu nehmenden Bemerkungen bei *Justin.* dial. c. Tryph. §. 117. p. 211. ed. Ben.; *Iren.* adv. haer. I, 1, 10; *Tertullian.* adv. Jud. c. 7. apol. c. 1. 37. S. Riffel, a. a. O., S. 14. Neander, K.-G., B. 1. S. 134 ff. Rettberg, K.-Gesch. Dtschl. I, 68 ff.

5) *Plin.* ep. X, 97: Imagini (imperatoris) quam cum simulacris numinum adferri jusseram, thure ac vino (supplicabant) — quorum nihil cogi posse dicuntur qui sunt re vera Christiani. — *Orig.* c. Cels. VIII, 65: *Τύχην μέντοι βασιλέως οὐκ ὄμνυμεν, — καὶ οὕτως ἀποθανητέον ἐστὶ μᾶλλον ἡμῖν.* Vgl. id. VIII, 67. — *Martyr. Polycarp.* c. 9. 10; *Tertullian.* apol. c. 28. 32; ad Scapul. c. 2; ad nation. I, 17; de idololatr. c. 13 sq.

Beschäftigungen, welche nur entfernt mit dem Heidenthum in Berührung standen [6]); sie bildeten eine überall verbreitete, in ihren Gliedern auf Leben und Tod innigst verbundene Genossenschaft [7]), welche sich von den Ungläubigen entschieden absonderte [8]), und nicht weniger als die Juden des Hasses gegen das übrige menschliche Geschlecht beschuldigt wurde [9]), welche

6) Der Besuch der Schauspiele und der ludi gladiatorii war unerlaubt. *Iren.* I, 6 (lud. gl.); *Tertullian.* de spectacul. c. 1 sq.; *Orig.* c. Cels. VIII, 21; *Cyprian.* ep. 61 ed. Pam.; *Minuc.* in Octav. c. 12; *Constit. app.* II, 62; Neander, I, 1. S. 451 ff.; ebenso die Theilnahme an dem Gastmahl einer heidnischen Genossenschaft, sowie die Benutzung heidnischer Begräbnißplätze. *Cyprian.* ep. 68. c. 6. — Oeffentliche Aemter wurden vermieden (*Orig.* c. Cels. VIII, 75; *Tertull.* de idolol. c. 17. 18; s. jedoch *Euseb.* VI, 41. conc. Elib. c. 56), und insbesondere wurde der Kriegsdienst von Manchen geradezu für unzulässig gehalten (*Orig.* l. c. VIII, 73; *Tertullian.* de coron. mil. c. 11), obgleich dieses nicht als allgemeine kirchliche Ansicht betrachtet werden kann, da es zur Zeit der heidnischen Kaiser eine Menge christlicher Soldaten gab (*Tertull.* apol. c. 37. 42; de cor. mil. c. 1; ad Scap. c. 4; *Euseb.* H. E. V, 5. VI, 41); Acta Maximiliani, v. J. 295, bei Ruinart acta martyrum p. 309 (s. Neander, K.-G. I, 249 ff.); auch hielten selbst die Strengeren wenigstens diejenigen für entschuldigt, welche zur Zeit des Uebertritts zum Christenthum bereits Soldaten waren und zwar den Soldatendienst nicht aufgaben, aber doch Alles vermieden, was der christlichen Religion zuwider war. *Tert.* de cor. mil. c. 2. apol. c. 42. S. die ausführliche Untersuchung dieser Frage bei *Tertullian.* de corona milit. c. 11. Vgl. *Bevereg.* ad can. 12 Conc. Nicaen. — *Routh* rel. sacr. IV, 126. 144. Neander, K.-G. I, 156. 464 ff.

7) *Lucian.* vit. Peregrin. (bei Neander, I, 271. 272). *Cyprian.* ep. 5. 78. 79.

8) 2. Cor. 6, 15 ff.: Wie stimmt Christus mit Belial, oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? Was hat der Tempel Gottes für eine Gleiche mit den Götzen? — Darum gehet aus von ihnen (den Ungläubigen) und sondert euch ab. (Vgl. Jesaj. 48, 20.)

9) *Tacit.* ann. XV, 44: Odio humani generis convicti sunt (vgl. hist. V, 5). Der Unterschied zwischen Christen und Juden bestand indessen darin, daß bei den Letzteren alle andern Völkerschaften im Gegensatz zu dem auserwählten Volke Gottes verachtet wurden, während die Christen nur das Heidenthum, nicht aber die dem heidnischen Aberglauben ergebenen Menschen selbst verachteten.

die Eingehung einer Ehe mit denselben für unzuläßig erklärte [10]), ihre Streitigkeiten unter sich mit Vermeidung der heidnischen Gerichte schlichtete [11]), und wegen ihrer geheimnißvollen, nothgedrungen nicht selten zur Nachtzeit stattfindenden gottesdienstlichen Versammlungen und Liebesmälern von ihren Gegnern in den Verdacht der gräulichsten Verbrechen gebracht wurde [12]), der sich freilich als durchaus falsch erwies [13]), aber dennoch immer von Neuem wieder laut wurde [14]).

Vergleichen wir mit diesem allem die oben S. 9 ff. erwähnten Grundsätze, welche nach römischem Rechte hinsichtlich neuer, insbesondre religiöser Genossenschaften galten, so ist es sehr erklärlich, wenn mitunter die heftigsten Verfolgungen gegen die Anhänger der christlichen Religion von Seiten der heidnischen Regierung stattfanden. Schon als eine vom Staate nicht an-

10) *Tertullian.* ad ux. II, 3: »Fideles gentilium matrimonia subeuntes stupri reos esse constat et arcendos ab omni communicatione fraternitatis.«

11) 1. Cor. 6, 1 (vgl. Matth. 18, 5); *Clemens* ad Jac. c. 10; Constt. app. II, 45.

12) *Tacit.* ann. XV, 44. — *Athenagoras* legat. pro Chr. c. 3: *Τρία ἐπιφημίζουσιν ἡμῖν ἐγκλήματα· ἀθεότητα, Θυέστεια δεῖπνα, Οἰδιποδείους μίξεις.* Epist. eccl. Lugd. et Vienn. ap. Euseb. V, 1 (c. a. 177); *Origen.* c. Cels. I, 1. (*τὴν καλουμένην ἀγάπην*) I, 3; *Minuc. Felix* in Octav. c. 8: »Homines deploratae, illicitae ac desperatae factionis — qui nocturnis congregationibus et jejuniis solennibus et inhumanis cibis non sacro quodam, sed piaculo foederantur, latebrosa et lucifuga natio.« — *Tertullian.* de fug. c. 14: »Si interdiu colligere non potes, habes noctem.« Vgl. id. de coron. c. 3. ad ux. II, 4. apol. c. 9.

13) Plinius, welcher die Beschuldigungen gegen die Christen, namentlich in Beziehung auf ihr Benehmen während der nächtlichen Versammlungen, genau untersuchte, erklärt, es sei keinerlei Verbrechen, sondern nur eine superstitio prava atque immodica zum Vorschein gekommen (ep. X, 97). Vgl. *Euseb.* H. E. V, 1.

14) Noch im dritten Jahrhundert mußten sich die christlichen Schriftsteller gegen diese Verläumdungen vertheidigen (s. die Stellen in der Note 12). Wie groß der Haß des heidnischen Volks gegen die Christen war, ersieht man unter anderen aus Tertullian (apol. c. 40): Si Tiberis adscendit ad moenia, si Nilus non adscendit in arva, — si fames, si lues statim: *Christianos ad leonem* (exclamant).

erkannte, in nächtlichen Zusammenkünften sich vereinende Genossenschaft unterlag sie an sich dem allgemeinen Verbot (collegium illicitum) und der strengsten Strafe[15]), sowie deshalb, weil in dem Atheismus der Christen, d. h. in der Verachtung gegen die heidnischen Götter, in dem Abscheu vor Götzenopfern und in der Verweigerung göttlicher Ehrenbezeugungen für den Kaiser ein Verbrechen gegen den Staat und gegen die Majestät des Kaisers gefunden wurde[16]); dadurch aber, daß sie als eine für die gesammte Grundlage des heidnischen Staats gefährliche Neuerung die Gemüther der Menschen in die größte Bewegung setzte[17]), fanden sich einzelne Kaiser, welche hofften dieser Bewegung Herr werden zu können, bewogen, die gesetzlichen Strafen auch wirklich zu vollziehen, während dieses keineswegs allgemeine Maxime aller heidnischen Kaiser war, viele derselben vielmehr theils wegen der Erfolglosigkeit solcher Maasregeln, theils aus

15) S. oben S. 8 ff. Not. 17. 19. 20. *Tertullian.* apol. c. 4: Legum obstruitur auctoritas adversus (Christianos) —: *Non licet* esse vos. *Origen.* c. Cels. I, 1: *Πρῶτον τῷ Κέλσῳ κεφάλαιόν ἐστι — ὡς συνθήκας κρύβδην πρὸς ἀλλήλους ποιουμένων Χριστιανῶν παρὰ τὰ νενομισμένα· — αἱ ἀφανεῖς συνθῆκαι παρὰ τὰ νενομισμένα συντελοῦνται.*

16) *Tertullian.* ad Scapul. c. 2: Circa majestatem imperatoris infamamur. — *Id.* in apol. c. 2: Christianum hominem omnium scelerum reum, deorum, imperatorum, legum, morum, naturae totius inimicum existimas; c. 35: Propterea publici hostes Christiani, quia imperatoribus neque vanos neque mentientes neque temerarios honores dicant; — nos nolunt Romanos haberi, sed *hostes* principum romanorum. — *Id.* ad nation. I, 17: Prima obstinatio est quae secunda ab eis religio constituitur caesarianae majestatis, quod irreligiosi dicamur in Caesares; neque imagines eorum repropitiando neque genios dejerando *hostes populi* nuncupamur. Ueber den ihnen vorgeworfenen Atheismus s. *Athenagoras* apol. c. 4 (*ἀθεότης*); *martyr. Polycarp.* c. 3. 9 (*ἄθεοι*); *Lucian.* Alexand. c. 25. 37 (*ἄθεοι*).

17) Die Heiden sahen in der christlichen Religion ganz die Merkmale einer solchen, von welcher der Jurist Paulus redet: qui *novas* et *usu* vel *ratione incognitas religiones* inducunt, *ex quibus animi hominum moveantur*, honestiores deportantur, humiliores *capite* puniuntur (s. oben S. 12. Note 22).

milderer Gesinnung die Christen in ähnlicher Weise wie die Juden in ihrem Reiche duldeten und vor tumultuarischen, durch den Volkshaß hervorgerufenen Verfolgungen schützten [18]).

103.

Während der Regierung der ersten römischen Kaiser scheinen die Christen in ihrer bedeutenden Verschiedenheit von den Juden noch nicht bekannt genug gewesen zu sein, als daß von Seiten der römischen Regierung eine Veranlassung zu besondern Maasregeln hinsichtlich derselben vorhanden gewesen wäre [19]). Zu Nero's Zeiten scheint zuerst der Volkshaß gegen die Christen als solche ausgebrochen zu sein; Nero benutzte denselben (a. 64) um den Verdacht, die Stadt Rom in Brand gesteckt zu haben, von sich auf Andre zu wälzen und ließ eine große Anzahl Christen auf das grausamste um das Leben bringen [20]), und Domitian scheint bereits

18) Tertullian (apol. c. 5) geht davon aus, daß das positive Gesetz von Anfang an und bis zu seiner Zeit gegen die Christen gewesen sei, führt indessen (zum Theil nicht sehr genau) eine Reihe einzelner milder Kaiser auf, welche in der Anwendung es zu umgehen gesucht hätten.

19) Die Erzählung von einem Antrage des Kaisers Tiberius bei dem Senate, den Stifter der christlichen Religion unter die Götter aufzunehmen, und von einem Verbote dieses Kaisers, die Christen anzuklagen, welche zuerst bei *Tertullian.* apol. c. 5. 21 vorkommt, ist ganz unglaubwürdig. Neander, K.-G. I, 159. Sueton Claud. c. 25) erwähnt, daß K. Claudius († 54) die Juden, welche *impulsore Chresto* beständig Unruhe erregt hätten, aus Rom vertrieben habe, eine Notiz, die auf Mißverständnissen beruht. Ueber die Ausdrücke Chrestus, Chrestiani, welche von den Heiden wegen des griechischen Worts *χρηστός* nicht selten gebraucht wurden, vgl. *Tertullian.* apol. c. 3.

20) Die Stelle des Tacitus (ann. XV, 44) ist ein merkwürdiges Document zur Kenntniß der Ansichten des römischen Volks, selbst der Gebildeteren desselben, über die christliche Religion und ihre Anhänger: »Abolendo rumori Nero subdidit reos et quaesitissimis poenis adfecit quos *per flagitia invisos* vulgus Christianos appellabat. Auctor nominis ejus Christus Tiberio imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio adfectus erat; repressaque in praesens *exitiabilis*

(a. 95) Anklagen gegen die Christen, auch wenn sie sonstiger Verbrechen nicht beschuldigt, sondern nur als Verächter der Götter und Anhänger jüdischer Sitte bezeichnet worden waren, angenommen und auf ihren Grund hin Lebensstrafen, Confiscation des Vermögens oder Verweisung erkannt zu haben [21]), während sein Nachfolger Nerva nicht allein die von Domitian wegen Impietät (ἀσέβεια) Verurtheilten begnadigte, sondern auch im Allgemeinen verbot, in dieser Hinsicht oder wegen jüdischer Lebensweise Jemanden anzuklagen [22]).

Daß bis dahin von den Kaisern noch kein allgemeiner

superstitio rursus erumpebat, non modo per Judaeam originem ejus mali sed per urbem etiam, quo *cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebranturque.* Igitur primo correpti qui fatebantur, deinde indicio eorum multitudo ingens haud perinde in crimine incendii quam odio humani generis convicti sunt; et pereuntibus addita ludibria ut ferarum tergis contecti laniatu canum interirent, aut crucibus adfixi, aut flammandi atque ubi defecisset dies in usum nocturni luminis urerentur.« *Sueton.* in Neron. c. 16 bemerkt ohne Beziehung auf die erwähnte Veranlassung im Allgemeinen, die Christen seien als Anhänger eines neuen und gefährlichen Aberglaubens mit schweren Strafen belegt worden. Vrgl. auch *Tertull.* apol. c. 5. Wahrscheinlich haben damals die Apostel Petrus und Paulus (jener durch den Kreuzestod, dieser durch das Schwert) das Leben verloren. Clem. Rom. Ep. I. ad Corinth. c. 5. Euseb. H. E. II, 25; III, 1; *Tertull.* de praescr. c. 36; adv. Marc. IV, 5.

21) Vergl. *Dio Cass.* epit. LXVII, 14: Ἐπηνέχθη δὲ ἀμφοῖν (dem Consul Flavius Clemens und seiner Gattin, Fl. Domitilla) ἔγκλημα ἀθεότητος, ὑφ᾽ ἧς καὶ ἄλλοι ἐς τὰ τῶν Ἰουδαίων ἤθη ἐξοκέλλοντες πολλοὶ κατεδικάσθησαν. Vgl. *Sueton.* in Domit. c. 12. 15. — *Tertullian.* apol. c. 15. — *Euseb.* Chron. a. 2112; H. E. III, 14. 18.

22) *Dio Cass.* epit. LXVIII, 1: Ὁ Νερούας τοὺς δὲ κρινομένους ἐπ᾽ ἀσεβείᾳ ἀφῆκε, — οὔτ᾽ ἀσεβείας οὔτ᾽ Ἰουδαϊκοῦ βίου καταιτιᾶσθαί τινας συνεχώρησε. Unter der ἀσέβεια ist das crimen laesae majestatis zu verstehen, dessen aber insbesondere die Christen nach der heidnischen Ansicht sich schuldig machten (s. S. 230. Not. 16). So sagte Epagathus in der Christenverfolgung zu Lyon, er wolle zeigen, daß den Christen weder etwas ἄθεον, noch etwas ἀσεβές zur Last falle (*Euseb.* H. E. V, 1), und nach dem Berichte über die Hinrichtung Justins wurde einer der Genossen desselben gefragt: οὐδὲ σὺ εὐσεβεῖς; (Mart. Justin. c. 3)

Grundsatz über die Behandlung der Christen ausgesprochen war, ergiebt dasjenige, was aus der Zeit Trajan's berichtet wird[23]). Plinius, Statthalter von Bithynien und Pontus, erbat sich im J. 110 Verhaltungsregeln vom Kaiser Trajan, indem er bemerkte, er sei niemals bei Untersuchungen gegen Christen zugegen gewesen und wisse nicht, was dabei untersucht und gestraft zu werden pflege, namentlich ob der Umstand allein daß Jemand ein Christ sei, zur Strafe hinreiche, ob denjenigen welche das Christenthum aufgäben, verziehen werde u. s. w.; das allgemeine Verbot der Hetärieen, welches Trajan kurz vorher erneuert habe (s. oben S. 10), habe er bekannt gemacht, und seit dieser Zeit kämen die Christen nicht mehr zu ihren gewohnten Versammlungen und Mahlzeiten zusammen, dagegen weigerten sie sich standhaft, die Götter und das Bildniß des Kaisers zu verehren; so oft sie angeklagt worden seien, habe er sie gefragt, ob sie Christen seien, im Falle des Geständnisses habe er sie wiederholt gefragt und mit Strafe bedroht, seien sie dabei geblieben, so habe er die Strafe vollziehen, die römischen Bürger unter ihnen aber nach Rom schicken lassen, indem es ihm nicht zweifelhaft sei, daß jedenfalls, obgleich sich bei der Untersuchung kein Verbrechen sondern nur ein arger, unmäßiger Aberglaube herausgestellt habe, ihre Hartnäckigkeit und unbeugsame Widerspenstigkeit bestraft werden müsse[24]). Trajan billigte

23) Vergl. *Plin. Secund.* X. ep. 97. 98. — *Tertullian.* apol. c. 2. — *Euseb.* H. E. III, 33. — *Balduin.* l. c. p. 26 sq. — *J. H. Böhmer* diss. VI. vet. jur. eccles.

24) *Plin.* X, 97: Cognitionibus de Christianis interfui numquam; ideo nescio quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri; — deturne poenitentiae venia, — nomen ipsum etiamsi flagitiis careat an flagitia cohaerentia nomini puniantur. — Interrogavi ipsos an essent Christiani, confitentes iterum ac tertio interrogavi, supplicium minatus, perseverantes duci jussi; neque enim dubitabam, qualecunque esset quod faterentur, pervicaciam certe et inflexibilem obstinationem (Tertullian. apol. c. 2 erläutert dieses durch obstinationem non sacrificandi) debere puniri; — cives (romanos) adnotavi in urbem remittendos. — (Alios) cum prae-

dieses in seinem Rescript und bemerkte, es lasse sich über das Verfahren in dieser Sache nichts Allgemeines festsetzen; jedoch bestimmte er, daß die Christen nicht von Amtswegen zur Untersuchung gebracht werden sollen (conquirendi non sunt), auch nicht durch anonyme Anklageschriften; daß sie dagegen, wenn sie gehörig angezeigt und überführt worden, zu bestrafen seien, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die That, d. h. durch Opfern ihre Reue bezeugen würden[25]. — Die regelmä

eunte me deos appellarent et imagini tuae — thure ac vino supplicarent, praeterea maledicerent Christo (quorum nihil cogi posse dicuntur qui sunt revera Christiani) dimittendos putavi. Alii ab *indice* nominati (index wurde der Mitschuldige genannt, welcher unter dem Versprechen der Straflosigkeit Angaben machte. *Ascon.* in Verr. I. Vgl. *Matthaeus* de crim. XLVIII, 3. nr. 24. — *J. H. Böhmer*, l. c., p. 323) esse se Christianos dixerunt et mox negarunt; fuisse quidem, sed desiisse. — Affirmabant autem, hanc fuisse summam vel culpae suae vel erroris, quod essent soliti stato die ante lucem convenire carmenque Christo quasi Deo dicere secum invicem, seque sacramento non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum appellati abnegarent, quibus peractis morem sibi discedendi fuisse rursusque coeundi ad capiendum cibum, promiscuum tamen et innoxium, quod ipsum facere desiisse post edictum; quo secundum mandata tua hetaerias esse vetueram. Quo magis necessarium credidi ex duabus ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri et per tormenta quaerere; sed nihil aliud inveni quam superstitionem pravam et immodicam. Plinius scheint bei Abfassung dieses Berichts die Stelle des Livius (XXXIX, 18), welche die Untersuchung gegen die Bacchanalienfeier (s. oben S. 12. Not. 23) erwähnt, vor Augen gehabt zu haben: Qui tantum initiati erant et ex carmine sacro, praeeunte verba sacerdote, precationes fecerant, in quibus nefanda conjuratio in omne facinus ac libidinem continebatur, nec earum rerum ullam, in quas jurejurando obligati erant, in se aut alios admiserant, eos in vinculis relinquebant; qui stupris aut caedibus violati erant, qui falsis testimoniis, signis adulterinis, subjectione testamentorum, fraudibus aliis contaminati, eos capitali poena afficiebant; plures necati quam in vincula conjecti sunt.

25) *Plin.* X, 98: »Actum quem debuisti — in excutiendis causis eorum, qui Christiani ad te *delati* fuerant, secutus es; neque enim

ßige Strafe war damals und in der Folge die **Todesstrafe**, und zwar nach den Umständen, insbesondre nach der Qualität der Personen, die einfache oder eine qualificirte[26]).

in universum aliquid, quod quasi certam formam habeat, constitui potest. *Conquirendi* non sunt; si *deferantur* et arguantur, puniendi sunt, ita tamen ut qui negaverit se Christianum esse idque re ipsa manifestum fecerit, id est supplicando diis nostris, quamvis suspectus in praeteritum fuerit, veniam ex poenitentia impetret; sine auctore vero propositi libelli nullo crimine locum habere debent; nam et pessimi exempli nec nostri saeculi est.«

26) Es ergiebt sich dies schon aus den alten Gesetzen über staatsgefährliche geheime Verbindungen, welche hierauf angewendet wurden (s. oben S. 8. Not. 17), und **Celsus** (c. a. 170 n. Chr.), bei Orig. c. Cels. I, 3, giebt ausdrücklich die Todesstrafe (*δίκη τοῦ θανάτου*) als die im Allgemeinen angedrohte an, worauf demnach das duci (sc. ad supplicium) des Plinius zu beziehen ist. Vgl. auch *Martyrium Justini* (c. a. 167) c. 5: *Οἱ μὴ βουληθέντες θύσαι τοῖς θεοῖς καὶ εὖξαι τῷ τοῦ αὐτοκράτορος προστάγματι μαστιγωθέντες ἀπαχθήτωσαν κεφαλικὴν ἀποτινύντες δίκην.* *Tertullian* (ad Scap. c. 5) sagt, als Todesstrafe sei von Anfang an die **Hinrichtung mit dem Schwert** angeordnet gewesen (sed gladio tenus sicut et a primordio mandatum est animadverti in hujusmodi). Indessen waren härtere Todesstrafen schon damals nicht ungewöhnlich. **Symeon**, Bischof zu Jerusalem, ein Verwandter des Heilandes, wurde unter Trajan **gekreuzigt**, **Ignatius**, Bischof zu Antiochien, aber (gleichfalls unter Trajan) den **wilden Thieren** vorgeworfen, und **Polycarp**, Bischof von Smyrna, um das Jahr 167 unter M. Aurel **verbrannt**, während um dieselbe Zeit (a. 166) **Justinus** und seine Genossen mit Ruthen gezüchtigt und hingerichtet, einige Zeit nachher aber (im J. 177) von den Christen zu **Lyon** nur die römischen Bürger mit dem Schwerte hingerichtet, die übrigen den Thieren vorgeworfen wurden. *Euseb.* H. E. III, 22, 32; IV, 15; V, 1. *Martyrium Ignat.* c. 1 seq.; *Martyr. Polycarp.* c. 1 seq. (bei *Hefele* patr. ap. p. 183 seq. und 203 sq. vgl. mit p. 221. Not. 2); *Martyr. Justin.* c. 5. In der Verfolgung unter **Decius** (im J. 250) wurden die Christen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, häufig verbrannt, andere hingerichtet; ein Knabe von 15 Jahren wurde ausnahmsweise nach ausgehaltener Tortur mit der Strafe verschont, um ihm Zeit zur Reue zu lassen (*Dionys. Alex.* ap. *Euseb.* H. E. VI, 41). Die verschiedenen Strafen, welche bei der Christenverfolgung unter Valerian im J. 258 verhängt wurden, ergiebt ein Brief Cyprians (ep. 80 ed. Pam.): »(Valerianus rescripsit ad senatum) ut episcopi et presbyteri et diacones in continenti animadver-

Plinius hatte zwar angefragt, ob die Christen als solche, oder nur wegen besondrer Verbrechen zu bestrafen seien; er selbst hatte indessen im Falle der hartnäckigen Verweigerung des Opferns auch beim Nichtvorhandensein eines sonstigen Vergehens die Christen bestraft, und dieses wurde von Trajan stillschweigend gebilligt. Bemerkenswerth ist aber ein Rescript seines Nachfolgers, des Kaisers Hadrian (117—138), an Fundanus, den Proconsul von Kleinasien, welches denselben Gegenstand betrifft. Hiernach sollen, im Fall der Ankläger beweise, daß die von ihm angeklagten Christen etwas gegen die Gesetze vornähmen, dieselben nach Maasgabe ihrer Vergehen bestraft werden, wogegen umgekehrt auch derjenige, welcher sie verläumderischerweise anklagte, streng bestraft werden soll[27].

tantur (d. h. mit dem Schwerte hingerichtet, s. L. 8. §. 1. D. de poen. 48. 19 aus Ulpian. libr. IX. de offic. proconsul.), senatores vero et egregii viri equites romani dignitate amissa etiam bonis spolientur et si ademtis facultatibus Christiani esse perseveraverint capite quoque mulctentur, matronae vero ademtis bonis in exilium relegentur, Caesariani (kaiserliche Diener) autem — confiscentur et vincti in Caesarianas possessiones descripti mittantur. Cyprian selbst wurde diesem gemäß ebenfalls hingerichtet. Während der Verfolgung unter Diocletian und unter Galerius (303 ff.) wurden Anfangs Freiheits- und andere Strafen angedroht, dann aber das Opfern auf jede Weise zu erzwingen befohlen, worauf die verschiedensten Todesstrafen erfolgten (*Euseb.* H. E. VIII, 2 sq.; de martyr. Palaest. c. 3).

27) Dies Rescript wird zuerst von Justinus (apol. I, 68) erwähnt (vergl. auch *Euseb.* H. E. IV, 26); er hatte es, ungeachtet sein Buch griechisch geschrieben ist, dennoch, nach der Bemerkung des Eusebius (H. E. IV, 8), im lateinischen Original aufgenommen, und Eusebius lieferte in seiner Kirchengeschichte (IV, 9) eine von ihm selbst verfertigte griechische Uebersetzung desselben. In den jetzt vorhandenen Handschriften des Justin steht nun das lateinische Original nicht mehr, wohl aber die griechische Uebersetzung des Eusebius, aus welchem noch ein anderes, gleich zu erwähnendes Stück (ein angebliches Rescript des Kaisers Antonin) aufgenommen ist. Dagegen steht umgekehrt bei Rufinus, dem lateinischen Bearbeiter des Eusebius, welchem der vollständige Justinus noch zugänglich war, dieses Rescript in einer Weise, welche schließen läßt, daß er das wirkliche lateinische Original und nicht eine eigene lateinische Ueber-

Man muß den Worten dieser Vorschrift zufolge annehmen, daß der Umstand allein, daß Jemand Christ war, nicht genügen sollte, um die Anklage zu begründen [28]). Da indessen, wie oben erwähnt wurde (S. 230, Not. 16), derjenige, welcher den Göttern und dem Bildniß des Kaisers keine Verehrung bezeigte, als Atheist sowie als Feind des Kaisers und des römischen Staats betrachtet wurde, und da nach wie vor die Vereine der Christen mit ihren Zusammenkünften zu den unerlaubten, gesetzwidrigen Collegien gehörten, so erscheint diese Vorschrift Hadrians jedenfalls zweideutig, und es erklärt sich recht gut, wie man in spätern Zeiten darauf kommen konnte, solche Christen, welche ihrer Religion wegen in Untersuchung kamen, den härtesten Strafen zu unterwerfen, auch ohne daß ihnen ein sonstiges Verbrechen nachgewiesen war. Aus der Zeit des Kaisers Hadrian selbst finden wir dagegen kein Beispiel von Verurtheilung der Anhänger des Christenthums [29]); eben so wenig unter seinem Nachfolger Antoninus Pius (a. 138—161). Beide erneuerten zugleich die Vorschrift Trajans, daß nur in Folge einer gehörigen Anklage und im förmlichen Weg Rechtens gegen die Christen procedirt werden solle, und bestimmten insbesondre, daß

setzung des griechischen Textes giebt. Die betreffenden Stellen bei Rufinus lauten folgendergestalt: Si evidenter provinciales — Christianos *in aliquo arguant*, hoc eis exsequi non prohibeo; — si quis igitur accusat et *probat adversum leges quidquam agere* memoratos homines *pro merito peccatorum* etiam supplicia statues; — si quis calumniae gratia quemquam horum postulaverit reum in hunc pro sui nequitia suppliciis severioribus vindices.

28) Dies ist auch die Ansicht der meisten neueren Schriftsteller, z. B. Balduin's (l. c. p. 77), J. H. Böhmer's (l. l. p. 326), während Andere anzunehmen geneigt sind, daß in dieser Hinsicht nichts Neues durch Hadrian bestimmt worden sei. Gieseler, K.-Gesch. §. 42. Note 4. Neander, K.-Gesch. I, 174.

29) Daß damals Verfolgungen gegen die Christen versucht wurden, sagt das Rescript selbst (acclamationes provincialium), und Eusebius (H. E. IV, 3) gedenkt der an den Kaiser Hadrian gerichteten Schutzschriften des Quadratus und Aristides zu Gunsten der Christen.

nicht etwa auf den Grund des tumultuarischen Geschreies des großen Haufens von Amts wegen Untersuchungen eingeleitet werden sollten[30].

30) Die einschlagende Stelle des erwähnten Hadrianischen Rescripts lautet: Ne et innoxii perturbentur et calumniatoribus latrocinandi tribuatur occasio; itaque si evidenter provinciales huic petitioni suae adesse valeant adversus Christianos, ut *pro tribunali* eos in aliquo arguant, hoc eis exsequi non prohibeo, *precibus* autem in hoc solis et *acclamationibus* uti eis non permitto; etenim multo aequius est si quis volet *accusare* te cognoscere de objectis; si quis igitur *accusat* et probat etc. (s. oben Note 27). — Von Antoninus Pius sagt Melito bei *Euseb.* H. E. IV, 26, nachdem er des Hadrianischen Rescripts gedacht hatte: *ταῖς πόλεσι περὶ τοῦ μηδὲν νεωτερίζειν περὶ ἡμῶν (Χριστιανῶν) ἔγραψεν· ἐν οἷς καὶ πρὸς Λαρισσαίους, καὶ πρὸς Θεσσαλονικεῖς, καὶ Ἀθηναίους, καὶ πρὸς πάντας Ἕλληνας.* Daher erklärt es sich, warum Melito, a. a. O., im Gegensatz zu der folgenden Zeit und in oratorischer Weise von sämmtlichen Vorfahren des Kaisers Marcus Aurelius mit Ausnahme Neros und Domitians sagt, sie hätten die christliche Religion neben den andern geehrt (*πρὸς ταῖς ἄλλαις θρησκείαις ἐτίμησαν*), ähnlich wie Tertullian (apol. c. 5) von den gegen die Christen bestehenden Gesetzen redet: quos adversus nos soli exsequuntur impii — imperatores, quas Traianus ex parte frustratus est vetando inquiri Christianos, quas nullus Hadrianus — nullus Vespasianus — nullus Pius, nullus Verus († a. 169) impressit, während doch an der, auch auf den Verein der Christen, als eine unerlaubte und staatsgefährliche Verbindung, anwendbaren allgemeinen Gesetzgebung an sich nichts geändert wurde, und ohnehin die persönlichen Gesinnungen Hadrians und anderer Kaiser gegen die Christen keineswegs so günstig waren, als man späterhin wohl unterstellte. Vgl. den Brief Hadrians an Servianus bei *Flav. Vopisc.* in Saturnin. c. 8 mit der unglaubwürdigen Erzählung des *Ael. Lampridius* in Alex. Sever. c. 24. Daher ist auch das angebliche, für die Christen so günstige Rescript (*πρὸς τὸ κοινὸν τῆς Ἀσίας*) zu verwerfen, welches Eusebius (H. E. IV, 13) aufbewahrt hat und dem Kaiser Antoninus Pius zuschreibt, während es der Ueberschrift nach seinem Nachfolger, Marcus Aurelius, beizulegen sein würde, in welchem unter großen Lobsprüchen für die Christen bemerkt wird, der Kaiser Hadrian habe bereits verfügt, daß dieselben nicht beunruhigt werden sollten, wenn sie nichts gegen den römischen Staat unternähmen, und worin sodann befohlen wird, daß ein Jeder, welcher deshalb, weil er Christ sei, angeklagt werde, auch alsdann, wenn er wirklich Christ sei, losgesprochen, der An-

104.

Unter Marcus Aurelius (161—180) wurden dagegen in einzelnen Provinzen die Christen sehr heftig verfolgt und bestraft. Der Bischof Melito, welcher sich deshalb an den Kaiser wandte und die den Christen günstigen Gesinnungen seiner kaiserlichen Vorfahren und des Kaisers Aurelius selbst hervorhob, bemerkte dabei, daß schlechte Menschen aus Habsucht die Gesetze benutzten, um die Christen zu verderben; er bat daher den Kaiser, daß er selbst die Sache der Christen untersuchen möge; wenn diese Verfolger auf seinen Befehl handelten, so wollten sie es geduldig ertragen, wenn dies aber sein Wille nicht sei und die neu erlassene Verfügung (*καινὸν διάταγμα*) nicht von ihm herrühre, so möge er sie vor einem solchen öffentlichen Raubmorde schützen [31]). Worin diese neue Verfügung bestanden habe, ist hieraus nicht ersichtlich. In dem Eingang des Berichts über die Verurtheilung Justins wird indessen gradezu gesagt,

kläger aber bestraft werden solle. Justinus und Origenes wissen von diesem Rescript nichts, welches ohnehin in Ausdrücken abgefaßt ist, die unmöglich von einem heidnischen Kaiser herrühren können; Melito, auf den sich Eusebius beruft, erwähnt in der vorhin angeführten Stelle nur verschiedener Rescripte des Kaisers Antoninus an einzelne asiatische Gemeinden und die Vermuthung neuer Gelehrten, daß aus dieser Notiz und aus der Interpretation, welche die Christen dem oben erwähnten Hadrianischen Rescript an Fundanus gaben, der Stoff zu diesem erdichteten Gesetze entlehnt worden sei, ist gewiß gegründet. Neander, K.-G. I, 179 ff.; Gieseler, K.-G. §. 42 Note 4 und die daselbst citirten Schriftsteller.

31) S. den Auszug aus der Schrift des Melito bei *Euseb.* H. E. IV, 26: „*Τὸ γὰρ οὐδὲ πώποτε γενόμενον, νῦν διώκεται τὸ τῶν θεοσεβῶν γένος, καινοῖς ἐλαυνόμενον δόγμασι κατὰ τὴν Ἀσίαν· οἱ γὰρ ἀναιδεῖς συκοφάνται καὶ τῶν ἀλλοτρίων ἐρασταὶ τὴν ἐκ τῶν διαταγμάτων ἔχοντες αρορμὴν, φανερῶς ληστεύουσι, νύκτωρ καὶ μεθημέραν διαρπάζοντες τοὺς μηδὲν ἀδικȣ̃ντας. — Εἰ μὲν σȣ̃ κελεύσαντος ταῦτα πράττεται ἔστω καλῶς γινόμενον· — εἰ δὲ παρὰ σȣ̃ μὴ εἴη ἡ βουλὴ αὕτη καὶ τὸ καινὸν τȣ̃το διάταγμα — πολὺ μᾶλλον δεόμεθά σȣ μὴ περιϊδεῖν ἡμᾶς ἐν τοιαύτῃ δημώδει λεηλασίᾳ.*“

es sei in den einzelnen Städten und Provinzen verfügt worden, daß die Christen zum Opfern gezwungen werden sollten, und am Schlusse dieses Berichtes wird das bei der erwähnten Gelegenheit gefällte Urtheil dahin angegeben, daß derjenige, welcher den Göttern nicht opfere und der Vorschrift des Kaisers nicht gehorche, in Gemäßheit der (bereits bestehenden) Gesetze mit dem Tode bestraft werden solle[32]. Hiernach scheint es daß dieser kaiserliche Befehl nur durch vorübergehende Umstände veranlaßt wurde, nämlich durch die gesteigerte Erbitterung des Volks, welches die Verachtung des heidnischen Gottesdienstes für die Ursache der damaligen harten Zeit hielt, wie denn unter den nächstfolgenden Kaisern ähnliche Verfolgungen nicht vorkommen und eine unter M. Aurel stattgefundene förmliche Aenderung in der Gesetzgebung selbst nicht nachzuweisen ist[33]. Das Verfahren, welches bei dieser Gelegenheit

32) Martyr. Justin. c. 1: »*Ἐν τῷ καιρῷ τῶν ἀνόμων ὑπερμάχων τῆς εἰδωλολατρείας προστάγματα ἀσεβῆ κατὰ τῶν εὐσεβέντων Χριστιανῶν κατὰ πόλιν καὶ χώραν ἐξετίθετο, ὥστε αὐτοὺς ἀναγκάζεσθαι σπένδειν τοῖς ματαίοις εἰδώλοις, συλληφθέντες οὖν οἱ ἅγιοι ἄνδρες εἰςήχθησαν πρὸς τὸν τῆς Ῥώμης ἔπαρχον.*« c. 5: »*Ῥουστικὸς ἔπαρχος ἀπεφήνατο λέγων· οἱ μὴ βουληθέντες θύσαι τοῖς θεοῖς καὶ εὖξαι τῷ τοῦ αὐτοκράτορος προστάγματι μαστιγωθέντες ἀπαχθήτωσαν, κεφαλικὴν ἀποτινύντες δίκην κατὰ τὴν τῶν νόμων ἀκολουθίαν.*«

33) S. auch *Athenagoras* (c. a. 177) apol. p. 38 ed. Ben., welcher nur den Kaiser bittet, der Willkühr und dem gewaltthätigen Verfahren habgieriger Sykophanten durch ein Gesetz Einhalt zu thun. — Die Meinungen hierüber sind sehr von einander verschieden; gewöhnlich nimmt man an, daß sich M. Aurelius den Christen anfangs feindselig gezeigt habe, nachher aber in Folge einer wunderbaren Erhaltung des Heeres durch christliches Gebet als Beschützer derselben aufgetreten sei (*Balduin.* l. c. p. 87 ff.). So sagt schon Tertullian (apol. c. 5, vergl. ad Scap. c. 4 und *Euseb.* H. E. V, 5): »At nos e contrario edimus protectorem (Christianorum), si literae Marci Aurelii gravissimi imperatoris requirantur, quibus illam germanicam sitim Christianorum forte militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur; qui sicut non palam ab ejusmodi hominibus poenam dimovit, ita alio modo palam dispersit, adjecta etiam accusatoribus damnatione et qui-

eingehalten wurde, unterschied sich freilich auch in so fern von dem durch Trajan und Hadrian angeordneten, daß auf Veranlassung des Volksgeschreies selbst von Amtswegen gegen die Christen eingeschritten wurde, sowie auch in so fern, daß man gegen die Christen, welche sich als solche bekannt hatten, die härtesten Mittel anwendete, um dieses Geständniß rückgängig zu machen und sie zum Opfern zu zwingen[34]).

dem tetriori. Das zuletzt erwähnte Gesetz zu Gunsten der Christen ist indessen dem angegebenen Inhalte zufolge kein anderes, als das oben erwähnte, schon früh erdichtete und von Eusebius dem Kaiser Antoninus Pius beigelegte Rescript (siehe Note 30), und daß der Kaiser den wunderbaren Regen dem Gebet der Christen zugeschrieben habe, ist keineswegs historisch richtig (s. die Belege bei Neander, K.-Gesch., I, 198). Eine noch viel spätere grobe Erdichtung ist das auf diese Begebenheit gestützte angebliche Gesetz des Kaisers M. Aurelius zu Gunsten der Christen, welches sich in Handschriften der Apol. 1. des Justinus hinter dem bereits von Eusebius mitgetheilten befindet (vgl. darüber Justin. opp. ed. Ben. praef. p. LXXXII). Während hiernach kein für die Christen günstiges Gesetz des Kaisers Marcus Aurelius vorhanden ist, kann aber auch eben so wenig angenommen werden, daß das unter dem Namen des Kaisers Aurelianus (a. 270—275) in den act. Symphoriani (bei Ruinart. mart. p. 69), deren Zeitalter ungewiß ist, uns aufbewahrte, unten zu erwähnende Gesetz gegen die Christen dem Kaiser Marcus Aurelius zuzuschreiben sei, wie Neander (I, 184 ff.) behauptet, da die von ihm angegebenen Gründe höchstens darlegen, daß ein ähnliches Gesetz von M. Aurelius habe gegeben werden können, die Ueberschrift und die Sprache desselben, sowie das Stillschweigen aller älteren Schriftsteller aber entschieden gegen M. Aurelius als Urheber spricht. Semisch, in den Stud. und Crit. 1835. S. 927 ff.; Gieseler, K.-Gesch., §. 42. Not. 6.

34) Nach den Bemerkungen des heidnischen Schriftstellers Celsus, welcher wahrscheinlich um diese Zeit lebte (Gieseler, K.-Gesch., §. 40. Not. 1), wurde den Christen nachgeforscht, und sie entflohen und hielten sich im Verborgenen auf, um der Todesstrafe zu entgehen (*Origen.* c. Cels. I, 1; VIII, 41. 69; vgl. Neander a. a. O. I, 184). Ebenso berichtet das Martyr. Justin. c. 1 und 4, daß Justin und seine Genossen aufgegriffen und zum Opfern angehalten worden seien, mit der Drohung, daß, wenn sie nicht opferten, alle Marter gegen sie verhängt werden würden. In dem Martyr. Polycarp. c. 5 sq. wird erzählt, das Volk habe gerufen: *Αἶρε τοὺς ἀθέους· ζητείσθω Πολύκαρπος;* Polycarp sei hierauf entflohen; der Irenarch (der Beamte, welcher die Verbrecher verhaftete, sie vorläufig vernahm und sie dann mit einem Be-

105.

Daß in der allgemeinen Gesetzgebung hinsichtlich der Christen auch bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts keine eigentliche Aenderung stattgefunden hatte, ersieht man aus den Schriften Tertullians und Origenes aus welchen hervorgeht, daß nach wie vor die christlichen Religionsvereine zu den gesetzlich verbotenen gehörten und daß der deshalb Angeklagte, wenn er

richt, elogium, an die Oberbehörde ablieferte (L. 6. D. de custod. 48. 3. Biener, Beitr. zur Gesch. des Inq.-Proc. S. 13) habe seinen Aufenthalt ausgemittelt und ihn vor den Proconsul geführt, worauf Polycarp, nachdem er, ungeachtet der härtesten Bedrohungen, sich für einen Christen erklärt und sich geweigert habe, bei dem Namen des Kaisers zu schwören, Christum zu schmähen und den Göttern zu opfern, auf Verlangen und unter Beihülfe des Volks zum Feuertode verurtheilt worden sei. — Aus dem Bericht über die Christenverfolgung zu Lyon (a. 177) bei *Euseb.* V, 1 ersieht man, daß die dortigen Christen Anfangs von den öffentlichen Plätzen, den Bädern &c. ausgeschlossen, dann vom Volke mißhandelt, hierauf von der Obrigkeit verhaftet und diejenigen, welche ihre Religion verläugneten ebenso wie die Bekenner in das Gefängniß geworfen wurden; wegen ersterer, sowie wegen derjenigen Christen, welche römische Bürger waren, wurde das Urtheil des Kaisers eingeholt, welches dahin lautete, daß die Bekenner mit dem Schwerte hingerichtet, die den Glauben Abschwörenden jedoch freigelassen werden sollten; diejenigen Christen, welche das römische Bürgerrecht nicht hatten, wurden den Thieren vorgeworfen, aber auch ein römischer Bürger dem Volke zu Gefallen erst den Thieren vorgeworfen und dann hingerichtet (s. oben S. 235. Not. 26). Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Christen keines andern Verbrechens wegen, als wegen ihrer Religion in Untersuchung gezogen und bestraft worden seien. Zu den gesetzwidrigen Handlungen, welche sich die Behörden bei dieser Gelegenheit und auch schon früher erlaubten, gehört insbesondere das grausamste Foltern der Sclaven, um Aussagen zum Nachtheil ihrer Herren auszupressen (vgl. auch Mart. Polycarp. c. 6 und f. dagegen die dieses und das Angeben der Herren durch ihre Sclaven verbietenden Gesetze bei *Dio Cass.* H. R. LXVIII, 1 und in L. 1. §. 5. 16. L. 9. §. 1. D. de quaestionib. 48, 18. L. 2. §. 6. D. de jur. fisc. 49, 14. L. 20. C. qui accus. non poss 9. 1. a. 397, welches Gesetz das crimen majestatis ausnimmt. Gieseler, K.-Gesch. §. 42. Not. 11).

sich als Christ bekannte und nicht opferte, mit der Todesstrafe bedroht war, wenn sich gleich in der Anwendung eine große Verschiedenheit unter den einzelnen Kaisern zeigte, indem manche die Christen offenbar begünstigten, andere aber aus eigner feindlicher Gesinnung oder auf den Grund der ungeregelten Verfolgungen des großen Haufens sich streng gegen sie bewiesen [35]).

35) Tertullian (190—220) geht beständig davon aus, daß die den Christen feindlichen Gesetze noch zu seiner Zeit gültig seien, aber von den guten Kaisern nicht zur Anwendung gebracht oder gemildert würden; apol. (a. 198) c. 4. 5; ad Scapul. c. 4. 5; de fug. c. 12. Man sieht auch aus ihm, daß sich einzelne gutgesinnte Statthalter zu seiner Zeit auf die (unter Trajan und Hadrian erlassenen) Verfügungen beriefen, daß nur im geregelten Verfahren, nicht auf das Geschrei des Volks hin gegen die Christen einzuschreiten, oder daß nur die einfache Todesstrafe mittelst des Schwertes anzuwenden sei: ad Scapul. c. 4 (Ulpian sammelte um d. J. 217 die gegen die Christen erlassenen kaiserlichen Rescripte; Gieseler, §. 56. Note 4). — Origenes († 254), obgleich er in seiner Schrift gegen Celsus bemerkt, daß gegenwärtig (zur Zeit des Kaisers Philippus Arabs, um d. J. 244) die christliche Religion frei verkündet werde (c. Cels. VII, 26), zweifelt ebenfalls nicht an dem Bestehen der erwähnten strengen Gesetze (c. Cels. I, 1. 3; VIII, 41. 69) und befürchtet, daß in Zukunft wieder neue Verfolgungen ausbrechen würden (c. Cels. III, 15; vgl. VIII, 70). Am günstigsten waren für die Christen Severus Alexander (222—235) (der nach *Lamprid.* in Sever. Alex. c. 49 den Christen sogar einen öffentlichen Platz in einem Streite mit den Garköchen, die denselben in Anspruch nahmen, zusprach, mit dem Bemerken: melius esse ut quomodocunque illic Deus colatur quam popinariis dedatur) und Philippus Arabs (244—249), welche beide von Manchen selbst für Christen gehalten wurden (*Dionys. Alexandrin.* c. a. 253, ap. Euseb. VII, 10; *Euseb.* VI, 34; *Lamprid.* in Sever. Al. c. 22. 28. 29. 45; s. dagegen Neander, K.-Gesch., I, 214 ff.). Septimius Severus (193—211) erneuerte das Gesetz wegen der collegia illicita und verbot das Uebergehen zum Christenthum bei strenger Strafe (L. 1. §. 14. D. de off. praef. urbi I, 12; *Spartian.* in Sever. c. 17). Unter seiner Regierung und der des Caracalla (211—217) wurden die Christen in mehreren Provinzen verfolgt; *Tertull.* apol. c. 30. 37. 49; de coron. milit. c. 1 (vergl. jedoch ad Scap. c. 4); *Euseb.* H. E. VI, 7; ebenso unter der Regierung des den Christen besonders feindlichen Maximinus Thrax (a. 235—237); *Euseb.* VI, 28; *Firmilian.* ad Cyprian. (ep. Cypr. 75). — Aber auch unter einem den Christen nicht

106.

Besonders war dieses Letztere der Fall unter dem Kaiser Decius. Im Jahre 250 wurde von diesem Kaiser durch ein Edict ganz allgemein verordnet, daß alle Christen zum Opfern vorzuladen, die ungehorsamen aber aufzusuchen und durch die strengsten Zwangsmittel zu denselben zu nöthigen seien[36]). Viele gehorchten freiwillig oder gezwungen und opferten (die s. g. sacrificati oder thurificati)[37]); andere wußten sich durch

ungünstigen Kaiser (Commodus, 180—192) wurde ein von einem Sclaven angeklagter vornehmer Römer hingerichtet (*Euseb.* H. E. V, 21; *Hieronym.* catal. c. 42; s. hierüber Gieseler, §. 42. Not. 11; Neander, I, 201).

36) Das Edict (dem unter andern in Alexandrien schon ein Jahr lang die heftigsten Verfolgungen von Seiten des Volks vorhergiengen; *Dion. Alex.* c. a. 250 ap. Euseb. VI, 41) selbst ist nicht mehr vorhanden, den Inhalt desselben gibt *Gregor. Nyssen.* († 390) in vit. Gregor. Thaumaturg. (c. a. 244) opp. T. III. p. 567 an: »*Πέμπει (ὁ Δέκιος) πρὸς τοὺς τῶν ἐθνῶν καθηγουμένους πρόσταγμα, φοβερὰν κατ᾿ αὐτῶν τὴν ἀπειλὴν τῆς τιμωρίας ὁρίζων, εἰ μὴ παντοίοις αἰκισμοῖς τοὺς τὸ ὄνομα τȣ Χριστȣ προσκυνȣντας διαλωβήσαιντο, καὶ προσαγάγοιεν πάλιν αὐτȣς φόβῳ τε καὶ τῇ τῶν αἰκισμῶν ἀνάγκῃ τῇ πατρῴᾳ τῶν δαιμόνων λατρείᾳ.*« S. auch *Dionys. Alexandrin.* bei *Euseb.* VI, 40 sq. *Cyprian.* de laps. c. 8—13. Man sieht, daß es im Ganzen dieselbe Vorschrift war, die schon unter Marcus Aurelius, wenn auch in geringerem Umfange, erlassen wurde (s. oben S. 240. Not. 32).

37) *Cyprian.* ep. 52. c. 1: qua ratione Cornelius *thurificatis* communicet. c. 10: quod passim communicare *sacrificatis* Cornelius tibi nuntiatus est, hoc etiam de apostatarum fictis rumoribus nascitur. Ueber die Bereitwilligkeit Vieler zum Opfern sagt *Cyprian.* de laps. c. 8: Non exspectaverunt saltem, ut adscenderent apprehensi, ut interrogati negarent; ante aciem multi victi; — ultro ad forum currere, — quasi hoc olim cuperent, quasi amplecterentur occasionem datam quam semper optassent; quot illic a magistratibus vespera urgente dilati sunt, quot ne eorum differretur interitus etiam rogaverunt. Vgl. jedoch ep. 52. c. 11: Neque aequandi sunt ille qui ad sacrificium nefandum statim voluntate prosilivit et qui luctatus — diu ad hoc funestum opus necessitate pervenit. — *Dionys. Alexandrin.* (c. a. 250) ap. Euseb. VI, 41: *Καὶ δὴ καὶ παρῆν τὸ πρόσταγμα· — πλὴν πάντες γε κατεπτήχεσαν· καὶ πολλοὶ μὲν εὐθέως τῶν περιφανεστέρων* (illustriorum) *οἱ μὲν ἀπήντων δεδιότες, οἱ δὲ δημοσιεύοντες* (Beamten) *ὑπὸ τῶν πράξεων ἤγοντο· οἱ δὲ ὑπὸ τῶν ἀμφ᾿*

Bestechung einen Schein zu verschaffen, daß sie geopfert hätten (libellatici)[38]). Anfangs konnte man bei der allgemeinen Vorladung dem Befehl noch leicht durch die Flucht entgehen, indem man sein Vermögen preisgab[39]); die Martern, welche gegen diejenigen angewendet wurden, welche erschienen und

αὐτὲς ἐφείλκοντο· ὀνομαστί τε καλέμενοι ταῖς ἀνάγνοις — θυσίαις προςήεσαν.

38) *Cyprian.* ep. 52. c. 11: Nec tu existimes — sicut quibusdam videtur *libellaticos* cum sacrificatis aequari oportere; — quam acerba duritia est libellaticos cum iis qui sacrificaverunt jungere, quando is cui libellus acceptus est dicat: — ne hoc facerem quod non licebat, cum occasio libelli fuisset oblata, quem nec ipsum acciperem nisi ostensa fuisset occasio, ad magistratum *veni vel alio eunte mandavi* Christianum me esse sacrificare mihi non licere — dare me ob hoc *praemium* ne quod non licet faciam. Manche Schriftsteller unterscheiden nach einer unrichtigen Lesart von diesen libellaticis die s. g. *acta facientes* und verstehen darunter solche, welche, ohne einen Schein für sich ausstellen zu lassen und ohne vor den Behörden zu erscheinen, ihren Namen in das Protocoll unter die Zahl derjenigen zu bringen wußten, welche dem Edicte gehorsam gewesen seien; Neander, K.-G., I, 225. Die Stelle (Cyprian. ep. 31. c. 3), worauf man sich beruft, hat indessen nur die beiden in dem c. 11 der ep. 52 erwähnten Fälle: wenn die libelli in eigner Person oder durch einen Beauftragten bei dem Magistrat ausgewirkt wurden, vor Augen, und in beiden Fällen wurden die Betheiligten zu den libellaticis gerechnet: Sententiam nostram - protulimus et adversus eos *qui se ipsos* infideles illicita nefariorum libellorum professione prodiderant — sed etiam adversus illos qui *accepta fecissent* licet praesentes cum fierent non affuissent, cum praesentiam suam utique ut sic scriberentur *mandando* fecissent, non est enim immunis a scelere qui ut fieret imperavit, d. h. diejenigen, welche den Auftrag gaben, daß libelli für sie geschrieben würden, sind eben deshalb und durch die Annahme derselben (*accepta* facere, ein juristischer Kunstausdruck, nicht acta facere, wie in manchen Ausgaben steht) strafbar, auch wenn sie nicht gegenwärtig waren, als sie verfertigt wurden (cum fierent).

39) *Cyprian.* de laps. c. 10: Nec est proh dolor iusta aliqua et gravis causa quae tantum facinus excuset; relinquenda erat patria et patrimonii sui facienda jactura est. Cyprian selbst entzog sich Anfangs der Verfolgung durch die Flucht und rechtfertigte dieses Cypr. ep. 15; de laps. c. 10.; vgl. ep. 3 (Br. des cler. Roman. an den cler. Carthag.).

standhaft das Opfern verweigerten (confessores, im Gegensatz zu den lapsis, d. h. zu denjenigen welche in irgend einer Weise bei dieser Gelegenheit die christliche Religion verläugneten), waren dagegen furchtbar und endigten nicht selten mit dem schrecklichsten Tode, insbesondre mit dem des Verbrennens[40]). Auch unter Gallus, dem Nachfolger des Decius (a. 251—253), dauerten diese Verfolgungen in gleicher Weise fort[41]), ebenso wie im J. 258 unter Valerian[42]).

107.

Eine bedeutende Aenderung in der Gesetzgebung fand unter Gallienus (259—268) statt. Dieser Kaiser verordnete zuerst, daß im ganzen römischen Reich die zum Gottesdienst bestimmten Orte ungestört bleiben sollten, und daß Niemand die Bischöfe in ihren Verrichtungen beunruhigen solle; auch gebot er, daß

40) Cyprian. de laps. c. 13: »Sed tormenta postmodum venerant et cruciatus graves reluctantibus imminebant. — Cum durissimi judicis recrudescente saevitia jam fatigatum nunc flagella scinderent nunc contunderent fustes, nunc equuleus extenderet, nunc ungula effoderet, nunc flamma torreret.« — *Cyprian.* ep. 35: »Numidicus presbyter-qui hortatu suo copiosum martyrum numerum lapidibus et flammis necatum ante se misit, quique uxorem adhaerentem lateri suo concrematam simul cum caeteris — adspexit; ipse semiustulatus et lapidibus obrutus et pro mortuo derelictus — semianimis inventus — et refocillatus a comitibus.« Die verschiedenen schrecklichen Bestrafungen der Märtyrer s. in dem gleichzeitigen Bericht des Dionysius Alexandrinus, bei *Euseb.* H. E. VI, 41 sq.

41) Cyprian bemerkt von sich selbst (ep. 55. c. 8): »His ipsis diebus — ob sacrificia, quae *edicto proposito* celebrare populus jubebatur, clamore popularium ad leonem denuo postulatus (sum) in circo.« (Vgl. *Cyprian.* ad Demetrian. c. 5: »Quod autem crebrius bella continuant, quod sterilitas et fames sollicitudinem cumulant — non sicut tua falsa querimonia — clamitat, ista accidunt, quod dii vestri a nobis non colantur.«)

42) *Cyprian.* ep. 80. *Dionys. Alexandrin.* ap. *Euseb.* H. E. VII, 10 sq. Die Strafen fielen im Ganzen milder aus (s. darüber oben S. 235. Not. 26). Cyprian wurde damals hingerichtet. Vita et passio Cyprian. per Pontium diaconum.

den Bischöfen die ihnen weggenommenen Begräbnißplätze zurückgegeben werden sollten [43]). Geduldet war hiernach die christliche Religion während dieser kurzen Zeit und eine Zeit lang auch unter den unmittelbaren Nachfolgern dieses Kaisers; aber eine Anerkennung der christlichen Kirche als gesetzmäßig bestehender Corporation, mit dem Rechte, als solche Eigenthum zu erwerben, kann hierin nicht gefunden werden, indem namentlich die ungestörte Benutzung von Begräbnißplätzen, die nach römischem Rechte in Niemandes Eigenthum waren, dieses nicht beweisen kann [44]). Daher finden wir denn auch daß, obgleich die Christen lange Zeit hindurch ungekränkt blieben, dieselben dennoch keineswegs sicher waren, wie die Schritte in der letzten Regierungszeit des Kaisers Aurelian im J. 275 zeigen [45]), bis endlich

43) *Euseb.* VII, 13. Das von Eusebius hier wörtlich aufbewahrte, an den Bischof Dionysius von Alexandrien und andere Bischöfe gerichtete Rescript (v. J. 261) bezieht sich auf eine schon früher von ihm erlassene allgemeine Verfügung. Die Worte des Rescriptes lauten: *Διὰ παντὸς τοῦ κόσμου προσέταξα, ὅπως ἀπὸ τῶν τόπων τῶν θρησκευσίμων ἀποχωρήσωσι· καὶ διὰ τοῦτο καὶ ὑμεῖς τῆς ἀντιγραφῆς τῆς ἐμῆς τῷ τύπῳ χρῆσθαι δύνασθε, ὥστε μηδένα ὑμῖν ἐνοχλεῖν.* Die *διάταξις* wegen der Begräbnißplätze geht dahin: »*τὰ τῶν καλουμένων κοιμητηρίων ἀπολαμβάνειν ἐπιτρέπων χωρία.*« Der zweite Kaiser nach Gallienus, L. Dom. Aurelianus (270 – 275), beseitigte sogar eine innere Streitigkeit unter den Christen, als der von der Synode abgesetzte Bischof von Antiochien seinem Nachfolger das Kirchengebäude nicht räumen wollte, indem er verfügte, daß das Haus denjenigen übergeben werden solle, denen es die Bischöfe von Italien und der Stadt Rom zuschreiben würden (*Euseb.* H. E. VII, 30).

44) L. 6. §. 2. D. de divis. rer. 1, 8 (Marcian.): Sacrae res et religiosae et sanctae in nullius bonis sunt. Neander, K.-Gesch., I, 239 nimmt ohne hinreichenden Grund dieses Letztere an. Eusebius sagt auch nur, Gallien habe sich milder als seine Vorfahren gegen die Christen benommen.

45) Eusebius (H. E. VII, 30) erzählt, Aurelian sei im Begriff gewesen, Verfügungen gegen die Christen zu erlassen, als er vom Tode ereilt worden sei. Andere (s. Neander, K.-G. I, 243) sagen, es sei schon ein Edict erlassen worden und das oben S. 241. Not. 33 erwähnte, von Neander dem Kaiser M. Aurelius zugeschriebene könnte es gewesen sein, wenn überhaupt dessen Aechtheit feststände.

unter Diocletian (284—305) auf hauptsächliches Betreiben des Mitregenten Galerius im J. 303 von Neuem eine Verfolgung begann, welche durch eine Reihe kaiserlicher Edicte hervorgerufen wurde, die stufenweise immer strengeren und umfassenderen Inhalts waren, zuerst dahin, daß die Kirchengebäude zerstört, die h. Schriften ausgeliefert und verbrannt, die Christen ihrer weltlichen Würden entsetzt und christliche Sclaven der Hoffnung der Freilassung beraubt werden sollten; hierauf, daß alle christliche Geistlichen gefesselt und gefänglich eingezogen, dann daß dieselben durch jegliche Zwangsmaasregel zum Opfern gezwungen, endlich (im J. 304), daß alle Christen hierzu genöthigt werden sollten[46]. Aber nach jahrelangen Verfolgungen mußte selbst der heftigste Feind der christlichen Religion, der K. Galerius, der freilich von einzelnen seiner Mitregenten in diesen Verfolgungen nicht unterstützt wurde, die Fruchtlosigkeit dieser Zwangsmaasregeln eingestehen, indem er erklärte, daß die meisten Christen ihrem Vorhaben treu geblieben seien, der Dienst der heidnischen Götter aber nicht gefördert worden sei. Er sah sich daher genöthigt, im J. 312 den Christen freie Religionsübung zu gestatten[47].

46) *Euseb.* H. E. VIII, 2. 6; de martyrib. Palaestin. c. 3; *Lactantius* de mortib. persecut. c. 13. Vgl. besonders Neander, K.-Gesch. I, 243 ff. Gieseler, K.-Gesch. §. 56.

47) Das Edict findet sich im Original bei *Lactantius* de mort. persecut. c. 34; in einer griechischen Uebersetzung bei *Euseb.* H. E. VIII, 17. Es heißt darin unter Anderm: Nos quidem volueramus antehac juxta leges veteres et publicam disciplinam Romanorum cuncta corrigere atque id providere, ut etiam Christiani, qui parentum suorum reliquerant sectam, ad bonas mentes redirent. Siquidem quanam ratione tanta eosdem Christianos voluntas invasisset et tanta stultitia occupasset, ut non illa veterum instituta sequerentur, quae forsitan primum parentes eorum constituerant, sed pro arbitrio suo — ita sibimet leges facerent, quas observarent et per diversa varios populos congregarent? Denique cum ejusmodi nostra jussio extitisset, ut ad veterum se instituta conferrent, multi periculo subjugati, multi etiam deturbati sunt; atque cum plurimi in proposito perseverarent, ac videremus, nec

108.

Ueberblicken wir die Schicksale der christlichen Kirche unter den heidnischen Kaisern, so finden wir, daß, abgesehen von den eigentlich blutigen Verfolgungen, die zum Glück nur ausnahmsweise eintraten[48]), und von dem sonstigen entschieden feindseligen Verhalten einzelner Kaiser, die höchste Begünstigung einzelner mild gesinnter Regenten der Natur der Sache nach doch nur in (vorübergehender) Duldung der Christen und ihrer Religionsausübung bestand, während eine eigentliche Anerkennung der christlichen Kirche keineswegs nachgewiesen werden kann. Eine solche war denn auch bei der Unverträglichkeit der christlichen Kirche mit dem Heidenthum als Staatsreligion nicht wohl möglich. Nur derjenige Regent, welcher von der Wahrheit der christlichen Religion, demnach aber auch von der Verderblichkeit der von dieser verworfenen heidnischen überzeugt war, konnte einen solchen Schritt thun. Constantin der Große, der schon gleich bei dem Beginn seiner Regierung (im J. 306) nach dem Vorgang seines Vaters, Constantius Chlorus, im Gegensatz zu seinen Mitregenten die Christen geduldet und ihnen

Diis eosdem cultum ac religionem debitam exhibere, nec Christianorum Deum observare, contemplatione mitissimae nostrae clementiae intuentes — promtissimam in his quoque indulgentiam nostram credidimus porrigendam, *ut denuo sint Christiani et conventicula sua componant*, ita ut ne quid contra disciplinam agant — et securi vivere in sedibus suis possint.« Kurze Zeit nachher ließ übrigens Kaiser Maximin in einem Theil des Orients dennoch wieder eine neue Verfolgung beginnen. *Euseb.* H. E. IX, 1 sq.

48) Eigentlich waren nur die Verfolgungen unter Decius (250) und Diocletian (304 ff.) allgemein und sehr blutig; bis auf die Zeit des Origines sollen nach dessen eigener Angabe nur Wenige und leicht zu Zählende den Märtyrertod erlitten haben (c. Cels. III, p. 116: *ὀλίγοι κατὰ καίρȣς καὶ σφόδρα εὐαρίθμητοι περὶ τῆς Χριστιανῶν θεοσεβείας τεθνήκασι*) (etwa die Verfolgungen unter Marcus Aurelius, z. B. die in Lyon und Vienne a. 177 abgerechnet).

freie Religionsübung in den ihm untergebenen Provinzen (Gallien und Spanien) einräumte[49]), war es endlich, welcher, nachdem er sich von der Göttlichkeit des Christenthums überzeugt hatte, im J. 313 die christliche Kirche mit ihren einzelnen Gemeinden ausdrücklich als wirkliche Corporation anerkannte[50]). Seit dieser Zeit veränderte sich das ganze Verhältniß der christlichen Kirche zum Staate; die nähere Darstellung gehört aber in die folgende Periode.

109.

Die Erscheinung, daß die christliche Kirche sich gleich bei ihrem Beginne als ein von dem Staate verschiedener Verein, keineswegs als eine der mannichfachen, zur Erreichung von Staatszwecken bestehenden öffentlichen Anstalten, oder als eine in den Staat als solchen aufgehende Verbindung darstellt, könnte man möglicherweise allein aus dem bisher dargelegten Umstande erklären wollen, daß die Regenten während der ganzen ersten Periode dem Heidenthum angehörten und die Christen daher nothgedrungen sich von dem seiner Grundlage nach mit dem Christenthum unverträglichen heidnischen Staate entfernt hielten. Allein die Verschiedenheit von Staat und Kirche beruhte zugleich auf einem tiefern, von diesem Umstande an und für sich unabhängigen Grunde. Die christliche Kirche hatte die Schranken der Gemeinde des Herrn im alten Testamente durchbrochen,

49) *Lactant.* de mort. persecutor. c. 15: Constantius ne dissentire a majorum praeceptis videretur, conventicula i. e. parietes qui restitui poterant dirui passus est, verum autem Dei templum quod est in hominibus incolume servavit. — *Optat. Milevitan.* de schism. Donatist. I, 22: Pater (Constantius) inter caeteros imperatores persecutionem non exercuit. — *Lactant.* l. c. c. 24: Suscepto imperio Constantinus Augustus *nihil egit prius* quam Christianos cultui ac Deo suo reddere; haec fuit prima ejus sanctio sanctae religionis restitutae.

50) *Lactant.* de mort. persecutor. c. 48 (corpus Christianorum); *Euseb.* H. E. X, 5.

welche in der abgeschlossenen Nationalität des zur Vorbereitung des Christenthums auserseheneu jüdischen Volkes bestanden [51]); sie umfaßte nach der ausdrücklichen Bestimmung ihres Stifters die gesammte Menschheit und war lediglich berechnet auf die Erziehung des Menschengeschlechtes für die Ewigkeit, auf die Vereinigung desselben mit Gott durch seinen Sohn; das Reich Gottes war zwar schon in dieser Welt gegründet, aber nicht (wie der Staat) zur Ordnung der Zustände dieser Welt. Eben deshalb aber mußte die christliche Kirche von Anfang an und ihrem innersten Wesen nach nicht blos von dem römischen Reich, worin die Religion nur als ein einzelner Bestandtheil des nationalen Lebens, als eine der verschiedenen politischen Einrichtungen betrachtet wurde, sondern von jedem weltlichen Reiche überhaupt verschieden sein; und es erklärt sich daher, daß zwar die eigenthümliche Gestaltung, in welcher die christliche Kirche und der römische Staat zur Zeit des Heidenthumes einander gegenüber standen, mit dem Wegfallen des Heidenthumes sich durchaus veränderte, indem nunmehr der Staat nicht mehr der Kirche feindlich gegenüber, sondern umgekehrt fördernd zur Seite stand, ja auf christlicher Grundlage beruhte, daß aber die Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche selbst auch nachher im Allgemeinen bestehen blieb.

51) 1. Petr. 2, 10: Die ihr weiland nicht Ein Volk waret, nun aber Gottes Volk seid.

Druck von Carl Horstmann in Frankfurt am Main.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bickell, Johann Wilhelm

Geschichte des Kirchenrechts

Bd.: 1,2

Giessen [u.a.] 1849

J.can.u. 7 h-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547609-1